

Versand am:	Druck- sachen- Nr.	5. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 26.04. - 28.04.18
14.03.2018	01/18	Tagesordnung
13.04.2018	02/18	Ergänzung der Tagesordnung
Tischvorlage	03/18	Bericht des Präses
23.03.2018	04-1/18	Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
Tischvorlage	04-2/18	Bericht des Kirchenpräsidenten
Tischvorlage	04-3/18	Bericht über die finanzielle Lage der EKHn für die Frühjahrssynode
Keine Drucksache	05/18	Projektbericht Heimkinder-Situation der 50er und 60er Jahre
23.03.2018	06/18	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
---	07/18	Berichte der Ausschüsse
28.03.2018	07-1/18	Bericht des Verwaltungsausschusses
14.03.2018	08/18	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung (1. Lesung)
23.03.2018	09/18	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (1. Lesung)
23.03.2018	10/18	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHn“ (1. Lesung)
23.03.2018	11/18	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Lebensordnung (1. Lesung)
14.03.2018	12/18	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
28.03.2018	13/18	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHn (2. u. 3. Lesung)
28.03.2018	14/18	Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHn (Energiebeschaffungsgesetz - EBG) (2. und 3. Lesung)
Nachträglich ausgefertigt	15/18	Schwerpunktthema: Ökofaire Beschaffung
23.03.2018	16/18	Generaldebatte zur Zukunft der Kindertagesstätten in der EKHn
Keine Drucksache	17/18	Präsentation der Stiftung DiaDem der Diakonie Hessen
13.04.2018	18/18	Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Kirchliche Dienste
14.03.2018	19/18	Berufung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Leiters der Kirchenverwaltung
Tischvorlage	20/18	Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter*innen des Kollegiums für theologische Lehrgespräche

Versand am:	Druck- sachen- Nr.	5. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 26.04. - 28.04.18
Tischvorlage	Sammel- drucksache 21/18	Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Verwaltungsausschuss
13.04.2018	22/18	Fragestunde
14.03.2018	23/18	Antrag des Dekanats Bergstraße zur Plausibilität der AfA für Gebäude und Außenanlagen
14.03.2018	24/18	Antrag des Dekanats Bergstraße „Familien gehören zusammen“
14.03.2018	25/18	Antrag des Dekanats Hochtaunus zur ECKD-Software KirA 2.0
14.03.2018	26/18	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens
14.03.2018	27/18	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Errichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung i. R. des Prozesses „Perspektive 2025“ der EKHN
14.03.2018	28/18	Antrag des Dekanats Dreieich zu Personal- und Finanzmitteln für den Bereich Bau sowie die Anpassung der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981
14.03.2018	29/18	Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Übernahme fusionsbedingter Kosten durch die Gesamtkirche
		<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>
13.04.2018	30/18	Antrag des Dekanats Ingelheim für ein Pilotprojekt zur Verwaltungsreduzierung bei den Kirchengemeinden
13.04.2018	31/18	Antrag des Dekanats Ingelheim die Baubetreuung der Kitas wieder im Bereich der Regionalverwaltungen zu organisieren
Tischvorlage	32/18	Grußwort an die United Church of Christ (UCC - New York) zum Engagement gegen Waffengewalt und Waffenbesitz in den U.S.A.

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Drucksache Nr. 01/18

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail: Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothnagel@ekhn-kv.de

13. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 26. April 2018, um 9.30 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Heiliggeistkirche und endet am Samstag, dem 28. April 2018, voraussichtlich mit dem Abendessen.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes
Kurt-Schumacher-Straße 23
Dominikanerkloster

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 03/18**)
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (*gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO*)
(Drucksache **Nr. 04/18**)
 - 2.2 Projektbericht Heimkinder-Situation der 50er und 60er Jahre
(Drucksache **Nr. 05/18**)
3. Kirchengesetze
 - 3.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung (*1. Lesung*)
(Drucksache **Nr. 08/18**)
 - 3.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnpflicht (*1. Lesung*)
(Drucksache **Nr. 09/18**)
 - 3.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ (*1. Lesung*)
(Drucksache **Nr. 10/18**)
 - 3.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Lebensordnung (*1. Lesung*)
(Drucksache **Nr. 11/18**)
 - 3.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes
(*3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO*)
(Drucksache **Nr. 12/18**)
 - 3.6 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (*2. u. 3. Lesung*)
(Drucksache **Nr. 13/18** u. Nr. 61/17)
 - 3.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (*2. und 3. Lesung*)
(Drucksache **Nr. 14/18** u. Nrn. 64/17 u. 41/16)
4. Schwerpunktthema: Ökofaire Beschaffung
(Drucksache **Nr. 15/18**)
5. Generaldebatte zur Zukunft der Kindertagesstätten in der EKHN
(Drucksache **Nr. 16/18**)
6. Präsentation der Stiftung DiaDem der Diakonie Hessen
(Drucksache **Nr. 17/18**)
7. Wahl einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Kirchliche Dienste
(Drucksache **Nr. 18/18**)
8. Berufung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Leiters der Kirchenverwaltung
(Drucksache **Nr. 19/18**)
9. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter*innen des Kollegiums für theologische Lehrgespräche
(Drucksache **Nr. 20/18**)
10. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 10.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
(Sammel-Drucksache **Nr. 21/18**)
 - 10.2 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Verwaltungsausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 21/18**)
11. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 22/18**)

12. Anträge von Dekanatssynoden

- 12.1 Antrag des Dekanats Bergstraße zur Plausibilität der AfA für Gebäude und Außenanlagen (Drucksache **Nr. 23/18**)
- 12.2 Antrag des Dekanats Bergstraße „Familien gehören zusammen“ (Drucksache **Nr. 24/18**)
- 12.3 Antrag des Dekanats Hochtaunus zur ECKD-Software KirA 2.0 (Drucksache **Nr. 25/18**)
- 12.4 Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens (Drucksache **Nr. 26/18**)
- 12.5 Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Errichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung i. R. des Prozesses „Perspektive 2025“ der EKHN (Drucksache **Nr. 27/18**)
- 12.6 Antrag des Dekanats Dreieich zu Personal- und Finanzmitteln für den Bereich Bau sowie die Anpassung der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 (Drucksache **Nr. 28/18**)
- 12.7 Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Übernahme fusionsbedingter Kosten durch die Gesamtkirche (Drucksache **Nr. 29/18**)

Ergibt sich aus dem Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache **Nr. 06/18**) und den Berichten der Ausschüsse (Drucksache **Nr. 07/18**) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode).

Hinweis zu den Drucksachen

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Anmeldung und Hotelunterbringung (Anfahrt / Parkplätze):

Die Bewirtung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen.

Sie werden während der Synodentagung im Fleming's Hotel, Lange Str. 5 – 9, in Frankfurt untergebracht. Es ist vom Dominikanerkloster aus zu Fuß in knapp 10 Minuten zu erreichen. Genauere Informationen erhalten Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung.

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt übernehmen wir auch gerne die Taxikosten, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Wir bitten die Synodalen, die während der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 03.04.2018** auf dem beiliegenden Anmeldebogen **dem Synodalbüro, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt** (Fax 06151 / 405 304, oder per E-Mail synodalbuero@ekhn-kv.de), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Synodalbüro zu melden.

Verpflegung:

Das Essen, inkl. Frühstück, wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen. Es wird ein vegetarischer Tag eingeplant. Sie können aber gerne auch für die gesamte Verpflegungszeit vegetarische Kost bestellen.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Am Donnerstag, 26. April 2018, wird nach dem Abendessen ein „Konzert für Violine und Orgel“ mit Frank Hoffmann an der Orgel und Simone Isabella Kochsiek an der Violine in der Heiliggeistkirche angeboten und anschließend laden wir Sie herzlich ein zum traditionellen Abend der Begegnung im Kellergeschoss des Dominikanerklosters.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen
(die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

☎ (06151) 405-308/307
📠 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothenagel@ekhn-kv.de

An die
Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Darmstadt, 12. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 02/18**) der
5. Tagung der Zwölften Kirchensynode bekannt:

12. Dekanatsanträge

12.8 Antrag des Dekanats Ingelheim für ein Pilotprojekt zur Verwaltungsreduzierung bei den
Kirchengemeinden
(Drucksache **Nr. 30/18**)

12.9 Antrag des Dekanats Ingelheim die Baubetreuung der Kitas wieder im Bereich der
Regionalverwaltungen zu organisieren
(Drucksache **Nr. 31/18**)

13. Grußwort an die United Church of Christ (UCC - New York) zum Engagement gegen
Waffengewalt und Waffenbesitz in den U.S.A.
(Drucksache **Nr. 32/18**)

Hinweis:

Ergänzung zu TOP 12.6 „Antrag des Dekanats Dreieich zu Personal- und Finanzmitteln für den
Bereich Bau sowie die Anpassung der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom
17.03.1981 (Drs. 28/18)“: *Es liegt ein wortgleicher Antrag des Dekanats Kronberg vor.*

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand


(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen

BERICHT DES PRÄSES

- I. Die **Beschlüsse** der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 1/2018 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Andrea Eubel
63533 Mainhausen

Wolfgang Weik
56203 Höhr-Grenzhausen

Nachfolge

Elke Tomala-Brümmer
63110 Rodgau

Hans-Peter Boucsein
56244 Rückeroth

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode zu acht Sitzungen zusammen.
- Sitzung des Ältestenrates
- Teilnahme an den Sitzungen der synodalen Ausschüsse
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagung KL/KSV
- Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie

IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

- Regelmäßige dienstliche Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Sitzung des Ausstellungsbeirats des Museums Worms und des wissenschaftlichen Beirats des Projekts Worms 2021 (Leitung Thomas Kaufmann)
- Festgottesdienst im Dekanat Rodgau in Nieder-Roden mit anschließendem Empfang
- Besuch des Gymnasiums Bad Marienberg und Treffen mit Schüler*innen des Religionsleistungskurses
- Teilnahme an einer Sitzung des Fördervereins „St. Johannis“
- Weihnachtsgottesdienst der Kirchenverwaltung in der Pauluskirche Darmstadt
- Empfang der Ministerpräsidentin Malu Dreyer in der Staatskanzlei in Mainz
- Neujahrsempfang der Stadt Worms
- Vortrag „Entwicklung christlicher Konfessionen in Rheinhessen“ gehalten in der Kirchengemeinde Selzen-Hahnheim-Köngernheim
- Ausstellungseröffnung in der Christuskirche Mainz zum Überfall der Beneluxländer im 1. u. 2. Weltkrieg

- Parlamentarischer Abend der evangelischen Kirchen in RLP im Landesmuseum in Mainz
- Eröffnung des Jubiläumsjahres „Tausend Jahre Dom zu Worms“ im Dom St. Peter zu Worms
- Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus im Hessischen Landtag in Wiesbaden
- Trauerfeier zum Tode des ehemaligen Synodalen und Vorsitzenden des Finanzausschusses Wolfgang Leue
- Pfarrkonvent in Worms
- Empfang zum 60. Geburtstag von KSV-Mitglied Wolfgang Prawitz
- Besuch des Staatssekretärs Prof. Dr. Salvatore Barbaro in der Magnuskirche zu Worms
- Gespräch zu „Luther 2021 - 500 Jahre Reichstag zu Worms“ mit Oberbürgermeister Kissel, Bürgermeister Kosubek, Kulturkoordinator Gallé, Dekan Storch und Oberkirchenrat Krebs
- Predigt in der Kirchengemeinde Gimbsheim
- Gottesdienst „200 Jahre Friedrich Wilhelm Raiffeisen“ in der Christuskirche zu Mainz mit anschließendem Festakt im Kurfürstlichen Schloss Mainz
- Teilnahme an der Sitzung des Großen Konvents der Ev. Akademie Frankfurt
- Teilnahme an der Diözesanversammlung des Bistums Limburg im St. Vincentstift in Aulhausen

VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode

- **Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke**
(*Amtsblatt 1/2018, S. 2, Beschluss 3 b, 11. Spiegelstrich, Drs. 51/17*)

Der KSV hat den ‚Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke‘ (Drs. 51/17) und die beiden dazu eingebrachten Anträge als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Die Befassung der Ausschüsse mit dem Thema Familienzentren sollte keine Vorbereitung einer synodalen Vorlage beinhalten. Das Thema sollte vielmehr auch im Zusammenhang mit der in dieser Frühjahrstagung zu führenden Grundsatzdebatte zum Thema „Kindertagesstätten in der EKHN“ betrachtet werden.

- **Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben**
(*Amtsblatt 1/2018, S. 2, Beschluss 3 b, 13. Spiegelstrich, Drs. 53/17*)

Den Antrag der Synodalen Yvonne Fischer hatte der Kirchensynodalvorstand mit Zustimmung der Synode bereits in der Herbstsynodaltagung als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung weiter gegeben, verbunden mit dem Auftrag sich mit den Fragen zum Schulunterricht der Pfarrerinnen und Pfarrer und den Ausbildungsfragen zu beschäftigen.

- Im Nachgang zur Herbstsynodaltagung hat der KSV der Bitte des Verwaltungsausschusses entsprochen und ihm den **Bericht aus der Diakonie Hessen** (Drs. 49/17) als Material zur weiteren Befassung überwiesen.
- Die Synode machte sich den **Kinder- und Jugendbericht** dankbar und zustimmend zu eigen und bat den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung weiter mit diesem Bericht zu arbeiten (*Amtsblatt 1/2018, S. 2, Beschluss 3 b, 2. Spiegelstrich, Drs. 42/17*) unter der Fragestellung „Was ist gelungen? Was brauchen wir noch?“ Auf Bitte des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung hat ihm der KSV den Bericht ebenfalls als Material überwiesen.

VII. Kompensation des CO₂-Ausstoßes bei den Synodaltagungen

Für die 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode im November/Dezember 2017 haben wir einen CO₂-Ausstoß von 19,33 t ermittelt und an den Kirchlichen Kompensationsfonds eine Klimakollekte i. H. v. 444,59 € abgeführt. Weitere Informationen zum Kirchlichen Kompensationsfonds finden Sie unter: <https://klima-kollekte.de/>.

VIII. Kirchengesetze und Beschlüsse

Die vom Präses ausgefertigten Gesetze und deren Veröffentlichungen im Amtsblatt sind im Bericht der Kirchenleitung, Drucksache Nr. 04-1/18, Seite 45 aufgeführt. Künftig erfolgt die Information zur Veröffentlichung der Kirchengesetze im Amtsblatt im Bericht des Präses.

Der vom Präses ausgefertigte Landeskirchensteuerbeschluss ist im Amtsblatt 2/2018, Seite 41f. veröffentlicht.

IX. Termine der nächsten Tagungen

ZWÖLFTE Kirchensynode	(2016 bis 2022)
6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	28.11. – 01.12.2018
7. Tagung der Zwölften Kirchensynode	09.05. – 11.05.2019
8. Tagung der Zwölften Kirchensynode	27.11. – 30.11.2019
9. Tagung der Zwölften Kirchensynode	23.04. – 25.04.2020
10. Tagung der Zwölften Kirchensynode	25.11. – 28.11.2020
11. Tagung der Zwölften Kirchensynode	22.04. – 24.04.2021
12. Tagung der Zwölften Kirchensynode	11.09.2021 (<i>eintägig</i>)
13. Tagung der Zwölften Kirchensynode	24.11. – 27.11.2021

Die Tagungen 6 bis 11 und 13 der Zwölften Kirchensynode werden voraussichtlich in Frankfurt, die 12. (*eintägige*) Tagung wird voraussichtlich in Worms stattfinden.

Änderungen bleiben vorbehalten.

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

2017 / 2018

zur Vorlage auf der
5. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 26. bis 28. April 2018 in Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Thematische Schwerpunkte

1. Handlungsfeld Verkündigung.....	1
2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung	6
3. Handlungsfeld Bildung	8
4. Schule und Religionsunterricht	11
5. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung	14
6. Handlungsfeld Ökumene	23
7. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste	30
8. Fundraising und Mitgliederorientierung.....	30
9. Sozialforschung und Statistik	31
10. Personalservice, Personalförderung und Personalrecht.....	32
11. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling.....	35
12. Organisation	37
13. Liegenschaften	37
14. Querschnittsbereiche.....	37
14.1. Öffentlichkeitsarbeit.....	37
14.2. Chancengleichheit.....	39
14.3. Zwischenbericht zu den Jugendbildungsstätten der EKHN	40
15. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv und Bibliothek)	42
 Von der Kirchenleitung eingebrachte Gesetzesvorlagen	 44
Veröffentlichungen von Kirchengesetzen und Beschlüssen im Amtsblatt.....	45
Von der Kirchenleitung beschlossene Satzungen und Verordnungen.....	46
Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl).....	47

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2016 / 2017

Die Kirchenleitung trat von Mai 2017 bis April 2018 zu

insgesamt 13 zumeist ganztägigen Sitzungen,
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss
und zwei Klausurtagungen

zusammen.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Zum 30.09.2017 ging Pfarrerin Gabriele Scherle, Pröpstin für die Propstei Rhein-Main, in den Ruhestand.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Handlungsfeld Verkündigung

„kunstinitiative2017 – Gnade“

Im Frühjahr 2017 wurde die „kunstinitiative2017“ durchgeführt. Zwei Künstlerinnen und ein Künstler konnten für einen Zeitraum von zwei Monaten ihre Position zum Thema „Gnade“ in drei Kirchen in Darmstadt zeigen. Georg Lutz (Stuttgart) brachte eine Installation aus fünf Tonnen Kerzenresten in die Martinskirche. Ein Fremdkörper im Raum, der trotzdem den Menschen nahe kam. Denn das Kunstwerk war interaktiv: Die Reste der Andachtskerzen konnten vom Haufen genommen und wieder angezündet werden. Daniela Kneip-Velescu (Frankfurt) hat den Raum der Michaelskirche mit Licht und Textil verändert. Die von ihr geschaffenen Bankauflagen mit dem Motiv einer Steckdose fanden bei der Gemeinde so großen Anklang, dass sie nun angekauft werden sollen. Lisa Weber (Mainz) hat Turm- und Kirchenraum der Stadtkirche mit einer Videoinstallation bespielt. In einer filmisch innovativen Weise hat sie eine Novelle von Ingeborg Bachmann als Kurzfilm umgesetzt, um das gestellte Thema mit der Frage zu verbinden, ob „Gnade“ heißt, Fehler und Fehlritte nicht anzuschauen oder doch besser genau hinzusehen.

Die „kunstinitiative“ war als begrenzter Wettbewerb ausgeschrieben, um junge Künstlerinnen und Künstler mit einem realisierten Projekt zu fördern. Die Teilnehmenden wurden von einem Fachkurato-

rium vorgeschlagen. Eine unabhängige Jury hat die eingereichten Entwürfe beurteilt und die Gewinner ausgewählt.

In den drei beteiligten Gemeinden wurde das Projekt durch ehrenamtliche Kräfte unterstützt. Nach dem zentralen Eröffnungsgottesdienst mit Kirchenpräsident Dr. Volker Jung fanden weitere Veranstaltungen rund um die Kunst statt. In Gottesdiensten, Gesprächsabenden und Veranstaltungen mit Jugendlichen wurden die Werke zum Anlass genommen, „Gnade“ als zentrales reformatorisches Thema neu in den Blick zu rücken. Diese Veranstaltungen wurden auch von Personen außerhalb der drei Ortsgemeinden wahrgenommen.

Da die Kirchenräume unter der Woche geöffnet waren, konnten mehrere hundert Besucherinnen und Besucher außerhalb der Gottesdienste die Aktion wahrnehmen. Zum Projekt ist ein Katalog erschienen, der die drei Preisträgerarbeiten sowie die eingereichten Wettbewerbsbeiträge zeigt und interdisziplinäre Zugangsmöglichkeiten zum Leitthema „Gnade“ reflektiert.

Organisiert wurde das Projekt unter der Leitung des Zentrums Verkündigung (Referat Kunst und Kirche sowie Öffentlichkeitsarbeit des Zentrums) in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Frankfurt.

(Die Erstellung der drei Werke wurde mit jeweils 15.000 Euro unterstützt. Insgesamt war das Projekt mit 95.000 Euro angesetzt, um neben den Kunstwerken auch Logistik, Veranstaltungen, Werbung, Internetpräsenz und Katalog zu finanzieren. Rund 87.000 Euro wurden tatsächlich in das ganze Projekt investiert. Die EKHN-Stiftung hat sich mit 15.000 Euro Zuschuss beteiligt.)

Drittes Kindersingfest der EKHN in Worms – Hör auf dein Herz!

Am 29. April 2017 fand das EKHN-weite Kindersingfest zum dritten Mal statt, aus gegebenem Anlass des Reformationsjubiläums in Worms in der Dreifaltigkeitskirche. 200 Teilnehmende sowie 100 Mitwirkende und viele Helferinnen und Helfer waren daran beteiligt. In Workshops machten sich die Teilnehmenden mit Themen wie der Reformation und des Mittelalters auf kreative Weise vertraut. So erfuhren sie die Bedeutung der Lutherrose, übten sich in der Salbenherstellung oder schulten ihre Stimme.

Zum Abschluss fand die Uraufführung des musikalischen Märchens „Hör auf dein Herz!“ statt. Daran waren Chor, Orchester und die Teilnehmenden des Kindersingfestes beteiligt. Reformatorisches Gedankengut hatte auch dieses Stück inspiriert – in der Verwendung von Zitaten Martin Luthers, einer Vertonung seines Abendsegens und der Aufforderung, auf das eigene Herz und auf Gottes Worte zu hören, daraus Konsequenzen zu ziehen und dies im eigenen Leben umzusetzen.

Bei der Musik zur Marktzeit um „5 nach 12“ wurden von allen Anwesenden, Gästen und Marktbesuchern Lieder von Luther in neuen Arrangements gesungen.

Musicals „Respekt!“ und „König-David-Bericht“

„Die Tür ist zu. Respekt!“ so stellt der Türwächter die drei Personen vor die Tatsache ihrer eigenen Respektlosigkeit. Da der einzige Weg nach draußen durch diese Tür führt, müssen sich alle drei ihren Fehlern und ihrer Vergangenheit in Diskussion und Streit miteinander stellen. Respekt ist eine Haltung und Handlungsaufforderung, die Türen öffnet. Das ist die Botschaft des Musicals. Die Produktion des Zentrums Verkündigung unter der Federführung von Wolfgang Diehl und Uwe Hausy wurde auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin von mehr als 2.000 Menschen gesehen und in der EKHN in Kirchengemeinden im Büdinger Land aufgeführt. Das Musical gibt eine Antwort auf die Forderung der hessischen Landesregierung nach „Respekt“ im Umgang miteinander. Beteiligt an dem Musical waren die Chöre und Band von „Nah dran“ und „Brothers und Sisters“. Als Schauspielerinnen

beteiligten sich Ausbildungsteilnehmende der „Modularen Kompaktausbildung – kulturelle Kompetenz und kreative Gestaltung“ - der Theaterpädagogischen Ausbildung der EKHN.

Das Musiktheater „Der König-David-Bericht“ des Frankfurter Komponisten Ralph Abelein erlebte am Pfingstmontag, den 4. Juni 2017 in der Heilig-Geist-Kirche in Frankfurt seine Uraufführung. Grundlage des Stücks ist der gleichnamige Roman von Stefan Heym: Vor dem Hintergrund einer fiktiven Handlung am Hof des Königs Salomo werden die Themen Wahrheitssuche, kritischer Umgang mit der eigenen Tradition, politischer Druck und Standhaftigkeit zum eigenen Gewissen reflektiert. Es handelte sich um ein Kooperationsprojekt unter Federführung des Zentrums Verkündigung mit dem Stadtdekanat Frankfurt, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt, der Hochschule Darmstadt und der Ev. Gemeinde Frankfurt-Bockenheim.

EGplus

Gesang und Musik spielten im reformatorischen Prozess vor 500 Jahren eine große Rolle. Gemeinsames Singen machte die Gemeinde zur Mitgestalterin des Gottesdienstes, das Singen wurde zum Markenzeichen der Evangelischen und begründete eine reiche Kirchenmusikpraxis. Diese Entwicklung geht auch heute weiter: deshalb hat unsere Kirche, das gemeinsame Beiheft der EKHN und der EKKW zum Evangelischen Gesangbuch, mit Musikalischen Andachten in den Propsteibereichen eingeführt.

164 neue Lieder im EGplus ergänzen den Bestand des Evangelischen Gesangbuchs. Ergänzend werden Psalmen mit Antiphonen und kurze Andachtsformen zur Verfügung gestellt.

Die Liedauswahl berücksichtigt den Wunsch nach neuen Liedern zum Kirchenjahr, speziell zu Passion und Ostern, und für Kasualien.

Unterschiedliche Frömmigkeitstraditionen mit je eigener musikalischer Prägung finden im EGplus Raum und laden ein, sich gegenseitig kennenzulernen und gemeinsam zu singen. So gibt es Lobpreislieder und Gospels, geistliche Volkslieder und Lieder aus verschiedenen liturgischen Traditionen, wie Weltgebetstag oder Iona. Liedermacherinnen und Liedermacher aus der EKHN sind genauso vertreten wie Lieder aus der weltweiten Ökumene.

Ausdrücklich soll das generationenverbindende Singen gefördert werden. Viele Lieder sind schon mit kleinen Kindern singbar. Auch wurden beliebte Lieder aus der Jugendarbeit aufgenommen.

Gerechte Sprache fand sich bislang im traditionellen Kirchengesang wenig. Die Liedtexte des EGplus bieten eine Vielfalt sowohl an Gottesbildern als auch in der Berücksichtigung der Geschlechter.

Großer Wert wird auf einfache Singformen gelegt: kurze Singsprüche, Call-and-Response-Formen, Refrainlieder und alternative liturgische Gesänge in verschiedener Stilistik sollen neue Lust auf das gemeinsame Singen wecken.

Zum EGplus erscheint umfangreiches Begleitmaterial. Bislang liegen das Tastenbuch für Orgel und Klavier, das Posaunenbuch und eine CD zum Kennenlernen aller Lieder vor. Daneben gibt es zwei Chorhefte mit je einer Auswahl an Liedsätzen und ein Heft mit Baukastensätzen für Vokalchor, Posaunenchor und Band.

Ökumenische Studientage zu Mystik und Geistlicher Begleitung

Im Jahr 2017 wurden zwei Studientage, die bisher auf katholischer Seite jährlich verankert waren, ökumenisch durchgeführt. In beiden Fällen ging die Initiative erfreulicherweise von der katholischen Seite aus.

Der erste fand im Frankfurter Haus am Dom unter dem Titel „In der Mitte sind wir eins – Mystik, Reformation(en) und Ökumene“ statt. Fachkundige Referenten aus beiden Konfessionen gestalteten die

theologischen Inhalte, die die Mystik zur Zeit der Reformation wie auch die sich daraus ergebenden Entwicklungen für die Gegenwart aufgriffen.

Der zweite war ein Studientag für alle, die sich im Bereich Geistliche Begleitung engagieren. Das ökumenische Zentrum in Darmstadt Kranichstein ist ein Ort, an dem schon von der Architektur her Ökumene in guter Nachbarschaft gewollt wurde und gefördert wird. Es war ein idealer Tagungsort für einen Tag, bei dem Martin Luther und Ignatius von Loyola in ihrer gegenwärtigen Bedeutung für das Glaubensleben und Formen geistlicher Begleitung in den Mittelpunkt gestellt wurden.

Beide Studientage haben das ökumenische Leben in Frankfurt bereichert und in gewisser Weise schon auf den Ökumenischen Kirchentag 2021 vorbereitet.

Jugendposaunentag in der Pauluskirche

Am 30. September 2017 fand in der Pauluskirche in Darmstadt der 6. Jugendposaunentag Starkenburg/Rhein-Main des Posaunenwerkes der EKHN statt. Die ca. 100 teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im Alter von 5-18 Jahren erlernen und spielen ein Blechblasinstrument in einem evangelischen Posaunenchor. Begleitet wurden die jungen Trompeter, Posaunistinnen, Hornisten und Tubisten vom Jugend-Posaunenchor „JUPS“ und dem Auswahl-Blechbläser-Ensemble „Blech pur“.

Unter der Gesamtleitung des Landesposaunenwarts Frank Vogel wurde tagsüber das Programm „Mit Luther auf musikalischer Weltreise“ einstudiert und um 18.00 Uhr beim öffentlichen Abschlusskonzert aufgeführt. Das Publikum wurde von den jungen Blechbläserinnen und -bläsern über unsere europäischen Nachbarländer Frankreich, Großbritannien, Schweden hinaus auch in weiter entfernte Regionen wie Russland, die USA, Afrika und Südamerika musikalisch entführt.

Die Moderation übernahm wie immer Pröpstin Karin Held, die mit informativen, manchmal auch etwas „augenzwinkernden“ Texten das Leben Luthers nachzeichnete. Damit die Musik in den richtigen Rhythmus kam, sorgte das Ensemble von Profi-Schlagzeuger Jürgen Karle für den entsprechenden „Beat“.

Die mittlerweile jährlich stattfindenden Jugendposaunentage erfreuen sich großer Beliebtheit und sind ein Highlight der musikalischen Nachwuchsarbeit im Posaunenwerk der EKHN.

Curricula für die Ausbildung zum Dienst der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten

Nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Rechtsverordnung zur Neuordnung des Lektoren- und Prädikantendienstes am 1. Januar 2015 bestand die Notwendigkeit, neue Curricula für die jeweiligen Ausbildungen zu erarbeiten. Diese sollten sowohl der jetzt geltenden Zweiteiligkeit der Ausbildung als auch neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung tragen. Zur Erarbeitung dieser Curricula wurde u.a. eine Resonanzgruppe eingesetzt, in der neben Ausbilderinnen und Ausbildern auch Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten vertreten waren. Am 27. April 2017 hat die Kirchenleitung die Curricula verabschiedet. In der Folge wurden die Curricula nach einer grafisch ansprechenden Gestaltung in gedruckter Version an alle Ausbilderinnen und Ausbilder und Dekanate versandt. Digital finden sich die Curricula auf der Homepage Ehrenamtliche Verkündigung des Zentrums Verkündigung. Bestandteil der Broschüre mit den Curricula ist ein genauer Ablaufplan mit dem Hinweis auf unterstützende Formulare, die von der Homepage zur Bearbeitung heruntergeladen werden können.

Neue C-Prüfungsordnung der EKHN und EKKW

Die Qualitätssicherung der kirchenmusikalischen Arbeit, die im überwiegenden Teil unserer Gemeinden nebenberuflich ausgeübt wird, ist der Kirchenleitung ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat sie im Juni 2017 die neue Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung in Kraft gesetzt. Sie entspricht den fachlichen Vorgaben der aktuellen Rahmenordnung der Direktorenkonferenz Kirchenmusik in der EKD, sodass die C-Prüfungen der EKHN in allen Gliedkirchen der EKD anerkannt werden können.

Die neue Prüfungsordnung bildet darüber hinaus die Grundlage für eine gemeinsame Ausbildung und Prüfung mit der EKKW in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern. Die EKKW hat eine gleichlautende Ordnung ebenfalls in 2017 erlassen.

Wichtigste Neuerung ist die Unterscheidung in ein Basismodul, das Musiktheorie, Gemeindesingen und die kirchlich-theologischen Fächer enthält, und in Fachmodule (Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, Orgel, Popularmusik mit Schwerpunkt Chorleitung oder Bandleitung).

Eine vollständige C-Prüfung umfasst das Basismodul und ein Fachmodul. Weitere Prüfungen in anderen Fachmodulen können abgelegt werden.

Das Zentrum Verkündigung gibt weitere Informationen zur C-Ausbildung und Prüfung.

Revision der Ordnung der Predigttexte

Die derzeitige Ordnung der Predigttexte, die für die Sonn- und Feiertage vorgeschlagen sind, ist seit 40 Jahren in Gebrauch. Darum haben die kirchenleitenden Entscheidungsorgane der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Union Evangelischer Kirchen (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) eine Revision dieser seit 1978 unveränderten Perikopenordnung auf den Weg gebracht. Der Vorschlag einer dafür eingerichteten Arbeitsgruppe Perikopenrevision wurde allen Landeskirchen zur Erprobung vorgelegt.

Aus der EKHN haben sich 2014/2015 ca. 80 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Personen aus der Perspektive der Kirchenmusik und der ehrenamtlichen Verkündigung an der Erprobung des Revisionsentwurfs beteiligt. Basierend auf diesen Rückmeldungen sowie unter Berücksichtigung der Voten einer Resonanzgruppe und des Theologischen Seminars Herborn hat das Zentrum Verkündigung eine Stellungnahme verfasst, die sich die Kirchenleitung zu eigen machte. Viele Anmerkungen und Kritikpunkte aus der EKHN sowie den anderen Landeskirchen wurden 2017 von der Arbeitsgruppe aufgenommen und eingearbeitet.

Im Herbst 2017 haben die EKD, die UEK und die VELKD die Ordnung beschlossen, die am 1. Advent 2018 EKD-weit gestartet wird. Neue Perikopenbücher und Lektionare mit den Texten der Lutherübersetzung 2017 werden ab Sommer 2018 im Handel erhältlich sein. Auf der Homepage des Zentrums Verkündigung steht die Ordnung bereits jetzt in tabellarischer Form bereit.

Insgesamt handelt es sich um eine moderate Revision. Die wichtigsten Änderungen sind: Der Anteil alttestamentlicher Texte wurde von derzeit 20% auf ein Drittel erhöht, dabei finden vermehrt erzählende und weisheitliche Texte Einzug. Neu ist auch, dass Psalmen als Predigttexte in die Perikopenordnung aufgenommen wurden sowie mehr Texte, die die Rolle von Frauen in den biblischen Geschichten beleuchten. Die Lesereihen I-III (Evangelium, Epistel, AT) werden für die Predigtjahrgänge gemischt, sodass es z.B. keine reinen Epistelreihen als Predigttexte mehr gibt. In die Proprien der Passionszeit sind mehr Passionserzählungen aufgenommen worden.

Neue Gottesdienstordnungen sind für den Nikolaustag und den Martinstag vorgesehen, um kirchliches Brauchtum stärker mit aufzunehmen. Außerdem gibt es neue Abläufe für Gottesdienste am

9. November und am 27. Januar, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. In der neuen Ordnung sind für jeden Sonn- und Festtag nun zwei unterschiedliche Lieder vorgesehen. Im Anhang findet sich eine Auflistung von Themenfeldern (z.B. Frieden, Arbeit usw.), denen Bibeltexte zugeordnet werden.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Revision eine breite Zustimmung findet. Die Orientierung an der Perikopenordnung ist in der EKHN nicht verpflichtend. Aus den Rückmeldungen lässt sich aber schließen, dass die Textvorschläge in den Gottesdiensten weitgehend verwendet werden.

Die Arbeit der Steuerungsgruppe für den Ökumenischen Kirchentag 2021

Im Jahr 2021 findet in Frankfurt der 3. Ökumenische Kirchentag statt. Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die verschiedenen Ebenen der Vorbereitung zusammenzudenken und die Planungen von Seiten der Landeskirche voranzutreiben, einer Steuerungsgruppe übertragen. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe spiegelt die inhaltlichen und strukturellen Ebenen der Landeskirche wieder, die für die Vorbereitung des Ökumenischen Kirchentags wichtig sind.

Ab Dienstbeginn wird die Kirchentagsbeauftragte/der Kirchentagsbeauftragte der EKHN ebenfalls der Steuerungsgruppe angehören. Im Januar 2019 geht diese Steuerungsgruppe im Lenkungsausschuss des Kirchentages auf.

Erfreulich ist die bereits erfolgte enge Verknüpfung zwischen der Diözesanen Koordinierungsgruppe des Bistums Limburg und der Steuerungsgruppe der EKHN. Diese ist Ausdruck des beiderseitigen Interesses, bereits den Vorbereitungsprozess der Gastgebenden ökumenisch zu gestalten.

Entsprechend wird auch das Konzept für die Planung der regionalen Themen in Abstimmung mit dem Bistum Limburg und ggf. der EKKW von der Steuerungsgruppe erarbeitet. Die Vorbereitung der „Stafelübergabe“ vom Katholikentag in Münster bzw. vom Kirchentag in Dortmund zum Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt erfolgt ebenfalls ökumenisch.

2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

Perspektiven in der Notfallseelsorge

Die Kirchenleitung hat der Zwölften Kirchensynode auf ihrer 2. Tagung über die Weiterentwicklung der Notfallseelsorge in der EKHN berichtet. Mit der Drucksache 46/16 legte die Kirchenleitung zugleich geplante Beschlüsse für den Bereich der Notfallseelsorge der Synode vor.

Die Kirchenleitung hat am 19. September 2017 die „Perspektiven in der Notfallseelsorge“ beschlossen, die ab 1. Januar 2018 Gültigkeit haben. Die beschlossenen Maßnahmen nehmen Bezug auf die synodalen Diskussionen der Elften und Zwölften Kirchensynode, auf die Stellungnahmen des Theologischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses der Elften und Zwölften Kirchensynode, auf die Ergebnisse der regionalen Anhörungen und die Vorschläge einer Arbeitsgruppe, die 2016 vom Zentrum Seelsorge und Beratungen einberufen wurde.

Die Beschlüsse der Kirchenleitung beziehen sich auf vier Bereiche:

1. Maßnahmen zur Unterstützung der Notfallseelsorge-Systeme
2. Maßnahmen für den Bereich der Aus- und Fortbildung in Notfallseelsorge
3. Anreizmöglichkeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer
4. Anreizmöglichkeiten für nichtordinierte Ehrenamtliche

Im Einklang mit dem Votum der Kirchensynode betonen die Beschlüsse der Kirchenleitung u.a. die Freiwilligkeit eines Engagements in der Notfallseelsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne der

verschiedenen Gaben bei Ordinierten. Soweit eine Pfarrperson freiwillig Teil eines Notfallseelsorge-Systems wird, ist diese Tätigkeit in die Pfarrdienstordnung und ggf. in die Aufgabenbeschreibung aufzunehmen. Soweit in diesem Zusammenhang eine Entlastung von anderen Aufgaben notwendig ist, hat die/der Dienstvorgesetzte dafür zu sorgen. Sofern jedoch eine Pfarrperson ihren freiwilligen Dienst in der Notfallseelsorge nicht als Teil einer 100 % (oder 50 %) Stelle sieht, kann sie auf zwei alternative und nicht kumulierbare Anreizmöglichkeiten zurückgreifen. Sie kann (a) für die Übernahme von Rufbereitschaften Vordergrund- oder Hintergrunddienst Fortbildungsurlaub sammeln oder (b) für Rufbereitschaften im Vordergrunddienst ein Honorar ausgezahlt bekommen. Die Honorar-Maßnahme ist zunächst auf ein Kalenderjahr befristet und wird vor Ablauf des Jahres evaluiert.

Anfang 2018 hat das Zentrum Seelsorge und Beratung mit der Umsetzung der Kirchenleitungs-Beschlüsse begonnen. In der Zwischenzeit haben die meisten Notfallseelsorge-Systeme die 12 Sekretariatsstunden/Monat vertraglich umgesetzt. Regelungen für die Supervisionen in der Notfallseelsorge sind getroffen und dem System und den Trägerdekanaten mitgeteilt worden. Zwei Ausbildungswochen in Notfallseelsorge haben während des Vikariats mit zwei Kursen stattgefunden. Pauschale Zuwendungen in Höhe von 200 Euro sind an die ersten nichtordinierten Ehrenamtlichen für eine individuelle Ausstattung (z.B. Rucksack, Regenschutz, Spielzeug u.a.m.) ausgezahlt worden.

Die Kirchenleitung hofft, mit den gefassten Beschlüssen, einen Beitrag zur Stabilisierung dieses wichtigen Seelsorge-Bereichs der EKHN geleistet zu haben.

Arbeitsgemeinschaft Hospiz der EKHN

Die Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der EKHN entstand in 1996 aus zwei Arbeitskreisen heraus. In ihr schlossen sich diejenigen Hospizinitiativen zusammen, deren Engagement christlich motiviert war. Ziel war und ist die Stärkung der ehrenamtlichen Basis der Hospizarbeit, die Vernetzung der Mitgliedsgruppen untereinander und die Verknüpfung von weiteren Akteuren in Diakonie und verfasster Kirche. Damit soll der Hospizgedanke gestärkt werden und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der EKHN. Nach kleinen Anfängen besteht die AG Hospiz heute aus 34 Mitgliedsinitiativen mit zusammen mehr als 4.700 Mitgliedern. Von diesen 4.700 Mitgliedern sind etwa 800 Ehrenamtliche in der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen aktiv.

Die Schaffung und Weiterentwicklung von Standards für die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und Helfern trug wesentlich zum Erfolg der Hospizinitiativen bei. Dies gilt auch für die regelmäßig jährlich stattfindenden „Arnoldshainer Hospiztage“, die zu den ersten Hospiztagen in Deutschland überhaupt gehörten. Vom 2. bis 4. Februar 2018 fanden die Hospiztage zum 28. Mal statt und befassten sich mit dem Thema: „Leicht zu übersehen ... Wie Kinder und Jugendliche Sterben und Tod erleben“.

Durch die Aufnahme in den Kollektenplan konnte ein wesentlicher Beitrag zur Finanzierung der Hospizinitiativen geleistet und das ehrenamtliche Engagement gestützt und gefördert werden. Die Zuwendungen aus Kollektenmitteln eröffneten den Initiativen Handlungsspielräume und halfen ihnen dabei, die Verheißungen und Antworten des christlichen Glaubens in die gesellschaftliche Debatte um hospizliche Themen einzubringen, wie z.B. die Diskussion um Sterbehilfe und Sterbebegleitung oder die Frage nach dem Lebenssinn am Ende des Lebens.

Die AG Hospiz der EKHN als Teil des bürgerschaftlichen Engagements hat einen wichtigen und impulsgebenden Beitrag in die Gesellschaft hinein bewirkt. Dies lässt sich an der Entwicklung und Etablierung der Palliativmedizin im Gesundheitssystem ablesen. Es gibt kaum noch ein Krankenhaus der Akutversorgung ohne Palliativstation und die ambulante palliative Versorgung in der Fläche ist weit fortgeschritten. Hospizliche Ideen und Inhalte sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Für

dieses Engagement in der konkreten Begleitung, aber auch für die öffentlichkeitswirksamen Beiträge zu einer menschenwürdigen Begleitung Schwerstkranker und Sterbender kann den ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und –helfern, den hautamtlichen Koordinatorinnen, ihren Unterstützern und auch den Pfarrerinnen und Pfarrern in diesem Arbeitsfeld nicht genug gedankt werden.

Stellungnahme „Hirntod“ und Organspende

Im November 2017 wurde der Zwölften Kirchensynode eine Stellungnahme mit dem Titel „Hirntod“ und Organspende zugeleitet. Diese Stellungnahme ist das Ergebnis eines Beratungsprozesses der interdisziplinären „Arbeitsgruppe Medizinethik“.

Die Kirchenleitung hatte diese Stellungnahme zuvor in Auftrag gegeben. Hintergrund war die Anfrage von christlichen Ärztinnen und Ärzten, ob die gemeinsame Stellungnahme zum Thema Organspende, die 1990 von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD herausgegeben wurde, nicht zu überarbeiten sei, weil darin der „Hirntod“ mit dem Tod des Menschen gleichgesetzt würde.

Von ärztlicher Seite aus wurden wesentliche Frage- und Problemstellungen benannt: Ob der Organspender oder die Organspenderin nach festgestelltem „Hirntod“ wirklich „tot“ ist, erschließt sich eben nicht unmittelbar. Wie sind sichtbare Zeichen der intensivmedizinischen Versorgung von Atmung, Pulsschlag und Körperwärme zu interpretieren? Als „technische Verdeckung“ des bereits eingetretenen Todes oder als letzte Phase des sterbenden Lebens?

Die vorgelegte Stellungnahme zeigt auf, dass die Deutung des „Hirntodkonzeptes“ von dem zu Grunde liegenden Menschenbild abhängig ist. Dies ermöglicht einen differenzierten Blick auf die Frage, ob der „Hirntod“ der Tod des Menschen ist und eröffnet Räume für die eigene Auseinandersetzung und Positionierung.

Die Kirchenleitung dankt den Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Medizinethik“ an dieser Stelle ausdrücklich für ihren konstruktiven Beitrag.

3. Handlungsfeld Bildung

Erste Konferenz der jungen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, Kooperation mit der Ehrenamtsakademie und der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.

Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau (EJHN e.V.), die Ehrenamtsakademie der EKHN (EAA) und der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung luden vom 4. bis 5. November 2017 junge Kirchenvorstandsmitglieder bis 27 Jahren in die Evangelische Akademie nach Frankfurt am Main zur ersten Konferenz junger Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ein. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer reisten aus einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern an, um sich auszutauschen und mehr von anderen jungen Kirchenvorstandsmitgliedern über deren Erfahrungen im Kirchenvorstand zu erfahren.

Die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer bekamen auf der Konferenz einen Überblick über die Strukturen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Sie konnten sich in Workshops mit Konfliktmanagement beschäftigen. Unterstützt vom Institut für Personal und Organisation (IPOS) wurde ermöglicht, sich mit dem eigenen Konfliktverhalten, dem Umgang in konflikthafter Situationen sowie mit der Unterscheidung von Meinungsverschiedenheit und Konflikt zu befassen. In einem Bibliolog-Workshop wurde eine neue Form des Zugangs zu biblischen Texten erprobt. Professionell angeleitete Artikulationsübungen vermittelten selbstbewusstes Auftreten und Präsentieren.

Das Thema "Sport und Religion" wurde bei einem Besuch in der Commerzbank Arena bearbeitet. Auch die individuelle Situation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kirchenvorstand wurde in den Blick genommen in der Auseinandersetzung mit relevanten Themen der Kirche und in Hinsicht auf die Verantwortung für Mitarbeitende und Finanzen. Fundierte Kenntnisse über Struktur und rechtliche Rahmenbedingungen sowie über Abläufe und Arbeitsformen halfen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Entwicklung und Schärfung der eigenen Position. Die Konferenzen für junge Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen nun jährlich zu verschiedenen Themen stattfinden, um die Freiwilligen zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten. Es geht darum, mit ihnen ein Netzwerk zu gestalten auch in sozialen Medien.

Unter <http://ehrenamtsakademie.ekhn.de/Startseite/einzelansicht/news/1-konferenz-junger-kirchenvorstandsmitglieder.html> ist ein Bericht dieser Veranstaltung zu finden.

Sachstand Projekt „gerechte kirchliche Jugendpolitik“

Seit der Herbstsynode 2015 ist mit dem Jugendbericht der Kirchenleitung der Begriff „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ eingeführt. Gemeint ist damit eine gesamtkirchliche Konzeption evangelischer Jugendarbeit, die sich am Konzept kohärenter Jugendpolitik orientiert. Zurzeit arbeiten mehrere Projektgruppen an einzelnen Aspekten dieser Konzeption: zum Kindeswohl, zur Inklusion, zum evangelischen Bildungsverständnis, zur Qualifizierung Ehrenamtlicher, zu Jugenddelegierten auf allen Leitungsebenen und zum Jugend- und Haushaltscheck. Noch im Laufe dieses Jahres werden die ersten Teilkonzeptionen veröffentlicht. Eine Gesamtkonzeption wird voraussichtlich im kommenden Jahr vorliegen.

Gendergerechtigkeit, Fachgruppe, Handreichung

Auf ihrer Vollversammlung im Herbst 2015 befasste sich die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau (EJHN e.V.) mit dem Thema Geschlechtergerechtigkeit. Ein Positionspapier wurde verabschiedet, in dem u.a. zu lesen ist: „Alle Menschen haben das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung! Wir laden Trans*- und Inter*menschen ein, sich bei uns wohlfühlen. Sie stehen unter Gottes Segen“. Die Kirchenleitung nahm diesen Impuls auf und beauftragte Landesjugendpfarrer Bach-Leucht mit der Einberufung einer Fachgruppe Gendergerechtigkeit. Diese tagt regelmäßig seit Ende 2015 und hat sich zunächst des Themas „Transsexualität“ angenommen. Es wurde eine Handreichung vorbereitet, die zur Frühjahrssynode 2018 erscheinen wird. Die Kirchenleitung verfolgt mit dieser Handreichung das Ziel, über dieses Thema differenziert zu informieren. Inhaltlich bietet diese Handreichung einen Blick auf das Phänomen „Transsexualität“ aus theologisch-anthropologischer Sicht unter Einbezug von Rechtsfragen und neuesten Erkenntnissen der Neurowissenschaften. Praktische Hinweise für Gottesdienst oder Konfirarbeit sind enthalten.

Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke

Im September 2017 beschäftigte sich die Kirchenleitung intensiv mit dem durch das Institut für Zukunftsfragen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft (IZGS) der Evangelischen Hochschule Darmstadt vorgelegten Evaluationsbericht zum Förderprogramm „Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke“.

Im Rahmen eines fünfjährigen Projektes hatte die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Herbst 2012 beschlossen, 50 sich entwickelnden Familienzentren für drei Jahre eine Anschubfinanzierung zu gewähren. Zusätzlich zu dieser Unterstützung wurden im Zentrum Bildung der EKHN die not-

wendige fachliche Beratung installiert und Ressourcen für ein formatspezifisches Qualifizierungsprogramm bereitgestellt. Die Bereitstellung gesamtkirchlicher Mittel für ein solches Förderprogramm war der Überzeugung geschuldet, dass die Einrichtung eines evangelischen Familienzentrums die besondere Möglichkeit bietet, kirchliche und diakonische Angebote in einen verbindlichen Kooperationszusammenhang zu bringen, welcher den Menschen vor Ort dienen wird.

Der Evaluationsbericht, der der Synode im November 2017 vorgelegt wurde, konnte aufzeigen, dass Familienzentren als Bestandteil vernetzender Gemeinwesenarbeit sowohl positiv in den Sozialraum wirken als auch mit niederschwelligen Angeboten Menschen unterschiedlicher Milieus, Kulturen, Religionszugehörigkeiten und Generationen zusammenbringen können. So ist an vielen Orten die Familienzentrenarbeit als zukunftsorientierte Form der Gemeindeentwicklung nicht mehr wegzudenken.

Das Gesamtprojekt endet mit dem Auslaufen der Fachberatung durch den Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung zum August 2018.

Flucht/Arbeit mit Geflüchteten/Fluchtursachen inkl. Fachtag, eine Kooperation mit der Diakonie Hessen, dem Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW und dem Zentrum Bildung der EKHN

Die gesamtgesellschaftlichen Impulse, die von den derzeitigen Flucht- und Migrationsbewegungen ausgehen, haben weitreichende Auswirkungen auf den gesamten Bildungssektor – auf Bildungspolitik, Bildungsforschung, Bildungsinstitutionen und letztlich auch auf Bildungsarbeit vor Ort. Wie unter einem Brennglas werden wesentliche Fragestellungen des Zusammenlebens und zentrale Problemstellungen von Bildungsarbeit sichtbar. Es geht primär um Fragen der Inklusion vs. Exklusion, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Chancengleichheit, der Geschlechtergerechtigkeit und der Integration.

Die EKHN begreift Bildung als einen lebenslangen Prozess und als eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit. Das Recht auf Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht. Dies bildet sich auch in dem Positionspapier der Fachgruppe „Bildung und Arbeit mit Geflüchteten“ des Zentrums Bildung ab, zu finden unter

<http://www.zentrumbildung-ekhn.de/positionen/>.

Dies wurde auch deutlich bei dem Fachtag „Bloß weg von hier“ zum Thema Flucht und Fluchtursachen, der im Frühjahr 2017 im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW in Frankfurt stattfand und in Kooperation mit der Diakonie Hessen und dem Zentrum Bildung der EKHN durchgeführt wurde. Mehr als 40 Menschen aus Kirche, Diakonie, Politik und Verwaltung nahmen an dem Fachtag teil. Sie erhielten Informationen über Flucht und Fluchtursachen in Zahlen und Fakten, lernten die Ausstellung „Bloß weg von hier“ kennen und entwickelten Ideen, wie sie die Ausstellung in ihren Kontexten einsetzen können. Diese kann beim Zentrum Oekumene entliehen werden. Das von Flüchtlingen geführte Hotel Plaza in Athen wurde vorgestellt als „The best hotel in Europe“, ein Projekt von „Welcome to Europe“ in Hanau, das sich allein durch Spenden finanziert. Drei Frauen mit Fluchterfahrungen stellten ihre Fluchtgeschichten vor: die Flucht von vier Geschwistern mit ihrer Mutter aus Ostpreußen, die Flucht von zwei Schwestern aus Bosnien und die Flucht einer Mutter mit zwei Töchtern aus dem Jemen, die Ehemann und Sohn zurücklassen musste.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickelten Ideen für Veranstaltungen in ihrer eigenen Region mit ihren Gruppen und konnten zahlreiche Literaturhinweise und Tagungsunterlagen für Ihre Weiterarbeit vor Ort mitnehmen.

4. Schule und Religionsunterricht

Qualitative Weiterentwicklung der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. November 2017 die Kirchenverwaltung beauftragt, in enger Abstimmung mit den evangelischen Landeskirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz Gespräche mit den katholischen Bistümern in Hessen und Rheinland-Pfalz aufzunehmen. Im Blick auf Hessen soll geprüft werden, wie auf der Grundlage des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums über den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 3. September 2014 eine konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht weiterentwickelt werden kann. Im Blick auf Rheinland-Pfalz soll ähnlich wie in Hessen eine Rechtsgrundlage mit dem Land Rheinland-Pfalz erarbeitet werden, die eine konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht ermöglicht.

Auch die Bistümer in Hessen und Rheinland-Pfalz haben in letzter Zeit in unterschiedlichen Zusammenhängen immer wieder deutlich ihre Gesprächsbereitschaft signalisiert. Eine gegenseitige Verständigung auf Fach- und Leitungsebene soll in der ersten Jahreshälfte 2018 stattfinden.

Einerseits gibt es in Hessen die Situation, dass im Falle nicht ausreichender Schülerzahlen auf der Grundlage des o. g. Erlasses des Hessischen Kultusministeriums auf Antrag der Schulen gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet werden können. Das betrachten die evangelischen Landeskirchen in Hessen jedoch als „Mängelverwaltung“, da es hier lediglich aus schulverwaltungstechnischen Gründen zur Bildung gemischt-konfessioneller Lerngruppen kommt. Auf Erlassgrundlage muss wohl weiter so verfahren werden, da der Rückgang der getauften Schülerinnen und Schüler zukünftig keine andere Situation erwarten lässt. Das ist aber aus Sicht der evangelischen Landeskirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz noch keine konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht.

Deshalb sehen die evangelischen Kirchen andererseits die Notwendigkeit einer *qualitativen Weiterentwicklung* der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht. Sie bezieht sich auf Situationen, in denen genügend Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte beider Konfessionen vorhanden sind, so dass aus religionspädagogischen, didaktischen Gründen gemeinsam verantworteter (dennoch immer konfessioneller) Religionsunterricht stattfinden kann. Für dieses Modell des Religionsunterrichts in der Begegnung mit der anderen Konfession gelten für die EKHN drei Eckpunkte:

- 1) Der Unterricht geschieht *kontextuell*. Also nicht flächendeckend, sondern nur dort, wo es geeignete Bedingungen gibt. Er ist auch zeitlich auf einzelne Jahrgangsstufen beschränkt.
- 2) Der Unterricht ist *kooperativ*. Beide Konfessionen verantworten den Religionsunterricht gemeinsam auf Grundlage eines geeigneten Lehrplans, gleicher personeller Ressourcen.
- 3) Dieser Unterricht bleibt *konfessionell*, also Unterricht in Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft (Konfession) nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz.

Bibelhaus Erlebnismuseum und Qumran-Ausstellung

Im Jahr 2015 haben die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Frankfurter Bibelgesellschaft e. V. als Träger des Bibelhaus Erlebnismuseums in Jerusalem einen umfänglichen Leihvertrag mit der Israelischen Antikenverwaltung unterzeichnet. Dieser Vertrag sieht unter anderem vor, dass Schriftrollenfragmente aus den Höhlen von Qumran im Bibelhaus Erlebnismuseum ausgestellt werden können. In Wahrnehmung dieser Option legte die Frankfurter Bibelgesellschaft der Kirchenleitung im Juli 2015 ein Konzept für eine Qumran-Ausstellung für die Jahre 2018 oder 2019 mit Originalen aus Qumran vor. Die geplante Drittelfinanzierung sieht einen Zuschuss der EKHN in Höhe von 400.000 EURO vor. Der Zuschuss wurde genehmigt und steht nach wie vor in voller Höhe bereit.

Die Israelischen Antikenverwaltung legte daraufhin im Jahr 2016 eine Liste mit zehn Exponaten vor, für die eine rechtsverbindliche Rückgabezusicherung durch das Land Hessen auch bei etwaigen Ansprüchen auf Herausgabe von Seiten Dritter – eine sog. Immunitätserklärung – gefordert wurde. Diese Immunitätserklärung, die nach dem Kulturgüterschutzgesetz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Kultur und Medien ausgesprochen wird, konnte trotz intensiver Bemühungen auch der politisch Beteiligten bis Januar 2018 nicht in einer von der Israelischen Antikenverwaltung akzeptierten Form vorgelegt werden.

Die Vorbereitung der Ausstellung hat sich bereits erheblich verzögert und eine Realisierung der Immunitätserklärung sowie deren Zeitpunkt sind offen, sodass die Ausstellung nicht mehr 2019 stattfinden kann. Zudem muss für eine notwendiger Weise veränderte Liste von Exponaten erneut eine Ausstellungskonzeption erarbeitet und die Kosten für die Ausstellung neu berechnet werden.

Aufgrund dieser Sachlage hat das Präsidium der Frankfurter Bibelgesellschaft im Januar 2018 einstimmig beschlossen, das Projekt einer Ausstellung mit Schriftrollen vom Toten Meer zu beenden.

Entwicklung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg

Die wirtschaftliche Entwicklung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg gestaltet sich positiv. Seit seiner Gründung im Jahr 2004 hatte das Gymnasium die EKHn vor größere ökonomische Herausforderungen gestellt. Dank zahlreicher Optimierungsmaßnahmen im laufenden Betrieb der Schule und der mittlerweile der Größe des Gymnasiums angepassten Refinanzierung des Landes – diese wurde entsprechend der gesetzlichen Regelungen bisher mit einem Zeitversatz von zwei Jahren pauschal geleistet – war im Jahr 2017 kein Zuschuss der EKHn nötig. Diese ausgesprochen günstige Situation wird sich über das Jahr 2018 hinaus aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerungen nicht fortsetzen lassen. Die Zuschüsse werden sich prognostisch im mittleren sechsstelligen Bereich stabilisieren, was eine deutliche Reduktion gegenüber den Vorjahren bedeutet.

Aktuell wird die Mensa erweitert. Diese Baumaßnahme ist notwendig, weil erheblich mehr Schülerinnen und Schüler (zurzeit 500) das Essensangebot wahrnehmen. Denn die ursprünglich zweizügig geplante Schule wird seit 10 Jahren dreizügig betrieben. Die Kosten in Höhe von 1,6 Millionen Euro werden komplett vom Land Rheinland-Pfalz und dem Westerwaldkreis getragen. Letzterer hat zusätzlich die Übernahme etwaiger Kostensteigerungen im Bauvollzug schriftlich zugesagt.

Das Gymnasium ist ein attraktiver und akzeptierter Partner in der regionalen Bildungslandschaft des Westerwaldkreises geworden. Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler steht aber auch vor Herausforderungen: Zum Schuljahr 2018/19 gab es 109 Anmeldungen für 75 Plätze.

Flüchtlingsarbeit in den Schulen in Laubach und in Bad Marienberg

Projekt „Integration durch Wohn- und Bildungsangebot im Laubach-Kolleg“

Zum Halbjahreswechsel des Schuljahres 2017/18 besuchen drei Geflüchtete die gymnasiale Oberstufe, fünfundzwanzig junge Erwachsene, darunter zwei Schülerinnen deutscher Herkunft, die Realschule für Erwachsene in Phase R3 bzw. R2 und zwölf junge geflüchtete Erwachsene den Vorkurs zur Realschule für Erwachsene. Die Herkunftsländer der Geflüchteten sind Syrien, Afghanistan, Eritrea, Äthiopien, Irak und Jemen.

Die dreizehn jungen Erwachsenen der R3 (neun Männer, vier Frauen) waren von Beginn an in der Klasse dabei und haben die Zulassung zur Prüfungsphase der Realschule für Erwachsene erreicht. Die zwölf jungen Erwachsenen der R2 (neun Männer, drei Frauen) im ersten Jahr der Realschule für Erwachsene zeigen deutlich differente Arbeits- und Lebenshaltungen. Das Sprachniveau differiert auch nach dem Vorkurs noch erheblich. Eine mehrheitlich gute Arbeitshaltung geht einher mit immer

wieder hohen Fehlzeiten. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten zugewandt, sehr kleinschrittig, mit individuellen Förderplänen und nehmen die Herausforderung außerordentlich geduldig im Miteinander des Lehr-/Lernprozesses an.

Im Wohnheim leben 19 Schülerinnen und Schüler aus dem Projekt, die Übrigen leben mit ihren Familien in Laubach. Es zeigt sich, dass Integration sowohl an die Schule und als auch an das Wohnheim hohe Anforderungen stellt. Obwohl die Schülerinnen und Schüler ein hohes Engagement im Ökoprosjekt und im Sport (1. Platz im Volleyball-Turnier und sehr hohe Teilnehmerzahlen in der Fußball-AG des Laubach-Kollegs) zeigen, bleiben die ausländischen Wohnheimbewohner häufig unter sich. Hier wird sich über die Wohnheimsleitung und weitere Projekte in Zusammenarbeit von Schule und Wohnheim eine engere Vernetzung hin zu Vereinen und zur Alltagskultur in Laubach entwickeln müssen.

Im schulischen Raum gelingt die Integration formal besser. Der Realschulzweig arbeitet aktiv in der Schülervertretung mit. Zwei Geflüchtete sind im Jugendbeirat der Stadt Laubach tätig.

Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg

Am Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg werden im Schuljahr 2017/2018 15 geflüchtete Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Für das Schuljahr 2018/2019 sind sieben weitere geflüchtete Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe fünf angemeldet worden.

Die Integration von geflüchteten Schülerinnen und Schülern ist ein Arbeitsschwerpunkt der Schulgemeinschaft. Für ihre Integration sind neben dem Deutschunterricht, der im Umfang von 26 Lehrerwochenstunden unterrichtet wird, die Bildungsangebote der Ganztagschule sehr wichtig: Gemeinsames Musizieren im Schulchor oder in der Swingcombo, Teambildung in den unterschiedlichen Sportmannschaften der Schule, kooperative Lern- und Übungsmöglichkeiten, künstlerische Arbeitsgemeinschaften sind die Bildungs- und Integrationsangebote, die sich als sehr wirkungsvoll erwiesen haben.

Wichtige Unterstützung erfährt die Schule in ihrer Integrationsarbeit durch das Dekanat Westerwald, die Kommune sowie örtliche Vereine. Gemeinsam wurden kulturelle Fahrten (Besuch des Landtages, Museen), Informations- und Austauschabende sowie ein mehrtägiges Kunst- und Kulturfest im September des vergangenen Jahres durchgeführt. Dabei zeigte sich sehr deutlich und überzeugend, dass die regionale Vernetzung und Zusammenarbeit vieler engagierter Menschen, Vereine und Einrichtungen nicht nur integrationsfördernd ist, sondern auch Toleranz, Akzeptanz und die demokratische Bürgergesellschaft vor Ort stärkt.

Konfirmandenarbeit: Der Leitfaden zur Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

2. Auflage

Die EKHN hat die beiden EKD-Studien zur Konfirmandenarbeit aus den Jahren 2009 und 2015 intensiv ausgewertet und als ein grundlegendes Ergebnis die konsequente Stärkung des Gemeindebezugs der Konfirmandenarbeit definiert. Das schließt selbstverständlich regionale Kooperation nicht aus, markiert aber den Ort, an dem die Arbeit konzipiert und verantwortet wird. Um für diese Arbeit eine Unterstützung zu leisten, wurde im Auftrag der Kirchenleitung von einer Arbeitsgruppe die Handreichung „Konfizeit gemeinsam gestalten. Leitfaden für ein Rahmenkonzept gemeindebezogener Konfirmandenarbeit in der EKHN“ erarbeitet.

Nachdem diese Handreichung im Oktober 2015 auf der Dekanekonferenz vorgestellt worden war, erfolgte im November 2015 der Versand von jeweils zwei Exemplaren – mit dem Angebot zur Nachbestellung – an jede Kirchengemeinde der EKHN. Außerdem wurden sämtliche Texte und zusätzliche Materialien für die Arbeit mit dem Leitfaden auf der Internetseite www.konfi-zeit-gestalten.de zur Verfügung gestellt.

In der Folgezeit lag der Schwerpunkt der begleitenden Informations- und Einführungsarbeit des Religionspädagogischen Instituts der EKKW und der EKHN (RPI) auf regionaler Ebene in den Dekanaten. Bis Ende 2017 wurde der Leitfaden in 21 Dekanaten in der Regel bei den Dekanatskonferenzen präsentiert und es wurde probeweise damit gearbeitet. In einigen weiteren Dekanaten wurde der Leitfaden durch andere Personen vorgestellt. Gute Resonanz fand der Leitfaden auch auf der Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ im Herbst 2015 in Gießen und auf der bundesweiten Tagung zur Konfirmandenarbeit im November 2016 in Villigst. Seit Herbst 2015 haben mehr als 40 Gemeinden weitere Exemplare nachbestellt, um vor Ort mit dem Material arbeiten zu können, sodass eine zweite Auflage notwendig geworden ist.

Die Rückmeldungen, die bisher zur Arbeit mit dem Leitfaden vorliegen, sind ermutigend. In den Gemeinden, in denen das RPI in Pilotprojekten Klausurtage des Kirchenvorstandes zur Konfirmandenarbeit begleitete, zeigte sich, dass das Material ein gutes Instrument zur Arbeit an dem eigenen Rahmenkonzept darstellt.

5. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

Demokratische Kultur in der Gesellschaft stärken

Am 01.09.2017 begann das im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung angesiedelte P-2025-Projekt „Demokratische Kultur in der Gesellschaft stärken“ durch Besetzung der gesamtkirchlichen Fachstelle. Die Projektstelle bietet Impulse zum Umgang mit menschenfeindlichen Tendenzen in Kirche und Gesellschaft, die Dialogbereitschaft mit klarer Positionierung für gelebte Menschenfreundlichkeit Gottes verbindet. Diese Impulse werden durch zentrale und regionale öffentliche Veranstaltungen, durch Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch Veröffentlichungen, wie im Heft 1/2018 von „unterwegs zu menschen“, auf der Website zur Impulspost 1/2018 und in unterschiedlichen Zeitungen und Webangeboten verbreitet.

Die Projektstelle leistet eine laufende Analyse der Situation in den Dekanaten und der relevanten Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene und steht allen Gremien, Dekanaten und Gemeinden der EKHN für Fachberatung und Unterstützung bei Fragen und Aktivitäten zur Stärkung der Demokratie gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zur Verfügung. Die Projektstelle arbeitet derzeit intensiv mit zahlreichen Fach- und Profilstellen, Dekaninnen und Dekanen und regionalen kirchlichen Gremien zusammen. In einigen Dekanaten werden verschiedene Formate erprobt, um die Erfahrungen später anderen Dekanaten zur Verfügung zu stellen. Die Projektstelle ist für alle Gremien und Dekanate der EKHN ansprechbar.

Auf außerkirchlicher Ebene wird eine enge Vernetzung mit im Themengebiet engagierten Institutionen, insbesondere durch Mitgliedschaften im Beratungsnetzwerk Hessen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus und im Kompetenznetzwerk "Demokratie leben!" in Rheinland-Pfalz sichergestellt. Inhaltliche Schwerpunkte waren bislang: Stärkung der Demokratie und Umgang mit menschenfeindlicher Agitation in diversen Beratungsgesprächen in Dekanaten sowie in Vorträgen in Rüsselsheim, Mainz und Büdingen; Naturschutz und Rechtsextremismus in einer Veranstaltung des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz im ZGV sowie rechte Mobilisierung gegen Geschlechtergerechtigkeit und deren Verbindungen zu christlichen Gruppen und Persönlichkeiten am Beispiel der „Demo für alle“ und dem „Marsch für das Leben“ mit einem Workshop an der Universität Mainz und einem für Frühsommer 2018 geplanten Fachtag in Heppenheim.

Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und Ausbildung

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Baustein für sozialen Frieden und innere Sicherheit in unserem Land. Die Kirchenleitung betrachtet mit Sorge eine Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Auch die Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt stellt nach wie vor eine große Herausforderung dar.

Im Bereich der Hartz-IV-Empfänger ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren gestiegen. Mehr als ein Drittel leben schon länger als vier Jahre und mehr als die Hälfte länger als zwei Jahre im Grundsicherungssystem. In Hessen bezogen im Juni 2017 37,7 Prozent der Hartz-V-Empfängerinnen und –Empfänger vier Jahre oder länger Hartz-IV-Leistungen, in Rheinland-Pfalz lag der Anteil mit 33,3 Prozent leicht darunter. Statistische Untersuchungen zeigen überdies, dass sich der Anstieg der Zahl der geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber dem Vorjahr zwar leicht abgeschwächt hat, doch befindet er sich nach wie vor auf hohem Niveau (<https://statistik.arbeitsagentur.de>).

▪ Fachforum Arbeitsmarktintegration Geflüchteter

Mit der aktuellen Situation der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter befasste sich am 22. Mai 2017 ein von der Kirchenleitung unterstütztes Fachforum in der Werkstattkirche Gießen. In Kooperation der Jugendwerkstatt Gießen gGmbH, der Evangelischen Dekanate Gießen und Grünberg und des Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung kamen an diesem Tag über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft, Arbeitsverwaltung und Jobcenter sowie zahlreiche ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer zusammen, um sich über die aktuelle Situation, über Angebote und Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in ihrer Region auszutauschen. Die Kirchenleitung begrüßt ausdrücklich das Engagement ihrer Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte, auch für diese Zielgruppe.

▪ Erster Erwerbslosenempfang

Neben der beständigen Arbeit der von der Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung" finanziell unterstützten Einrichtungen und Projekte zur Begleitung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt, wurde im August 2017 der erste „Erwerbslosenempfang“ in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durchgeführt. Unter dem Motto „Zeit für Begegnung von Mensch zu Mensch“ lud das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung am 15. August 2017 Erwerbslose, Mitarbeitende in Erwerbsloseninitiativen und Sozialpolitikerinnen und Sozialpolitiker gemeinsam zu einem Treffen ein und eröffnete Raum für Begegnungen, für die sich so sonst kaum Gelegenheiten ergeben. Mehr als 120 Menschen folgten dieser Einladung. Die Kirchenleitung empfiehlt, solche Gespräche, in denen es vor allem um das persönliche Kennenlernen und Verstehen geht, auch an anderen Orten im Kirchengebiet zu initiieren.

▪ Erster Azubigottesdienst

Die Kirchenleitung unterstützt schon seit Jahren vielfältige Aktivitäten im Kontext der Integration von Jugendlichen in die Ausbildung. Eine gute Ausbildung ist insbesondere für benachteiligte Jugendliche ein wichtiger Schritt zur Integration in unsere Gesellschaft und ein wichtiger Schritt zur Teilhabe. Der Kirchenleitung ist es dabei ein wichtiges Anliegen, insbesondere diejenigen zu unterstützen, die von dieser Teilhabe ausgeschlossen zu werden drohen. Es ist alarmierend, wenn der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung feststellt, dass insbesondere Kinder aus unteren sozialen Schichten aufgrund fehlender Schulabschlüsse ihren Wunschberuf nicht realisieren können. (Aus-) Bildungskarrieren stehen in Deutschland nach wie vor in problematischer Abhängigkeit zum jeweiligen sozialen Status. Auch für Jugendliche mit Migrationshintergrund gibt es immer geringere Erfolgsaussichten in den favorisierten Berufsgruppen.

Neben einer ganz praktischen Unterstützung liegt es aber auch im Interesse der EKHN, Menschen in Übergängen ihres Lebens geistlich zu begleiten. So hat die Stellvertretenden Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf im Reformationsjahr gemeinsam mit Prälat Giebelmann vom Bistum Mainz in einem ersten ökumenischen AZUBI-Festgottesdienst im September 2017 in Darmstadt den jungen Auszubildenden und ihren Ausbilderinnen und Ausbildern Gottes Segen zugesprochen, um sie für den neuen Lebensabschnitt zu stärken. Mit diesem Azubigottesdienst, der unterstützt vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und dem ehrenamtlichen Ausbildungsnetzwerk st.ar.k sowie den Südhessischen Unternehmerverbänden, den Gewerkschaften, der IHK und den Hessischen Handwerkskammern veranstaltet wurde, wollte die EKHN im Reformationsjahr ein ganz besonderes Zeichen setzen. Mit diesem besonderen Gottesdienst soll die besondere Bedeutung, die die duale Ausbildung in Deutschland hat, gewürdigt und auch die Arbeit der Ausbildungsbetriebe für die jungen Menschen wertschätzt werden. Daher ist es der Kirchenleitung ein besonderes Anliegen diesen Übergang in Ausbildung auch über das Reformationsjahr hinaus weiterzuentwickeln.

Europa

Spätestens seit dem britischen Referendum zum Brexit steckt die Europäische Union in einer tiefen Krise. Es ist Überzeugung der Kirchenleitung, dass dies Christinnen und Christen nicht egal sein kann, denn die europäische Idee entspricht durchaus christlichen Ideen, weil sie Grenzen überwindet und Menschen zu Gleichen macht. Die christlichen Kirchen müssen daher gerade angesichts bestehender Europaskepsis und aufkommendem nationalistischen Populismus vor Ort und auf europäischer Ebene ihre Stimme klar und deutlich für ein demokratisches, gerechtes und solidarisches Europa erheben. Die Kirchenleitung hat sich in diesem Sinne auf verschiedene Weise im Berichtsjahr mit dem Europathema befasst.

▪ Stellungnahme zur Konsultation über die Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union nach 2020

Im Mai 2017 erstellte das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung im Auftrag der Kirchenleitung ein Positionspapier zur Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union für die Förderperiode 2021-2027 (s. www.zgv.info). Die EU führte zur zukünftigen Gemeinsamen Agrarpolitik ein breites Beteiligungsverfahren durch. Neben 323.000 Fragebogen-Rückmeldungen von EU-Bürgern gingen bei der EU 693 Stellungnahmen ein.

Die Gemeinsame Agrarpolitik macht mit rund 55 Milliarden Euro/Jahr nach wie vor etwa 40 % des gesamten EU-Haushaltes aus. Aufgrund des Brexits, hoher Jugendarbeitslosigkeit, Flüchtlingskrise, drängender Umweltweltprobleme, Wissenschaftsstaus etc. ist in Zukunft mit einem stark sinkenden Finanzvolumen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu rechnen.

Umso mehr stellt sich die Frage nach der gesellschaftlichen Legitimation und Effektivität der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Stellungnahme spricht sich für eine unabhängige, wissenschaftliche Politikevaluation der bisherigen Gemeinsamen Agrarpolitik aus und benennt einige Mängel der Gemeinsamen Agrarpolitik, etwa Mitnahmeeffekte durch Lobbygruppen oder die überbordende Bürokratie. Sie fordert für die Zukunft eine frühzeitige Politikfolgenabschätzung und hohe Entscheidungstransparenz. Die Stellungnahme empfiehlt außerdem für die Neuaufstellung der Gemeinsamen Agrarpolitik eine sehr viel stärkere Kohärenz mit folgenden EU-Politikfeldern: Welternährung, Entwicklungs- und Friedenspolitik, gerechte Handelspolitik, Klima- und Umweltschutz, Tierschutz, nachhaltige und sozial orientierte Raumordnungspolitik sowie hochwertiger Verbraucherschutz. Stärkere Umschichtungen der Gelder der Gemeinsamen Agrarpolitik werden gefordert. Profitieren sollten davon die Agrarforschung und -bildung, integrierte ländliche Entwicklungsprozesse, die Honorierung positiver Umwelt-

leistungen wie die Biodiversitätsförderung, sozioökonomisch schwächere landwirtschaftlichen Betriebstypen etc.. Gleichzeitig sollten die Änderungsprozesse der Gemeinsamen Agrarpolitik schrittweise erfolgen, um den Landwirten ausreichende Planungssicherheit zu geben. Strukturbrüche seien unbedingt zu vermeiden.

- **Die europäische Idee fördern – Wettbewerb**

- **„500 Jahre Reformation – Deine These(n) für Europa“**

Vom 14. August 2017 bis zum 31. Oktober 2017 waren Konfirmanden-Gruppen innerhalb der EKHN aufgerufen, sich am Wettbewerb „500 Jahre Reformation – Deine These(n) für Europa“ zu beteiligen. Der Wettbewerb wurde vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und mit Mitteln des Projektbüros Reformationsdekade in der EKHN unterstützt. Mit dem Wettbewerb hatten die Jugendlichen die Möglichkeit, europäische Themen anzusprechen, die aus ihrer Sicht einer Reformation bedürfen und in einen offenen Dialog über die Europäische Union (EU) einzutreten.

Frei nach dem Motto „Mach Dein Ding“ reichten die teilnehmenden Konfirmanden-Gruppen in unterschiedlicher Art und Weise ihre Thesen zu Europa ein. Insbesondere die Themen Migration, Ungleichheit und Umweltschutz waren Gegenstand der Thesen. Mit ihren Thesen setzten die Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Zeichen für eine lebendige EU.

Um den europäischen Gedanken zu fördern, ist u. a. für 2018 geplant, dass sich die EKHN auch mit einer Veranstaltung an der Europawoche des Landes Hessen (2. bis 15. Mai 2018) beteiligen wird.

Digitalisierung

Die Digitalisierung der Gesellschaft wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus, kein Mensch bleibt unberührt. Auch die EKHN ist in allen ihren Systemteilen und Ebenen (Gesamtkirche, Dekanate, Einrichtungen etc.) von der digitalen Transformation der Gesellschaft betroffen. Sie verändert nicht nur ein wenig, sondern durchdringt dauerhaft unsern Umgang mit Wirklichkeit und Kommunikation und damit unser gesellschaftliches und kirchliches Miteinander. Die Arbeits- und Organisationswelt sei nur exemplarisch genannt: für Verwaltung und Dienstleistungsbereich geht es hier vor allem um die intelligente Verknüpfung großer strukturierter und unstrukturierter Datenmengen aus bisher nicht verknüpften Produktions- und Tätigkeitsfeldern, mit dem Ziel, prognostische Aussagen über zukünftige Entwicklungen zu machen (predictive analysis) oder Organisations- und Verwaltungshandeln neu zu strukturieren und damit zu rationalisieren (computer integrated business). Die Verknüpfung großer Datenmengen (Big Data), welche in unterschiedlichen Datenbankenstrukturen implementiert sind, eröffnen viele Möglichkeitsfelder, die auch für die zukünftigen Entwicklungen der Landeskirche entscheidend sein werden. Sie bergen aber auch Risiken, die insbesondere Erfordernisse an den Datenschutz und an die Persönlichkeitsrechte stellen. Perspektivisch stehen wir vor nichts geringerem als vor einem kulturellen Transformationsprozess.

Die neuen Arbeits- und Kommunikationsmöglichkeiten stellen insofern Fragen an Theologie und Ethik, nicht nur für kirchliches Handeln, sondern auch in Verantwortung für die Gesellschaft.

Schon jetzt wird auf unterschiedlichen Ebenen und Arbeitsbereichen der EKHN zum Thema Digitalisierung gearbeitet. Doch die Kirchenleitung ist auf Grund strategischer Überlegungen der Auffassung, dass das Thema Digitalisierung in Zukunft noch intensiver und systemübergreifend bearbeitet werden muss. Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung eine gemischtbesetzte Arbeitsgruppe aus verschiedenen Referaten der Kirchenverwaltung (IT, ÖA, Sozialforschung und Statistik) und gesamtkirchlichen Zentren (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und Zentrum Bildung) mit dem Auftrag eingesetzt, Vorschläge zu erarbeiten, mit welchen Zielen und (weiteren) Maßnahmen die Thematik in den nächsten Jahren zukunftssichernd für unsere Kirche bearbeitet werden kann.

Regionale Diakonische Werke

Bezüglich der Bearbeitung des satzungsgemäßen Auftrages, die regionalen Diakonischen Werke auszugründen, hatte der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen Mitte 2016 mit Zustimmung der Kirchenleitung ein Moratorium beschlossen, da zunächst eine grundlegende Strategiedebatte über die zukünftige Ausrichtung der Diakonie Hessen abgewartet werden sollte. Nach Abschluss dieser Debatte wurde das Moratorium vom Aufsichtsrat im Sommer 2017 beendet und ein Kurzgutachten zur Ausgliederung der regionalen Werke in Auftrag gegeben, das organisations-, gesellschafts-, arbeits-, steuerrechtliche und ökonomische Aspekte untersuchen sollte. Nach dem die Untersuchung von einem externen Unternehmen (Curacon) erstellt wurde, hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 die Ergebnisse zur Kenntnis genommen und eine Evaluierungsgruppe eingesetzt, an der auch eine Vertretung der Kirchenleitung teilnimmt. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, ein Papier zu erstellen, das alle relevanten Aspekte (strategische, organisationsrelevante, finanzielle, rechtliche usw.) zusammenführen soll, um dann nach Kenntnisnahme im Aufsichtsrat der Diakonie Hessen mit den kirchenleitenden Gremien der EKHN (und auch der EKKW) über weitere Schritte ins Gespräch zu kommen. Bis zur Erstellung dieses Berichts der Kirchenleitung lag das oben benannte Papier noch nicht vor.

Gutachten "Störung religiöser Handlungen durch Lärm..." (hier: Weiterarbeit)

Auf der Herbstsynode 2017 legte die Kirchenleitung das vom Zentrum für Interdisziplinäre Studien zum Religions- und Religionsverfassungsrecht (ZIRR) erstellte Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Handlungsempfehlungen für künftige Planfeststellungsverfahren“ vor (s. Drucksache Nr. 52/17 / www.zgv.info).

Im Anschluss an die 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode wurde das Gutachten im Auftrag der Kirchenleitung durch den Beirat Flughafengespräche der EKHN an einen umfangreichen Verteiler mit Bitte um Kenntnisnahme verschickt. Außerdem wurde bei dem Veranstalter der Speyerer Planungsrechtstage und des Speyerer Luftverkehrsrechtstages angeregt, eine Vorstellung des Gutachtens in dem Veranstaltungsprogramm aufzunehmen.

Ebenso wurde das Gutachten an das Bündnis der Bürgerinitiativen weitergeleitet, die sich mit dem Thema Lärm befassen. Zudem wurde mit Dr. Schröder, Rechtsanwalt in München, die Bedeutung des Gutachtens erörtert. Deutlich wurde dabei, dass das Gutachten ein sehr hilfreiches Dokument für zukünftige Planfeststellungsverfahren darstellt und insofern eine richtige und wichtige Investition war.

Mit dem neuen Geschäftsführer des Umwelt- und Nachbarschaftshauses in Kelsterbach wurde ebenfalls ein erster Austausch vereinbart, das Lärm-Gutachten (auch sonst themenrelevante kirchliche Stellungnahmen) zu erörtern.

Mit der Bildung einer neuen Bundesregierung wird das Gutachten auch an das auf Bundesebene zuständige Ministerium weitergeleitet.

Kirchliche Stellungnahmen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000

Im Frühsommer 2017 hat sich die Kirchenleitung mit einer vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung verfassten Stellungnahme an der öffentlichen Anhörung zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) beteiligt. Der LEP ist das zentrale strategische Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Bundeslandes. Im LEP werden u. a. verbindliche Vorgaben für die Regionalpläne der drei hessischen Regierungsbezirke gemacht. Der LEP umfasst diverse raumbezogene Planungsbereiche. Themenkomplexe sind u. a. die regional unterschiedlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklungen, die Siedlungs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Freiraumstrukturen sowie die Schutzziele für natürliche Ressourcen.

In der Stellungnahme wurde vor allem kritisiert, dass es dem LEP-Entwurf an einer größeren „räumlichen Vision“ für Hessen fehlt. Dabei wurde im Einzelnen festgestellt, dass sich mit Blick auf das richtige raumplanerische Leitbild der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den städtischen und ländlichen Regionen gegenwärtig neben einer verstärkten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragmentierung der Gesellschaft auch eine zunehmende räumliche Spaltung abzeichnet, die in Teilen den sozialen Frieden gefährdet. Kritisch zu sehen sind neben sich verfestigenden städtischen „Problemvierteln“ auch jene ländlichen Räume, die in der Eigenwahrnehmung der Bewohner immer schneller politisch abgehängt würden. Die Stellungnahme empfiehlt als langfristige Ziele der Landesplanung, die Erhöhung der räumlichen Resilienz der verschiedenen hessischen ruralen und urbanen Regionen, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips sowie die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen. Wichtige Infrastrukturmaßnahmen wie der schnelle flächendeckende Breitbandausbau mit Glasfaserkabeln dürften ebenfalls nicht länger politisch verzögert werden.

Die Stellungnahme weist aber auch daraufhin, dass das Land Hessen u. a. aufgrund der polyzentrischen Strukturen aus vielen Klein- und Mittelstädten eine gute Ausgangsposition hat, ein Gegengewicht zur einseitigen schnellen Urbanisierungsdynamik zu setzen. Bereits jetzt zeigen sich harte Grenzen für den raschen Zuzug vieler Menschen in die Oberzentren durch steigende Kapazitätsbeschränkungen bei der Wohnungs-, Verkehrs-, Technik- und Sozialinfrastruktur. Die Umweltqualität der Städte sinkt aufgrund von steigenden Lärm- und Luftbelastungen. Die Mobilitätsplanung muss sich deshalb konsequent an den Zielen der Effizienz sowie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit ausrichten. Der rapide Flächenverbrauch ist durch kluge Planung konsequent einzudämmen. Der soziale Zusammenhalt ist durch die Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus in Verbindung mit vielen niederschweligen sozialen und kulturellen Treffpunkten zu stärken. Die Stellungnahme weist abschließend daraufhin, dass die Erarbeitung von politischen Zielen für eine langfristig nachhaltige räumliche Entwicklung am sinnvollsten durch eine breit angelegte gesellschaftliche Debatte zu ermitteln sind.

Im Dezember 2017 hatte die Kirchenleitung (gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Kurhessen und Waldeck) erneut Gelegenheit, zum Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) Stellung zu nehmen. In diesem Falle betraf es die Planziffer 5.1.6 Flugverkehr. Die Stellungnahme wurde entsprechend der Empfehlung des auf der Herbstsynode 2017 vorgestellten Gutachtens „Störung religiöser Handlungen durch Lärm“ durch einen externen Planungsrechtler in Zusammenarbeit mit dem Beirat Flughafengespräche erstellt.

Mit dieser Stellungnahme vertrat die Kirchenleitung erneut stellvertretend die Anliegen von Gemeinden und Dekanaten im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vor dem Hintergrund des auf der Herbstsynode vorgestellten Gutachtens und vertiefte die Gesichtspunkte der ersten Stellungnahme aus dem Sommer 2017, indem sie diese juristisch fundiert mit Verweisen auf Gerichtsentscheidungen, Rechtsnormen und andere in der Zwischenzeit erfolgte Veröffentlichungen untermauerte. Insbesondere wurden folgende Punkte in der erneuten Stellungnahme betont:

- Erinnerung an die gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung, eine nachhaltige Raumentwicklung vorzunehmen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.
- Kritik an der pauschalen Bezugnahme auf die „Wettbewerbsfähigkeit“ des Flughafens Frankfurt, ohne diese zu konkretisieren, da an dieser Stelle u. a. eine Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeit, die im Raumordnungsrecht die zentrale Rolle einnimmt, fehlt. Dem Landesentwicklungsplan, so die Argumentation in der Stellungnahme, lasse sich nicht entnehmen, welche Funktion oder Funktionen der Flughafen Frankfurt nach Auffassung der Landesregie-

rung überhaupt übernehmen soll. Damit jedoch bleibt die Formel vom Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit inhaltslos, so dass der Landesentwicklungsplan hier letztlich keinerlei Planungs- und Steuerungsfunktion übernimmt.

- Der Landesentwicklungsplan verhält sich an keiner Stelle zu Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Flughäfen – ein Aspekt, den der Grundsatz der Nachhaltigkeit verlangt.
- Es fehlen Ausführungen über konkrete Auswirkungen eines Flughafens. Zum einen mit Blick auf Fluglärm z. B. bei kirchlichen Amtshandlungen (Bestattungen) oder zum Verhältnis von Fluglärm und dem Standort von Kliniken. Zum anderen aber auch mit Blick auf die Belastung mit Fein- und Ultrafeinstaub. Nicht in den Blick genommen werden auch die Auswirkungen von Flugverkehr auf Klimaveränderungen.
- Die Stellungnahme wies zudem darauf hin, dass – gerade weil aufgrund von Lärmaktionsplänen nicht in den planfestgestellten Bestandsschutz eines Flughafens eingegriffen werden kann – das Land auf der Ebene der Landesplanung in der Lage ist, die grundlegenden Weichen für den künftigen Lärmschutz zu stellen, ohne damit späteren Planfeststellungsverfahren in unzulässiger Weise vorzugreifen.

Klimaschutz: Beiträge zu einer Kultur der Nachhaltigkeit

Gegenwärtig werden in vielen gesellschaftlichen Bereichen Weichenstellungen vorgenommen, die weitreichende Folgen für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft haben. Globalisierung und Digitalisierung verändern unseren Alltag in einem atemberaubenden Tempo. Um hierbei nicht das menschliche Maß zu verlieren, reicht es nicht aus, politisch die richtigen Entscheidungen zu treffen. Die politischen Entscheidungen müssen getragen und eingebettet sein in einen gesamtgesellschaftlichen Klärungsprozess. Dazu bedarf es einer neuen „Kultur“ des Umgangs mit den uns zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen, mit der uns geschenkten Lebenszeit und mit der Art, wie wir unsere Wirtschaft organisieren. Die Kirchenleitung der EKHN bittet alle Einrichtungen der EKHN, sich vom christlichen Glauben orientiert an der Gestaltung einer solchen Kultur der Nachhaltigkeit zu beteiligen und hat im Berichtszeitraum vielfältige Maßnahmen in diese Richtung unterstützt.

▪ Impulspapier „Kultur der Nachhaltigkeit“

Im Frühjahr 2017 hat das Netzwerk Ökumenischer Prozess Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten (www.umkehr-zum-leben.de) unter Beteiligung von Einrichtungen der EKHN ein Impulspapier vorgestellt, in dem zu einem ökumenischen Aufbruch 2030 eingeladen wird. In diesem Impulspapier heißt es: *„Der kirchliche Einsatz für eine Kultur der Nachhaltigkeit ist unverzichtbarer Teil ihrer Sendung und transformativ zu sein, gehört zu ihrem Wesen. Hierbei ist die gesamte Kirche in ihren Binnen- und Außenbeziehungen gefordert.“* (Auf dem Weg zu einer Kultur der Nachhaltigkeit. Plädoyer für ökumenische Such- und Konsultationsprozesse, Heidelberg, April 2017, S. 34)

Die Kirchenleitung teilt ausdrücklich die Einschätzung des Impulspapieres, dass ein den Herausforderungen der Moderne gerecht werdender Umgang mit der uns anvertrauten Schöpfung im Bereich der Kirchen nicht mit vereinzelten Projekten allein erreicht werden kann, sondern nur als gemeinsame Querschnittsaufgabe aller kirchlicher Arbeitsbereiche und Institutionen. Die Kirchenleitung empfiehlt daher das Impulspapier für einen ökumenischen Aufbruch 2030, das zunächst in Wittenberg, danach im November im Rahmen der Peoples Conference on Climate Justice in Bonn und zuletzt im Dezember 2017 in einer Veranstaltung im ZGV diskutiert wurde, allen kirchlichen Gremien und Einrichtungen als Leitfaden zur inhaltlichen Beschäftigung mit diesen Fragen.

Das Impulspapier „Auf dem Weg zu einer Kultur der Nachhaltigkeit. Plädoyer für ökumenische Such- und Lernprozesse“ ist im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung erhältlich und steht auf der Seite www.umkehr-zum-leben.de zum Download zur Verfügung.

▪ **Mitwirkung an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen**

Seit Anfang 2017 arbeitet die EKHN, vertreten durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie mit in einer hochrangigen interdisziplinären Task Force zur Auswahl geeigneter Nachhaltigkeitsindikatoren. Die Task Force wird u. a. von der Hessischen Staatskanzlei und dem Statistischen Landesamt geleitet. Neben Fachleuten aus den Ministerien wirken verschiedene Wirtschafts- und Sozialpartner mit. Ein Auftrag der Task Force besteht in der Übertragung der 17 Sustainable Development Goals 2030 der Vereinten Nationen auf die hessische Nachhaltigkeitsberichtserstattung und -zielsetzung.

▪ **EKHN-Klimaschutzbericht 2012-2016**

(hier: weitere Schritte nach der Herbstsynode 2017)

Gemäß des Auftrags der Kirchenleitung erarbeitet der Steuerungskreis Klimaschutz konkrete Vorschläge für Klimaschutz-Maßnahmen, die ab 2019 in der EKHN umgesetzt werden könnten, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Hierzu wurde Ende Januar ein Workshop mit Vertretern der Kirchenverwaltung (Baureferate, Zentrale Dienste, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung) veranstaltet, bei dem neben eigenen Vorschlägen auch gute Beispiele anderer Landeskirchen eingebracht wurden. Gegenwärtig wird ein Maßnahmenplan erstellt und in die Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 eingebracht.

▪ **Informations- und Einkaufsportale „Wir kaufen anders“ zur nachhaltigen Beschaffung**

Aufgrund der Mittelbereitstellung im Haushalt 2018 ist die EKHN seit Anfang dieses Jahres für zunächst fünf Jahre zusammen mit anderen Kirchen am Informations- und Einkaufsportale für nachhaltige Beschaffung (wir-kaufen-anders.de) der Evangelischen Kirche in Baden beteiligt. Mit diesem – zukünftig ökumenischen – Angebot haben alle kirchlichen Einrichtungen und Gemeinden die Möglichkeit, das Portal zu nutzen. Es beinhaltet zum einen praxisbezogene Informationen zum nachhaltigen Einkauf vor Ort. Zum anderen können darüber aber auch online nachhaltige Produkte bestellt werden, die vor Ort nicht verfügbar sind. Nach einer Testphase ist geplant, das Portal zur EKHN-Frühjahrssynode 2018 offiziell zu starten und im Rahmen einer Kommunikationskampagne bekannt zu machen. Flankierend werden ab Mai Veranstaltungen z. B. für Gemeindesekretärinnen und Kirchenvorstände zum nachhaltigen Einkauf angeboten.

Sobald die geplante Verordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in Kraft ist, werden auch die darin enthaltenen Beschaffungsgrundsätze bekannt gemacht.

▪ **Aktion Autofasten: 20 Jahre ökumenische Aktion Autofasten**

Die ökumenische Aktion Autofasten feierte im Jahr 2017 ihr 20-jähriges Jubiläum. Dieses war Anlass der Tagung „Zukunftsfähig mobil“, die am 14. März 2017 gemeinsam mit den Bistümern Mainz und Trier im und durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung veranstaltet wurde. Als Referenten konnten der Verkehrsexperte Prof. Heiner Monheim, Dr. Thomas Griesse vom rheinland-pfälzischen Umweltministerium sowie Renate Labonté, Leiterin der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen, gewonnen werden. Die Aktion hat durch die in der Zwischenzeit kontinuierliche Beteiligung des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) deutlich an Dynamik auf dem Gebiet der EKHN, so dass sich die Teilnehmendenzahlen in 2017 gegenüber dem Vorjahr um 6 % erhöhen konnten.

In der Fastenzeit 2018 hat zusätzlich ein Projekt der Odenwald Mobil Eingang gefunden, das als Pilotprojekt im ländlichen Raum deutschlandweite Beachtung findet: „garantiert mobil!“ Es vernetzt den öffentlichen Verkehr mit privaten und gewerblichen Mitnahmefahrten und stellt – sollte keine Mitnah-

mefahrt verfügbar sein – ein taxOMobil zur Verfügung. Die intermodale Vernetzung dieses Projekts könnte wegweisend für andere ländliche Räume sein, daher wurde die Beteiligung von „garantiert mobil!“ sowohl von der EKHN wie vom Bistum Mainz unterstützt.

▪ **Nachhaltig predigen: Gegenwärtige Entwicklung**

Das verschiedene Bistümer und Landeskirchen verbindende Projekt „nachhaltig predigen“ stellte sich auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin einer breiten Öffentlichkeit vor und steht vor einem neuen Durchbruch: Die ersten Arbeiten an einer englischen Version haben stattgefunden, so dass auch der anglo-amerikanische Bereich von dieser bisher weltweit einmaligen ökumenischen Projektidee profitieren kann. Ein Kooperationspartner soll gefunden werden, der zu gegebener Zeit in möglichst eigener Verantwortung das Projekt selbstständig weiterführt. Die EKHN ist an der Redaktionsarbeit und den ökumenischen Gesamtüberlegungen über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Mainz maßgeblich beteiligt.

▪ **Gründung EKHN-Klimaschutzbeirat**

Im Herbst 2017 wurde im Auftrag der Kirchenleitung ein Klimaschutz-Beirat eingerichtet. Zu den Aufgaben dieses Beirates gehört u. a. die kontinuierliche strategische und fachliche Begleitung der Aufgabengebiete im Bereich Immobilien und Nutzerverhalten inkl. Mobilität, Beschaffung, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit durch regelmäßige Berichte der Klimaschutzmanager/innen und gegebenenfalls Kooperationsangebote bei Umsetzungsmaßnahmen. Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates stammen aus drei synodalen Ausschüssen und jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane, der Konferenz der Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden, des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und der Regionalverwaltungen. Ständiger Gast ist die Klimaschutzmanagerin der Evangelischen Kirche der Pfalz.

▪ **(E-)Mobilität**

Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung haben zwei reine E-Fahrzeuge in ihrem Fuhrpark, deren Reichweite mit herkömmlichen PKWs einigermaßen vergleichbar ist. Eines dieser Fahrzeuge wird im Laufe seiner Leasing-Laufzeit unterschiedlichen Einrichtungen der EKHN zur Verfügung gestellt werden, damit Erfahrungen mit dieser ökologischeren Art der Mobilität gesammelt und mit Blick auf das gezielte Leasing von weiteren E-Fahrzeugen ausgewertet werden. Eng damit verbunden ist die Einrichtung einer angemessenen Ladeinfrastruktur über Ladesäulen oder Wallboxen.

▪ **EKHN-Beteiligung an dem Projekt „Religionen und Naturschutz“**

Die EKHN unterstützt seit 2017 das interreligiöse Projekt „Religionen und Naturschutz“ in Zusammenarbeit mit dem Abrahamischen Forum e. V. und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn. Im September 2017 wurde bundesweit erstmalig in Darmstadt eine religiöse Naturschutzwoche gefeiert. In unterschiedlichen Projekten – Gartentalks, Baumpflanzaktionen, einer Segway-Tour, Gesprächskreisen u. a. – wurde die Bedeutung des Naturschutzes in neun am Projekt beteiligten Religionsgemeinschaften verdeutlicht und in einen Dialog mit Naturschutzverbänden und politischen Einrichtungen gebracht. Die Vorbereitungen für eine zweite religiöse Naturschutzwoche in Darmstadt laufen und werden vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN koordiniert.

6. Handlungsfeld Ökumene

Begegnungen und Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern muslimischer Verbände

Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) gehört zu den islamischen Verbänden, in dem Muslime mit vor allem arabischen Wurzeln organisiert sind. Der Landesverband Hessen des ZMD wurde im Jahre 2014 gegründet. Zunächst war Abdassamad El Yazidi der Vorsitzende des Landesverbandes. Inzwischen hat Herr El Yazidi die Funktion des Generalsekretärs des ZMD inne. Seit März 2017 steht Rechtsanwalt Said Barkan dem Landesverband Hessen vor. Kurz nach seiner Wahl fand in Darmstadt ein erstes Gespräch des Kirchenpräsidenten mit Herrn Barkan und Herrn El Yazidi statt. Die Repräsentanten des ZMD hatten das Gespräch mit dem Kirchenpräsidenten gesucht. Im Mittelpunkt des Austausches standen vor allem die Themenfelder islamischer Religionsunterricht, Islamfeindlichkeit und islamische Seelsorge.

Im Januar 2016 trafen sich in Marrakesch über 250 muslimische religiöse Gelehrte und Autoritäten sowie Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder aus der arabischen Welt, wie auch aus dem Iran, aus Pakistan und Indonesien, um über die Rechte religiöser Minderheiten in muslimisch dominierten Ländern zu beraten. Teilgenommen haben auch Würdenträger anderer Religionen und weitere nicht-muslimische Gäste. Der der Konferenz vorausgehende längere Konsultationsprozess wurde von dem muslimischen Großgelehrten Sheikh Abdallah Ibn Bayyah geleitet. Sheikh Ibn Bayyah ist Präsident des „Forum for Promoting Peace in Muslim Societies“ (Vereinigte Arabische Emirate). Das Abschlussdokument wurde als „Marrakesh Declaration“ verabschiedet. Die muslimischen Führungspersonlichkeiten zeigen mit dieser Deklaration, dass sie sich für eine gemeinsame Zukunft mit anderen Religionen sowie für gleiche Rechte von Minderheiten einsetzen. Die Erklärung wurde daher als bahnbrechend begrüßt. Durch eine gemeinsame Initiative des Zentrums Ökumene der EKHN und EKKW mit dem Zentralrat der Muslime in Deutschland entstand eine deutsche Übersetzung der Erklärung. Diese ist mit einem einführenden Vorwort in gedruckter Fassung sowie als pdf-Dokument dort erhältlich.

Im Dialog mit der DITIB führten die politischen Entwicklungen in der Türkei in der deutschen Dialoglandschaft zu Verunsicherungen. Einige Anfragen wurden an das Zentrum Ökumene gerichtet, ob geplante Kooperationen mit DITIB Moscheen weitergeführt werden sollen. Die Diskussion und der Austausch in den entsprechenden Gremien machten deutlich, dass die Situation in der EKHN nicht einheitlich ist. An manchen Orten wurde ein Rückzug der DITIB festgestellt, an anderen konnten bestehende Kontakte aufrechterhalten und geplante Projekte durchgeführt werden. Dazu wurde von Seiten des Zentrums Ökumene ermutigt. Die Beziehungen zum DITIB Landesverbandes Hessen sind hingegen deutlich abgekühlt. So fand im Jahr 2017 kein öffentlicher Iftarempfang statt. In den Jahren davor war ein Grußwort der Kirchen selbstverständlich. Die Einladungen zur Interreligiösen Fachtagung sowie zur Ökumenischen Adventsfeier im Zentrum Ökumene wurden nicht angenommen.

Der „Tag des Dialogs“, der bis 2013 mit Vertreterinnen und Vertretern muslimischer Verbände durchgeführt wurde, fand im November 2017 erstmals als eine Interreligiöse Fachtagung unter dem Thema „Islamische Wohlfahrtspflege in Hessen – Chancen, Perspektiven, Herausforderungen“ statt. Zu diesem Fachtag wurden über die bisherigen Dialogpartner hinaus weitere muslimische Akteure eingeladen. Gastgeber waren für die EKKW Bischof Dr. Hein, für die EKHN Kirchenpräsident Dr. Jung und für das Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam (Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frank-

furt) Prof. Bekim Agai. Seit der dritten Phase der Deutschen Islamkonferenz im Jahre 2014 ist die Gründung eines islamischen Wohlfahrtsverbandes in den öffentlichen Debatten präsent. Neben der Etablierung der Islamischen Theologie und der Lehrerausbildung an den Universitäten sowie dem Versuch, den Islamischen Religionsunterricht als Regelfach in den Schulen einzuführen, ist die Debatte um einen eigenen Wohlfahrtsverband für Musliminnen und Muslime ein weiterer Meilenstein im Zuge der Integration der muslimischen Minderheit seit den 1960er Jahren. Dies ist ein historischer Schritt auf dem Weg zur gleichberechtigten Teilhabe von Muslimen und Musliminnen in Deutschland, der einer Professionalisierungsoffensive bedarf.

Woche der Brüderlichkeit – Eröffnung in Hessen (März 2017, Frankfurt)

Seit 1952 veranstalten die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik im März jedes Jahres die „Woche der Brüderlichkeit“. Schwerpunkt der Veranstaltungen ist jeweils die Region in der die zentrale Eröffnungsfeier stattfindet. 2017 war Gastgeber das Land Hessen und die Stadt Frankfurt. Sie stand unter dem Motto „Nun gehe hin und lerne“ und wurde am 3. März 2017 im Rahmen eines Schabbatgottesdienstes in Frankfurt eröffnet. Mit ihren Impulsen leistet die Woche der Brüderlichkeit einen wesentlichen Beitrag zur Verständigung von Juden und Christen in Deutschland und versteht sich als ein Aufruf und eine Mahnung für universale Menschenrechte, für den Einsatz für Menschenwürde und Toleranz. Im Rahmen der zentralen Eröffnungsfeier wird die Buber-Rosenzweig-Medaille verliehen. Im vergangenen Jahr ging die Auszeichnung an die Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden (KLAK). Seit Jahrzehnten widmet sich die KLAK der Aufarbeitung kirchlicher Judenfeindschaft in Theologie und Praxis. Eines ihrer Mitglieder ist der Evangelische Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau „ImDialog“.

Mit verschiedenen Veranstaltungen hat sich die EKHN an der Woche der Brüderlichkeit beteiligt. In der „Christlich-jüdischen Gemeinschaftsfeier“ im Kaisersaal des Frankfurter Römers hoben Rabbiner Nachama, Bischof Bätzing und Kirchenpräsident Jung zentrale Punkte hervor, die den jüdischen mit dem christlichen Glauben verbinden. Hingewiesen wurde auch auf die Erklärung orthodoxer Rabbiner zum Verhältnis zum Christentum vom Dezember 2015: "Den Willen unseres Vaters im Himmel tun. Hin zu einer Partnerschaft zwischen Juden und Christen". Dort werden von jüdisch-orthodoxer Seite erstmals Grundlagen für eine theologische Anerkennung des Christentums formuliert.

Kirchenleitung nimmt Stellung zum Thema „Christenverfolgung“

Der Bürgerkrieg in Syrien und das Erstarken des sogenannten Islamischen Staates (IS) mit schlimmen Folgen für die christlichen Gemeinden in dieser Region, der dramatische Rückgang der Christen im Irak und die den islamistischen Übergriffen ausgesetzten Kopten in Ägypten stellen die Frage nach der Solidarität mit den eigenen Glaubensgeschwistern. Auf diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung das Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW um eine erste Stellungnahme zum Thema „Christenverfolgung“ gebeten und sich diese zu eigen gemacht.

In der Stellungnahme wird hervorgehoben, dass die Situationen, in denen Gewalt im Namen von Religion ausgeübt wird, deutlich komplexer sind, als dies in einer reinen Gegenüberstellung zwischen Muslimen und Christen angemessen zu erfassen wäre. So sind in den oben beschriebenen Konfliktregionen auch Muslime Opfer dieser Gewalt. Daher wirbt die Stellungnahme für einen differenzierten Umgang mit religiös motivierter Gewalt und um einen zurückhaltenden Gebrauch des Begriffs „Christenverfolgung“. Grundsätzlich geht es um die Sicherstellung und Gewährung der Religionsfreiheit als einem grundlegenden Menschenrecht.

Für die weitere Auseinandersetzung regt die Kirchenleitung unter anderem an, auch die Erfahrungen und Positionen der Partnerkirchen der EKHN mit einzubeziehen. Vor allem die Partnerkirchen in Afrika und Asien sind oft als Minderheiten Diskriminierungen und Übergriffen ausgesetzt und müssen immer wieder für ihre Rechte eintreten. Darüber hinaus verweist die Kirchenleitung auf eine gemeinsame Veröffentlichung der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz („Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit – 2017“) sowie die jährlich erscheinenden Materialien der EKD zum Sonntag Reminiszenz (Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen) in deren Fokus 2018 Ägypten stand. Die Materialien sowie die Stellungnahme sind im Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW erhältlich.

Treffen der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin mit dem Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Auslandserfahrung

2010 hat sich in der EKHN ein „Konvent für Pfarrerinnen und Pfarrer mit internationalen Erfahrungen“ gegründet. Auf Einladung der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin, dem Referat Ökumene und dem Referat Personalservice Pfarrdienst treffen sich einmal im Jahr Pfarrerinnen und Pfarrer, die 1 Jahr oder länger im Rahmen eines Dienstes im Ausland tätig waren. Neben dem Erfahrungsaustausch und der kollegialen Beratung ist eines der Anliegen des Konventes, die Erfahrungen aus den Auslandsdiensten für die Arbeit innerhalb der EKHN fruchtbar zu machen und in gemeindliche sowie gesamt-kirchliche Reformprozesse einzubringen. Gegenwärtig stehen auf der Liste 77 Pfarrerinnen und Pfarrer die zu dem Konvent eingeladen werden. Zu einem Dienst im Ausland beurlaubt sind aktuell 15 Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN. Der überwiegende Teil davon ist in Auslandsgemeinden der EKD tätig.

Aktuelle Werbekampagnen der Bundeswehr – kritische Stimmen am Rande des Hessentages

Große Ausstellungsflächen wie am Hessentag sind seit Jahren Teil einer breiten Werbe- und Imagekampagne des Verteidigungsministeriums. Auch während des Hessentages in Rüsselsheim wurde mit der Technikfaszination durch die ausgestellten militärischen Großgeräte, durch Lagerfeuerromantik als Teil des Soldatenlebens und traumhafte Berufsperspektiven bei der Truppe geworben. Mit unterschiedlichsten Elementen und dem Einsatz aller verfügbaren – insbesondere der neuen Medien – wird hier auf ein immer jüngeres Zielpublikum gesetzt. Ob in Jugendzeitschriften, im Kinovorprogramm, direkt in den Schulen oder indirekt durch Schulmaterialien, in Social-Media-Kampagnen oder eigenen Youtube-Kanälen wird eine Abenteuerwelt präsentiert, statt über die Schwere und Ernsthaftigkeit der Aufgaben einer Soldatin oder eines Soldaten entsprechend zu informieren.

2017 haben bei der Bundeswehr 2.127 Minderjährige als Soldaten und Soldatinnen ihren Dienst – wenn auch mit Unterschrift ihrer Erziehungsberechtigten – aufgenommen. Dies ist ein beachtlich hoher Anteil gemessen an den nur wenige tausend Menschen umfassenden jährlichen Neuzugängen in der Truppe. Die Zahl ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Die derzeitige Art der Werbung begünstigt bei Jugendlichen Traumvorstellungen und verleitet zu idealistischer Verklärung der Aufgaben einer Soldatin und eines Soldaten. Dies wird in den Beratungen der Friedensarbeit im Zentrum Ökumene deutlich, wenn junge Männer und Frauen oft erst nach Jahren ihren Dienst aus Gewissensgründen quittieren wollen und dann vor erheblichen Schwierigkeiten stehen.

Auf diesem Hintergrund gab es auf dem Hessentag in Rüsselsheim Proteste gegen die Präsenz der Bundeswehr mit ihren vielen Ständen, Mitmach-Aktionen und Info-Angeboten zur Berufskarriere beim Arbeitgeber Bundeswehr. An den Protesten waren auch kirchliche Gruppen und Einrichtungen der EKHN beteiligt mit der klaren Botschaft: Volksfeste sind kein geeigneter Ort, um Werbung für die Bun-

deswehr, die Auslandseinsätze und für Waffen als Instrumente zur Lösung internationaler Konflikte zu betreiben.

Anfragen von evangelischen Kirchengemeinden bezüglich der Ablehnung von Atomwaffen – Antworten der Kirchenleitung

Der Friedensnobelpreis 2017 ging an die internationale Kampagne zur atomaren Abrüstung (Ican). Die Abschaffung atomarer Massenvernichtungsmittel und die Lagerung von US-amerikanischen Atomwaffen auf deutschem Boden in Büchel/Rheinland-Pfalz beschäftigen auch Gemeinden in der EKH. Mehrere Briefe mit der Bitte um eine deutliche Stellungnahme der Kirchenleitung gingen im Jahr 2017 ein. In den Anfragen wurde um eine Unterstützung folgender Forderungen gebeten: den Abzug der US-amerikanischen Waffen, die generelle Ächtung von ABC-Waffen durch eine Grundgesetzänderung sowie um die Aufforderung, die Bundesregierung möge sich der humanitären Initiative zur Ächtung von Atomwaffen auf UN-Ebene anschließen.

Der Verzicht auf eine atomare Abschreckung ist eine wichtige Forderung evangelischer Friedensethik. Sie wird auch in der EKD-Friedensdenkschrift von 2007 (Ziffer 161) eingefordert. Dort wird festgestellt, dass mit dem Ende der Ost-West-Blockkonfrontation jegliche Rechtfertigungsgründe für ein atomares Abschreckungsdenken weggefallen sind. Über die politischen Konsequenzen aus dieser prinzipiellen Wertung bestand in der Friedensdenkschrift noch ein Dissens, der vor allem die durch die Bündnisverpflichtung Deutschlands gegebene nukleare Teilhabe betraf. Dem entspricht die Beobachtung, dass sich die Bundesregierung aufgrund eben dieser „Bündnistreue“ auch an den internationalen humanitären Initiativen zur vollständigen atomaren Abrüstung bisher nicht beteiligt hat.

Die Forderung zu einer Grundgesetzänderung – wie von einer Gemeinde gefordert – scheint gegenwärtig fraglich. Eine Grundgesetzänderung ist zum einen eine Entscheidung des Parlaments, sie ist nicht Sache einer Bundesregierung. Zum anderen ist zu erwarten, dass sie aufgrund der Bündnistreue der Bundesrepublik auf der politischen Bühne unwirksam bleibt. Gegenwärtig erscheint ein politisch differenziertes Handeln, das zu einem Schritt für Schritt rät, auf lange Sicht hin zielführender zu sein. So sollte unter dem Aspekt der gemeinsamen Sicherheit die Anzahl der Atomwaffen weiter reduziert werden. Auch wären einseitige Vorleistungen sinnvoll. Hier könnte die Aufgabe einer Bundesregierung in der Vermittlerrolle liegen. So forderte der Friedensbeauftragte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Renke Brahm, die Bundesregierung auf, dem von 122 Staaten beschlossenen Atomwaffenverbotsvertrag beizutreten. „Auch wenn sich die Bundesregierung leider nicht an den Verhandlungen bei den Vereinten Nationen beteiligt hat, so würde Deutschland damit dennoch ein wichtiges Zeichen für eine so dringend nötige Ächtung dieser Massenvernichtungswaffen auch an die Atommächte setzen“.

Die Kirchenleitung unterstützt die EKD in allen Initiativen und Gesprächen, die zu einer Reduzierung strategischer Atomwaffen bzw. zur Abrüstung führen und letztlich eine ABC-Waffenfreie Welt zum Ziel haben. Darum beteiligen sich Mitglieder der Kirchenleitung und Gemeinden der EKH in diesem Sommer (Samstag, 7. Juli 2018) an einem Protesttag der Kirchen am Atomstandort Büchel im Hunsrück.

Projektstelle „englischsprachiges Angebot im Dekanat Wiesbaden“ in Trägerschaft des Dekanats überführt

Im Herbst 2014 stimmte die Kirchenleitung der Einrichtung einer auf drei Jahre befristeten 0,5 Projektstelle zum Aufbau eines englischsprachigen evangelischen Dienstes im Dekanat Wiesbaden zu. Die Finanzierung erfolgte aus Mitteln des Handlungsfeldes Ökumene, der Hans und Maria Kreiling-

Stiftung sowie dem Dekanat Wiesbaden. Anlass für diese Projektstelle war unter anderem die Entscheidung der US-Streitkräfte, ihr europäisches Hauptquartier von Heidelberg nach Wiesbaden-Erbenheim zu verlegen und der damit verbundene Zuzug von ca. 20.000 US-Amerikanerinnen und US-Amerikaner nach Wiesbaden. Im Dekanat wurde in den vergangenen Jahren darüber hinaus ein zunehmendes Interesse an kirchlichen Veranstaltungen von Seiten englischsprachiger evangelischer Christinnen und Christen aus unterschiedlichen kulturellen und nationalen Kontexten wahrgenommen, die eine Nähe zu einer volksgemeinnützigen liberalen Gemeinde suchten.

Angegliedert wurde das Angebot an die Evangelische Bergkirchengemeinde und die Stelle konnte mit einer Pfarrerin der New York Conference der United Church of Christ (Partnerkirche der EKHn), besetzt werden. Im Rahmen eines Besuches von Kirchenpräsident Dr. Jung im Mai 2017 konnte sich die Gemeinde als eine wachsende Gemeinde präsentieren. Der monatliche englischsprachige Gottesdienst in der Bergkirche wird durchschnittlich von 40 Menschen besucht; die Zahl ist weiterhin steigend. Die 0,5 Projektstelle ist zum 31. Dezember 2017 ausgelaufen und wird nun in Verantwortung des Dekanats im Umfang eines 0,25 Stellenanteiles weitergeführt. Möglich wurde dies auf Grund eines erfolgreichen Fundraisingkonzepts innerhalb der englischsprachigen community in Wiesbaden und Mitteln des Dekanats.

Eröffnung der 59. Aktion Brot für die Welt unter dem Motto „Wasser für alle“ (Frankfurt Unterliederbach, 03.12.2017)

Für beide Landeskirchen – EKKW und EKHn – eröffnete die Stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf am 1. Advent 2017 in der Frankfurter Kirchengemeinde Unterliederbach die 59. Spendenaktion von Brot für die Welt. Mit dem Motto „Wasser für alle“ will das Hilfswerk darauf aufmerksam machen, dass fast 850 Millionen Menschen weltweit keinen Zugang zu genügend Trinkwasser haben. Bis zu 2,1 Milliarden Menschen müssen täglich verunreinigtes Wasser trinken. Ein Drittel der Weltbevölkerung lebt nach Angaben von Brot für die Welt zusätzlich ohne sanitäre Einrichtungen. Wasserknappheit und der Mangel an sanitären Einrichtungen betreffen vor allem Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Nur mit einem ausreichenden Zugang zu sauberem Wasser kann es Entwicklung und Ernährungssicherheit geben. Daher setzt sich Brot für die Welt mit seinen Partnerorganisationen auch gegen die zunehmende Privatisierung der Wasser-Ressourcen ein.

In der EKHn ist das Spendenaufkommen für die Hilfsaktion in 2016 um sieben Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Insgesamt spendeten die Menschen im Gebiet der EKHn im Jahr 2016 4.530.653 Euro (die Zahlen für 2017 lagen bei Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht vor). Die höchsten Kollektoreingänge lagen mit 1,8 Millionen Euro an Erntedank und Heiligabend vor.

„Gott [OEKUMENISCH] neu entdecken“

Ökumenische Begegnungen im Rahmen des Reformationsjubiläums

Die gesamtkirchliche und kirchenleitende Beteiligung an ökumenisch akzentuierten Feierlichkeiten im Rahmen des Reformationsjubiläums hatte einen ersten Höhepunkt am Pfingstmontag auf dem Römerberg in Frankfurt. In einem Gespräch zwischen Kirchenpräsident Dr. Jung, dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen Gutmark und Frau Ben Neticha vom Kompetenzzentrum muslimischer Frauen e.V. wurde der Beitrag der verschiedenen Religionsgemeinschaften für ein friedliches Miteinander in der Gesellschaft diskutiert. In anschließenden Liveschaltungen zu Partnerkirchen der EKHn in Afrika, Asien, Europa und den USA wurde die internationale Bedeutung der reformatorischen Bewegung weit über Luther hinaus deutlich und akzentuiert dargestellt.

Zum Abschluss der Reformationsdekade hatte die Kirchenleitung Vertreterinnen und Vertreter der Partnerkirchen der EKHN in Afrika, Asien, Europa und den USA sowie Delegierte der Partnerschaftsausschüsse in der EKHN zu einer gemeinsamen Internationalen Partnerschaftskonsultation unter dem Thema „Here I stand; I cannot do otherwise – Do our partnerships need continuous reformation?“ nach Arnoldshain eingeladen. Alle 15 Partnerkirchen sowie der Polnische Ökumenische Rat waren mit zum Teil hochrangigen Delegierten vertreten. Ziel der Konsultation war, die Partnerschaftsbeziehungen der EKHN gemeinsam zu evaluieren und Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln. Die Konsultation fand in einer ausgesprochen offenen Atmosphäre statt und gab Raum, die vielfältigen Unterschiede im theologischen Denken und ethischen Urteilen offen auszusprechen. In der zum Teil über 30-jährigen gemeinsamen Geschichte hat man Formen eines respektvollen Umgangs miteinander gefunden und erlebt so heute die Vielfalt als eine gegenseitige Bereicherung.

Die Konsultation stand auch unter dem Zeichen von zunehmendem Nationalismus, Rassismus und von Fremdenfeindlichkeit in den Heimatländern der Delegierten. Dem stellten die Teilnehmenden ihre eigenen Erfahrungen einer internationalen ökumenischen Gemeinschaft gegenüber, in der Menschen über alle kulturellen und religiösen Grenzen hinweg füreinander eintreten und in Zeiten von Krisen sich gegenseitig unterstützen. In einem Abschlussstatement verpflichtete man sich u. a. dazu, die internationale Gemeinschaft als ein „Modell gegen jegliche Formen von Nationalismus, Rassismus und die menschliche Würde verletzende Diskriminierungen“ weiter zu stärken.

Im Anschluss an die Konsultation waren die ökumenischen Gäste zu einem Besuch der für die Reformation wichtigen Orte Worms, Wartburg, Eisenach, Erfurt und Wittenberg eingeladen. Vor allem für die Gäste aus Afrika, Asien und den USA war es die erste und einzige Gelegenheit zu einem Besuch der Wirkungsstätten Luthers, der bei allen tiefe Eindrücke hinterließ. Am Ende stand ein Besuch der Weltausstellung in Wittenberg und die Mitgestaltung des Programms der EKHN an der Lichtkirche. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion an der Lichtkirche standen die kulturell unterschiedlichen Zugänge zum Segen im Mittelpunkt. Dabei wurde die Installation des Segensroboters auch unter den ökumenischen Gästen kontrovers diskutiert.

Der zentrale ökumenische Gottesdienst zum Reformationsjahr 2017 in Südhessen fand am 25. August 2017 als Ökumenische Vesper im vollbesetzten Dom St. Bartholomäus in Frankfurt statt. Unter der Überschrift „Ökumenisches Christusfest“ stellten die liturgisch Leitenden, Bischof Bätzing (Limburg) und die stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf sowie die Predigenden, Kirchenpräsident Jung und Diözesanadministrator Giebelmann (Mainz), die große Bedeutung der Reformation für alle christlichen Kirchen sowie die gemeinsamen Herausforderungen in einer zunehmend säkularen und multireligiösen Gesellschaft ebenso heraus, wie den Schmerz über die Trennungen.

Dass man das 500. Gedenkjahr der Reformation Martin Luthers gemeinsam begehen könne, sei ein Geschenk und ein Zeichen der tiefen geistlichen Verbundenheit, die im Zeitalter der Ökumene gewachsen ist. An der ökumenisch multilateralen Vesper war auch die ACK Hessen-Rhein Hessen beteiligt sowie die Kinder und Jugendlichen der Frankfurter Domsingschule und der Bläuserschule.

Erstmals in der Geschichte wurde ein Reformationsjubiläum nicht in Abgrenzung zur katholischen Kirche, sondern mit vielen Veranstaltungen – gerade auch auf Gemeindeebene – bewusst ökumenisch begangen. Dies kam in besonderer Weise zum Ausdruck im Rahmen eines Gottesdienstes im Zusammenhang der Limburger Kreuzwoche. Am 14. September 2017 fand im Limburger Dom ein Gottesdienst zum „Tag der Frauen“ unter dem Motto „Mit neuer Geisteskraft erfüllen“ statt, den Weih-

bischof Löhr und die stellvertretende Kirchenpräsidentin Scherf leiteten. In ihm wurde unter anderem die Rolle der Frauen in der Kirche thematisiert.

Dass man heute auch über dieses, etwa im Blick auf die Frage der Frauenordination, strittige Thema ins Gespräch kommt, zeigt, wie weit man auf dem ökumenischen Weg im Jahr des Reformationsjubiläums bereits vorangeschritten ist.

Solidarische Flüchtlingshilfe

Unterstützung ökumenischer Flüchtlingsprojekte in Griechenland und Begegnungsreise nach Griechenland für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit

An den südöstlichen Außengrenzen der EU, in Griechenland, leben derzeit mehr als 60.000 geflüchtete Menschen. Allein auf den Inseln der Ägäis lag die Zahl im Oktober 2017 bei 14.535 Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten und sie nimmt wieder zu. Griechenland ist durch die Wirtschaftskrise und die Asylpolitik der EU in besonderer Weise herausgefordert. Aus Ökumenemitteln unterstützt die EKHN zwei Projekte in Thessaloniki und auf der Insel Lesbos. Beide Projekte bieten Sprachunterricht sowie Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote für Einheimische wie Geflüchtete (Nähstube). Mehr als 1.200 Taschen aus Rettungswesten von der Insel Lesbos leuchten in ihrer Farbigkeit an vielen Schultern von Menschen im Gebiet der EKHN. Die Stärke der Projekte liegt in einem integrativen Ansatz in dem griechische Menschen und geflüchtete Menschen zusammen kommen. Zudem bieten beide Projekte die Vermittlung von Beratung in Rechtsfragen.

Durch die Projektpartner sind für die EKHN ökumenische Beziehungen und Kontakte zu nichtkirchlichen Initiativen entstanden. Diese Form der Solidarität ist ein Schritt auf dem „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“, zu dem der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) eingeladen hat und an dem die EKHN sich beteiligt.

Konkrete Schritte auf diesem besonderen Pilgerweg ist im Oktober 2017 eine Gruppe von 20 Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit aus EKHN, EKKW und Diakonie Hessen gegangen. Sie fuhren zu einer Begegnungsreise mit griechischen Ehrenamtlichen in Thessaloniki und auf Lesbos. Austausch und Begegnung haben gezeigt, dass es in Europa eine Zivilgesellschaft gibt, die sich nicht von fremdenfeindlichen Parolen beeindrucken lässt und für ein Europa mit menschlichem Antlitz eintritt.

Die Reisegruppe hat vor Ort die katastrophalen Auswirkungen der gegenwärtigen Flüchtlingspolitik erleben können und mit Menschen gesprochen, die seit Monaten und Jahren auf eine Familienzusammenführung warten. „Familien gehören zusammen!“ hieß die Resolution, die die Reisegruppe mit zurück nach Deutschland brachte. Das Motto floss in eine Postkarten-Kampagne der Diakonie Hessen und der EKHN zur Adventszeit ein.

Besuch der Kirchenleitung der United Church of Christ USA und einer Partnerschaftsdelegation der New York Conference der United Church of Christ in kirchlichen Flüchtlingsinitiativen und Einrichtungen der EKHN

Die Flüchtlingsarbeit der EKHN in den Gemeinden, Dekanaten und diakonischen Einrichtungen stößt zunehmend auf internationales Interesse. Bei Besuchen aus den Partnerkirchen der EKHN ist der Besuch von Flüchtlingseinrichtungen und der Kontakt zu Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit zu einem festen Bestandteil der Programme geworden. Im vergangenen Jahr konnte eine Delegation der Kirchenleitung der United Church of Christ (UCC) der USA unter Leitung von Kirchenpräsident Dörhauer während ihres zweitägigen Aufenthaltes in der EKHN Flüchtlingseinrichtungen in Frankfurt besuchen. Für eine Delegation aus der New York Conference der UCC (Partner der EKHN) wurde im Mai 2017 ein einwöchiges Programm mit dem Schwerpunkt „Willkommenskultur“ vorbereitet. Die Be-

gegnungen ermutigten die Gäste aus der UCC an ihrem Engagement für Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten auch unter den gegenwärtig schwierigen politischen Bedingungen in den USA festzuhalten.

7. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste

Neuer Durchgang der Verwaltungsprüfung angelaufen

Die im Visitationsgesetz geregelte Verwaltungsprüfung ist auf die Zukunft ausgerichtet und hat das Ziel, die organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufe in der Kirchengemeinde zu verbessern, um möglichst viele zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen für die inhaltliche Arbeit des Kirchenvorstands sowie der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer freizusetzen. Die Beseitigung von Mängeln in der Verwaltung und die Realisierung von Verbesserungspotentialen in der Organisation der Kirchengemeinden sollen ausgeschöpft werden.

Die Dekanate haben mit der Durchführung der turnusmäßigen Verwaltungsprüfung begonnen, die bis Ende 2018 abgeschlossen werden soll. Sie werden bei Bedarf seitens der Kirchenverwaltung unterstützt.

Die Handreichung und der Prüfbericht wurden von der Kirchenverwaltung aktualisiert und um folgende Punkte ergänzt, die vor allem für den regionalen Überblick des Dekanats von Relevanz sind:

- Ausstattung des Amtszimmers und des Gemeindebüros
- Information der Gemeinde durch Gemeindeversammlungen, Gemeindebrief und Tätigkeitsbericht
- Stand der Ausstattung bei der Informationstechnologie.

Newsletter für Kirchenvorstände „Kirchenvorstand aktuell“ gut angenommen

Das Referat Rechtsfragen kirchliche Dienste sowie der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenverwaltung haben gemeinsam mit der Ehrenamtsakademie und unterstützt durch das Medienhaus für die rund 10.000 Kirchenvorstandsmitglieder in der EKHN einen speziellen „Newsletter für Kirchenvorstände“ entwickelt. Dieser wird regelmäßig zweimal im Jahr an die dienstlichen Mail-Adressen gesandt, kann aber auch von Kirchenvorstandsmitgliedern abonniert werden. Kirchenvorstandsmitglieder sollen regelmäßig daran erinnert werden, dass ihnen seitens der Gesamtkirche Informationen an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden, die ihnen die alltägliche Kirchenvorstandsarbeit erleichtern. Von Anfang an haben nicht nur die Kirchenverwaltung, sondern auch die Zentren diesen Informationskanal genutzt. Der Newsletter trifft schon nach kurzer Zeit unter den Kirchenvorständen auf eine gute Resonanz und die Zahl der Abonnenten steigt kontinuierlich.

8. Fundraising und Mitgliederorientierung

Fundraising

Der Matching Fund ist ein Instrument des gesamtkirchlichen Fundraising, das es – in unterschiedlicher Form – bereits seit 2005 gibt. In den letzten Jahren ist aufgefallen, dass die Anzahl der zu bonifizierenden Anträge gesunken ist, obwohl das Produkt inzwischen bekannt ist und auf allen Kanälen dafür Werbung gemacht wurde. Mit der Zielsetzung des Matching Fund, das Fundraising weiter in die Fläche zu bringen, haben sich auf der Kuratoriumssitzung vom 8. November 2017 zwei Denkrichtungen

ergeben: Zum einen soll die bisherige Kommunikation intensiviert werden, zum anderen soll über ein neues Konzept zur Mittelverteilung nachgedacht werden. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung wurde beauftragt, diese beiden Ansätze in einem Konzept näher auszuführen welches es dem Kuratorium am 13. März 2018 vorgestellt hat.

Neuerscheinung einer überarbeiteten Broschüre „Taufe in der EKHN“

Die Broschüren der EKHN zu den Kasualien werden von Gemeinden und Dekanaten sehr gut angenommen. Die Broschüren werden auch im Internet unter www.ekhn.de und auch auf Homepages von Kirchengemeinden veröffentlicht.

Nachdem die Broschüre zur Taufe erstmals 2006 unter dem Titel „Die Taufe: Eine Verbindung, die trägt“ herausgegeben wurde, erfolgte beginnend im Herbst 2015 eine Überarbeitung durch einen Redaktionskreis unter der Leitung des Referats Fundraising und Mitgliederorientierung. Diese Arbeit ist nun abgeschlossen und die Broschüre kann seit März 2018 beim EKHN-Shop www.shop.ekhn.de und über info@ekhn.de bestellt werden.

9. Sozialforschung und Statistik

Internetfähiges Umfragesystem für vielfältige Umfragen innerhalb der EKHN in Betrieb genommen

Das Referat für Sozialforschung und Statistik hat auf vielfältige Anfragen der Kirchenverwaltung aber auch von Zentren und kirchlichen Einrichtungen im Rahmen der aktuellen Veränderungen in Dekanaten und Gemeinden reagiert, und ein internetfähiges Umfragesystem eingeführt, das auf die Wünsche der Auftraggeber angepasst werden kann. Die Daten werden auf EKHN Servern gehostet und gespeichert.

Das internetgestützte Umfragetool erlaubt universelle, insbesondere anonyme Befragungen im ansprechenden Design. Es kann auf individuelle Bedürfnisse der Auftraggeber angepasst werden und ermöglicht einen zügigen Datenoutput, der mit gängigen Statistik- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen des Referats ausgewertet werden kann. Komplexe und professionelle Umfragen werden somit ressourcenschonend und vertrauensvoll umgesetzt.

Somit einspricht das Umfragesystem den Datenschutzbestimmungen der EKHN. Das Referat für Sozialforschung und Statistik berät mit zielorientierter Planung die Auftraggeber und hilft bei der Umsetzung der Umfragen, um repräsentative Daten zur Entscheidungsfindung und für die weitere Kommunikation zu erhalten. Es steht für jegliche kirchliche Anfragen, Beratungen und Auswertungen zur Verfügung. Das Tool ist seit 2016 für diverse Arbeitsbereiche der Kirchenverwaltung im Einsatz. So z. B. für die qualitative Befragung über das Dekaneamt und für die quantitative Befragung der Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst. Derzeit ist das Tool für fünf weitere Arbeitsbereiche im Einsatz.

Strategischer Aufbau von Stützpunkten in den Dekanaten für sozialräumliche Analysen

Der Blick in den Sozialraum wird für Gemeinden und Dekanate immer wichtiger. Der demografische Wandel, größere Gestaltungsräume, die anrollenden Pensionierungswellen und die dadurch bedingten notwendigen Kooperationen innerhalb der Kirche sowie mit Sozialverbänden und staatlichen Einrichtungen, weisen auf die gestiegene Bedeutung sozialräumlicher Kompetenz für wegweisende kirchliche Entscheidungen hin. Das Referat Sozialforschung und Statistik greift diesen Anspruch auf und

hat mit Dekaninnen und Dekanen sowie mit Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden seit 2017 eine Absprache, die Dekanate vor Ort zu besuchen, um Ehrenamtliche sowie Dekanatsangestellte in der Bedienung der für Sozialraumanalysen notwendigen Instrumente der Datenerhebung und –analyse zu schulen. Die geschulten Personen sollen zukünftig die handwerklichen und analytischen Kompetenzen besitzen, um sozialräumliche Daten für vielfältige sozialräumliche Fragen zu erheben und so die Selbständigkeit der Dekanate zu erhöhen. Insbesondere bei anstehenden Dekanatsfusionen bereitet das Referat die Schulungen in Kooperation mit der Koordinationsstelle Kirchengemeinden und Dekanate sowie mit dem Referenten für Konzeption, Beratung und Koordination Gemeindepädagogischer Dienst die Schulungen vor. Bis zum heutigen Datum sind bereits Mitarbeitende von 13 Dekanaten geschult. Die weitere Begleitung aller Dekanate in Hinblick auf eigenständige Kompetenz und Knowhow-Übertragung von Sozialraumanalysen ist geplant.

10. Personalservice, Personalförderung und Personalrecht

Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2020 – 2024

Nach dem Beschluss der Kirchensynode über die Pfarrstellenbemessung 2020 – 2024 im Dezember 2017 haben alle Dekanatssynodalvorstände Ende des Monats die Zuweisung der gemeindlichen und regionalen Pfarrstellen erhalten. Mit den Unterlagen für die Erstellung der Dekanatsollstellenpläne wurde – neben einer Zusammenstellung der rechtlichen Regelungen - zusätzlich eine Handreichung mit Erläuterungen und einer Übersicht der Zuweisung der gemeindlichen und regionalen Pfarrstellen für alle Dekanate. Diese Unterlagen sind auch auf der Homepage der EKHN (<http://intranet-direkt.ekhn.de/personal/personal/personalservice-pfarrdienst.html>) abrufbar.

Seit Beginn des Jahres 2018 finden jeweils in den fünf Propsteien Informationsveranstaltungen seitens der Kirchenverwaltung für die Dekanatssynodalvorstände zu grundsätzlichen Fragen um die Pfarrstellenbemessung statt. Mit den Unterlagen im Dezember erhielten die Dekanatssynodalvorstände auch Gesprächsangebote für konkrete Fragen der einzelnen Dekanate bzw. der zukünftig fusionierenden Dekanate, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2018 und zu Beginn 2019 terminiert sind. Zusätzlich veranstaltet das IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision) Workshops, die die Prozessgestaltung der anstehenden Pfarrstellenbemessung in den Blick nehmen, da die Dekanatsollstellenpläne erstmalig von den Dekanatssynoden beschlossen werden.

Theologiestudium

Im Moment stehen 266 Studierende auf der Studierendenliste der EKHN (Stand 31. Januar 2018). Vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 wurden 44 Personen neu auf die Liste aufgenommen, davon 19 Männer (43%) und 25 Frauen (57%). Damit setzt sich der leichte und kontinuierliche Anstieg der Studierendenzahlen der letzten Jahre fort.

25 Kandidatinnen und Kandidaten legten 2017 ihr Erstes Theologisches Examen bei der EKHN ab. Insgesamt 26 Theologinnen und Theologen haben ihr Vikariat in zwei Kursen begonnen, sechs von ihnen haben ihr Examen nicht vor dem Prüfungsamt der EKHN abgelegt, sondern kommen mit einem Fakultätsexamen, dem berufsbegleitenden Masterabschluss aus Marburg oder einem kirchlichen Examen einer anderen Gliedkirche in unsere Ausbildung.

Unter den Studierenden lässt sich der Trend beobachten, dass es nicht mehr selbstverständlich ist, an das Erste Theologische Examen direkt das Vikariat anzuschließen. Viele nutzen diese „Zwischenzeit“ für Promotionen, Auslandsaufenthalte, Orientierungs- oder Familienphasen. Hier ergibt sich die Herausforderung, die Personen weiterhin an die EKHN zu binden und den Kontakt mit ihnen zu halten. Im

Bereich der Promovierenden gelingt dies seit Jahren durch das Promovierendenkolleg, das das Referat Personalförderung und Hochschulwesen zusammen mit dem Evangelischen Bund Hessen einmal jährlich durchführt.

Im Berichtsjahr wurden Gespräche mit den Theologischen Fachbereichen der Universitäten Frankfurt und Mainz über die gemeinsame Etablierung eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs geführt, der für Menschen in der Lebensmitte einen Zugang zum Vikariat und zum Pfarramt ermöglicht. Die Erfahrung mit dem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg zeigt, dass dort die Nachfrage um ein Wesentliches höher ist, als die Plätze die der Fachbereich vergeben kann. Die beiden südhessischen Fachbereiche sind dabei, einen Kooperationsvertrag zu schließen und wollen danach gemeinsam an einer Form und einem Curriculum für den Studiengang arbeiten. Eine erste Studiengruppe könnte ihre Ausbildung im Jahr 2020 beginnen.

Momentan befinden sich 12 Personen auf der Studierendenliste der EKHN, die sich im Marburger und Heidelberger Masterstudiengang auf das Vikariat vorbereiten, sechs Personen absolvieren ihr Vikariat am Theologischen Seminar.

Kirchliche Studienbegleitung

Mit dem Stand 31. Januar 2018 sind 100 Theologiestudierende für die Kirchliche Studienbegleitung (KSB) angemeldet.

Nachdem die Synode 2015 die Gründung der KSB beschloss hat und 2016 die ausgeschriebenen Stellen besetzt werden konnten, ist die Kirchliche Studienbegleitung am 9. Juni 2017 mit der Einweihung ihrer Geschäftsstelle in Mainz (Am Gonsenheimer Spieß 1) auch räumlich angekommen. Nicht nur räumlich auch virtuell hat die KSB im Jahr 2017 ihren Ort gefunden. Auf der neuen Homepage können Studierende unter der Adresse www.ksb.ekhn.de Informationen zur Studienbegleitung abrufen und die Anmeldeformulare für das Gemeindepraktikum sowie die Module der KSB online ausfüllen. Auch Erfahrungsberichte von Studierenden aus dem Gemeindepraktikum und dem Entwicklungsseminar finden sich eingestellt und bieten einen niedrighschwelligigen Zugang zum Angebot der KSB.

Die Konstituierung des Beirats der KSB fand am 9. Juni 2017 statt.

Neben zwei Gesprächen am Anfang und Ende des Hauptstudiums gehört auch das Entwicklungsseminar zu den verpflichtenden Modulen der Kirchlichen Studienbegleitung. Vom 20. bis 24. September 2017 fand im Theologischen Seminar Herborn das erste Entwicklungsseminar statt. Die Studienbegleitung arbeitete bei der Entwicklung des Veranstaltungsformats sowie bei der Durchführung gewinnbringend mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung sowie dem Zentrum Bildung zusammen. Thematisch konzentrierte es sich auf die Kompetenzen, die zu fördern der KSB qua Gesetz aufgegeben ist: Teamfähigkeit, Kommunikation, Selbstreflexion sowie die Sprachfähigkeit im eigenen Glauben. Die ersten zwei Tage dienten der Gruppenfindung und boten Gelegenheit zur Erprobung der Teamfähigkeit der Teilnehmenden (u.a. escape room-Exkursion). Im Anschluss ging es in Biographiearbeit (Tandems) und ersten Supervisionserfahrungen (Rollenanalysen) um die Fähigkeiten zur Selbstreflexion und Kommunikation. Die Sprachfähigkeit im eigenen Glauben fand ihren Ausdruck in Morgen- und Abendandachten sowie einem von den Studierenden gestalteten bewegenden Gottesdienst zum Abschluss des Seminars. Das Entwicklungsseminar stieß bei den zwölf Teilnehmenden auf positive Resonanz (vgl. Erfahrungsberichte unter www.ksb.de).

Die Veranstaltung wurde im Anschluss mit den beteiligten Referentinnen und Referenten ausgewertet und in ihrem Ablauf für 2018 im Wesentlichen beibehalten. Das zweite Entwicklungsseminar wird im März 2018 in Arnoldshain stattfinden. Aufgrund der hohen Nachfrage wird es in diesem Jahr zwei weitere Entwicklungsseminare im August und September jeweils im Theologischen Seminar Herborn geben. Nach der Durchführung der drei Entwicklungsseminare wird der Beirat der KSB das Format im Herbst 2018 erneut evaluieren.

Im Berichtszeitraum fanden 50 Reflexionsgespräche in den Räumlichkeiten der KSB in Mainz statt. Die Platzierung des ersten Moduls der KSB auf der Schwelle zum Hauptstudium hat sich aus Sicht der Studienleitung bewährt. Auch Studierende melden zurück, dass sich die z.T. weite Anreise aus Berlin, Hamburg oder Greifswald lohne und sie den vertraulichen Rahmen des Gesprächs für sich nutzen könnten.

Über die Reflexionsgespräche hinaus wird die KSB zunehmend in Einzelberatungen zu den Themen Studienmotivation, Studienberatung und Seelsorge in Anspruch genommen.

Für März 2018 sind die ersten Perspektivgespräche terminiert, so dass im Jahr 2018 erstmals Absolventinnen und Absolventen der KSB ihr Examen ablegen und ins Vikariat der EKHN übernommen werden.

Im September/Okttober 2017 nahmen 26 Studierende am Gemeindepraktikum in der EKHN teil. Die Studierenden meldeten sich mit ihren Wünschen zum Praktikumseinsatz an und erhielten von der KSB einen Praktikumsplatz vermittelt. Das Team der KSB hatte zuvor in Gesprächen mit den Pröpstin und Präpsten systematisch Empfehlungen für Praktikumsgemeinden und Mentorinnen und Mentoren zusammengetragen. Die Studierenden waren mit wenigen Ausnahmen sehr zufrieden mit ihren Einsatzorten und dankbar für die Möglichkeiten, die ihnen durch die Mentorinnen und Mentoren eröffnet wurden. Es ist zu beobachten, dass wieder mehr Studierende für die Dauer des Praktikums eine Unterbringung in der Gemeinde wünschen. In bewährter Kooperation mit den Universitäten Frankfurt und Mainz hat die KSB auch die Einführungs- und Auswertungstagungen zum Gemeindepraktikum organisiert und durchgeführt.

In den Wintersemesterferien (Februar/März) 2018 absolvierten 13 Studierende in der EKHN ein Gemeindepraktikum. Wie bereits im Jahr 2017 bot die Studienbegleitung erneut eine Zwischenauswertung für diese Gruppe an (16. März 2018 in Herborn).

Im Jahr 2018 erfolgt ein Wechsel im Turnus des Gemeindepraktikums. Es wird einmalig sowohl im Herbst als auch im Frühjahr angeboten. Ab 2019 wird das begleitete Praktikum in der EKHN jährlich im Frühjahr (Februar/März) angeboten werden.

Mitte Dezember 2017 erschien der zweite Newsletter der KSB mit Informationen und Angeboten zu freiwilligen Modulen für die Studierenden. Zu den freiwilligen Modulen der KSB im Berichtszeitraum gehört u.a. eine Studienfahrt nach Israel/Palästina, an der 23 Studierende in der Zeit vom 22. Februar bis 5. März 2018 teilnahmen. Dazu gab es im zurückliegenden Jahr zwei Vortreffen, die die Reise inhaltlich vorbereiteten.

Zu den im Berichtszeitraum konzipierten freiwilligen Modulen gehört ferner das Angebot eines zweiwöchigen Seelsorgepraktikums in Frankfurt. Supervisorisch begleitet vom Zentrum Seelsorge und Beratung werden zehn Studierende in den Wintersemesterferien 2019 Erfahrungen in Krankenhäusern, Altenheimen und Gefängnissen sammeln können. Ein vom Zentrum Seelsorge und Beratung organisierter Zulassungstag im September 2018 wird über die Teilnahme entscheiden. Die KSB koordiniert das Praktikum und bezuschusst die Unterbringung der Studierenden in Frankfurt.

Neben den erwähnten Kooperationen mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung sowie dem Zentrum Bildung ist für 2019 ferner eine Zusammenarbeit mit dem Zentrum Verkündigung geplant. Dazu gab es im Berichtszeitraum bereits Kontakttreffen zur Entwicklung eines geistlichen Angebotsformates für Studierende in Gnadenthal. Regelmäßig gibt es darüber hinaus Austausch mit dem Referat Hochschulwesen der Kirchenverwaltung sowie mit der Ausbildungskonferenz der EKHN.

Im Rahmen der Vernetzung der KSB fanden im Berichtszeitraum ferner zwei Treffen mit den Studienbegleitungen der EKKW sowie der EKvW statt. Auf Initiative der KSB der EKHN sowie der EKKW kam es im Dezember 2017 auch erstmals zu einem EKD-weiten Vernetzungstreffen der Kirchlichen Studienbegleitung in Kassel. Eine Fortführung ist für Herbst 2018 geplant.

Dieser Bericht lässt die Arbeit der KSB an den Theologischen Fakultäten unberücksichtigt und bezieht sich auf die Kirchliche Studienbegleitung.

Neuordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Mit dem 31. März 2018 hat die seit 1980 bestehende doppelt paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission (10 Arbeitgeber-/10 Mitarbeitenden-Vertreter/innen (VKM), jeweils die Hälfte aus der verfassten Kirche bzw. Diakonie), die die Arbeitsbedingungen für Arbeitsverhältnisse in der verfassten Kirche innerhalb der EKHn und ihrer Diakonie geregelt hat, ihre Amtszeit beendet.

Die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission hatte ihre Grundlage in Art. 70 KO i. V. m. dem ARRg vom 29. November 1979.

Während sie zunächst die Arbeitsrechtsregelungen eng am öffentlichen Dienst (damals BAT) anlehnte und „nur“ dort eigene Regelungen fasste, wo der öffentliche Dienst Lücken enthielt (z. B. Küsterdienst) entstand mit der heutigen kirchlichen Dienstvertragsordnung bzw. den Arbeitsvertragsrichtlinien (zunächst KDAVO, heute KDO bzw. AVR) ein eigenständiges kirchlich-diakonisches Regelungsnetzwerk, das kompakt die Arbeitsrechtsregelungen für den kirchlichen bzw. diakonischen Dienst beinhaltet und sich dabei zwar einerseits nahe an den Regelungen des TVöD hält, andererseits zum Beispiel besondere Regelungen wie das Familienbudget oder den Anspruch auf befristete Teilzeit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beinhaltet.

Zum 1. April 2018 wird eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission (dann noch 10 Mitglieder) für die verfasste Kirche gebildet. Die Diakonie Hessen regelt das Zustandekommen arbeitsrechtlicher Regelungen gemäß Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Diakonie Hessen und der Ordnung über das kirchengemäße Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Diakonie Hessen vom 20. Dezember 2017.

11. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling

Sachstand Einführung Doppik

Die Pilotregionen Starkenburg-West und Wiesbaden werden nach wie vor auf dem Weg in das Buchungs-Tagesgeschäft durch das Projekt begleitet. Der Forderungsrückstand – insbesondere bei den Kindertagesstätten – nimmt allmählich ab. Die überwiegende Zahl der Eröffnungsbilanzen 2015 wird in diesem Jahr erstellt sein, so dass dort auch mit den Jahresabschlussarbeiten 2015 begonnen werden kann. In der Gesamtkirche konnte mit Vorlage der Eröffnungsbilanz 2015 ein enormer Schritt in Richtung Regelbetrieb gegangen werden; in der Folge sind die Jahresabschlussarbeiten anzugehen. Einen bereits geprüften Jahresabschluss 2015 der diesjährigen Herbstsynode vorzulegen, ist ein äußerst ehrgeiziges Projektziel.

Zum 1. Januar 2018 wurden die Verwaltungsregionen Oberhessen und Nassau-Nord samt der ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden, Verbände und Dekanate auf die Doppik umgestellt. Ein intensives Vorbereitungsjahr sowohl in den Regionalverwaltungen als auch im Doppik-Projektteam ermöglichte einen bislang weitgehend geordneten Umstieg. Schwerwiegende Probleme ähnlich der Pilotphase 2015 haben sich nicht wiederholt; die bedeutendsten IT-Schnittstellen aus dem Personalgehalts- und dem Kindertagesstättenverwaltungs-Programm sind produktiv und verzeichnen in den Anfangsmonaten vernachlässigbare Fehler. Verzögerungen bei der Haushaltsplan-Erstellung 2018 sowie den Jahresabschlüssen 2017 werden sich aber – u.a. aufgrund teils struktureller Herausforderungen in den Regionalverwaltungen – nicht gänzlich vermeiden lassen. Die Schulungen zur Auswertung des Finanzprogramms MACH werden von den Gemeinde- und Dekanatsbüros gut angenommen. Für die Kirchenvorstände der Umstellungsregionen werden Fortbildungsveranstaltungen zum ersten doppisch

aufgestellten Haushalt angeboten. Ein grundlegend neuer Intranet-Auftritt des Doppik-Projekts sorgt für eine begleitende Kommunikation in die Fläche und zahlreiche dort abgelegte Arbeitshilfen dienen zusätzlich der Anwenderunterstützung. Die eng getaktete Projekt-Begleitung der beiden Umstiegsregionen kann aus heutiger Sicht im 2. Quartal 2018 reduziert werden; gleichzeitig tritt die Vorbereitung für den nächsten Rollout für 2019 ab April in die arbeitsintensive Phase.

§ 2b Umsatzsteuergesetz und Tax Compliance

Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung kirchlicher Körperschaften

Durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 wurde die umsatzsteuerrechtliche Privilegierung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts in weiten Teilen beendet. Künftig gelten damit auch kirchliche Rechtsträger, die den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts innehaben, stets als Unternehmer, soweit sie nicht im Rahmen öffentlicher Gewalt tätig sind. Nur soweit eine Tätigkeit und die Entgelterhebung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen und keine wesentliche Wettbewerbsverzerrung vorliegt, unterliegt die Leistung nicht dem Umsatzsteuergesetz. Aufgrund der im Jahr 2016 durch die Kirchenverwaltung für alle kirchlichen Körperschaften ausgeübten Option kann das alte Recht noch für alle vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen angewandt werden. Um die kirchlichen Körperschaften in dieser Übergangszeit auf die neue Rechtslage vorzubereiten, wurde eine Arbeitsgruppe zu § 2b Umsatzsteuergesetz eingesetzt. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, auf allen kirchlichen Ebenen die Identifizierung von Sachverhalten zu unterstützen, für welche sich die umsatzsteuerliche Behandlung ändert. Zugleich sind die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen sowie für die Geltendmachung der Vorsteuer zu untersuchen. Insoweit sollen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe auch einen ersten Baustein eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (Tax Compliance System) im Sinne des Anwendungserlasses zu § 153 der Abgabenordnung vom 23. Mai 2016 darstellen, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient und damit auch die Haftungsrisiken der gesetzlichen Vertreter und der fachlich Verantwortlichen begrenzt.

Beteiligungen

Die EKHN ist zum 31.12.2017 mit 25,24 Mio. € bei 15 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Es handelt sich vorwiegend um gemeinnützige Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (23,85 Mio. €) und dem sozialen Bereich (0,65 Mio. €). Die Anteile an verbundenen Unternehmen, d.h. mit einem EKHN-Anteil von mindestens 50% des Stammkapitals, belaufen sich auf 18,37 Mio. €.

Bis auf die kirchlichen Schulen, das Kirchenbuchportal sowie die Hainstein GmbH konnten die Einrichtungen positive Jahresergebnisse 2016 sowie gute Auslastungsquoten vorweisen. Im Pflege- und Gesundheitsmarkt bleiben der Kosten- und Konkurrenzdruck und die Gewinnung von Fachpersonal die größten Risiken.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2017 rund 20 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 € und insgesamt 31,25 Mio. € EKHN-Zuweisungen. Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste, Flüchtlingshilfe sowie an die Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen sind hier nicht berücksichtigt.

Die Darlehensforderungen außerhalb von Kirchengemeinden, Diakoniestationen und Dekanaten betrugen zum 31.12.2017 6,6 Mio. €. Im Betrachtungszeitraum sind keine neuen Darlehensvergaben bekannt. Schließlich bürgt die EKHN für Darlehen in einer Höhe von 13,9 Mio. € zum 31.12.2017. Für etwaige Ausfälle stehen unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgschaftssicherungsrücklage der EKHN zur Verfügung (3,8 Mio. €).

12. Organisation

GEMEINDEweiterDENKEN

Seit Juli 2013 fördert das gesamtkirchliche Projekt „GEMEINDEweiterDENKEN“ Konzepte der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden insbesondere in Verwaltungsaufgaben. Seit Beginn wurden 14 Projekte beraten und gefördert. Aktuell steigt die Anzahl von Anfragen mit der Zielrichtung, Kooperationen durch eine quantitativ und qualitativ verbesserte Verwaltungsarbeit zu unterstützen.

Auf der Grundlage einer Evaluation ausgewählter Kooperationsprojekte, legte die Steuerungsgruppe der Kirchenleitung 2017 eine Stellungnahme vor, in der sie eine Weiterarbeit an den Vorschlägen zur Unterstützung kirchengemeindlicher Verwaltung empfiehlt. Zentral hierbei ist die Entwicklung und Erprobung eines Qualifizierungsprogrammes mit dem Ziel, ein neues Berufsbild „Gemeindeassistent“ zu etablieren. Mit dieser Unterstützung im Verwaltungsbereich soll eine Entlastung für die kirchengemeindliche und pfarramtliche Verwaltung erreicht werden. Die „Gemeindeassistent“ wird das Berufsbild der Gemeindesekretärin nicht flächendeckend ersetzen, sondern gezielt ergänzen. Es ist geplant, mit einem Pilotprojekt zur Qualifizierung in „Gemeindeassistent“ im Herbst 2018 zu beginnen. Die Unterstützungsmaßnahmen sollen bis zur Umsetzung des geplanten „Regionalgesetzes zur Förderung kirchengemeindlicher Zusammenarbeit“ zur Verfügung stehen.

13. Liegenschaften

Neue Grundstücksverordnung mit Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung landwirtschaftlicher Pachtflächen

Die Kirchenleitung hat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 eine neue Grundstücksverordnung (Amtsblatt 2017 Seite 251) erlassen, die neben der Überarbeitung bereits bestehender Vorschriften insbesondere die Bedingungen zur Vergabe landwirtschaftlicher Flächen neu regelt. Erstmals wurde eine Verpflichtung für kirchliche Grundeigentümer eingeführt, ihre landwirtschaftlichen Flächen erst nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage definierter Vergabekriterien (z. B. ordnungsgemäße Bewirtschaftung, regionale Herkunft des Bewerbers, Kirchenzugehörigkeit, Pachtpreis, soziale Aspekte etc.) zu verpachten. Für die kirchlichen Grundeigentümer wurde ein Leitfaden mit Mustertexten und -formularen erarbeitet, der als Handreichung diese bei der Einführung des neuen Verfahrens unterstützen soll. Darüber hinaus sind in 2018 zu diesem Thema Informationsveranstaltungen vorgesehen.

14. Querschnittsbereiche

14.1. Öffentlichkeitsarbeit

Reformationsjubiläum

Die Reformationsdekade hat 2017 ihren Abschluss gefunden. Höhepunkte waren die Feierlichkeiten rund um den 500. Reformationstag am 31. Oktober 2017. Im Jahr 2017 haben Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN etwa 10.000 Veranstaltungen durchgeführt. Das Medienhaus hat die bunte Vielfalt der zentralen und regionalen Veranstaltungen in einem Abschlussfilm (auf youtube zu

finden) dokumentiert. Zum Jahresende 2017 wurde das Reformationsbüro aufgelöst. Restarbeiten übernimmt der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit. Das Gesamtbudget wurde eingehalten.

Impulspost zum Reformationsjubiläum mit Ausstellung aufgewertet

Die Ausgabe der Impulspost zum Reformationsherbst 2017 bot über die normalen Begleitmaterialien hinaus eine Erlebnisausstellung an. Mit ihr konnten Gemeinden ihre Kirchengebäude zu einem Parcours zum Thema „Reformation ist hier – Entdeckertour auf Gottes Spur“ verwandeln. Die 14 kreisrunden Tafeln der Ausstellung samt Begleitmaterial wurden 400-mal kostenlos bestellt.

Umzug Medienhaus:

Das Medienhaus in Frankfurt wird im September 2018 seinen bisherigen Standort in der Rechneigrabenstraße verlassen und in den Light-Tower (Hanauer Landstraße 126-128 / Nähe EZB) umziehen. Der neue Standort ist technisch auf neuestem Stand, bietet den Redaktionen deutlich bessere Möglichkeiten für eine enge und vernetzte Zusammenarbeit auf einer Etage und ist zudem kostengünstiger.

Weiterentwicklung der Internet-Präsenzen

Aufgrund der stark wachsenden Zahl von Websites im FacettNet musste die elektronische Infrastruktur erheblich ausgebaut und besser gesichert werden.

Inhaltlich setzt die Multimedia-Redaktion nun stärker auf Filme, die insbesondere auf Facebook eingesetzt werden können, sie folgt damit dem allgemeinen Internet-Trend. Die Nutzungszahlen steigen weiterhin leicht an. Die Social-Media-Aktivitäten wurden durch Mobile-Reporting gestärkt, d.h. tagesaktuelle Themen rund um die EKHN werden durch einen Reporter mit Smartphone vor Ort verstärkt für soziale Netzwerke aufbereitet. Die wöchentliche Rubrik „EvKompakt“ fällt im Gegenzug weg.

Neues Intranet in Betrieb

Das neue Intranet ist nun im Betrieb. Es bietet aktuelle Hilfen zu Bewältigung der Arbeit. Dafür wurde es technisch und inhaltlich vollkommen neu aufgebaut. Viele Nutzerinnen und Nutzer benötigen noch Unterstützung beim technischen Umgang mit dem neuen Content-Management-System Typo3. Die Suchfunktion ist noch verbesserungsbedürftig und wird derzeit neu aufgesetzt.

Neue Medien-Maßnahmen

Das Projekt Sublan-Gottesdienst wurde um ein Jahr verlängert. Der Hamburger Verein Andere Zeiten fördert das Projekt, mit dessen Hilfe Gottesdienste über eine App interaktiv gefeiert werden können, mit 50 Prozent der Mittel. Die Software wurde für den normalen Gemeinde-Einsatz optimiert und steht nun allen Interessierten zur Verfügung. Mehr unter www.sublan.tv.

Die zentrale Bilddatenbank FUNDUS steht ab Frühjahr 2018 für die Mitglieder der Konferenz der regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖB) im Testbetrieb zur Verfügung. Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN können voraussichtlich ab Sommer 2018 kostenlos Fotos herunterladen und für eigene Publikationen nutzen. Der Bestand aus Fotos, die inhaltlich zu kirchlichen Themen passen, wird kontinuierlich ausgebaut.

Rundfunk-Arbeit

Das langjährige Ringen um eine gute Qualität der Verkündigungssendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zahlt sich aus. Sowohl im SWR als auch im hr genießen die Sendungen ein gutes Ansehen sowohl bei den Hörerinnen und Hörern als auch bei den Verantwortlichen in den Sendern. Im Auftrag der EKHN werden für den hr rund 400 Sendungen pro Jahr erstellt. Sie erreichen pro Woche 1,5 Millionen Menschen mit evangelischer Verkündigung. Seit November 2017 steht auch beim hr-Jugendsender Youfm ein Sendeplatz zur Verfügung. Im SWR werden jährlich 380 evangelische Beiträge gesendet. Sie werden von den 5 Landeskirchen, unter ihnen die EKHN, im SWR-Sendegebiet verantwortet und finanziert.

Die Hörfunkschule im Medienhaus ist 2017 in den Leiterkreis der Journalistenschulen in Deutschland aufgenommen worden – ein großes Zeichen der Anerkennung für die Schule, die rund um die Privarfunkarbeit in der EKHN mit Maßnahmen zur Nachwuchsförderung entstanden ist. Inzwischen arbeiten viele ihrer Absolventen bei HR, SWR, NDR, WDR oder FFH. Mit ihnen baut die Hörfunkschule derzeit ein Alumni-Netzwerk auf. Intensiviert wurde zudem die Zusammenarbeit mit Partnern wie der Evangelischen Journalistenschule (Projekt Hinhörer), Landesmedienanstalten (Projekt Radiosiegel), Grimme-Institut (Radio-Netzwerk-Tag), Journalistenverbänden (Jungjournalistentage) und HR/FAZ (Berufsinformation und Nachwuchsgewinnung). Wichtigstes Projekt der Nachwuchsförderung ist nach wie vor die „Sommerakademie“, die sich durch konstant hohe Teilnahmezahlen auszeichnet. Herausforderung für die Zukunft ist es, finanzielle Mittel zu gewinnen, die die zum Teil ehrenamtliche Arbeit der Redakteurinnen und Redakteure der Multimediaredaktion für die Hörfunkschule fördern.

Situation Print epd und ESZ

Bei der Evangelischen Sonntagszeitung (ESZ) ist die Print-Auflage leicht gesunken auf 10.700 zum Ende Q4/2017, es ist jedoch zum wiederholten Mal der geringste Rückgang aller evangelischen Wochenzeitungen. Online und in den Sozialen Medien ist die Nutzung leicht gestiegen.

Beim Evangelischen Pressedienst (epd) war die Zahl erstellter Artikel (Output) und deren Abdruckquote auf hohem Niveau stabil. Die VRM-Mediengruppe (Mainzer Allgemeine, Wiesbadener Allgemeine, Wiesbadener Kurier, Darmstädter Echo und Unterausgaben), konnte als Kunde wieder gewonnen werden, so dass der epd das EKHN-Gebiet nun vollständig abdeckt.

14.2. Chancengleichheit

20 Jahre Gleichstellungsarbeit in der EKHN

Der Stabsbereich Chancengleichheit feierte in 2017 das Jubiläum von 20 Jahren Gleichstellungsarbeit in der EKHN. Mit einem Redebeitrag auf der Synode und einem abendlichen Festakt in der Heiliggeistkirche in Frankfurt wurden die Wegbereiterinnen der Gleichstellungsarbeit in der EKHN und ihr nachhaltiges Wirken zur Gleichstellung von Frauen, ihr Einsatz für z. B. gerechte Sprache, mehr Frauen in Leitungsämtern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf usw. gewürdigt. Der Stabsbereich Chancengleichheit greift diese Themen auf und sieht sich in der Tradition dieser Bewegung, auch wenn die Arbeit sich heute auf die Gleichstellung von Männern und Frauen bezieht und durchaus auch Bereiche in den Fokus nimmt, in denen Männer benachteiligt sind.

Mittlerweile treten aber noch ganz andere Themenbereiche in den Vordergrund: Wie tragen wir der Geschlechtervielfalt Rechnung (Stichworte: Transidentität, Transgender, Queer)? Im Oktober hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes vorliegt, wenn im Personenstandsrecht ausschließlich von einer Zweigeschlechtlichkeit ausgegangen wird. Welche Auswirkungen hat dieses Urteil auf uns als Kirche? Welche Herausforderungen und Chancen erwachsen daraus für eine Kirche in Vielfalt?

Und wir müssen uns zukünftig mit der Frage befassen: Wie sichern wir Erreichtes gegen das rückwärtsgewandte Geschlechter- und Familienbild vorwiegend rechter Bewegungen und deren immer lauter werdenden Propaganda?

Reformatorinnen?

Und ob!

Dies ist der Titel einer Ausstellung zum Wirken von Frauen in der und für die Reformation. Die Ausstellung wurde vom Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN in Zusammenarbeit mit dem Dekanat Darmstadt-Stadt zusammengestellt, ausgestellt und verliehen.

Zum 500. Jahrestag der Reformation wurde in den Medien nicht nur von Martin Luther und seinen männlichen Weggefährten berichtet, sondern auch von Frauen, die sich um die Reformation verdient gemacht haben. Frauenverbände, Dekanate und Kirchengemeinden haben im Reformationsjahr besonders auf das Wirken von Frauen hingewiesen. Sie haben sich auf Spurensuche im eigenen Umfeld begeben. Frauen haben mutig die reformatorischen Gedanken verbreitet und mit ihren Ideen, ihrem Engagement und ihrem Glauben aktiv an deren Verbreitung mitgewirkt. Sie haben damit auch nachhaltig das Frauenbild verändert. Die Ausstellung zeigte dies exemplarisch an vier Frauenporträts.

Die Frauen der Reformation nahmen die erkämpfte Freiheit und den damit verbundenen Gleichheitsgedanken für sich selbst in Anspruch und setzten ihn in ihrem Leben um. Dieser historische Teil der Ausstellung wurde durch Hörstationen ergänzt. Diese Stationen wurden von der Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Landeskirchen in der EKD entwickelt. Mittels einer Handy-App waren Katharina von Bora und Martin Luther zu zentralen Themen der Reformation zu hören bis hin zu den Auswirkungen in der heutigen Zeit. Es geht um Vielfalt von Lebensformen, um die Würde und Gleichheit aller Menschen, um Frauen in Leitungspositionen und im geistlichen Amt – für uns heute eine Selbstverständlichkeit. Gewissensfreiheit, die Unverletzbarkeit der Würde jedes Menschen - unabhängig vom Geschlecht – das alles hat seine Wurzeln in der Reformation und wirkt bis heute.

14.3. Zwischenbericht zu den Jugendbildungsstätten der EKHN

a) Aktuelle Situation 2017/2018

In den beiden Jugendbildungsstätten sind im Jahr 2017 die Übernachtungen gestiegen, zusammen wurden knapp 38.000 Übernachtungen erreicht. Die aktuelle Buchungssituation für 2018 ist gut, es gibt aber noch freie Termine.

Auslastung der Tagungshäuser (2017 vorläufig und Vorjahr):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Ev. Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller-Haus		Schloss Herborn	
	2016	2017*	2016	2017*	2016	2017*	2016	2017*
Übernachtungen*	15.900	16.650	18.800	21.130	12.900	13.680	5.500	5.230
Auslastung								
- (auf Zimmerbasis)	-	-	-	-	50%	53%	55%	53%
- (auf Bettenbasis)	37%	38%	43%	49%	42%	44%	45%	42%

* 2017 vorläufig - ohne Ausfallübernachtungen und Tagesgäste

Nutzung und Anteil der Nutzergruppe der EKH-N-Gäste (2017 vorläufig und Vorjahr):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Ev. Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller-Haus		Schloss Herborn	
	2016	2017*	2016	2017*	2016	2017*	2016	2017*
davon								
EKH-N-Teilnehmertage	8.770	7.900	8.800 ¹⁾	8.700	7.900 ²⁾	6.550 ³⁾	4.500	
entspricht Anteil (%) an der Gesamtzahl der Übernachtungen	55%	47%	46%	41%	61%	47%	81%	

* Auswertungen 2017 vorläufig ¹⁾in 2016 keine Vollversammlung der EKH-N ²⁾Änderung in der Zuordnung
³⁾davon 490 Teilnehmertage der Evang. Akademie Frankfurt

Auch wenn die belastbaren Jahresergebnisse 2017 noch nicht vorliegen, war bereits unterjährig in allen Häusern ein weiterer Rückgang der EKH-N-Gäste zu beobachten. Dass die Übernachtungszahlen dennoch gestiegen sind, lässt sich in den Jugendbildungsstätten auf die erfolgreiche Gewinnung von Schulklassen zurückführen. Diese konnten – neben der attraktiven Unterbringung und Versorgung und dem wertschätzenden Umgang – durch das Ambiente, die Umgebung und nicht zuletzt mit Hilfe qualitativer Programmangebote gewonnen werden. Nicht zuletzt wird das Preis-Leistungs-Verhältnis als stimmig bewertet.

b) Die aktuelle evangelische Profilierung der Jugendbildungsstätten Hohensolms und Höchst

Evangelische Jugendbildungsarbeit (z.B. in Form von Konfirmandenfreizeiten, schulischen Reflexionstagen/Tagen der Orientierung, Lehrgängen für FSJ-Ierinnen und FSJ-Ier seitens des Bildungsträgers Diakonisches Werk und anderen Ferienfreizeiten) findet zurzeit nicht im gewünschten Umfang in den gesamtkirchlichen Häusern statt und wäre in den Jugendbildungsstätten der EKH-N ausbaufähig. Aktuell sind die Profile der Häuser wie folgt definiert:

- Die Evangelische Jugendburg Hohensolms ist das einzige Haus mit authentischem Burgambiente und historischen Bezügen als Zufluchtsort der Bekennenden Kirche in ihrer Region. Das mittelalterlich in großen Teilen erhaltene Ensemble mit seinen großzügigen Räumen im Innern und im Außengelände ermöglicht a) die Erschließung neuer Lebens-, Gestaltungs- und Handlungsräume für Kinder und Jugendliche, b) die Sensibilisierung für Naturvorgänge und das Kennenlernen ökologischer, nachhaltiger Zusammenhänge, c) das Entwickeln von konkreten persönlichen und sozialen Handlungsstrategien für solidarisches Zusammenleben und Handeln. Als konkreter „Lernort fürs Leben“ ist die Jugendburg Hohensolms mit ihren historischen Bezügen zu Mittelalter (Reformation) und Neuzeit (Bekennende Kirche) profiliert für das Erfahren und Fördern von Zutrauen und Vertrauen (Erlebnispädagogik) und das Erproben und Erfahren von Gemeinschaft (soziale Kompetenz). Dies wird zurzeit mit Partnern aus der Erlebnispädagogik auf Honorarbasis umgesetzt.

- Das Kloster Höchst ist das einzige hochwertige Jugendtagungshaus in seiner Region, einzigartig mit seinen unmittelbaren Anklängen zu Kloster und Spiritualität, und seinen historischen Bezügen zur national-ökumenischen wie international-interkulturellen Jugendbegegnungs- und Bildungsarbeit sowie zur Jugendarbeit im konziliaren Prozess der Kirchen. Damit kann der Ort die Chance bieten, evangelischer Spiritualität in besonderer Weise zu begegnen bzw. diese mit unterschiedlichen Ausprägungen, Angeboten und Formaten zu erproben („Evangelisch auf gutem Grund“). Dies wird seit 2011 durch das Engagement des Dekanats Odenwald mit einer 0,5 Pfarrstelle umgesetzt.

Über die synodal beauftragte Zukunftskonzeption wird zusammen mit der Evangelischen Jugend Hessen und Nassau und den Förderkreisen für Höchst und Hohensolms zurzeit beraten. In beiden Jugendbildungsstätten werden der reguläre Bauunterhalt sowie notwendige Maßnahmen zum Substanzerhalt kontinuierlich durchgeführt.

15. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv und Bibliothek)

Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes

Zentralarchiv und Zentralbibliothek der EKHN beteiligen sich an der Digitalen Bibliothek des Kirchenkampfes, einem gemeinsamen Projekt von Bibliotheken und Archiven der EKD. Hier werden Dokumente und Kleinschriften aus der Zeit des Kirchenkampfes, die an vielen Orten verstreut oft vom Zerfall bedroht sind, in der frei zugänglichen Datenbank „Pionlib.de“ für Wissenschaft und Forschung hausübergreifend recherchierbar gemacht und sukzessive digitalisiert zur Verfügung gestellt.

EKD-Kirchenbuchportal „Archion.de“

Die EKHN beteiligt sich am EKD-Kirchenbuchportal „Archion.de“. Die dafür eingerichtete Projektstelle zur Unterstützung der Gemeinden der EKHN ist 2017 ausgelaufen. Sämtliche Mikrofilme von historischen Kirchenbüchern sind digitalisiert worden und können, sofern die Kirchengemeinden als Eigentümerinnen dieser Kirchenbücher zustimmen, über das Kirchenbuchportal nutzbar gemacht werden. In der Projektphase haben allerdings erst knapp 300 Gemeinden von dieser für sie kostenlosen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dennoch wurde bereits im Herbst 2017 die Zahl von einer Million digitalisierter Kirchenbuchseiten aus über 3000 Kirchenbüchern überschritten, danach sind kontinuierlich weitere dazugekommen. Die Datenmenge nähert sich damit inzwischen 0,5 Terabyte.

Unterstützung der Gemeinden und Dekanate durch das Zentralarchiv

Einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit des Zentralarchivs bildete mit über 60 Vorortterminen die Unterstützung der Gemeinden und Dekanate bei archivpflegerischen Maßnahmen, die u.a. durch die Fusionsprozesse stark intensiviert wurden (von den Posteingängen des Referates entfielen knapp 400 allein auf die Archivpflege).

„Heimkinder“-Projekt

Das sogenannte „Heimkinder“-Projekt, das in den letzten Jahren vom Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung und der Historischen Forschung im Helmut-Hild-Haus gemeinsam mit der Diakonie Hessen durchgeführt worden ist, hat sich als sehr komplexes, mit vielen Bereichen kirchlichen Lebens und Wirkens verknüpftes Thema herausgestellt. Das dafür eingerichtete Projekt lief formell Ende 2017 aus. Auf dieser Frühjahrssynode gibt es zu diesem Thema einen eigenen Tagesordnungspunkt. Mit

einer Veranstaltung in Arnoldshain im Juni 2018 werden die Ergebnisse in einer Veranstaltung mit Betroffenen vorgestellt. Die Beschäftigung mit der „Heimkinder-Thematik“ lässt sich natürlich nicht an Projektlaufzeiten festmachen und wird uns als Kirche weiterhin ein Anliegen sein. Denn auch das ist ein Ergebnis dieses Projektes, dass es viel Zeit braucht, die Sprachlosigkeit zu überwinden, Vertrauen aufzubauen und zu erhalten.

Von der Kirchenleitung eingebrachte Gesetzesvorlagen

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Drucksache Nr. 09/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drucksache Nr. 10/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache Nr. 11/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Drucksache Nr. 12/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Neufassung) (Drucksache Nr. 13/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 87 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der EKHN (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) (Drucksache Nr. 14/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache Nr. 60/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drucksache Nr. 61/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Propsteibereichgesetzes (Drucksache Nr. 62/17)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen (Drucksache Nr. 63/17)

Veröffentlichungen von Kirchengesetzen und Beschlüssen im Amtsblatt

- Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – Kollo) vom 4. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 121)
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 6. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 123)
- Kirchengesetz zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes vom 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278)
- Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen vom 29. November 2017 (ABl. 2017 S. 278)
- Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)
- Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG) vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 282)
- Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288)
- Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2018 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 294)
- Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DGAG) vom 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305)
- Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes vom 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305)

Von der Kirchenleitung beschlossene Satzungen und Verordnungen

- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übertragung von Genehmigungsbe-
fugnissen auf die Diakonie Hessen vom 24. Januar 2017 (ABl. 2017 S. 33)
- Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und
Pfarrdienst vom 24. Januar 2017 (ABl. 2017 S. 34)
- Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe-
und Pfarrdienst vom 24. Januar 2017 (ABl. 2017 S. 34)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagoginnenverordnung vom 30. März 2017
(ABl. 2017 S. 251)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung vom 27. April 2017
(ABl. 2017 S. 123)
- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes vom 23. Mai 2017
(ABl. 2017 S. 141)
- Verwaltungsverordnung für die Prüfungsordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in Hessen
und Nassau (C-PrüfungsVO) vom 23. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 141)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamt-
lich Tätigen vom 29. Juni 2017 (ABl. 2017 S. 165)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die
Kirchenverwaltung vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 205)
- Satzung Bachchor Mainz vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 206)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 31. August 2017
(ABl. 2017 S. 251)
- Grundstücksverordnung (GrVO) vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 251)
- Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPVS) vom 19. September
2017 (ABl. 2017 S. 307)
- Ordnung für die Arbeit der Studierenden- und Hochschulgemeinden in der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau (ESGVO) vom 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 255)
- Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen
Haushaltsordnung vom 2. November 2017 (ABl. 2017 S. 306)
- Rechtsverordnung über den Einsatz von Informationstechnologie in der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau (IT-Verordnung – ITVO) vom 14. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 9)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung vom 14. Dezember 2017
(ABl. 2018 S. 10)

**Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere
des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und
des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)**

**1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner
Gliedkirchen**

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Rat der EKD
- Begegnungstag der Leitenden Geistlichen der Gliedkirchen der EKD mit Mitgliedern des Rates der EKD
- Kirchenkonferenz der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- EKD- Finanzbeirat
- Haushaltsausschuss der EKD
- Vorstand des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD
- EKD-Studienkurs Kirche und Sport Sils Maria
- Sportethisches Forums der EKD
- Vorstand, Präsidium und Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Hessen
- Marburger Konferenz
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen
- Verbindungsausschuss für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz

2. Bereich der Ökumene

- Ökumenische Studienreise nach Südafrika (VEM)
- Internationale Partnerschaftskonsultation in Arnoldshain
- Tag des Dialogs
- Bischofsweihe und Amtseinführung von Bischof Prof. Dr. Peter Kohlgraf in Mainz
- Tag der Frauen Bistum Limburg
- Treffen mit dem Landesverband jüdischer Gemeinden in Hessen
- Jahreshauptversammlung des Zwingenberger Synagogenvereins
- Treffen Geistlicher Gemeinschaften und Evangelischer Kommunitäten im Gebiet der EKHN
- Internationales Treffen von Frauen in kirchenleitenden Positionen und FrauenFestTag in Wittenberg
- Ökumenische Veranstaltung zum Reformationstag in Darmstadt „Freiheit leben - Glauben teilen – Zukunft gestalten“
- Deutscher Waldensertag in Rohrbach
- Gottesdienst der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen in Berlin (UEK)
- Ökumenische Vesper zum Reformationsjubiläum in Frankfurt
- Ökumenische Adventsfeier im Zentrum Ökumene
- Open-Air Pfingstgottesdienst und Interreligiöser Talk, Römerberg in Frankfurt
- Ökumenischer Auftaktgottesdienst Interkulturelle Wochen in Offenbach

- Ökumenischer Gottesdienst zum Tag der Deutschen Einheit in Mainz
- Ökumenischer Gottesdienst und Begegnungsfest „Modellregion Kirche und Inklusion“ in Limburg
- Ökumenischer Gottesdienst im Rahmen der Landesgartenschau in Bad Schwalbach

3. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus Werken und Verbänden

- Spitzenbegegnung Kirchen und Landessportbund Rheinland-Pfalz
- Gespräch mit dem Präsidium der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände
- Verabschiedung Oberst Scharfenberg, Einführung Oberst Zeyer in Wiesbaden
- Gespräch mit dem Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

- Kuratorium des Konfessionskundlichen Instituts
- Kuratorium der Ev. Wittenbergstiftung
- Kuratorium EKHN-Stiftung
- Kuratorium Kinder- und Jugendstiftung (EJHN)
- Stiftungsbeirat Bekennen und Versöhnen
- Beirat der Hospiz-Stiftung Bergstraße
- Aufsichtsrat Diakonie Hessen
- Aufsichtsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse
- Aufsichtsrat der Evangelischen Bank
- Aufsichtsrat der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG
- Präsidium und Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse
- Gespräch mit der HSFK

5. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Politik und Wirtschaft

- Gespräch der Hessischen Landesregierung mit den Leitungen der Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümern
- Gespräch mit dem Ministerrat Rheinland-Pfalz
- Sommerlicher Empfang des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
- Begleitung des Besuchs des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier in der Kindertagesstätte Schatzkiste in Darmstadt
- Vortrag bei der Tagung des EAK der CDU / CSU in Hessen
- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main
- Betriebsbesichtigungen bei der Commerzbank AG in Frankfurt

6. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft

- Kontakte mit den Fachbereichen Ev. Theologie in Mainz, Frankfurt und Gießen
- Kontaktausschuss der Evangelischen Kirchen und der Evangelisch-theologischen Fakultäten in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Kuratorium Evangelische Hochschule Darmstadt
- Kuratorium der FEST - Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft
- Aufsichtsrat Medienhaus
- GEP-Aufsichtsrat
- Verwaltungsrat der EIKON GmbH

- EKD Spitzengespräch der Kirchen mit den Verlegerverbänden
- Spitzengespräch öffentlich-rechtlicher Rundfunk, EKD und Deutsche Bischofskonferenz in München
- Studienreise Silicon Valley, USA (GEP/EKD)
- Verleihung des Robert Geisendörfer Preises
- Gespräche mit verschiedenen Medienvertretern

7. Weitere Kontakte

- Gottesdienst und Festakt 200 Jahre Nassauische Union in Idstein
- Festgottesdienst im Jubiläumsjahr der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V.
- Fernsehgottesdienst der beiden evangelischen Kirchen in Hessen zum 500. Reformationsjubiläum in Marburg mit anschließendem Festakt und Empfang
- Fernsehgottesdienst am Reformationstag in Speyer mit Empfang der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung
- Besuch der Weltausstellung in Wittenberg
- verschiedene weitere Gottesdienste und Veranstaltungen zum Reformationsjubiläum
- Festgottesdienst zur Eröffnung der 59. Aktion Brot für die Welt in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck
- Hessentag in Rüsselsheim
- Gottesdienst und Festakt zur Eröffnung "Haus der Akademie" in Frankfurt
- ARD-Karfreitagsgottesdienst Johanneskirche in Eltville-Erbach
- Festgottesdienst 225 Jahre St. Margaretenkirche in Florstadt
- Gottesdienst 275 Jahre Evangelische Kirche Kefenrod
- Gottesdienst anlässlich des 50jährigen Bestehens der Martin-Luther-Gemeinde in Dietzenbach
- Festgottesdienst 400 Jahre Fachwerkkirche Reinhardshain
- Gottesdienst 200 Jahre Mollerkirche in Weiterstadt-Gräfenhausen
- Bibelmarathon in Darmstadt
- Vogelsberger Kirchentag in Lauterbach
- 5. Gesamtkirchliche Bildungskonferenz der EKHN
- Fachtag „Was ist Seelsorge mit Jugendlichen?“
- Thesentafel - Fest für Menschen mit Behinderungen in Worms
- Orgelvesper in Usingen
- Talk unterm Turm, Christuskirche Bad Vilbel
- 40-jähriges Jubiläum der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Alsfeld

**„Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst und des Menschen Kind,
dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott,
mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.“**

(Psalm 8,5-6)

Digitalisierung

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft
für die 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(gemäß Art. 47 Abs. 1 Nr. 16 KO)

Frankfurt/Main, April 2018

von

Kirchenpräsident Dr. Dr. h. c. Volker Jung

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft für die 5. Tagung der
Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

**„Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst und des Menschen Kind,
dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott,
mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.“**

(Psalm 8,5-6)

Digitalisierung

1 Dynamik der Veränderung

2 Theologische Perspektiven

2.1 Kommunikation

2.2 Datenschutz

2.3 Künstliche Intelligenz

3 Kirche und Digitalisierung

3.1 Organisation

3.2 Kommunikation

3.3 Inhaltliche Auseinandersetzung

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

„Die digitale Revolution ist keine Frage, die man bejaht oder verneint, sie findet statt. Und sie ist noch wirkmächtiger als die industrielle Revolution des 19. Jahrhunderts – vor allem ist sie sehr viel schneller. Ihre Geschwindigkeit ist atemberaubend.“¹ Das hat Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in einem Interview am Anfang dieses Jahres gesagt. Er hat damit die Digitalisierung als etwas beschrieben, was unser Leben grundlegend verändert.

Für die allermeisten Menschen hat die Digitalisierung bisher die Kommunikation verändert. Smartphones sind nicht nur Telefone, sie sind enorm leistungsfähige Computer im Taschenformat, die diejenigen, die sie nutzen, mit der ganzen Welt verbinden. E-Mails können permanent abgerufen und bearbeitet werden. WhatsApp wird zum ständigen Austausch in der Familie oder unter Bekannten genutzt. Viele sind in sozialen Netzwerken präsent oder schicken Twitter-Nachrichten in die Welt.

Digitalisierung ist aber weit mehr als Veränderung der Kommunikation. Digitale Technologie durchdringt nahezu alle Lebensbereiche. Sie verändert die Lebens- und die Arbeitswelt. Arbeit und Industrie 4.0, Internet der Dinge, Smart Home und Smart City, autonomes Fahren sind nur ein paar Stichworte aus diesem Zusammenhang. Große Veränderungen werden für die Bereiche Medizin und Pflege prognostiziert.

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung kommt das Wort Digitalisierung 99-mal vor. Im weltweiten Vergleich wird Nachholbedarf bei der digitalen Entwicklung gesehen. Allein für den Bereich Schulen ist ein „Digitalpakt Schule mit 5 Milliarden in fünf Jahren für starke Digital-Infrastruktur an allen Schulen, gemeinsame Cloud-Lösung für Schulen und Qualifizierung der Lehrkräfte“² geplant.

Die Veränderungen durch die Digitalisierung sind in der Tat gewaltig. Dabei ist nicht die Politik die treibende Kraft, sondern die Entwicklung der digitalen Technologie. Digitalisierung verändert aber nicht nur die „Werkzeuge“, mit denen Menschen kommunizieren und die Welt gestalten. Digitalisierung verändert die Kultur – die kommunikative, die ökonomische, die politische und nicht zuletzt auch die religiöse und kirchliche Kultur.

Mein diesjähriger Bericht nimmt die Digitalisierung und die damit verbundenen Veränderungen in den Blick. Digitalisierung, auch darüber sind sich viele einig, ist ein Mega-Thema. Deshalb frage ich danach, was Digitalisierung für uns als Kirche bedeutet – in der Kommunikation und in der Organisation, aber vor allem auch in theologischer und ethischer Perspektive.

Der Bericht hat drei Teile:

1. Dynamik der Veränderung
2. Theologische Perspektiven
3. Kirche und Digitalisierung

¹ Focus vom 13.01.2018, S. 43.

² Koalitionsvertrag: https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf. (zuletzt abgerufen 22.04.2018). S. 11.

1. Dynamik der Veränderung

Die Dynamik der Veränderung hat einen Ursprungsort. Es ist das Silicon Valley – jener Landstrich an der Westküste der Vereinigten Staaten in der Nähe von San Francisco. Im Silicon Valley haben die großen Firmen Apple, Google und Facebook ihren Sitz. Geschätzt etwa dreißigtausend sogenannte Start-Ups arbeiten daran, ihre Ideen in Produkte umzusetzen. Die traditionsreiche Stanford-Universität ist eine Kaderschmiede der Innovation.

Ein Ursprung der Mentalität und auch der heutigen Entwicklung liegt in dem, was dort in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts begann, als viele junge Menschen nach Freiheit, Emanzipation, Gerechtigkeit und Frieden suchten. Einige davon arbeiteten daran, wie die neu entstehende Computertechnologie für möglichst viele Menschen nutzbar gemacht werden konnte. Dazu gehörten unter anderem Bill Gates und Steve Jobs. Der gemeinsame Gegner hieß damals IBM. IBM war in Sachen Computer marktbeherrschend, dachte allerdings zunächst primär in der Kategorie von Großcomputern. Angeblich – so heißt es – soll Thomas Watson von IBM 1943 gesagt haben, dass die Welt mit etwa fünf großen Computern ausreichend bestückt sei. Im Silicon Valley gab es so etwas wie eine antimonopolistische Gegenbewegung. Diese wiederum wurde ja auch dann von IBM mit der Produktion von PCs beantwortet. Sehr bald war allerdings auch den Idealisten im Silicon Valley, die anfangs ihre Ideen und ihre Software in Computer-Clubs miteinander teilten, klar, dass damit Geld verdient werden kann. Die Geschichte ist dann im Einzelnen sehr spannend. Hier will ich mich aber schlicht damit begnügen, an die Ideale des Anfangs zu erinnern. Denn – das ist der Grund für diese Reminiszenz – sie sind durchaus noch wirksam. Sie sind längst eingebettet in knallharte Ökonomie mit Monopolisierungsansprüchen. Was entwickelt wurde, war höchst einträglich. Bill Gates wurde mit Microsoft zum reichsten Menschen unserer Zeit. Und auch Steve Jobs war mit Apple kaum weniger erfolgreich.

Um Digitalisierung zu verstehen, halte ich es für wichtig, sich klarzumachen: Hinter der Entwicklungsdynamik, die natürlich längst nicht mehr nur im Silicon Valley zu finden ist, stecken Ideale, die Welt verbessern zu wollen. Das ist plakativ etwa erkennbar im Motto von Google: „Don't be evil!“ („Sei nicht böse!“). Natürlich gab es darauf zu Recht immer einen kritischen Blick von außen. Auch im Unternehmen selbst gab und gibt es immer wieder Debatten darüber, ob dies nicht zu naiv sei. Ich halte trotzdem fest: Es gibt eine Grundmotivation, Produkte zu entwickeln, die nützlich für Menschen sind und deshalb das Leben und die Welt verbessern.

Darüber, ob das Nützliche die Welt verbessert, lässt sich selbstverständlich streiten. Im Silicon Valley grenzen sich jedenfalls viele von den Investmentbankern an der Ostküste ab: „Wir verdienen nicht Geld mit Geld, sondern mit Nützlichem.“ Das ist das Selbstverständnis. Deshalb wird bei der Entwicklung neuer Produkte sehr konsequent „nutzerorientiert“ gedacht. Das ist gepaart mit der Bereitschaft, Gewohntes infrage zu stellen und nach immer neuen Ideen und anderen Wegen zu suchen. Wer ein wenig in die Gedankenwelt des Silicon Valley eintaucht, erfährt schnell: Da sind viele bereit, immer wieder Neues zu probieren. Dazu gehört, dass es nicht als Schande verstanden wird zu scheitern. Wer scheitert, muss sagen können: „Dies oder jenes habe ich gelernt. Das mache ich beim nächsten Mal besser. Ich fange etwas Neues an.“

Ich hatte im vergangenen Jahr die Gelegenheit, bei einer kleinen Studienreise ins Silicon Valley einen Eindruck davon zu bekommen, wie dort gedacht und gearbeitet wird. Mir ging es dabei wie vielen, die zurzeit ähnliche Reisen unternehmen. Das Denken und die Arbeitsweise sind kraftvoll und inspirierend. Und es ist auch zu erkennen, dass so vieles entsteht und weiter entstehen wird, was unser Leben verändert – schlichtweg, weil es nützlich ist und Menschen hilft.

Das ging mir besonders so, als ein junges Start-Up ein System vorstellte, mit dem eine Wohnung komplett überwacht werden kann. Zielgruppe: Ältere Menschen, die nicht in ein Seniorenheim möchten, sondern gerne in ihrer Wohnung bleiben wollen. Überwachungskameras sind mit einem System Künstlicher Intelligenz gekoppelt. Daten werden nur nach außen gegeben, wenn die Person selbst die Daten nach außen sendet oder das System einen Notfall erkennt. Ich habe hier zwei Dinge gespürt: ich war fasziniert und zugleich tief verunsichert. Das halte ich für symptomatisch – nicht nur für ähnliche Installationen. Ich halte es für symptomatisch für das, was viele Menschen angesichts der Digitalisierung erleben: Faszination und Verunsicherung. Sicher ist es so, dass es hier auch generationsspezifische Abstufungen gibt. Ich beobachte: Viele junge Menschen, für die sich ja mittlerweile der Begriff „digital natives“ eingebürgert hat, gehen mit deutlich weniger Verunsicherung in die digitale Zukunft.

Ich halte fest: Die Dynamik der Veränderung speist sich aus Ideen der Weltveränderung und Weltverbesserung. Sie hat aber längst auch eine enorme ökonomische Antriebskraft. Und sie wird gerade noch einmal beschleunigt durch die technologische Entwicklung. Die Rechnerkapazitäten wachsen exponentiell. Es ist möglich, sehr, sehr große Datenmengen zu verarbeiten. Dadurch war es in den letzten Jahren möglich, die sogenannte Künstliche Intelligenz mit großer Schubkraft weiterzuentwickeln. Der qualitative Unterschied besteht darin, dass Systeme, die über Künstliche Intelligenz gesteuert werden, nicht nur das tun, was ihnen vorher „einprogrammiert“ wurde. KI-Systeme, so die Abkürzung, können sich selbstlernend weiterentwickeln. Dazu gleich noch etwas mehr.

2. Theologische Perspektiven

Der israelische Historiker Yuval Noah Harari hat in einem viel beachteten und diskutierten Buch ein Zukunftsszenario entworfen. Die Menschen sind dabei, so Harari, mit digitaler Technologie wesentliche Fragen zu lösen und damit tiefe menschliche Sehnsüchte zu erfüllen: Alle Menschen werden glücklich, der Tod wird besiegt. Und schließlich: Aus Menschen werden Götter. Der *homo sapiens*, der wissende, verstehende Mensch wird zum *homo deus*, dem göttlichen Menschen. Deshalb heißt sein Buch „Homo Deus. Eine Geschichte von Morgen“.³

Was Harari darunter versteht, dass aus Menschen Götter werden, beschreibt er so:

„Die gesamte Geschichte hindurch sprach man den meisten Göttern nicht Omnipotenz, sondern eher ganz bestimmte übermenschliche Fähigkeiten zu: etwa Lebewesen zu formen und zu schaffen, den eigenen Körper zu verändern, die Umwelt und das Wetter zu steuern, Gedanken zu lesen und aus der Ferne zu kommunizieren, mit

³ Yuval Noah Harari, Homo Deus. Eine Geschichte von Morgen, München 2017.

hoher Geschwindigkeit unterwegs zu sein und natürlich dem Tod zu entgehen und ewig zu leben. Die Menschen sind gerade eifrig dabei, diese Fähigkeiten zu erlangen und noch ein paar mehr.“⁴

Die Menschen werden nach Harari nicht Gott – im Sinn eines allmächtigen Gottes. Sie werden aber Menschen mit göttlichen Fähigkeiten. Dies geschieht nicht nur, indem Menschen digitale Technologie nutzen. Es geschieht auch dadurch, dass Menschen technologisch verändert werden. Wie? Durch Biotechnologie, die ihrerseits digital weiterentwickelt wird. Oder aber durch die Verbindung des Menschen mit Maschinen (Stichwort: Cyborgs).

Dass damit viele theologische und ethische Fragen verbunden sind, liegt auf der Hand. Allerdings hält Harari die religiöse Überlieferung in diesen Fragen für – um es freundlich zu sagen – inkompetent.

Ich zitiere Harari: „Was wird mit dem Arbeitsmarkt passieren, wenn künstliche Intelligenz einmal die Menschen bei den meisten kognitiven Aufgaben übertrifft? Welche politischen Auswirkungen wird eine massenhafte neue Klasse von nutzlosen Menschen haben? Was wird mit den Beziehungen, den Familien und den Rentenkassen passieren, wenn Nanotechnologie und regenerative Medizin 80 zum neuen 50 machen? Was wird mit der Gesellschaft geschehen, wenn die Biotechnologie uns in die Lage versetzt, Designerbabys zu bekommen und für eine beispiellose Kluft zwischen Reich und Arm zu sorgen? Die Antworten auf diese Fragen wird man nicht im Koran oder in der Scharia, nicht in der Bibel oder den Analekten des Konfuzius finden, denn im Mittleren Osten des Mittelalters und im alten China wusste niemand etwas von Computern, Genetik oder Nanotechnologie.“⁵

In Hararis Zukunftsbeschreibung haben die traditionellen Religionen abgewirtschaftet. An ihre Stelle tritt eine neue Datenreligion. Selbst wer Hararis Grundannahmen, wie zum Beispiel seinem Verständnis von Religion, und seinen Prognosen im Einzelnen nicht folgen kann, sollte sich herausgefordert sehen. Darum geht es ihm. Mit seinem Buch fordert Harari heraus, sich mit dem, was durch die Digitalisierung geschieht, intensiv auseinanderzusetzen. Denn die Dynamik und Geschwindigkeit der Veränderung bringt es mit sich, dass vieles geschieht, und zwar ohne vorherige Debatten und Entscheidungen. Gleichwohl ist es wichtig, dies nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch bewusst gestaltend zu agieren.

Dazu ist es allerdings nötig zu erkennen und zu entscheiden, was gut ist und was nicht. Harari hat recht, wenn er sagt, dass uns für viele Fragen die religiöse Überlieferung keine unmittelbare Handlungsanleitung gibt. Er hat nicht recht, wenn er denkt, religiöse Überlieferung habe keine Substanz, die hilft, diese Welt und das Leben zu deuten, zu verstehen und so Menschen zu orientieren.

Als Christinnen und Christen lesen und hören wir biblische Texte so, dass wir uns hineinziehen lassen in ein Grundverständnis Gottes, der Welt, des Lebens und der Menschen. In ein Grundverständnis, wie es sich in der Geschichte des Volkes Gottes, der Geschichte des Jesus von Nazareth und der ersten Gemeinden gezeigt hat. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass die Offenbarung Gottes, die dort ge-

⁴ A.a.O., S. 69/70.

⁵ A.a.O., S. 365.

schehen ist, uns auch heute, in veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und Herausforderungen, erreicht. Nicht so, dass wir einfache Handlungsanweisungen in den alten Texten suchen. Wir erwarten, dass wir durch die alten Texte hindurch, von Gottes Geist geleitet, in dieser, unserer Zeit erkennen, was Gottes Weg des Lebens für uns ist.

Immer und zu allen Zeiten hat sich menschliches Leben und Zusammenleben durch neue Technik, die Menschen geschaffen haben, weiterentwickelt. Und immer und zu allen Zeiten, war das, was entwickelt wurde, nicht einfach an sich gut oder böse. Entscheidend war, wie es Menschen genutzt haben. Die Bibel beschreibt nicht, wie Kain seinen Bruder Abel erschlagen hat: ob mit einem Stein oder einem Stock oder einfach mit seinen Händen. Ein Stein, ein Stock, die eigenen Hände sind sehr nützlich, aber sie können auch zur Waffe werden. Digitalisierung eröffnet großartige Möglichkeiten, sie kann aber auch von Menschen in verhängnisvoller Weise genutzt werden.

Ich finde eine Unterscheidung von Wolfgang Huber sehr hilfreich. Angesichts neuer Möglichkeiten gibt es auf der einen Seite Apokalyptiker. Das sind diejenigen, die meinen, mit der neuen Technologie geht die Menschheit ihrem Untergang und die Welt ihrem Ende entgegen. Auf der anderen Seite stehen Euphoriker. Das sind diejenigen, die meinen, die neuen Entwicklungen schaffen paradiesische Zustände auf Erden. Im Silicon Valley sind in der Tat eher Euphoriker zu treffen. Larry Page, einer der Gründer von Google, hat in seinem Büro eine Liste mit den zehn wichtigsten Problemen der Menschheit, die er nach und nach alle lösen will. Es wäre nun allerdings auch jetzt völlig falsch zu meinen, dass die Apokalyptiker eher in Deutschland zu finden sind. Apokalyptiker und Euphoriker, so Wolfgang Huber, eint in der Regel eins. Sie denken meistens in einem sehr klaren „Entweder – Oder“ bzw. „Alles oder Nichts“. Natürlich gibt es auch eine Position dazwischen. Das sind die Pragmatiker. Und die gibt es bestimmt in unterschiedlichen Akzentuierungen.⁶

Ich plädiere für eine pragmatische Auseinandersetzung mit der Digitalisierung. Pragmatisch heißt hier für mich, nicht nur nach dem zu fragen, was Menschen praktisch nutzt. Es heißt für mich auch und vor allem danach zu fragen, was Menschen gut tut und dem Leben dient. Dazu gehört, sich neu, in all den digitalen Möglichkeiten klar und bewusst zu machen, was und wer der Mensch ist.

Ich habe diesem Bericht deshalb einen Bibelvers vorangestellt, der hineinführt in ein grundlegendes Verständnis dessen, was den Menschen ausmacht.

„Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst? Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott, mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.“ (Psalm 8,5-6)

Der Mensch wird in der Bibel nicht aus sich selbst heraus verstanden, sondern von Gott her.⁷ Menschen sind Geschöpfe und nicht Schöpfer des Lebens. Sie sind von Gott in außerordentlicher Weise gewürdigt: „wenig niedriger gemacht als Gott!“. Das heißt: Sie haben Gaben und Fähigkeiten, um die Welt, die ihnen anvertraut ist, mit Gott zu gestalten. Sie haben den Auftrag, die Welt zu bebauen und zu bewahren.

⁶ Wolfgang Huber, Mensch und Maschine in der Arbeit 4.0, in: FAZ vom 22.04.2016.

⁷ S. hierzu Erich Zenger, Psalmen. Auslegungen. Bd. 1, Freiburg 2003, 201 – 211.

Damit ist verbunden, die gestalterischen Kräfte zu nutzen. Dazu gehören Forschung und Technik. Dazu gehört auch, Lebensverhältnisse zu verbessern, und zwar so, dass diese Welt friedlicher und gerechter wird. Zugleich erleben die Menschen an sich selbst, dass ihre Lebenszeit begrenzt ist und dass Menschen nicht nur Gutes hervorbringen. Menschen überheben und überschätzen sich immer wieder, stellen eigene Interessen über andere und gegen andere. Im Psalm wird gerade darüber gestaunt, dass Gott diese begrenzten und verführbaren Geschöpfe nicht fallen lässt, sondern sich ihrer annimmt. So liegt auch gerade in dieser Begrenztheit in und mit all ihren Spannungen ihre Würde.

Harari hat natürlich recht: Menschen sehnen sich nach Glück und sie sehnen sich danach, dass der Tod besiegt wird. Die biblische Botschaft zeigt aber auch: Das können Menschen nicht aus eigener Kraft. Es ist vielmehr so, dass menschliche Versuche, dies zu realisieren, nicht den Himmel auf die Erde holen, sondern die Erde zur Hölle machen. Die biblische Botschaft legt nahe, Grenzen und Begrenztheit zu erkennen. Das ist verbunden mit der Botschaft: Der Tod ist besiegt und damit ist die Hoffnung auf ewiges Glück verbunden. Das ist aber gerade nicht die Verlängerung und Ausschmückung dieses Lebens. Es ist aber der Auftrag, in der Hoffnung des Glaubens diese Welt so zu gestalten, dass dies dem Leben dient, und zwar dem Leben aller Menschen – auch dem Leben der Menschen, die nach uns kommen werden. Dies bedeutet zugleich, sorgsam mit dieser Welt mit all ihren Geschöpfen und Ressourcen als Schöpfung Gottes umzugehen.

In dieser Perspektive geht es nun darum, Digitalisierung nicht einfach geschehen zu lassen, sondern zu gestalten. Als Christinnen und Christen müssen wir unsere Sicht in die gesellschaftliche Debatte einbringen. Das kann auch bedeuten, auf andere, vielleicht auch konkurrierende Vorstellungen zu treffen. Allerdings können auch in den Fragen der digitalen Transformation Menschenwürde und Menschenrechte Orientierungspunkte eines offenen globalen Diskurses sein und den technischen Möglichkeiten Grenzen setzen. Zugleich müssen wir es uns aber auch zur Aufgabe machen, den eigenen Umgang mit der digitalen Technologie – persönlich und als Institution Kirche bewusst zu gestalten.

Was dies heißt, möchte ich hier an dieser Stelle für wenige ausgewählte Themenfelder zumindest skizzieren. Damit verbinde ich die Aufforderung, dass wir uns diesen Fragen sowohl gesellschaftlich als auch kirchlich intensiver als bisher zuwenden.

2.1 Kommunikation

Der kommunikative Alltag hat sich durch die Digitalisierung bei den meisten Menschen längst verändert. Das Internet vernetzt Kommunikation weltweit. Das allein ist schon eine epochale Veränderung. Mit den Smartphones wurde der Zugang zum Netz popularisiert. Die großen Internet-Firmen Google und Facebook arbeiten daran, dass dieser Zugang wirklich für alle an allen Punkten dieser Erde zu allen Zeiten möglich ist. Zu all dem gehören die vielfach erweiterten Kommunikationsmöglichkeiten – in besonderer Weise auch in den sozialen Netzwerken.

Im Grunde genommen sind wir alle gerade dabei, den Umgang damit zu lernen. Dabei geht es weniger um die technische Seite. Diese ist, nutzerorientiert entwickelt, oft leicht. Schwieriger ist es schon, immer die dahinter liegenden ökonomischen

Interessen und Zusammenhänge zu erkennen. Es geht jedenfalls darum zu lernen, die Technologie sinnvoll und möglichst reflektiert in den Alltag zu integrieren. Das ist meines Erachtens übrigens keine Generationenfrage. Jede und jeder muss für sich so etwas wie eine eigene, für die eigene Person beherrschbare und verträgliche Kommunikationsstrategie entwickeln. Dabei ist zu entscheiden: Welche Möglichkeiten will ich nutzen und welche nicht, was bleibt privat, was will ich veröffentlichen? Wie ziehe ich Grenzen – zwischen Arbeit und Freizeit, zwischen Online- und Offline-Zeiten und manchem mehr? Nicht zuletzt muss ich klären: Wem vertraue ich und wem nicht? Und vor allem: Wem vertraue ich mich und meine Daten an und wem nicht?

Die Veränderung der Kommunikation hat viele Vorteile. Wissen und Information sind für viele Menschen viel leichter zugänglich. Die weltweite Kommunikation ist viel einfacher geworden. Menschen können sich viel unmittelbarer und direkter mitteilen und damit aneinander Anteil nehmen.

Dass dies sehr wertvoll ist, war ein einhelliger Konsens auf einer Partnerschaftskonsultation mit Vertreterinnen und Vertretern unserer Partnerkirchen aus der weltweiten Ökumene im vergangenen Jahr in Arnoldshain. Alle haben gesagt: Unsere Partnerschaftsbeziehungen sind durch die neuen Kommunikationsmöglichkeiten viel intensiver geworden.

Das ist die eine Seite. Die andere Seite: Mit den neuen Möglichkeiten ist es viel schwieriger geworden, über die Qualität von Informationen zu entscheiden. Leider gibt es auch eine nicht akzeptable Verrohung der Kommunikationskultur – bis hin zu gezielten Falschmeldungen. Und natürlich werden auch die neuen Medien genutzt, um Wahlen oder politische Entscheidungsprozesse zu beeinflussen. Zugleich ist zu sehen, dass es auch leichter wurde, extreme politische Positionen neu zu organisieren. Es ist zu beobachten, dass insbesondere rechtspopulistische und rechtsextreme und auch sonstige extremistische Gruppierungen das Internet strategisch nutzen.

Das Internet hat Information und Desinformation gesteigert. Es hat die Möglichkeiten, positiv zu unterstützen und zu denunzieren potenziert. Es ermöglicht Teilnahme in einem guten Sinn und es hat auf der anderen Seite entsetzlichste Grausamkeiten befördert. Nicht zuletzt hat es die Macht und die Verantwortung derer gesteigert, die über Algorithmen Kommunikation organisieren (Stichwort: Filterblasen). Die Ambivalenz der Entwicklung wird insbesondere beim Phänomen „Darknet“ deutlich. Viele nehmen es als einen Raum der dunklen Geschäfte und des Verbrechens wahr, für manche Oppositionelle in Diktaturen ist es der einzige Ort geschützter Kommunikation.

Verantwortlich zu kommunizieren erfordert, die neuen kommunikativen Möglichkeiten reflektiert und verantwortungsvoll zu nutzen. Dazu braucht es Bildung und Medienkompetenz. Es braucht eine rechtliche Gestaltung der Kommunikationsräume. Und es ist nötig, die Kommunikationskultur so zu entwickeln, dass Menschen einander respektieren. Denunziation, Fake News und Hate Speech haben in einer solchen Kultur keinen Platz.

Dies führt direkt zum nächsten thematischen Aspekt.

2.2 Datenschutz

Das Thema Datenschutz ist durch den sogenannten „Facebook-Skandal“ in den letzten Wochen noch einmal neu in den Blick geraten. Die Firma Cambridge Analytica hat mittels einer App Facebook-Daten von 87 Millionen Personen ermittelt, und zwar über den Kreis der Nutzerinnen und Nutzer der App hinaus. Die Daten sollen im US-Wahlkampf von Donald Trump verwendet worden sein. Natürlich müsste allen, die bei Facebook sind, klar sein, dass Facebook ihre Daten nutzt. Facebook ist wie viele Plattformen ein kostenloser Dienst, gezahlt wird mit Daten. Mit Hilfe der Daten wird Werbung platziert und gezielt adressiert. Eins der Probleme war hier, dass Facebook die Daten nicht ausreichend geschützt und einen Zugriff von außen nicht verhindert hat. Ich will das Problem des Facebook-Skandals, der im Einzelnen sicher noch etwas kompliziert ist, nicht vertiefen. Er soll hier lediglich die Problemlage verdeutlichen.

Mit dem Internet und der damit verbundenen Kommunikation sind Daten noch viel mehr als früher zu einer Währung geworden. Manchmal wird gesagt, die Daten seien das Öl des 21. Jahrhunderts. Wer das Internet nutzt, hinterlässt Spuren und generiert Daten. Persönliche Daten entstehen an vielen Stellen – bei Geschäften, medizinischen Diagnosen, beim Autofahren, bei der Verwendung der GPS-Uhr oder von wie auch immer gearteten tragbaren Computersystemen (Wearables). Besonders interessant sind zweifellos die Daten der persönlichen Kommunikation.

Menschen sind bestimmt zu einem Leben in Freiheit und Verantwortung. Davon sind wir als Christinnen und Christen überzeugt. Was heißt dies und bedeutet das im Blick auf die Daten? Sie sind mit einem Menschenleben verbunden und stellen mehr denn je eine Seite menschlicher Existenz dar. Manche sprechen sogar von einer digitalen Seele. Wie werden Menschen vor der Manipulation ihrer Daten oder vor falschen Behauptungen über ihre Person geschützt? Wie können persönliche Daten gelöscht werden? Gibt es ein Recht auf Vergessen? Was geschieht mit dem digitalen Erbe einer Person? Und es lassen sich hier noch viele weitere Fragen anfügen.

Der Roman von Dave Eggers „The Circle“ spielt den Gedanken der völligen Transparenz persönlicher Daten durch – orientiert an dem Ziel, Menschen zu nützen und etwa Verbrechen zu vermeiden. Am Ende steht die totalitäre Herrschaft eines Datenmonopolisten. Das ist literarische Fiktion, macht aber die Tragweite des Themas deutlich.

Längst ist klar, dass es neue Regulationen braucht. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die 2016 in Kraft getreten ist und ab dem 25. Mai 2018 verbindlich anzuwenden ist, reagiert hierauf. In ihr steht zu Recht die informationelle Selbstbestimmung im Zentrum. Verbraucherrechte werden eindeutig gestärkt. Kritische Anfragen richten sich darauf, ob diese allerdings nicht absolut gesetzt werden und ob damit nicht letztlich auch Meinungsfreiheit und Berichterstattung eingeschränkt werden.⁸

⁸ So zum Beispiel Christoph Kucklick auf der re:publica 2017. Siehe <https://steadynews.de/socialmedia/mai-2018-die-neue-eu-datenschutzverordnung-ende-der-meinungsfreiheit> (zuletzt abgerufen am 22.04.2018).

Der Umgang mit Daten und der Datenschutz wird in der nächsten Zeit ein zentrales Thema sein. Ich beobachte, dass auch im kirchlichen Kontext der Datenschutz als der große Bremsklotz für weitere digitale Entwicklung gesehen wird. Gleichwohl plädiere ich dafür, dieses Thema sehr ernst zu nehmen. Es steht viel auf dem Spiel. Dabei wissen wir: Freiheit kann durch Regellosigkeit gefährdet werden und auch durch Überregulierung.

2.3 Künstliche Intelligenz

In den Diskussionen zur Digitalisierung hat ein Thema in den letzten zwei Jahren besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen: die Künstliche Intelligenz (KI). Ideen zur Künstlichen Intelligenz, nämlich der Imitation des Menschen durch Maschinen, gehen weit in frühere Jahrhunderte zurück. Geforscht wird zur Künstlichen Intelligenz seit Jahrzehnten. Einen wirklichen Schub hat die Künstliche Intelligenz aber erst seit wenigen Jahren bekommen. Das hat zwei Gründe: erstens sind Computerprozessoren sehr viel leistungsfähiger geworden und zweitens stehen jetzt Massendaten zur Verfügung, durch deren Verarbeitung Maschinen „lernen“ können. Dies weckt auf der einen Seite große Erwartungen. Computersysteme sollen auch sehr komplexe Vorgänge übernehmen können – etwa das Steuern von Fahrzeugen. Und es wirft auf der anderen Seite die Frage auf, ob Maschinen auch menschliches Bewusstsein nicht nur kopieren, sondern überbieten können. Einer der Pioniere der Künstlichen Intelligenz, der mittlerweile verstorbene Marvin Minsky, wurde einmal gefragt: „Wie werden schlaue Maschinen die Gesellschaft verändern?“ Seine Antwort: „Wenn wir Glück haben, werden sie uns als Haustiere behalten.“⁹ Das klingt sehr nach Science Fiction. Manche aus der Wissenschaft sagen: „Das ist es auch. Davon sind wir noch sehr weit entfernt. Das wird nie so werden.“ Andere sagen: „Das ist nicht unrealistisch. Der Punkt, an dem intelligente Maschinen, den Menschen in allem überbieten, ist nicht mehr weit entfernt.“ (Stichwort: Technologische Singularität, Ray Kurzweil). Die einen gelten als Vertreterinnen und Vertreter einer „schwachen“, die anderen als die einer „starken“ Künstlichen Intelligenz.

Selbst wenn wir die Science-Fiction-Variante zurückstellen, muss entschieden werden, welche Aufgaben KI-Systemen übertragen werden sollen und welche nicht.

Das autonome Fahren ist ein Beispiel dafür. Autonome Fahrzeuge sind sicher eine enorme Chance, um die Mobilität älterer Menschen – insbesondere in ländlichen Räumen zu steigern. Andererseits stellt es vor die Frage, ob Menschen das eigene Leben und das Leben anderer einem sich selbst steuernden System anvertrauen wollen und wer gegebenenfalls die Verantwortung für Fehler und Fehlentscheidungen übernimmt. KI-Systeme mit Entscheidungskompetenz werden bereits in Waffensystemen eingesetzt. Es handelt sich hierbei um halbautonome Waffen. Unabhängig von damit bereits verbundenen ethischen Fragen haben führende KI-Forscher längst gefordert, autonome Waffensysteme, die Menschen orten, identifizieren und töten können, zu ächten. Sehr viel unproblematischer scheint hingegen der Einsatz von KI-Systemen im Haushalt. Alexa und ähnliche sprachgesteuerte Systeme sind der Anfang. Es soll Männer geben, für die der Rasenroboter längst die Märklin-Eisenbahn oder zumindest das ferngesteuerte Spielzeugauto ersetzt hat. Zweifellos sind es die KI-Systeme, die neben der Lebenswelt auch die Arbeitswelt

⁹ Zitiert nach Norbert Demuth, Künstliche Intelligenz bestimmt zunehmend den Alltag, KNA – rkrIm-89-00064 vom 13.07.2017.

grundlegend verändern werden. Dabei ist es keineswegs so, dass dabei nur an Arbeitsprozesse in der industriellen Fertigung zu denken ist. KI-Systeme können auch Vertragswerke durcharbeiten, Texte bearbeiten oder medizinische Diagnosen erstellen.

Viele fragen: Bedroht uns die Künstliche Intelligenz?

Der KI-Forscher Joachim Hertzberg hat auf einer Tagung in der Evangelischen Akademie Frankfurt auf diese Frage folgendermaßen geantwortet: „Die Menschheit hat seit Jahrzehnten Techniken in der Hand, sich das Leben gegenseitig zur Hölle zu machen oder sich im Extremfall selbst auszulöschen. KI und Roboter haben das Potenzial, auf dieser unrühmlichen Skala einige neue Bereiche zu besetzen. Am Ende [...] bedroht uns gegebenenfalls nicht die Technik, sondern Menschen, die sie entsprechend einsetzen.“¹⁰ Er weist allerdings sehr zu Recht auf einen anderen Aspekt hin, der genauer in den Blick genommen werden muss. Das ist das „Kränkungspotential“ der neuen Technologie. Dass Technik, menschliche Arbeit ersetzt und auch überbietet, ist nichts Neues. Das kann in der Tat bei all denen, die ersetzt werden, zu Kränkungen führen – je nachdem, wie sehr das Selbstwertgefühl an die Arbeit gebunden ist und wie sehr auch der gesellschaftliche Wert eines Menschen an seiner Erwerbsarbeit orientiert ist. Der Gedanke lässt sich weiterführen: Soziale Verwerfungen sind vorprogrammiert, wenn Menschen durch Technik ersetzt werden und wenn es nicht gelingt, ihnen andere Arbeitsfelder zu erschließen, wenn mit den Übergängen gar Arbeitslosigkeit und ökonomische Krisen verbunden sind. Bundespräsident Steinmeier hat in dem von mir zu Beginn zitierten Interview auch gesagt: „Es darf nicht dazu kommen, dass es eine Arbeitsteilung gibt zwischen denen, die nur Vorteile der Digitalisierung abschöpfen, und denen, die dafür bezahlen. Das wird den Zusammenhalt der Gesellschaft zerstören. Und deshalb dürfen wir es nicht hinnehmen.“¹¹

Im Zusammenhang der Künstlichen Intelligenz stellt sich eine weitere wichtige Frage. Es ist die Frage, nach welchen Kriterien Algorithmen Entscheidungen vorbereiten oder treffen. Die Frage ist grundsätzlich. Sie stellt sich aber bei der KI noch einmal besonders, weil KI-Systeme selbst Algorithmen entwickeln. Die müssen dann Menschen nachvollziehen, um zu durchschauen, wie das System „denkt“ – wenn sie es überhaupt noch können. Algorithmen dürfen nicht zu einer „Black Box“ werden. Deshalb gibt es bereits deutliche Forderungen nach einem „TÜV“ für Algorithmen, für den dann auch ethische Kriterien formuliert werden müssen.

Mit diesem, bestimmt sehr groben Blick auf die Künstliche Intelligenz zeichnen sich für mich zwei theologische Aufgaben ab:

1. Es ist nötig, in den Debatten um die Künstliche Intelligenz die Differenz von Mensch und Maschine klar zu bestimmen. Maschinen müssen Maschinen bleiben und Menschen müssen Menschen bleiben – auch dort, wo sich die Übergänge verändern. Maschinen müssen für Menschen kontrollierbar und beherrschbar bleiben. Was nach biblischem Menschenbild den Menschen zum Menschen macht, ist nicht auf Maschinen übertragbar. Der Mensch wird Mensch nicht durch die ihm inne-

¹⁰ Joachim Hertzberg, Künstliche Intelligenz – Was Maschinen (derzeit) können und was nicht, in: epd-Dokumentation 12 (2018), 10 – 18, S. 17.

¹¹ Focus vom 13.01.2018, S. 43.

wohnenden Fähigkeiten und Begabungen, auch nicht durch seine Arbeit und Leistung. Der Mensch wird zum Menschen durch das Leben, das Gott dem Menschen eingehaucht hat und die damit verbundene Würde und Bestimmung.

2. Die Veränderung, die durch die Digitalisierung längst im Gang ist, bekommt durch KI-Systeme einen weiteren Schub. Das erfordert Lernprozesse in allen Generationen. Lernprozesse müssen gewollt und gestaltet werden. Es erfordert auch den kritischen Diskurs darüber, ob es technische Möglichkeiten gibt, die nicht realisiert werden sollen. Dazu gehören auch die Fragen, welche politischen, ökonomischen und kulturellen Folgen erkennbar sind und was verändert werden muss.

3. Kirche und Digitalisierung

Im März 2017 hat Hannes Leitlein in der „Zeit“ der Evangelischen Kirche in Sachsen „Digitalisierung“ nicht nur ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Seine Kritik war vernichtend. Ich zitiere: „Nur die evangelische Kirche scheint zu betäubt von Austrittszahlen und Sparmaßnahmen zu sein, um die Revolution, die um sie herum geschieht, zu bemerken und sich ihrer zu bedienen. Anstatt die neuen Möglichkeiten in ihren Dienst zu stellen, herrschen Berührungsängste, Unverständnis und Desinteresse. Stattdessen will man die Kirchen lieber als Reservate für das Analoge erhalten.“¹² Der Diagnose entsprechend hat sein Artikel die Überschrift: „Und wie wir wandern im finstern Digital“. Nun legt uns der Psalm, der hier aufgegriffen wird, ja immerhin nahe, dass wir uns auch in einem finstern Tal nicht fürchten müssen, in einem „Digital“ schon gar nicht. Aber so finster, wie Hannes Leitlein meint, ist es dann doch nicht – finde ich jedenfalls.

Was Leitlein richtig wahrnimmt, ist, dass es in der Kirche zumindest einen gewissen Vorrang für das Analoge gibt. Die persönliche Begegnung, das direkte Gespräch, der gemeinsam gefeierte Gottesdienst, die unmittelbare diakonische Zuwendung, das gemeinsame Singen und Musizieren haben einen hohen Stellenwert und werden es auch weiterhin haben. Das heißt nicht, dass Kirche damit anstrebt, der digitalen Welt eine analoge Welt entgegenstellen zu wollen, um diese als Reservat zu behaupten. Es ist nicht so, dass es diese Erwartungen nicht auch gäbe. Ich bin überzeugt, dass es auch digitalfreie Räume und Zeiten braucht. Und wenn ich mich nicht täusche, wächst dieses Bedürfnis auch bei jüngeren Menschen. Aber es wäre natürlich weltfremd und weltabgewandt, wenn wir uns als Kirche der digitalen Veränderung nicht annehmen würden. Wir nutzen längst die digitalen Möglichkeiten. Wir können und müssen dies sicher noch intensiver tun. Dazu gleich mehr. Wir sind aber vor allem – wie die Gesellschaft als Ganze – gefordert, die digitale Veränderung wirklich zu gestalten. Dabei geht es eben, wie oben beschrieben, nicht nur, wie Hannes Leitlein meint, um Kommunikation.

Wo und wie bewegen wir uns in der digitalen Welt? Ich frage bewusst nicht: Wo stehen wir?

¹² Hannes Leitlein, Und wie wir wandern im finstern Digital (Zeit vom 24.03.2017), <http://www.zeit.de/2017/13/digitalisierung-medien-martin-luther-kirchen-reformation-netz> (zuletzt abgerufen am 22.04.2018).

3.1 Organisation

Digitalisierung bedeutet natürlich auch, Informationstechnologie für Verwaltung und interne Kommunikation zu nutzen. Das ist längst selbstverständlich. Computer sind Grundausstattung für alle Büros in den Gemeinden, Dekanaten, Zentren, Einrichtungen, Regionalverwaltungen und in der Kirchenverwaltung.

Für die Größe unserer Organisation haben wir hierfür eine eher kleine IT-Abteilung. Mit der ECKD KIGST GmbH¹³ verfügen wir im Hintergrund über ein leistungsfähiges kirchliches Rechenzentrum, das in den sensiblen Bereichen Personal-, Finanz- und Meldewesen und im Betrieb unseres Intranets ein hohes Maß an technischem Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet. Die Verschmelzung der beiden kirchlichen Unternehmen ECKD und KIGST im vergangenen Jahr war ein wichtiger Konsolidierungsschritt. Auf EKD-Ebene wird es in den nächsten Jahren sicher darum gehen, diese Unternehmensstruktur weiterzuentwickeln. Wichtige weitere Schritte, die in einigen anderen Landeskirchen bereits angegangen wurden, sind zum Beispiel ein Dokumentenmanagementsystem, IT-Verfahren, die stärker als bisher Arbeitsprozesse unterstützen, oder ein digitales Sitzungsmanagement. In unserer Kirche werden wir im Laufe dieses Jahres ein digitales Sitzungsmanagement für die Kirchenverwaltung und die Kirchenleitung einführen. Wir wollen Erfahrungen sammeln und weitere Nutzungsmöglichkeiten prüfen. Außerdem soll im Rahmen eines Pilotprojektes eine Portallösung erprobt werden, die es Haupt- und Ehrenamtlichen gestattet, in einem geschützten Raum zu kommunizieren, an gemeinsamen Projekten zu arbeiten und gemeindliche Arbeit zu organisieren. Die Nachfrage nach einer solchen Kommunikations- und Kollaborationsplattform ist groß und die Erwartungen an arbeitsfreundliche und praxisgerechte Unterstützungssysteme sind hoch.

Die Digitalisierung hat die Arbeitswelt in unserer Kirche verändert und wird sie weiter verändern. Viele Abläufe und vor allem auch die Kommunikation wurden erheblich beschleunigt – mit allen damit verbundenen Vor- und Nachteilen. Vielfach entsteht ein enormer Druck, schnell und unmittelbar zu reagieren. Und auch die Fähigkeiten zur Nutzung neuer Technologien sind unterschiedlich ausgeprägt. In dieser Situation ist es wichtig, uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken und durch geeignete Qualifizierungsangebote zu digitaler Souveränität zu verhelfen.

3.2 Kommunikation

Neben der eher verwaltungstechnischen Binnenkommunikation stehen die Kommunikation mit unseren Mitgliedern und die Kommunikation nach außen. Ich habe in meinem Bericht vor drei Jahren ausführlich über unser Kommunikationskonzept berichtet, zu dem längst die digitale Kommunikation – auch in den sozialen Netzwerken – gehört. Hier geht es darum, weiter dran zu bleiben und auch immer wieder Neues auszuprobieren. Mit dem FacettNet steht uns dafür eine hilfreiche Plattform zur Verfügung. Sie stellt auch Gemeinden mit geringen Ressourcen eine Internet-Präsenz zur Verfügung.

In der immer unübersichtlicher werdenden und oft immer stärker emotionsgeladenen und interessengeleiteten Kommunikation sollte sich kirchliche Kommunikation durch

¹³ ECKD = EDV-Centrum für Kirche und Diakonie. KIGST = Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung.

Empathie, Sachlichkeit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit auszeichnen. Eine große Herausforderung besteht darin, eine direkte digitale Kommunikation mit unseren Kirchenmitgliedern und allen, die mit uns kommunizieren wollen, aufzubauen. Da geht es um die Frage der persönlichen Kontaktdaten und deren geschützter Verwendung. Hierher gehören aber auch Überlegungen, inwiefern wir als Kirche etwa mit Facebook oder Google zusammenarbeiten wollen oder können. Oder wie und auf welche kirchlichen Informationen und Inhalte ein Kommunikationssystem wie Alexa zugreifen soll. Einen ersten Versuch, Facebook nicht nur über kirchliche Facebook-Seiten zu nutzen, gab es zum Reformationstag 2017. Hier hat die EKD in Zusammenarbeit mit dem Gemeinschaftswerk Evangelische Publizistik ein Video über Facebook geschaltet und damit bewusst eine vorher definierte Zielgruppe angesteuert. Das Video zum Reformationstag mit dem Ratsvorsitzenden hatte eine Reichweite von 7,5 Millionen Personen, die Zahl der Impressionen, also Sichtkontakte, lag bei knapp 12 Millionen.

3.3 Inhaltliche Auseinandersetzung

Nach den Punkten Organisation und Kommunikation überschreibe ich hier einen dritten Punkt mit „Inhaltliche Auseinandersetzung“. Dies hat folgenden Grund: Ich habe bereits gesagt, dass ich die inhaltliche Auseinandersetzung mit den digitalen Veränderungen für eine ganz wesentliche gesellschaftliche und kirchliche Aufgabe halte.

Inhaltliche Auseinandersetzung kann einmal als Blick von außen in einer theoretischen Betrachtung erfolgen. Das geschieht in der Regel in der Wissenschaft oder auch in kirchlichen Kammern, Arbeitskreisen und Akademietagungen. Hier hat einiges begonnen. Nicht zuletzt mit diesem Bericht will ich auch eine intensivere Arbeit an den Themen der Digitalisierung anregen. Ein sehr konkretes Beispiel kann ich nennen: Die AG Medizinethik, die von der Kirchenleitung berufen wurde, hat einen sehr guten Text über Organtransplantation erarbeitet. Sie widmet sich jetzt dem Thema Robotik in der Pflege. Es geht darum, Kriterien für den Einsatz von digitalen Assistenzsystemen in der Pflege zu beschreiben.

Inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt aber nicht nur auf Abstand und in theoretischen Diskursen. Sie geschieht auch dort, wo digitale Technologie in den Kernvollzügen kirchlicher Arbeit genutzt wird. An erster Stelle steht dabei im Moment die Bildungsarbeit. Ein paar Beispiele seien genannt:

Unsere Gymnasien, Bad Marienberg und Laubach, nutzen die digitalen Medien im Unterricht. Beide integrieren diese so in den Unterricht, dass Laptops und Tablets „Werkzeuge“ bleiben und den analogen Unterricht ergänzen. Die Smartboards ersetzen nicht die Kreidetafeln – beide werden parallel verwendet. Ein wichtiges Ziel ist, dass Schülerinnen und Schüler selbst Medienkompetenz erwerben. Wer im Internet recherchiert – und das gehört selbstverständlich dazu –, muss lernen, das zu bewerten und einzuordnen, was das Netz in überbordender Fülle liefert.

Das Religionspädagogische Institut hat gemeinsam mit dem Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik der Universität Würzburg, das Prof. Dr. Ilona Nord leitet, ein bayrisch-hessisches Projekt „Digitalisierung des RU – Pilotprojekt zur Arbeit mit digitalen Medien und mobilen Endgeräten“ begonnen. In diesem Projekt werden Fortbildungsformate und Unterrichtsmaterialien speziell für den Einsatz von

Tablets und Smartphones im Religionsunterricht entwickelt und erprobt. Darüber hinaus arbeitet das gesamte Kollegium in besonderen Fortbildungen an der eigenen medienpädagogischen Kompetenz und unterstützt andere Arbeitsbereiche. Am Projekt „LUPENREIN! Entdeckungsreisen in die Reformation – Filme und Ideen“ des Medienhauses der EKHN war das RPI von Anfang an konzeptionell beteiligt. Und selbstverständlich flankiert das RPI die Publikation „RPI Impulse“ (das Nachfolgeprodukt der Schönberger Hefte) mit Online-Publikationen.¹⁴

Im Zentrum Bildung gibt es im Bereich der Erwachsenenbildung Informations- und Lernplattformen, die sich an verschiedene Zielgruppen richten (Route55plus, digitale Elternbildung, Evangelisches Bildungsportal, Online-Magazin Medienkult, ein Online-Kurs „Unser Dorf: Wir bleiben hier!“).

Im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist das Thema Digitalisierung, gemeinsam mit dem Thema Umwelt, in einem eigenen Referat und im Bereich der jugendpolitischen Bildung verortet. Hier wurden in den vergangenen Jahren bereits mehrere Projekte mit dem Ziel durchgeführt, die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an gesellschaftlichen Entwicklungen zu fördern und sie zu befähigen, Chancen und Risiken digitaler Technologien zu erkennen. Zurzeit gibt es einige Projekte und Veranstaltungen, die unter anderem nach einer jugendgerechten Netzpolitik fragen, BigData und Datenschutz reflektieren, drohende Verwerfungen in der Arbeits- und Lebenswelt thematisieren (Stichwort: digitale Teilhabe) oder aber nach Strategien gegen den digital vermittelten Hass fragen.

Die Ehrenamtsakademie hat in den letzten Jahren eine tiefgreifende, strukturelle Veränderung durch die Digitalisierung erlebt. Die Fortbildungsvideos werden sehr gut genutzt. Im Jahr 2016 wurden für die Videos 6.500 Aufrufe verzeichnet, 2017 waren es 13.500 Aufrufe. Im Frühjahr wurde eine sogenannte Webinarreihe (Web + Seminar) mit mindestens 10 Themen hinzugefügt. Eine Facebook-Gruppe, zu der 300 Personen gehören, tauscht nicht nur Informationen aus, sondern diskutiert sehr aktiv – auch Themen der kirchlichen Verwaltung. Sehr beliebt war hier die Doppik. Die Diskussion, die sehr polemisch begonnen habe, wurde, so wird aus der Ehrenamtsakademie berichtet, immer sachlicher und hat zu gegenseitiger Sachaufklärung geführt.

Neben dem Bereich der Bildung muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass es auch Versuche gibt, digitale Medien in den Gottesdienst zu integrieren. In sogenannten Sublan-Gottesdiensten besteht die Möglichkeit, den Gottesdienst über digitale Kommunikation aktiv mitzugestalten. Die Gottesdienste können als Gottesdienste gefeiert werden, die im Netz übertragen werden, oder als Gottesdienste, die im Kirchenraum stattfinden. In beiden Fällen können über die Verbindung im Netz etwa Fragen an die Predigerin oder den Prediger gestellt oder auch Gebetsanliegen in des Fürbittengebet eingebracht werden. Um es deutlich zu sagen und allen vielleicht entstehenden Missverständnissen vorzubeugen: Es ist nicht geplant, alle Gottesdienste so zu gestalten. Es ist ein Versuch, der durchaus manche Menschen

¹⁴ Die „RPI Impulse“ sind die einzige religionspädagogische Zeitschrift in der EKD, die mit sogenannten OER Lizenzen (Open Educational Ressourcen) arbeitet und so den Lehrkräften, sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern ermöglicht, ohne einschränkende Lizenzierung frei mit dem digitalen Material im Religionsunterricht und in der Konfirmandenarbeit zu arbeiten.

sehr anspricht. Ich glaube es ist nötig, solche Versuche zu machen und sie zugleich verantwortlich zu reflektieren und daraus zu lernen.

Wie sensibel dies ist, Digitalität und geistliche Kommunikation aufeinander zu beziehen, haben wir im vergangenen Jahr eindrücklich bei den Debatten um den „Segensroboter“ erfahren. Der „Segensroboter“ war kein Prototyp zukünftiger Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ging auch nicht darum, Segenshandlungen zu mechanisieren oder zu automatisieren. Es tut mir leid, wenn sich Menschen dadurch verletzt gefühlt haben. Die Absicht war, Menschen über dieses Medium auf Glaubensfragen anzusprechen, Gespräche über den Segen und eben auch über Grundfragen der Digitalisierung anzuregen. Das ist, so berichten alle, die in Wittenberg auf der Weltausstellung im Segensparcour an der LichtKirche haupt- oder ehrenamtlich dabei waren, gut gelungen. Seitdem wird diese technische Installation häufig angefragt. Wir verleihen sie – aber nur, wenn sichergestellt ist, dass sie als Kommunikationsangebot eingesetzt wird.

Ich bin überzeugt, dass wir in den nächsten Jahren noch weitere Debatten führen müssen – auch über die Veränderung in den Kernaufgaben unserer Kirche. Und noch einmal: Wir müssen sie führen, um gestalten zu können. Dazu gehören auch die Bereiche der Beratung und Seelsorge, der Diakonie und des Gemeindelebens. Was ich hier jetzt nicht explizit angesprochen habe, sind Veränderungen, die sich durch die Digitalisierung in den Prozessen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung ergeben. Was für das demokratische Staatswesen gilt, gilt auch für uns als Kirche. Die digitale Kommunikation bietet neue Möglichkeiten der Partizipation. Für diese müssen aber verlässliche und gerechte Strukturen entwickelt werden.

Was ist jetzt praktisch zu tun?

Sowohl in der Ebene der EKD als auch in verschiedenen Landeskirchen wird darüber nachgedacht, ob und wie die Arbeit an all den genannten Themen in der Kirche weiter verstärkt und verankert werden kann. Bei uns in der EKHN beschäftigt sich gegenwärtig eine gemischt besetzte Arbeitsgruppe in der Kirchenverwaltung unter fachlicher Federführung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung mit dieser Fragestellung. Darüber hinaus gibt es etliche Gemeinden, die nicht nur ihre Webseiten gestalten, sondern auch digitale Kommunikation in der Gemeindearbeit, im Konfirmandenunterricht und auch in seelsorgerlichen Kontakten nutzen. Allerdings scheint mir hier auch die Bandbreite erheblich zu sein.

Persönlich bin ich überzeugt: Es gibt nicht die eine Digitalstrategie für uns als Kirche. Wir brauchen Experimentierfreude, Beweglichkeit und eine gute Vernetzung untereinander. Sich dabei viel stärker an den Nutzerinnen und Nutzern zu orientieren, eröffnet über die Digitalisierung hinaus auch wichtige Perspektiven für unsere Arbeit insgesamt. Wir müssen miteinander und voneinander lernen. Vor allem brauchen wir den Willen, die digitale Veränderung gestalten zu wollen. Sonst gestaltet sie uns. Es geht nicht darum, dass wir digitale Kirche werden. Es geht darum, dass wir in einer digitalisierten Welt Kirche Jesu Christi sind und bleiben wollen – glaubwürdig, menschlich und hoffnungsvoll.

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2018

Eine erfreuliche finanzielle Entwicklung für die EKHN ist kennzeichnend für das Jahr 2017.

I. Finanzieller Rückblick 2017

1. Erträge

Im Zuge der Umstellungsarbeiten von der Kameralistik auf das doppelte Rechnungswesen konnten wir im November 2017 die erste geprüfte Eröffnungsbilanz für das Jahr 2015 mit der vollständigen Erfassung aller Vermögensbestände, aber auch aller künftigen Verpflichtungen vorlegen. Die Arbeiten an dem Jahresabschluss 2015 konnten danach aufgenommen werden. Angesichts der erstmaligen Abrechnung in einer sehr komplexen, vielfältigen Struktur ist das Zeitkonzept für die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses bis zur Herbstsynode 2018 sehr eng gefasst. Wenn auch kein geprüfter Jahresabschluss unter doppelten Vorzeichen vorliegt, können wir dennoch einen Blick auf die größte Position bei den Erträgen, die Kirchensteuereinnahmen werfen.

*Grafik 1 Kirchensteuereinnahmen nach Monaten für die Jahre 2016 – 2018
in Mio. Euro*

Im Jahr 2017 wurde der Haushalt mit Steuereinnahmen in Höhe von 505 Mio. Euro geplant. Angesichts der sehr erfreulichen Rahmendaten, insbesondere auch des Arbeitsmarktes im Kirchengebiet, lagen wir im Jahresverlauf regelmäßig deutlich über den Planansätzen. Angesichts der volumenstarken, positiven Sondereffekte im Dezember 2016, mit deren Hilfe erst der Planansatz im Vorjahr erreicht und leicht überschritten werden konnte, musste für das Jahresende 2017 eher mit einer Abschwächung gegenüber dem Vorjahr gerechnet werden.

Grafik 2 Kirchensteuereinnahmen 2002 – 2020

Gegenüber dieser statistisch zu begründenden Erwartungshaltung gab es aber auch im Dezember 2017 positive Sondereffekte mit Einmalcharakter in einer Größenordnung von über 20 Mio. Euro. Die gute Steuereinnahmesituation insgesamt verbunden mit einem nochmaligen positiven Sondereffekt haben in 2017 zu Kirchensteuereinnahmen in Höhe von 549,9 Mio. Euro geführt. Dies liegt knapp 45 Mio. Euro über dem Planansatz von 505 Mio. Euro für das Jahr 2017. Im Verhältnis zum Vorjahr 2016 (515 Mio. Euro) bedeutet dies einen Anstieg von 6,8 Prozent.

In der Analyse des Kirchensteueraufkommens differenzieren wir zwischen der Kircheneinkommensteuer und der Kirchenlohnsteuer.

Grafik 3 Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten 2000 bis 2017 in Millionen €

Anders als im Vorjahr verlief in 2017 die Entwicklung der Kirchenlohnsteuer mit 3,1 Prozent im Plus erwartungsgemäß. Bei der deutlich schwankungsbreiteren Kircheneinkommensteuer gab es gegenüber dem bereits guten Jahr 2016 einen nochmaligen Anstieg um rund 18 Prozent. Darin eingeschlossen ist der temporäre Sondereffekt aus dem Dezember 2017.

Grafik 4 Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991

Wie bereits in den Vorjahren bereinigen wir die nominellen Einnahmezahlen um die jeweilige Inflationsrate, um damit unter Kaufkraftgesichtspunkten die „reale Einnahmesituation“ abzubilden. Mit dem hohen Einnahmeergebnis 2017 liegt diese deutlich oberhalb des langfristigen Trends.

Das bedeutet, dass auch im Jahr 2017 die durch den Mitgliederrückgang ausgelösten Effekte durch das Wirtschafts- und Steuerwachstum immer noch überkompensiert werden konnten. Auffällig ist eine Besonderheit in der EKHN: Das im Verhältnis zu anderen Gliedkirchen hohe Volumen an Kircheneinkommensteuer. Gerade die Kircheneinkommensteuer ist aber großen Schwankungen im Zeitablauf unterworfen. Allein in dem Zeitraum 2000 bis 2017 erreichte die EKHN Jahresergebnisse zwischen 50 Mio. und 139 Mio. Euro. Allein dies führt schon zu einer höheren Unsicherheit in Bezug auf künftige Steuerschätzungen.

Sollten sich die wirtschaftlichen Rahmendaten fortgesetzt so positiv gestalten, können wir in den nächsten Jahren weiterhin von steigenden Kirchensteuereinnahmen ausgehen. Geht es unseren Mitgliedern finanziell gut, stehen auch die Kirchensteuereinnahmen unter positiven Vorzeichen. Die absehbare demografische Entwicklung in den 20er Jahren, das heißt, dass geburtenstarke Jahrgänge in den Ruhestand treten, wird aber zumindest zu einer Abschwächung dieser Situation führen. Sollte sich dazu auch das wirtschaftliche Wachstum abschwächen und / oder sollte die Zahl einzelner sehr gewichtiger Steuerfälle abnehmen, können Einbrüche bei den Kirchensteuereinnahmen nicht ausgeschlossen werden.

2. Aufwendungen

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass nennenswerte Planüberschreitungen eingetreten sind.

Angesichts der hohen Steuermehreinnahmen kann daher von einem entsprechenden Liquiditätsüberschuss im Jahre 2017 ausgegangen werden. Im doppelten Rechnungswesen werden allerdings auch die entsprechenden Veränderungen im Bereich der Versorgungsrückstellungen und Beihilferückstellungen von Jahr zu Jahr erfasst. Dies wird aller Voraussicht nach formal zu einem negativen Jahresergebnis 2017 führen. Unter Liquiditätsgesichtspunkten verbleibt es aber bei der positiven Einschätzung für das Jahr 2017.

3. Vermögensanlage

Im Jahr 2017 trug die positive Entwicklung der Aktienmärkte wesentlich zur Jahresrendite des gesamtkirchlichen Vermögens bei. Die dynamische Risikosteuerung des Portfolios führte aufgrund der sich ausweitenden Risikobudgets nicht zu Renditeabschlägen.

Rendite Gesamtkirchliches Vermögen 2017

Rendite	THV	RLV	KBR	Vers.S.
2017	4,8 %	4,9 %	4,6 %	6,2 %

Im Treuhandvermögen erwiesen sich größere ungeplante Mittelzuflüsse als renditemindernd, da die „geparkte“ Liquidität mit Negativzinsen belastet war und der Investition in Anlageprodukte ein strukturierter, intensiver Auswahlprozess vorausgeht.

Rendite 5Jahres-Zeitraum	THV	RLV	KBR	Vers.S.
2013-2017/p.a.	3,0 %	4,9 %	3,7 %	4,7 %

Die stillen Reserven im Treuhandvermögen lagen Ende des Jahres 2017 stabil bei rund 13 Prozent. Das Prinzip des Treuhandvermögens als Kapitalsammelstelle für kirchengemeindliche, dekanatliche und Stiftungsgelder innerhalb des Bereichs der verfassten Kirche hat sich nach wie vor bewährt. Zum Jahreswechsel hatten die angelegten Gelder im Treuhandvermögen ein Volumen von 936 Mio. Euro. An dem weiteren Wachstum des Treuhandvermögens ist abzulesen, dass diese zentrale Dienstleistung weiterhin von den kirchlichen Körperschaften und Stiftungen starken Zuspruch erhält. Dazu trägt sicherlich auch das konsequente Engagement für ethisch-nachhaltige Geldanlagen bei. Sämtliche Vermögensanlagen der EKHN müssen dem Leitfaden der EKD für ethisch-nachhaltige Geldanlagen entsprechen.

Grafik 5 Ethisch-nachhaltiges Anlagedreieck

II. Haushaltsvollzug 2018 / Ausblick

Im laufenden Jahr 2018 konnten in den ersten 3 Monaten Kirchensteuereinnahmen von 125,7 Mio. Euro in den Haushalt überführt werden. Gegenüber dem Vorjahr mit 129,8 Mio. Euro bedeutet dies eine Mindereinnahme von rund 4 Mio. Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Monat Februar 2017 ein größerer temporärer Sondereffekt bei der Kircheneinkommensteuer den Vergleich verzerrt. Im Bereich der Kirchenlohnsteuer gab es in den ersten 3 Monaten im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs von 2,2 Prozent. Dies lässt sich mit den allgemeinen Aussagen zur Wirtschaftsentwicklung in unserem Kirchengebiet in Einklang bringen. Mit diesen Vergleichswerten gegenüber dem Vorjahr liegen wir aber noch über den Planansätzen für das Haushaltsjahr 2018, sodass trotz der Mindereinnahme gegenüber dem Vorjahr derzeit davon ausgegangen werden darf, dass die Planannahmen erfüllt werden können.

III. Aktuelle Themen mit Finanzbezug

Projekt Doppik

In den Pilotregionen Starkenburg-West und Wiesbaden müssen voraussichtlich bis zum Ende des Sommers noch Rückstände aus den Vorjahren aufgearbeitet werden. Dafür gibt es einen mit dem Projektteam abgesprochenen Fahrplan. Die überwiegende Zahl der Eröffnungsbilanzen 2015 soll noch in diesem Jahr erstellt sein, sodass danach mit den Jahresabschlussarbeiten begonnen werden kann. Im Bereich des Piloten Gesamtkirche konnte mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz ein wichtiger Schritt in Richtung Regelbetrieb gegangen werden. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist die Vorlage eines geprüften Jahresabschlusses 2015 zur diesjährigen Herbstsynode allerdings ein ehrgeiziges Ziel.

Grafik 6 Sachstand Doppik

In den Rollout-Regionen Oberhessen und Nassau-Nord wurde zum 1. Januar 2018 auf die Doppik umgestellt. Nach einem intensiven Vorbereitungs-jahr sprechen die Beteiligten in den Regionalverwaltungen und im Doppik-Projektteam von einem bislang weitgehend geordneten Umstieg. Die Probleme der Pilotphase 2015 haben sich nicht wiederholt. Verzögerungen bei der Haushaltsplanerstellung 2018 sowie den Jahresabschlüssen 2017 werden sich aber nicht gänzlich vermeiden lassen. Schulungen zur Auswertung des Finanzprogramms MACH werden von den Gemeinde- und Dekanatsbüros gut angenommen. Für die Kirchenvorstände in den Umstellungsregionen werden entsprechende Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen angeboten. Während die eng getaktete Projektbegleitung der beiden Umstiegsregionen nunmehr nach und nach reduziert werden kann, tritt gleichzeitig die Vorbereitung für den nächsten Rollout 2019 in die arbeitsintensive Phase.

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2018



5. Tagung der 12. Kirchensynode

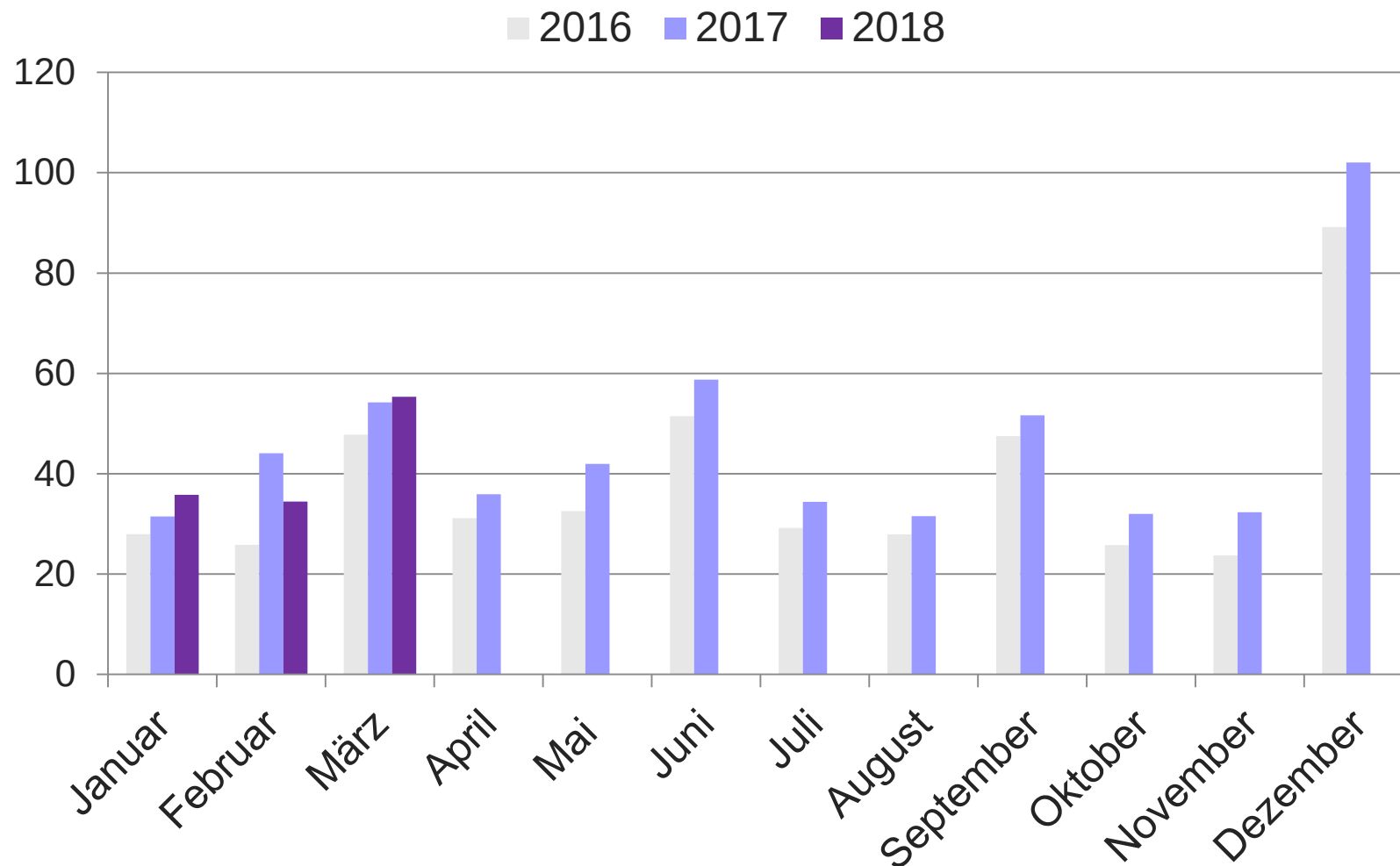
Vom 26. bis 28. April 2018



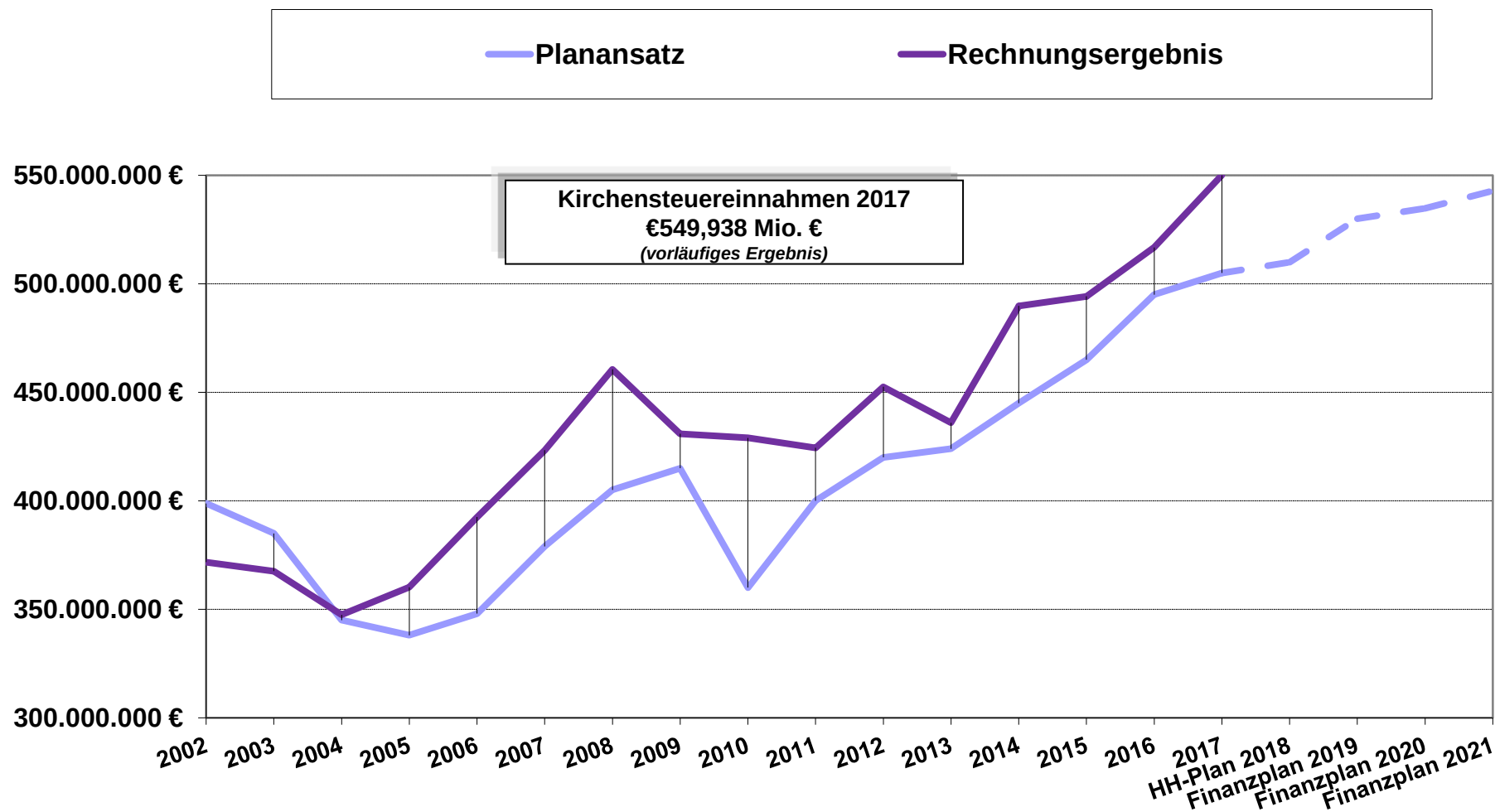
EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Drucksache Nr. 04-3/18

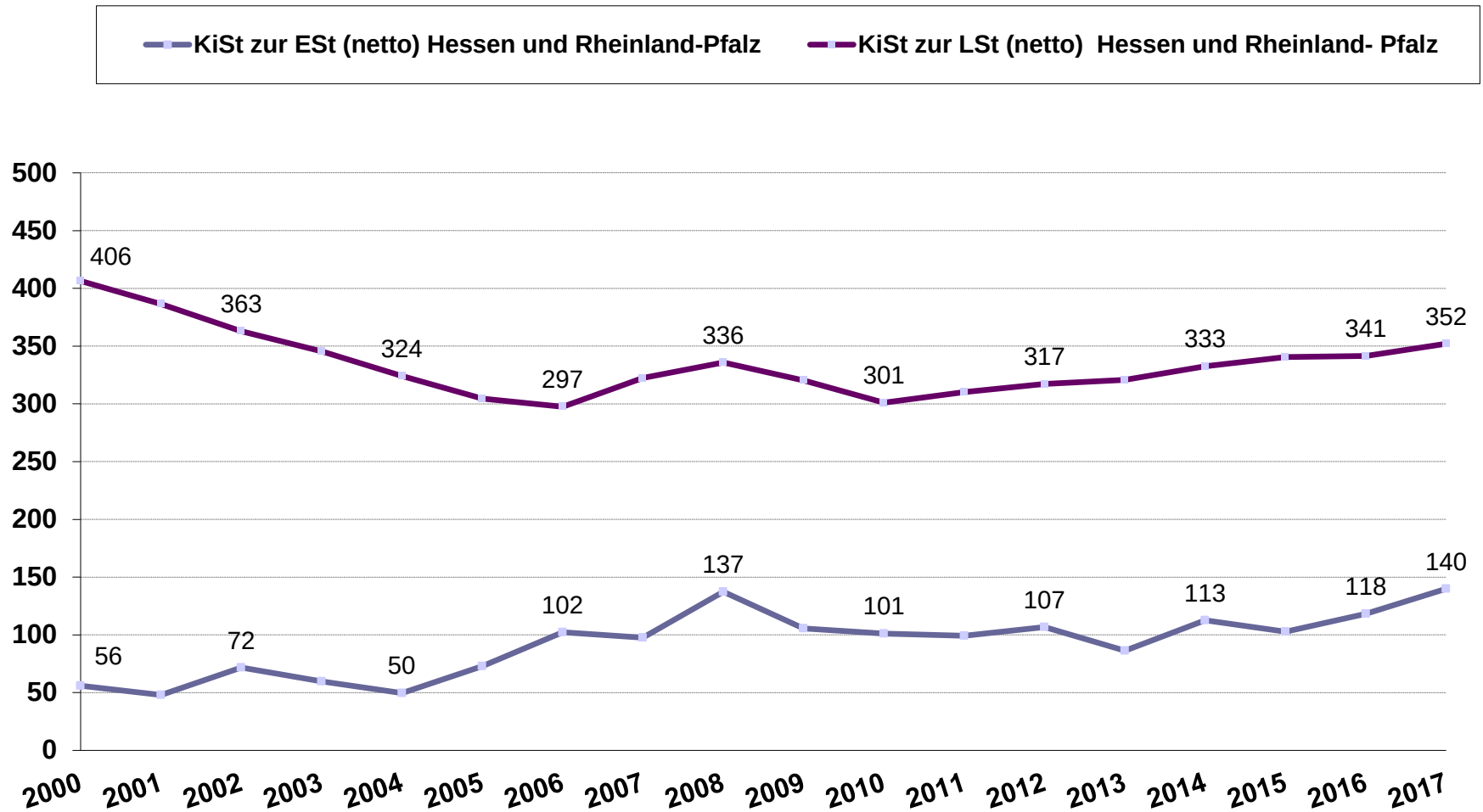
Kirchensteuereinnahmen nach Monaten für die Jahre 2016 bis 2018 in Mio. €



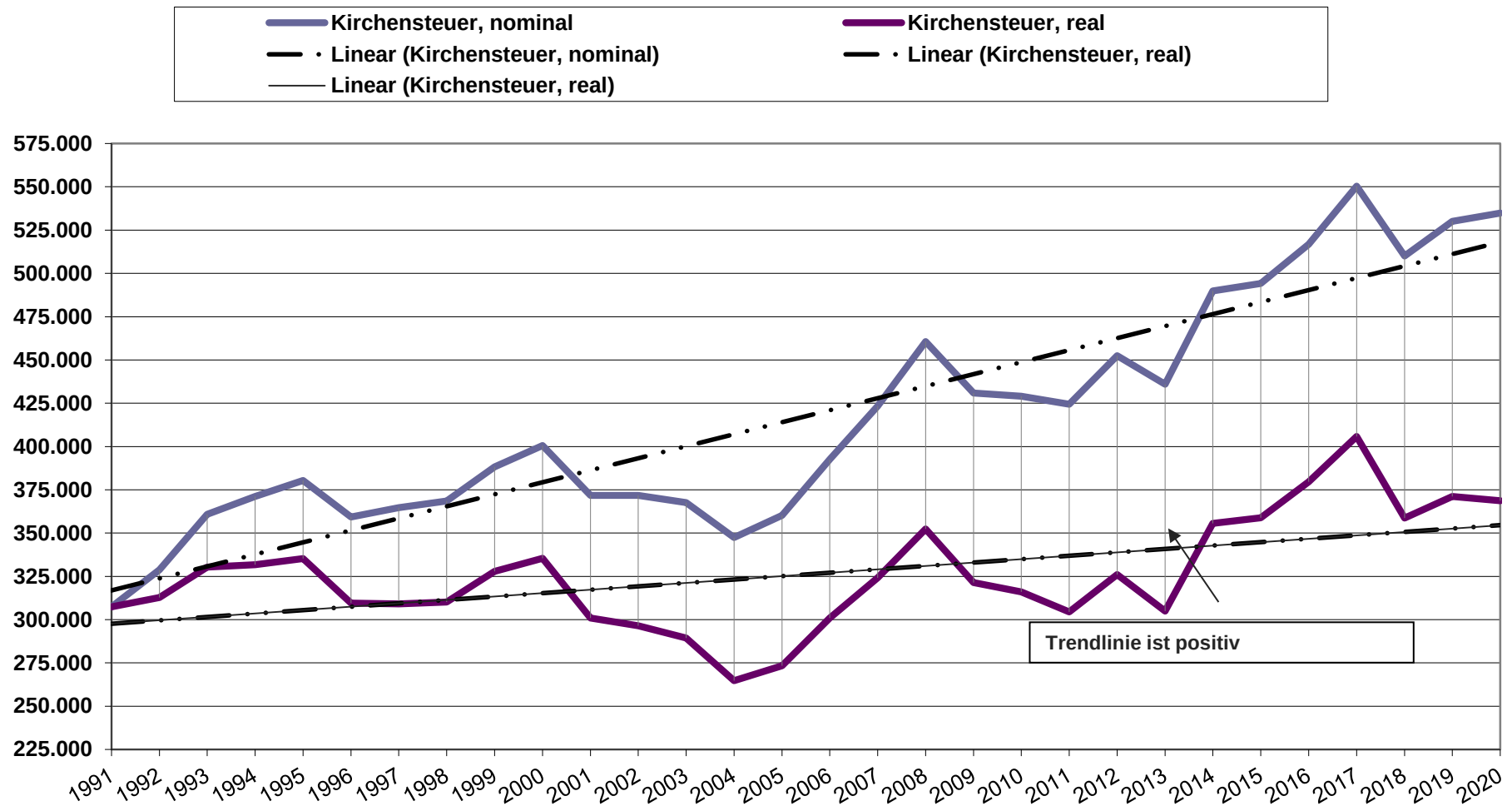
Kirchensteuereinnahmen 2002 bis 2021 in € (inklusive Clearingzahlungen)



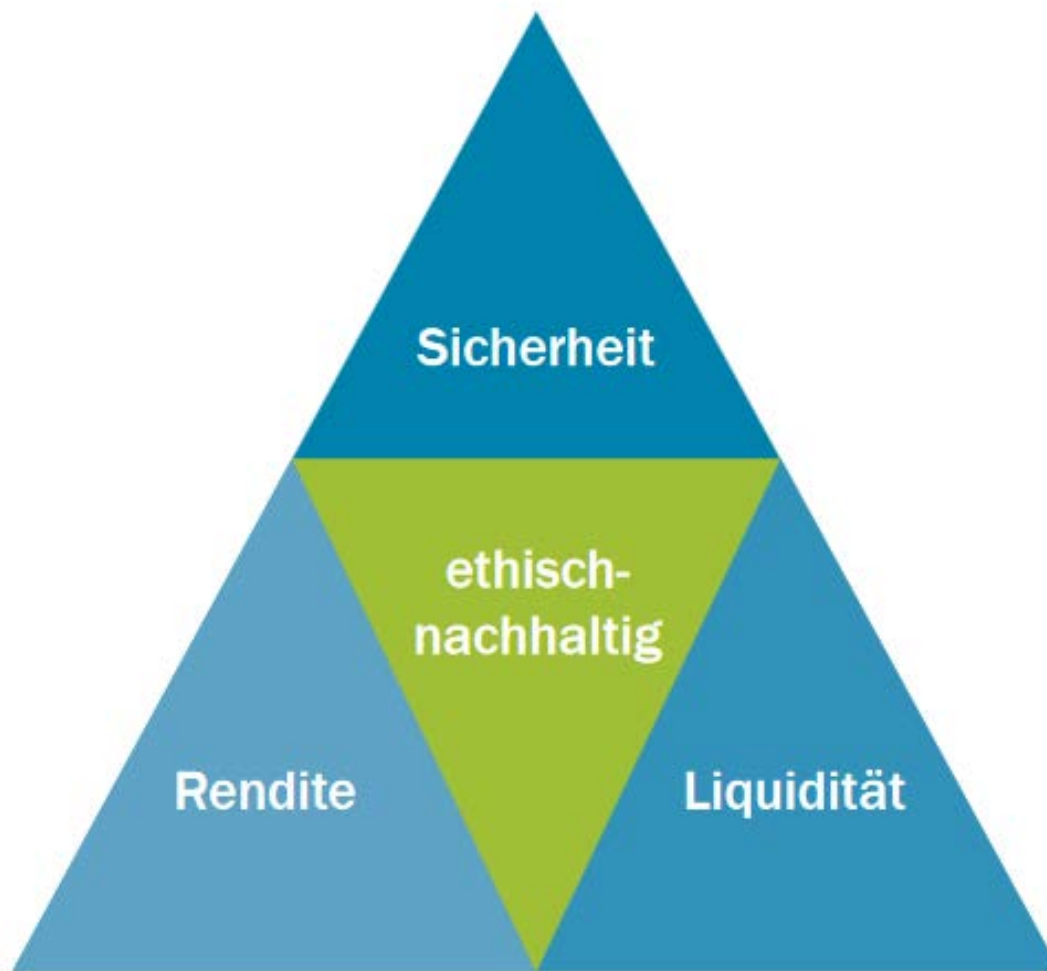
Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten 2000 bis 2017 in Millionen €



Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991 in Tausend €



Ziele der Vermögensanlage



Sachstandsbericht Doppik – Aktuelle Situation

Pilotphase
1.1.2015

Sachstand

Nächste Schritte

Starkenburg-West
Wiesbaden Rheingau Taunus
Gesamtkirche

Regelbetrieb und Aufarbeitung
Rückstände annähernd erreicht

Erste Eröffnungsbilanzen
voraussichtlich
Ende 2018

Rollout I
1.1.2018

Sachstand

Nächste Schritte

Nassau-Nord
Oberhessen

Weitgehend geordneter Umstieg
konnte erreicht werden

Aufnahme Regelbetrieb und
anschließend Eröffnungsbilanzen

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 45/17)	Antrag des Synodalen Wahl
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 50/17)	Antrag der Synodalen Klaffehn
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 51/17)	Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer Antrag der Synodalen Zick-Kuchinke
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 52/17)	Antrag der Synodalen Kögler Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer
Beschluss Nr. 3 b (zu Drs. Nr. 53/17)	Antrag des Synodalen Becker
Beschluss Nr. 4 a (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Synodalen Jaeckle Antrag des Synodalen Dr. Erdmann Antrag des Synodalen Puchtler
Beschluss Nr. 4 b (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Synodalen Bachler
Beschluss Nr. 4 c (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drs. Nr. 84/17) Antrag des Dekanats Alzey (Drs. Nr. 85/17)
Beschluss Nr. 4 d (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Dekanats an der Dill (Drs. Nr. 86/17)
Beschluss Nr. 4 f (zu Drs. Nr. 60/17)	Antrag des Theologischen Ausschusses
Beschluss Nr. 10 (zu Drs. Nr. 10/17)	Antrag der Jugenddeligierten Reinhardt
Beschluss Nr. 11 (zu Drs. Nr. 67/17)	Antrag des Synodalen Thum Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. Nr. 81/17) Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs. Nr. 87/17)
Beschluss Nr. 15 (zu Drs. Nr. 71/17)	Antrag des Synodalen Hofmann
Beschluss Nr. 18 (zu Drs. Nr. 74/17)	Antrag der Synodalen Trintz
Beschluss Nr. 25 (Drs. Nr. 80/17)	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. Nr. 80/17)
Beschluss Nr. 26 (Drs. Nr. 89/17)	Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drs. Nr. 89/17)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3920-26 (Krü/Fis)

Antrag des Synodalen Pfarrer Hans-Jörg Wahl, Usingen, Dekanat Hochtaunus (zu Drucksache Nr. 45/17):

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob die EKHN das Format „Konfi-Camp“, das viele Jugendliche in Wittenberg begleitet hat, zukünftig anbieten kann. Eine Kooperation mit weiteren Landeskirchen (EKKW, Pfalz, Baden) bietet sich an. Ein Konfi-Camp mit Blick auf Worms um das Jahr 2021 wäre ein wunderbarer Anfang.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Bericht der Kirchenleitung:

- Bericht über das Reformationsjahr 2017 (Drs. 45/17)

Der synodale Antrag zu „Konfi-Camp“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

In den beiden EKD-Studien zur Konfirmandenarbeit aus den Jahren 2009 und 2014 wird jeweils als ein Ergebnis festgehalten, dass die auf gemeinsame Erfahrungen in der Gruppe bezogenen Angebote in der Konfirmandenzeit bei den Konfirmanden*innen positiv konnotiert sind und nachhaltig erinnert werden. Dazu gehören beispielsweise der Besuch des Jugendkirchentags und die sogenannten Konfi-Freizeiten – auch in ihrer besonderen Form als Konfi-Camps. Diese werden in der EKHN bisher vereinzelt regional angeboten.

Die Kirchenleitung hat die Steuerungsgruppe für Konfirmandenarbeit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung bis Herbst 2019 ein Konzept für ein Konfi-Camp in Worms im Jahr 2021 auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, ob es ein Interesse an einer Beteiligung von Seiten der benachbarten Evangelischen Kirchen gibt. Sollte das Konfi-Camp in Worms durchgeführt werden, wird die Kirchenleitung im Anschluss daran über eine mögliche Fortführung entscheiden.

Federführung: Oberkirchenrat und Pfarrer Sönke Krützfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

Antrag der Synodalen Frau Karin Klaffehn (zu Drucksache Nr. 50/17)

Die Kirchenverwaltung möge prüfen, ob und wie günstige Leasingverträge für Hybridfahrzeuge für den ländlichen Raum und die hauptamtlichen Mitarbeiter dort, auszuhandeln sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Bericht der Kirchenleitung:

...

- Klimaschutzbericht der EKH (2012 – 2016) Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben (Drs. 50/17)
Der dazu eingebrachte synodale Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenverwaltung der EKH bietet Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften der EKH im Rahmen ihres Beschaffungswesens die Möglichkeit, von günstigen Konditionen zur Fahrzeugbeschaffung zu profitieren. So bestehen bereits seit geraumer Zeit Rahmenverträge mit der HKD (Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH) sowie der WGKD (Wirtschaftsgemeinschaft der Kirchen in Deutschland mbH), die als Beschaffungsplattformen der Kirche nahezu sämtliche Fahrzeughersteller abdecken und mit den kirchlichen Zielen der Nachhaltigkeit vertraut sind. Die Rahmenverträge umfassen sowohl das Fahrzeugleasing als auch den Kauf von Kraftfahrzeugen. Aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung im Bereich der E-Mobilität ist hier das Fahrzeugleasing vorzuziehen.

1. Hybride und elektrisch angetriebene PKW

Unter dem Begriff Elektromobilität versteht man die gesamte Bandbreite an elektrisch angetriebenen Fahrzeugen vom „E-Fahrrad“ bis hin zum „E-Bus“. Fahrzeuge, die durch Hybridsysteme angetrieben werden, fallen, sofern sie extern (plug in) über das Stromnetz aufgeladen werden, in den Bereich der Elektromobilität. Daher wird in der Antwort auch auf E-Fahrzeuge generell eingegangen.

Bei der Beschaffung von E-Fahrzeugen (PKW) wird eine finanzielle Wirtschaftlichkeitsgrenze je nach Fahrzeugtyp ab 15.000 bis 20.000 km pro Jahr angenommen. Diese dienstliche Fahrleistung ist gerade für Kirchengemeinden in ländlichen Regionen mit einem großen Einzugsgebiet oder für kirchliche Verwaltungseinrichtungen realistisch, bedarf aber der vorherigen Überprüfung und Kalkulation. Außerdem sind die ökologischen Effekte über den gesamten Zyklus eines Produktes von der Herstellung über die Nutzung bis zum Recycling zu bedenken. So ist die Herstellung eines Akkus mit erheblichen CO₂-Emissionen verbunden, die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4

je nach Typ und Kontext der Herstellung (verwendeter Strommix in einem Land) unterschiedlich ausfallen. Bei Hybrid-Fahrzeugen sollte auf die Strecke geachtet werden, die rein elektrisch zurückgelegt werden kann. Diese unterscheidet sich wesentlich von der Reichweite reiner E-Fahrzeuge, deren Leistung derzeit kontinuierlich erweitert wird, allerdings von vielen Faktoren abhängig ist, die auch Fahrstil und Nutzungsverhalten allgemein betreffen.

2. Das „Kirchenfahrrad“

Für zurückzulegende Dienstfahrten von geringer Kilometerreichweite bietet das „Kirchenrad“ eine ernstzunehmende Alternative: Die Evangelische Kirche in Westfalen bietet in Zusammenarbeit mit der Fahrradmanufaktur Velo de Ville im Münsterland einen Rahmenvertrag, über den sich ein hochwertiges E-Fahrrad zu einem Sonderpreis erwerben lässt. Das Angebot gilt sowohl für kirchliche Körperschaften als auch für Gemeindemitglieder. Nähere Informationen zum Kirchenrad sind beim Referat Umwelt und Digitale Welt im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN erhältlich.

3. Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses

Für hauptamtliche Mitarbeitende der EKHN besteht die Möglichkeit, einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 2500 € zu erhalten, der für den Kauf eines E-Fahrzeugs eingesetzt, den täglichen Arbeitsweg klimafreundlicher gestalten kann.

4. Infrastruktur

Um ein elektrisch betriebenes Fahrzeug nutzen zu können, bedarf es einer Infrastruktur zum Aufladen. Während für ein E-Bike die Haushaltssteckdose ausreichend ist, empfiehlt sich für ein E-Auto eine Ladesäule oder eine Wallbox, die das regelmäßige und schnelle Aufladen des Fahrzeuges ermöglicht. Öffentliche Ladestationen werden umfangreich durch Mittel des Bundes gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ladestation öffentlich zugänglich ist und der bezogene Strom aus erneuerbaren Energien bezogen wird. Bei der Beschaffung einer nichtöffentlichen Ladestation sollte die benötigte Kapazität (Anzahl der Fahrzeuge, Schnelligkeit des benötigten Aufladens) kalkuliert werden, um das passende Modell auszuwählen. Häufig bieten hierzu auch regionale Energielieferanten eine Förderung, die in jedem Fall angefragt werden sollte. Eine pauschale Lösung kann nicht angegeben werden.

5. Allgemeine Bemerkungen

Ein Betrieb von E-Fahrzeugen welcher Art auch immer mit konventionellem, sogenanntem Grau-Strom ist aus ökologischen Überlegungen heraus nicht empfehlenswert. Generell sind öffentliche Verkehrsmittel – sofern vorhanden – und auf kurzen Strecken ein normales Fahrrad oder der Weg zu Fuß die klimafreundlicheren Alternativen. Wie bei jeder Art von Mobilität gilt auch für die E-Mobilität, dass die Alternativen achtsam erwogen werden müssen.

Federführung: Kirchenoberinspektorin Nina Seelbach, Leiterin Zentrale Dienste

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 51/17):

Die Kirchenleitung wird gebeten, inhaltliche konkrete Ziele zu definieren, und danach inhaltliche Kriterien zu definieren, nach denen die Finanzmittel vergeben werden, um mit der Synode die Frage nach Prioritäten und Posterioritäten zu debattieren.

Der KSV wird gebeten, zum Thema „Was leitet die EKHN im Umgang mit den Finanzen“ eine Sondersynode abzuhalten.

Antrag der Synodalen Heike Zick-Kuchinke, Hanau, Dekanat Rodgau (zu Drucksache Nr. 51/17):

Die Evaluation zu den Familienzentren und die Ergebnisse aus dem DRIN-Projekt in die weitere Debatte über Prioritätensetzung einzubeziehen und sie als neue Herausforderung beraten und Kriterien und Ziele entwickeln!

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegen genommen: ...

- b. Berichte der Kirchenleitung: ...
 - Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drs. 51/17). Die beiden dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Es liegt in der Natur des Auftrags der Kirche Jesu Christi, dass die Ableitung von Prioritäten und Posterioritäten aus Zielen der „Organisation“ Kirche – ja, dass bereits die Ableitung dieser Ziele – eines partizipativen Beteiligungsprozesses bedarf. Die Erfahrungen aus früheren Prozessen zur Entwicklung von Prioritäten und Posterioritäten, insbesondere dem Prozess „Perspektive 2025“, zeigen allerdings, dass dies allein noch keine hinreichende Erfolgsbedingung ist. Zwar hat die Synode eine Reihe von Schwerpunktsetzungen vorgenommen (z.B. im Bildungsbereich und bei den Kindertagesstätten) und die Kirchenleitung hat in den Folgejahren viele Impulse des Prozesses aufgegriffen (z.B. die Neuordnung der gesamtkirchlichen Leitungsstrukturen, die Einführung eines Flächenfaktors in der Pfarrstellenbemessung, die Bildung einer Kirchbaurücklage, die Neuordnung der Dekanate und Propsteibereiche sowie aktuell die Entwicklung des neuen Berufsbildes der „Gemeindeassistenten“.). Allerdings ist es auf diesem Wege nicht gelungen, einen tragfähigen Konsens über Posterioritäten herzustellen, der zugleich Raum gäbe, vorhandene Kernaufgaben zu sichern, neue Schwerpunkte zu setzen und dem erwarteten realen Rückgang finanzieller Ressourcen angemessen zu begegnen.

Die Kirchenleitung nimmt die Anträge der Synodalen Dr. Pfeiffer und Zick-Kuchinke zum Anlass, intensiv zu prüfen, ob und wie ein neuer Prozess zur Vereinbarung von Prioritäten und Posterioritäten umgesetzt werden könnte. Sie wird der Synode im Rahmen der Haushaltseinbringung im Herbst 2018 hierzu berichten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 12.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4001-06

Die Kirchenleitung teilt darüber hinaus die in diesem Zusammenhang vorgetragene Position der Synodalen Zick-Kuchinke, wonach unsere Kirche bestrebt sein muss, einer Versäulung von Arbeitsbereichen und Finanzierungssystemen im kirchlichen, diakonischen und öffentlichen Bereich entgegenzuwirken. Sozialraumorientierung und Vernetzung, wie sie in den DRIN-Projekten, den Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern entwickelt und gepflegt werden, stehen beispielhaft für den erforderlichen Kulturwandel. Die Kirchenleitung wird daher künftige Projekte und Maßnahmen verstärkt mit Blick auf die erforderliche Vernetzung und Transparenz kirchlichen und diakonischen Handelns gestalten.

Federführung: OKR W. Heine

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

**Antrag der Synodalen Gisela Kögler, Mörfelden-Walldorf,
Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim, (zu Drucksache Nr. 52/17):**

Die EKHN sucht nach geeigneten Wegen, wie sie die Ergebnisse des Lärmgutachtens aktiv auswertet und umsetzt, und dabei für sich definiert, welches für unsere Kirche schützenswerte religiöse Rechtsgüter sind, um für mögliche zukünftige Planfeststellungsverfahren gewappnet zu sein.

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz, Dekanat Mainz (zu Drucksache Nr. 52/17):

Die Synode dankt der Kirchenleitung für die Einholung des sehr klaren und differenzierten Gutachtens.

Als Konsequenz aus dem Gutachten bittet sie die Kirchenleitung

1. Kirchengemeinden und Dekanate bereits im Vorfeld etwaiger Planfeststellungsverfahren bei der Vertretung der Interessen von ungestörter Religionsausübung und Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.
2. im Planfeststellungsverfahren die Interessen der ungestörten Religionsausübung und Bewahrung der Schöpfung einzubringen, die kircheneigen möglich sind, und diese deutlich zu vertreten.
3. sich hinsichtlich neuer Bundes- und EU-Gesetze mit den Aspekten Bewahrung der Schöpfung und Schutz der Religionsausübung einzubringen und das Gutachten nicht nur den EKD-Gliedkirchen, sondern beispielsweise auch beim jährlichen Symposium der Planungs- und Verfassungsrechtler in Speyer und anderen Grundrechtsträgern zur Verfügung zu stellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

a. ...

b. Berichte der Kirchenleitung:

...

- Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“ (Drs. 52/17)

Das Gutachten wird mit den beiden dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Im Anschluss an die 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode wurde das Gutachten durch den Beirat Flughafengespräche der EKHN an folgenden Verteiler verschickt:

- Herr Dr. Anke, Präsident des Kirchenamtes der EKD, mit der Bitte um Weiterleitung an die leitenden Juristen der Gliedkirchen der EKD
- Frau OKR Dr. Gütter, Referentin für Fragen der Nachhaltigkeit der EKD
- Prof. Dr. Hans Diefenbacher, Beauftragter des Rates der EKD für Umweltfragen
- Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten (AGU) der Gliedkirchen der EKD
- Prof. Dr. Heinig, Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD
- OKRin Katrin Hatzinger, Leiterin des EKD-Büros in Brüssel
- Büros der Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Weitergabe an zuständige Personen oder entsprechende Gremien in der Landespolitik
- Kirchengemeinden der EKHN, die unter den Ab- und Anflugschneisen des Verkehrsflughafen Frankfurt/Main und an der Bahnlinie im Mittelhautal liegen
- Pfarrerin Ulrike Johannis, Seelsorge am Flughafen Frankfurt
- Mitglieder des Konvents Forum Flughafen und Region (Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Initiativen u.a.)
- Expertengremium Fluglärm, Oberbürgermeister Feldmann, Frankfurt

Es wurde bei dem Veranstalter der Speyerer Planungsrechtstage und des Speyerer Luftverkehrsrechtstages angeregt, eine Vorstellung des Gutachtens in dem Veranstaltungsprogramm aufzunehmen.

Das Gutachten wurde zudem auf der Website des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN in Mainz veröffentlicht, so dass ein Zugang für alle Interessierten und damit für alle Grundrechtsträger im Sinne von natürlichen Personen gegeben ist.

Durch persönliche Kontaktaufnahme wurde geklärt, dass das Gutachten bereits das Bündnis der Bürgerinitiativen erreicht hat. Zudem wurde in einem ersten Telefonat mit Dr. Schröder, Rechtsanwalt in München, die Bedeutung des Gutachtens insbesondere für zukünftige Planfeststellungsverfahren diskutiert. Ein direktes Gespräch ist in Vorbereitung.

Sobald die Frage der Bildung einer neuen Bundesregierung geklärt sein wird, wird das Gutachten ebenfalls an das auf Bundesebene zuständige Ministerium weitergeleitet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

Bereits im Sommer 2017 konnten die Evangelischen Kirchen in Hessen zur „Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“, Stellung nehmen. Die hessische Landesregierung hat im Dezember 2017 eine Neufassung der Planziffer 5.1.6 Flugverkehr vorgelegt, zu der die Evangelischen Kirchen in Hessen erneut Stellung nehmen konnten. Die Kirchenleitung der EKHN folgte der Empfehlung des Gutachtens und ließ diesen Text in einer Zusammenarbeit zwischen Beirat Flughafengespräche und einem fachkundigen, außerkirchlichen Juristen erstellen.

Die erneute Stellungnahme vertieft die Gesichtspunkte der ersten Stellungnahme aus dem Sommer 2017, indem sie diese juristisch fundiert mit Verweisen auf Gerichtsentscheidungen, Rechtsnormen und andere in der Zwischenzeit erfolgte Veröffentlichungen untermauert.

Insbesondere wurden folgende Punkte in der erneuten Stellungnahme betont:

- Erinnerung an die gesetzliche Leitvorstellung der Raumordnung, eine nachhaltige Raumentwicklung vorzunehmen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.
- Kritik an der pauschalen Bezugnahme auf die „Wettbewerbsfähigkeit“ des Flughafens Frankfurt, ohne diese zu konkretisieren, da an dieser Stelle u.a. eine Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeit, die im Raumordnungsrecht die zentrale Rolle einnimmt, fehlt. Dem Landesentwicklungsplan lässt sich nicht entnehmen, welche Funktion oder Funktionen der Flughafen Frankfurt nach Auffassung der Landesregierung überhaupt übernehmen soll. Damit bleibt auch die Formel vom Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit inhaltslos, so dass der Landesentwicklungsplan hier letztlich keinerlei Planungs- und Steuerungsfunktion übernimmt.
- Der Landesentwicklungsplan verhält sich an keiner Stelle zu Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Flughäfen – ein Aspekt, den der Grundsatz der Nachhaltigkeit verlangt.
- Es fehlen Ausführungen über konkrete Auswirkungen von Fluglärm z.B. bei kirchlichen Amtshandlungen (Bestattungen) oder zum Verhältnis von Fluglärm und dem Standort von Kliniken.
- Die Stellungnahme weist zudem darauf hin, dass – gerade weil aufgrund von Lärmaktionsplänen nicht in den planfestgestellten Bestandsschutz eines Flughafens eingegriffen werden kann – das Land auf der Ebene der Landesplanung in der Lage ist, die grundlegenden Weichen für den künftigen Lärmschutz zu stellen, ohne damit dem späteren Planfeststellungsverfahren in unzulässiger Weise vorzugreifen.

Mit dieser Stellungnahme vertritt die Kirchenleitung der EKHN stellvertretend die Anliegen von Gemeinden und Dekanaten im Umfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vor dem Hintergrund des auf der Herbstsynode vorgestellten Lärm-Gutachtens.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.01.2018
hier: Beschluss Nr. 3 b. der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3563-06/01.4 (Me/Löw)

Derzeit liegen keine Anfragen an die Kirchenleitung der EKHN nach einer Stellungnahme zu einem Planfeststellungsverfahren vor. Durch die kontinuierliche Arbeit des Beirates Flughafengespräche und des Referenten für Umweltfragen sowie die Stellung der EKHN als Körperschaft öffentlichen Rechtes wird jedoch sichergestellt, dass in zukünftigen Planfeststellungsverfahren die Empfehlungen des Gutachtens umgesetzt und rechtzeitig theologische und kirchliche Belange je konkret formuliert und juristisch substantiiert vorgetragen werden. Inwiefern diese Belange jedoch in die Abwägungsentscheidung im Rahmen eines künftigen Planfeststellungsverfahrens einfließen werden, kann zum einen nicht vorhergesagt werden und zum anderen durch die Kirche nicht direkt beeinflusst werden, worauf auch das Gutachten hingewiesen hat.

Federführung:

Beirat Flughafengespräche:

Pfr. Dr. Hubert Meisinger, ZGV

KRin Franziska Löw, Stabsbereich Recht der Kirchenverwaltung

Pfr. Joachim Schauß, Persönlicher Referent des Kirchenpräsidenten

Pfr. Dr. Gunter Volz, Synodaler, Inhaber der Profilstelle für gesellschaftliche Verantwortung beim Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt

Stellungnahme des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung:

Der Ausschuss hat die weitere Vorgehensweise zum Umgang mit dem Lärmgutachten diskutiert.

Es wird voraussichtlich im April ein Arbeitstreffen der drei beteiligten Ausschüsse Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Federführung), Theologischen Ausschuss und Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung geben, in der eine Stellungnahme zu den Anträgen und zum Lärmgutachten erarbeitet wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Lu)

Antrag des Synodalen Hanns-Ulrich Becker, Bad Schwalbach, Dekanat Rheingau-Taunus (zu Drucksache Nr. 53/17):

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Jahr 2018 Pilotprojekte zur Gesundheitsförderung von Mitarbeitenden in der Kirche aller Berufsgruppen in 2 Dekanaten und auf 2 Ebenen von kirchlicher Verwaltung aufzusetzen. Aus der Evaluation der Pilotprojekte werden Konzeptionen für die Gesundheitsförderung für bezahlte und ehrenamtliche Mitarbeitende in der EKHN entwickelt.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

...

b. Berichte der Kirchenleitung:

- Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben (Drs. 53/17)

...

Der synodale Antrag zu Projekten zur Gesundheitsförderung wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Wie entsteht Gesundheit und wie kann sie erhalten werden? Dieser Fragestellung widmet sich die Salutogenese. Dabei wird Gesundheit als Prozess verstanden, zu dem fördernde und hinderliche Faktoren beitragen können, nicht aber als Produkt, das „gemacht“ werden kann. Die Frage nach den persönlichen Ressourcen und danach, in welchen Strukturen und Rahmenbedingungen sich Menschen gesund entwickeln können, ist darum Gegenstand salutogenetischer Überlegungen. Auch können physische und psychische Stärken sowie eine zuversichtliche Grundhaltung auf unterschiedliche Weise aktiv trainiert und gefördert werden.

Die verantwortungsvolle Gestaltung von Arbeit im Raum der Kirche gehört deshalb im Sinne eines salutogenetischen Gesamtverständnisses des Menschseins im Rahmen ihrer jeweiligen Fürsorgepflicht zu den Aufgaben der Leitungsverantwortung auf allen Ebenen kirchlichen Handelns.

Arbeitsverhältnisse, -bedingungen, -beziehungen und -strukturen müssen so gestaltet sein, dass sie mindestens nicht Unheilsein fördern, sondern im besten Fall als stärkend empfunden werden können (vgl. Andreas von Heyl, Konstanze Kemnitzer, Klaus Raschok, Salutogenese im Raum der Kirche, Leipzig, 2015, S.19). Dabei ist zu beachten, dass die Erhaltung von Gesundheit nicht als Mittel zum Zweck (z.B. reduziert auf die Erhaltung der Arbeitskraft) verstanden werden darf.

Das Bewusstsein für salutogenetische Fragestellungen ist in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in den letzten Jahren gezielt gefördert worden und gewachsen.

Exemplarisch seien genannt: Der Studientag 2009 für Dekaninnen und Dekane „Burnout im Pfarrberuf“, die Errichtung einer Steuerungsgruppe Gesundheit in der Kirchenverwaltung 2011 und die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Lu)

Implementierung einer betrieblichen Gesundheitsförderung in der Kirchenverwaltung, das Projekt und die Projektpräsentation „Gesundes und gelingendes Arbeiten“ Bad Schwalbach, das Betriebliche Gesundheitsmanagement in der Regionalverwaltung Starkenburg Ost 2013 sowie die Einrichtung der AG Gesundheit im IPOS 2012.

Erfahrungen mit der Thematik der Gesundheitsförderung wurden bereits in der Kirchenverwaltung gesammelt. Es besteht hier auch die Möglichkeit der Beratung anderer kirchlicher Einrichtungen (Regionalverwaltungen und Zentren) zu Fragen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Außerdem hält der Fachbereich Personalberatung im IPOS, besetzt mit Sylta Stautner und Uwe Jaschke, zusätzlich verschiedene Beratungsformate, Schulungen und Vorträge zur Gesundheitsförderung für alle kirchlichen Mitarbeitenden bereit (z.B. zu Lebensbalance und Resilienz), so dass hierfür auch auf gesamtkirchlicher Ebene Stellenanteile zur Verfügung stehen.

Einen weiteren Baustein stellt die betriebsärztliche Betreuung dar. Hierzu besteht ein Rahmenvertrag mit der BAD GmbH, die u.a. Vorsorgeuntersuchungen und Beratungen sowie medizinische Hilfestellungen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeitenden gibt (<http://intranet-direkt.ekhn.de/personal/personal/personalrecht/arbeits-sicherheit.html>).

Im Rahmen des Fortbildungskatalogs „Wissenswerte“ ist eine eigene Rubrik Gesundheitsförderung eingerichtet worden, die jährliche Angebote übersichtlich darstellt. Für 2018 sind zum Beispiel folgende Kurse im Handlungsfeld Gesundheitsförderung im Angebot:

- Resilienztraining
- Praxistage Spirituelles Körperlernen 2018
- Gesundheit als Führungsaufgabe - Salutogenese und Gesundheitsmanagement
- Gesundheitsprävention - Stressmanagement
- Fachtagung: Achtsamkeit in Beruf und Alltag
- Eigen-ART - Die Kunst der Selbstfürsorge im Alltag mit Kindern - Praxisworkshop
- Theologie der Natur. Kurs mit Bewegung
- Fachtag: "Leben und Arbeiten im Weinberg des Herrn - ein Weg zur eigenen work-life-balance"
- Praxistage Spirituelles Körperlernen 2018

<http://wissenswerte.ekhn.de/fortbildung/wissenswerte/kursprogramm/gesundheitsfoerderung.html>)

Weiterhin gibt es gegenwärtig bereits vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit von Mitarbeitenden für verschiedene Berufsgruppen, die strukturell verankert sind. Dazu gehört - neben den Angeboten in „Wissenswerte“ - die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervision und Coaching im Rahmen der Personalförderung, das Konzept der Work-Life-Balance am IPOS, Plätze im Haus Inspiratio in Barsinghausen, die Ausweitung der Inanspruchnahme von Studienzeiten auf Kirchenmusikerinnen und -musiker sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und für Pfarrerinnen und Pfarrer, neben der Studienzeit die Möglichkeit von Sabbattagen, theologischen Studentagen, geistlicher Begleitung und die Teilnahme an Pastoral-kollegs. Ebenfalls können Mitarbeitendenjahresgespräche salutogenetische Fragestellungen aufgreifen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 3b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (Lu)

Gesetzlich vorgesehen ist die Inblicknahme der Mitarbeitenden-Gesundheit im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), (http://intranet-direkt.ekhn.de/fileadmin/content/intranet/Dokumente/Dezernat_Personal/Personalrecht/Arbeitsrecht/Rundschreiben_BEM_Komplett.pdf)

Die gegenwärtigen Angebote und Möglichkeiten sollen in der Zukunft zusammengefasst, publiziert und sukzessive sinnvoll erweitert und ausgebaut werden, um so das Bewusstsein für salutogene Fragestellungen auf allen Ebenen kirchlichen Handelns zu stärken. Zudem sollen unter Einbeziehung externer fachlicher Expertise die bestehenden Angebote und Möglichkeiten analysiert und auf dieser Grundlage die Erforderlichkeit von Pilotprojekten zur Gesundheitsförderung von Mitarbeitenden geprüft werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKRin Flemmig, OKRin Dr. Knötzele, Pfarrer Jaschke

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

Antrag des Synodalen Roland Jaeckle, Herborn (zu Drucksache Nr. 60/17):

Auf Grund der enorm steigenden Rückstellungen u. Zahlungen für Versorgungsbezüge und Beihilfen möge die Kirchenleitung prüfen, was im Vergleich eine Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Angestelltenverhältnis kosten würde. Bei einer signifikanten Einsparmöglichkeit, sollte ein Diskussionsprozess über eine solche Umstellung in Gang gesetzt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet.

- a. Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat die Belastungen der Haushalte durch die Bildung von Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe im Blick. Auch mögliche grundsätzliche Anpassungen bzw. Veränderungen der bestehenden Systeme wurden und werden in den laufenden Beratungsprozessen in die Überlegungen mit einbezogen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Umstellung der Beschäftigungsverhältnisse im Pfarrdienst von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hin zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen für bereits bestehende Dienstverhältnisse aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist. Bereits gemachte Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfezusagen können nicht ohne weiteres einseitig verändert werden. Insoweit bleiben die haushalterischen Belastungen für vorhandene Dienstverhältnisse und die damit einhergehenden Rückstellungsverpflichtungen bestehen. Eine signifikante Einsparung und Reduzierung der Rückstellungen kann daher auf diesem Wege nicht erreicht werden. Ein Umstieg hätte nur für die Neueinstellungen Auswirkung, würde sich zahlenmäßig also erst in etlichen Jahren bemerkbar machen.

Eine Prognose der finanziellen Entwicklung, die sich ergeben könnte, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer künftig auf privatrechtlicher Basis beschäftigt werden und bestehende Dienstverhältnisse als öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse weitergeführt werden, lässt sich damit von der Kirchenverwaltung heute kaum ermitteln, da der Effekt mehrere Jahrzehnte in Anspruch nimmt, in denen beide Systemen nebeneinander vorgehalten werden müssten. Hier kann nur ein versicherungsmathematisches Gutachten Auskunft geben. Die Besoldung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unterliegt den jeweils im Einzelfall bestehenden persönlichen Lebensverhältnissen, wie z.B. des Bestehens einer Ehe oder auch der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Schon von daher ist eine Berechnung, wie sich diese Verhältnisse in vielen Jahren darstellen,

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

kaum durchführbar.

Bei einer Abkehr von öffentlich rechtlichen Dienstverhältnissen müsste die ERK für die entfallenden Beitragszahler zusätzlich einen Versorgungssicherungsbeitrag erheben, um die Versorgung der anspruchsberechtigten Personen über viele Jahre abzusichern. Dies würde zusätzlich jährlich aufzubringende Beträge in mehrfacher Millionenhöhe über Jahrzehnte bedeuten.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Zuführung an die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sich prognostisch von 47 Mio € im Jahr 2018 auf 6 Mio € im Jahr 2036 reduziert.

Neben den rein monetären Aspekten ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine Umstellung durch eine Landeskirche eine Konkurrenzsituation um qualifizierten Nachwuchs schafft. Die Attraktivität des Pfarrberufes besteht unter anderem auch in der Ausgestaltung dieses Berufes mit der Zusage der lebenslangen Alimentation.

Solche grundlegenden Systemwechsel sollten daher, wenn überhaupt, nur im EKD-Kontext erfolgen.

Unter der Prämisse, dass bestehende Dienstverhältnisse nicht umgewandelt werden können, werden in nachstehenden Übersichten pauschaliert die Personalkosten eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin in den ersten Amtsjahren (Dienst-/ Angestelltenverhältnis) gegenüber gestellt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

1. Fall: Pfarrer / Pfarrerin - ledig

	BBesG A13, Stufe 1	KDO E13 Stufe 1	KDO E12 Stufe 1
Grundbezug	4.154,43	5.012,00	4.630,00
FZ Bestandteil verheiratet			
FZ Bestandteil Kind			
Eigenbeitrag Beihilfe	-18,90		
Arbeitnehmer Brutto	4.135,53	5.012,00	4.630,00

Gesundheitskosten			
Beihilfe (Durchschnitt 2016)	232,50		
Zuschuss freiw. KV		323,03	323,03
Zuschuss freiw. PV		56,42	56,42
Summe Gesundheitskosten	232,50	379,45	379,45

Zusätzliche Arbeitgeberaufwendungen			
Altersabsicherung ERK + Versorgungsstiftung	2.207,75 €		
Umlage Zusatzversorgung		260,62	240,76
Sonderumlage Zusatzversorgung		65,16	60,19
Umlage U2		39,59	36,58
AG Beitrag Rentenversicherung		466,12	430,59
AG Beitrag Arbeitslosenversicherung		75,18	69,45
Familienbudget		20,05	18,52
Summe zus. AG-Aufwendungen	2.207,75	926,72	856,09

Arbeitgeber - Brutto	6.575,78	6.318,17	5.865,54
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

2. Fall: Pfarrer / Pfarrerin - verheiratet

	BBesG A13, Stufe 1	KDO E13 Stufe 1	KDO E12 Stufe 1
Grundbezug	4.154,43	5.012,00	4.630,00
FZ Bestandteil verheiratet	139,18		
FZ Bestandteil Kind			
Eigenbeitrag Beihilfe	-18,90		
Arbeitnehmer Brutto	4.274,71	5.012,00	4630,00

Gesundheitskosten			
Beihilfe (Durchschnitt 2016)	232,50		
Zuschuss freiw. KV		323,03	323,03
Zuschuss freiw. PV		56,42	56,42
Summe Gesundheitskosten	232,50	379,45	379,45

Zusätzliche Arbeitgeberaufwendungen			
Altersabsicherung ERK + Versorgungsstiftung	2.207,75 €		
Umlage Zusatzversorgung		260,62	240,76
Sonderumlage Zusatzversorgung		65,16	60,19
Umlage U2		39,59	36,58
AG Beitrag Rentenversicherung		466,12	430,59
AG Beitrag Arbeitslosenversicherung		75,18	69,45
Familienbudget		20,05	18,52
Summe zus. AG-Aufwendungen	2.207,75	926,72	856,09

Arbeitgeber - Brutto	6.714,96	6.318,17	5.865,54
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 07.03.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2400

3. Fall: Pfarrer / Pfarrerin – verheiratet, 2 Kinder

	BBesG A13, Stufe 1	KDO E13 Stufe 1	KDO E12 Stufe 1
Grundbezug	4.154,43	5.012,00	4.630,00
FZ Bestandteil verheiratet	139,18		
FZ Bestandteil Kind	234,52		
Eigenbeitrag Beihilfe	-18,90		
Arbeitnehmer Brutto	4.509,23	5.012,00	4.630,00

Gesundheitskosten			
Beihilfe (Durchschnitt 2016)	232,50		
Zuschuss freiw. KV		323,03	323,03
Zuschuss freiw. PV		56,42	56,42
Summe Gesundheitskosten	232,50	379,45	379,45

Zusätzliche Arbeitgeberaufwendungen			
Altersabsicherung ERK + Versorgungsstiftung	2.207,75 €		
Umlage Zusatzversorgung		260,62	240,76
Sonderumlage Zusatzversorgung		65,16	60,19
Umlage U2		39,59	36,58
AG Beitrag Rentenversicherung		466,12	430,59
AG Beitrag Arbeitslosenversicherung		75,18	69,45
Familienbudget		20,05	18,52
Summe zus. AG-Aufwendungen	2.207,75	926,72	856,09

Arbeitgeber - Brutto	6.949,48	6.298,90	5.865,54
-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------------

Federführung: OKRin Dr. Knötzele, OKR Ebert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf (zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Eröffnungsbilanz zeigt die erheblichen Beihilfeverpflichtungen auf. Deshalb muss das System der Beihilfe verändert/ abgeschafft werden und der Einstieg in das Krankenversicherungswesen vorgenommen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKH für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet.

- a. Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Umstellung der Absicherung im Krankheitsfall im Pfarrbereich von dem System der Beihilfe mit zusätzlicher privat finanzierter Absicherung hin zur rein gesetzlichen Krankenversicherung für bereits bestehende Dienstverhältnisse aus Rechtsgründen nicht ohne weiteres vorgenommen werden kann. Hiergegen spricht zum einen die Tatsache, dass die Krankenkassen Altersgrenzen vorsehen, bei deren Überschreiten eine gesetzliche Versicherung nicht mehr möglich ist. Zum anderen müsste der Dienstherr voraussichtlich eine finanzielle Kompensation z.B. in Form eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag leisten, um die Absicherung im Krankheitsfall auf dem bestehenden und zugesagten Niveau zu belassen.

Bei der Neubegründung von Dienstverhältnissen könnte von Beginn an die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen werden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass dann der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten ist. Nach Prognosen des Hamburger Senats, die er im Rahmen der Einführung des Hamburger Modells vorgenommen hat, belaufen sich die Kosten auf mindestens 2.438,-€ im Jahr pro Beschäftigten. Mit dem sog. Hamburger Modell will der Senat Stadt Hamburg jungen Beamten und Beamtinnen die Option eröffnen, in eine gesetzliche Krankenkasse einzutreten statt in die private Krankenversicherung. Gemessen an den durchschnittlichen Beihilfekosten, der aktiv im Beruf stehenden Personen, kann davon ausgegangen werden, dass hier keine Einsparungen erzielt werden können, da im Regelfall die Beihilfekosten in diesen Fällen unter dem o.a. Betrag liegen. Wenn überhaupt, kann eine Einsparung frühestens in 30 bis 40 Jahren eintreten, wenn die heutigen Berufseinsteiger älter werden und deren Krankheitskosten steigen. Prognosen hierzu sind heute seriös kaum zu machen.

Will man die Attraktivität des Pfarrberufes steigern, muss bedacht werden, dass eine Veränderung des bestehenden Systems unter Einspargesichtspunkten auch eine Verschlechterung der Absicherung im Krankheitsfall bedeutet. Damit würde eine Änderung diesem Ziel widersprechen.

Dies gilt auch unter dem Blickwinkel der Vermeidung von Konkurrenzsituationen zwischen den Landeskirchen. Aus diesem Grunde sollte eine Systemänderung im Gleichklang mit allen EKD-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

Gliedkirchen oder im Rahmen der Einführung einer Bürgerversicherung erfolgen.

Die Kirchenleitung beabsichtigt, Beihilfekosten künftig stärker abzusichern und entsprechende Vorsorge zu betreiben. Damit soll die Belastung künftiger laufender Haushalte verringert werden, um einen Handlungsspielraum, auch für künftige Generationen zu erhalten. Dies entspricht dem Vorgehen, das durch die Errichtung der Versorgungsstiftung im Hinblick auf künftige Versorgungskosten, gewählt wurde.

Auf EKD-Ebene wird das Thema Beihilfe weiterhin verfolgt und Alternativen untersucht.

Federführung: OKRin Dr. Knötzele, OKR Ebert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

**Antrag des Synodalen Frank Puchtler, Oberneisen, Dekanat Nassauer Land
(zu Drucksache Nr. 60/17):**

Die Synode möge beschließen: Pers. Entwicklungskonzept für die Kirchenverwaltung, Nachwuchsgewinnung aufzustellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. a. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet. Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Nachwuchsgewinnung:

Derzeit stehen für die Ausbildung in der Kirchenverwaltung der EKHN zwei Ausbildungsplätze zur Verfügung. Unter Beibehaltung dieser Verfahrensweise entstünden in der Kirchenverwaltung in naher Zukunft im Bereich des mittleren und gehobenen Dienstes hinsichtlich der planmäßigen Eintritte in den Ruhestand eine größere Anzahl freier Stellen und somit Lücken, die nicht durch den eigenen Nachwuchs geschlossen werden können.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der vakanten Stellen bei aktueller Ausbildungssituation und planmäßigen Ruhestandseintritten in den kommenden Jahren:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
VFA		2		2		2		2		2		2		2		2		2		2
B.A.	1		2		2		2		2		2		2		2		2		2	
e.D.	0	1	0	1	1	0	0	0	2	2	2	1	2	0	1	1	0	1	0	0
m.D.	0,00	3,50	0,65	2,50	1,25	1,75	1,68	0,00	2,52	2,50	1,98	2,91	2,13	3,85	0,00	1,25	2,50	3,63	3,80	5,63
g.D.	2,00	2,50	2,00	2,50	5,75	4,00	2,00	2,95	4,00	2,00	4,00	2,00	2,00	2,75	4,50	3,50	5,50	4,00	1,50	4,00
h.D.	1,00	0,00	1,00	0,00	2,00	3,00	2,00	1,00	2,00	3,50	2,00	4,00	4,00	3,00	3,75	3,00	2,00	4,00	2,00	0,00
Stellenbilanz																				
m.D.	0,00	1,50	0,65	0,50	1,25	0,25	1,68	2,00	2,52	0,50	1,98	0,91	2,13	1,85	0,00	0,75	2,50	1,63	3,80	3,63
g.D.	1,00	2,50	0,00	2,50	3,75	4,00	0,00	2,95	2,00	2,00	2,00	2,00	0,00	2,75	2,50	3,50	3,50	4,00	0,50	4,00

(VFA= Verwaltungsfachangestellte, B.A.= Bachelor Allgemeine Verwaltung/Public Administration, e.D.= einfacher Dienst, m.D.= mittlerer Dienst, g.D.= gehobener Dienst, h.D.= höherer Dienst)

Aus der Darstellung wird im Einzelnen deutlich,

- wann wie viele Auszubildende mit welchem Abschluss in der Kirchenverwaltung eingesetzt werden können.
- wie viele Stellen in welchem Segment frei werden. Die Einsatzmöglichkeiten für Verwaltungsfachangestellte finden sich im Bereich des mittleren Dienstes (m.D.). Der gehobene Dienst (g.D.) ist den Bachelor-Absolventen vorbehalten.
- dass es einen im Vergleich zum mittleren Dienst erhöhten Bedarf im Bereich des gehobenen Dienstes geben wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

- dass im Rahmen der Stellenbilanz viele Stellen trotz Ausbildung nicht besetzt werden können. Die blauen/hellgrau hinterlegten Ziffern bezeichnen Überhänge. Durch den Regelruhestand würde in diesen Jahren kein Einsatzbereich für die jeweiligen Auszubildenden frei.

Folgende weitere Aspekte, die nicht direkt aus der Tabelle ablesbar sind, gilt es zu berücksichtigen:

- Die Darstellung betrachtet lediglich reine Zahlen, nicht jedoch Stelleninhalte. Es gibt z.B. einige wenige Stellen, die nicht durch die „Generalistenausbildungen“, die die Kirchenverwaltung anbietet, abgedeckt werden können (z. B. Bauzeichner, IT o.ä.), die also extern zu besetzen wären.
- Auf manche Stellenausschreibungen erhält man keine internen Bewerbungen.
- Nicht dargestellt werden können
 - o vorgezogene Ruhestandseintritte und Kündigungen, die dauerhafte Vakanzen nach sich ziehen
 - o Krankheits-, Schwangerschafts- oder Elternzeitvakanten, die vorübergehende Vakanzen verursachen und damit befristete Stellenbesetzungen erfordern
 - o und Ausbildungsabbrüche, durch die die Nachfolgeplanung relativiert wird.

Schlussfolgerung:

Es muss dringend in die Nachwuchsgewinnung investiert werden. Die Situation stellt sich in anderen öffentlichen Institutionen allerdings in gleicher Weise schwierig dar, da dort – wie auch in der Kirchenverwaltung – das Durchschnittsalter der Beschäftigten relativ hoch ist.

Empfehlung:

Die Kirchenverwaltung sollte künftig generell zwei Ausbildungsstellen für den Beruf Verwaltungsfachangestellte/r und zwei Studienplätze für den Studiengang B.A. Allgemeine Verwaltung/Public Administration besetzen können. Für den Ausbildungsbeginn 2019 und 2020 sollten aufgrund des erhöhten Bedarfs in 2022 und 2023 drei Studienplätze zur Verfügung gestellt werden. Die Kirchenleitung beabsichtigt, einen entsprechenden Vorschlag mit dem Stellenplan 2019 der Kirchensynode zu unterbreiten.

Dies ergäbe im Hinblick auf die planbaren Ruhestandseintritte folgendes Bild:

Aubi-Beginn 2019					2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
VFA					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
B.A.					3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
e.D.					1	0	0	0	2	2	2	1	2	0	1	1	0	1	0	0
m.D.					1,25	1,75	1,68	0,00	2,52	2,50	1,98	2,91	2,13	3,85	0,00	1,25	2,50	3,63	3,80	5,63
g.D.					5,75	4,00	2,00	2,95	4,00	2,00	4,00	2,00	2,00	2,75	4,50	3,50	5,50	4,00	1,50	4,00
h.D.					2,00	3,00	2,00	1,00	2,00	3,50	2,00	4,00	4,00	3,00	3,75	3,00	2,00	4,00	2,00	0,00
Stellenbilanz																				
m.D.					0,75	0,25	0,32	2,00	0,52	0,50	0,02	0,91	0,13	1,85	2,00	0,75	0,50	1,63	1,80	3,63
g.D.					2,75	1,00	0,00	0,95	2,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,75	2,50	1,50	3,50	2,00	0,50	2,00

Die Stellenbilanz zeigt sich dann im Bereich des gehobenen Dienstes verbessert. Im Bereich des mittleren Dienstes entstehen auf den ersten Blick in vereinzelten Jahren Überhänge, d.h. für Berufsanfänger stehen dann scheinbar nicht in ausreichendem Maß Stellen zur Verfügung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

Allerdings müssen diesbezüglich folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Hinsichtlich der Überhangsituation – wenn also im Jahr des Ausbildungsendes keine entsprechende Stelle frei wird – ist der Stellenpool zu bedenken, der es ermöglicht, Verwaltungsfachangestellte ein Jahr und Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen zwei Jahre ohne Planstelle zu beschäftigen.
- Die Überlegung könnte sein, die Aufteilung der Ausbildungsplätze zugunsten der Studienplätze zu verschieben, um dem erhöhten Bedarf in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Allerdings: Verwaltungsfachangestellte werden im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen zu Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirten qualifiziert und sind dann bewerbungsfähig im Segment des gehobenen Dienstes, so dass durch Besetzung freier Stellen im gehobenen Dienst dann im mittleren Dienst Vakanzen entstehen, die durch die Berufseinsteiger abgefangen werden können. Darüber hinaus steigt die Zahl der Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen, die einen Master-Studiengang abschließen und somit für den höheren Dienst qualifiziert sind. Auch in letzterem Segment werden Stellen frei, die unter bestimmten Voraussetzungen intern besetzt werden könnten. Dies ergäbe folglich einen weiteren Bedarf in den anderen Segmenten (Näheres siehe unten „Nachwuchsförderung“).

Die Ermöglichung von Weiterbildungsmaßnahme mit der Chance des Laufbahnwechsels kann auch ein Argument pro Bewerbung um einen Ausbildungsplatz/Studienplatz in der Kirchenverwaltung sein und so als Instrument zur Nachwuchsgewinnung eingesetzt werden.

Auch durch vier Auszubildende/Studentinnen oder Studenten pro Jahr kann zahlenmäßig nicht der Bedarf an planbaren Vakanzen gedeckt werden. Kündigungen verursachen darüber hinaus zusätzliche Bedarfe. Weitere Optionen können sein:

- Im Hinblick auf die „Erstausbildung“:
Die Ausbildungs- und Studienlandschaft hat sich verändert. Es wäre generell zu prüfen, ob es weitere Ausbildungen oder Studiengänge gibt, die den veränderten Bedarfen, z.B. im Bereich Informationstechnologie, entgegenkommen.
- Hält man an dem starren Verhältnis 2:2 fest oder reagiert man flexibel auf künftige Gegebenheiten
 - o hinsichtlich des Verhältnisses - z.B. auch 1:3
 - o es werden andere Ausbildungen zusätzlich in den Blick genommen
 - o die Zahl der Ausbildungsplätze kann bedarfsweise aufgestockt werden – z.B. auf 5 oder auch auf 6 Plätze
- Für den Bereich des gehobenen Dienstes ist die Weiterbildung zum B.A. Public Management zu berücksichtigen (Näheres siehe unten „Nachwuchsförderung“).

2. Nachwuchsförderung:

Eine gelungene Nachwuchsförderung bedeutet, frei werdende Stellen durch interne Bewerberinnen und Bewerber besetzen zu können und nur in Ausnahmefällen auf externe Ausschreibungen zurückgreifen zu müssen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518

Kritiker interner Besetzungsverfahren würden an dieser Stelle anmerken: „So kommen keine neuen Impulse und Erfahrungen in die Organisation und die Verfahrensweise birgt die Gefahr der Betriebsblindheit.“ Dem allerdings kann entgegen gehalten werden, dass durch die größeren Aufstiegs- und Entwicklungschancen die Mitarbeitenden die Möglichkeit erhalten, ihr Potenzial zu entfalten. Dadurch erhöhen sich in nicht unerheblichem Maß die Motivation und die Arbeitgeberbindung. Diese Rahmenbedingungen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung bekannt und erweitern damit die Chance einer erfolgreichen Stellenbesetzung ohne hohe Kosten und erheblichen Zeitaufwand in punkto Recruiting.

Rahmenbedingungen:

Nachwuchsförderung in der Kirchenverwaltung bedeutet zunächst ganz allgemein, dass die Kirchenverwaltung Weiterbildungswünsche unterstützt. Zielgerichtet heißt dies, dass Abschlüsse, die als Zugangsvoraussetzung für die nächsthöhere Laufbahn notwendig und von Interesse für die Kirchenverwaltung sind, systematisch gefördert werden. Diese Förderung gliedert sich in finanzielle Zuschüsse wie auch in Dienstbefreiung oder Gewährung von Fortbildungstagen und Freistellung für Prüfungen.

Der Weg:

So kann nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten durch die Weiterbildung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt die Zulassungsvoraussetzung zum gehobenen Dienst erworben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, berufsbegleitend den B.A.-Studiengang Public Management zu absolvieren. Dieser Abschluss wiederum qualifiziert für die Aufnahme eines Masterstudiums, dessen Abschluss die Bewerbung um eine Stelle im höheren Dienst ermöglicht.

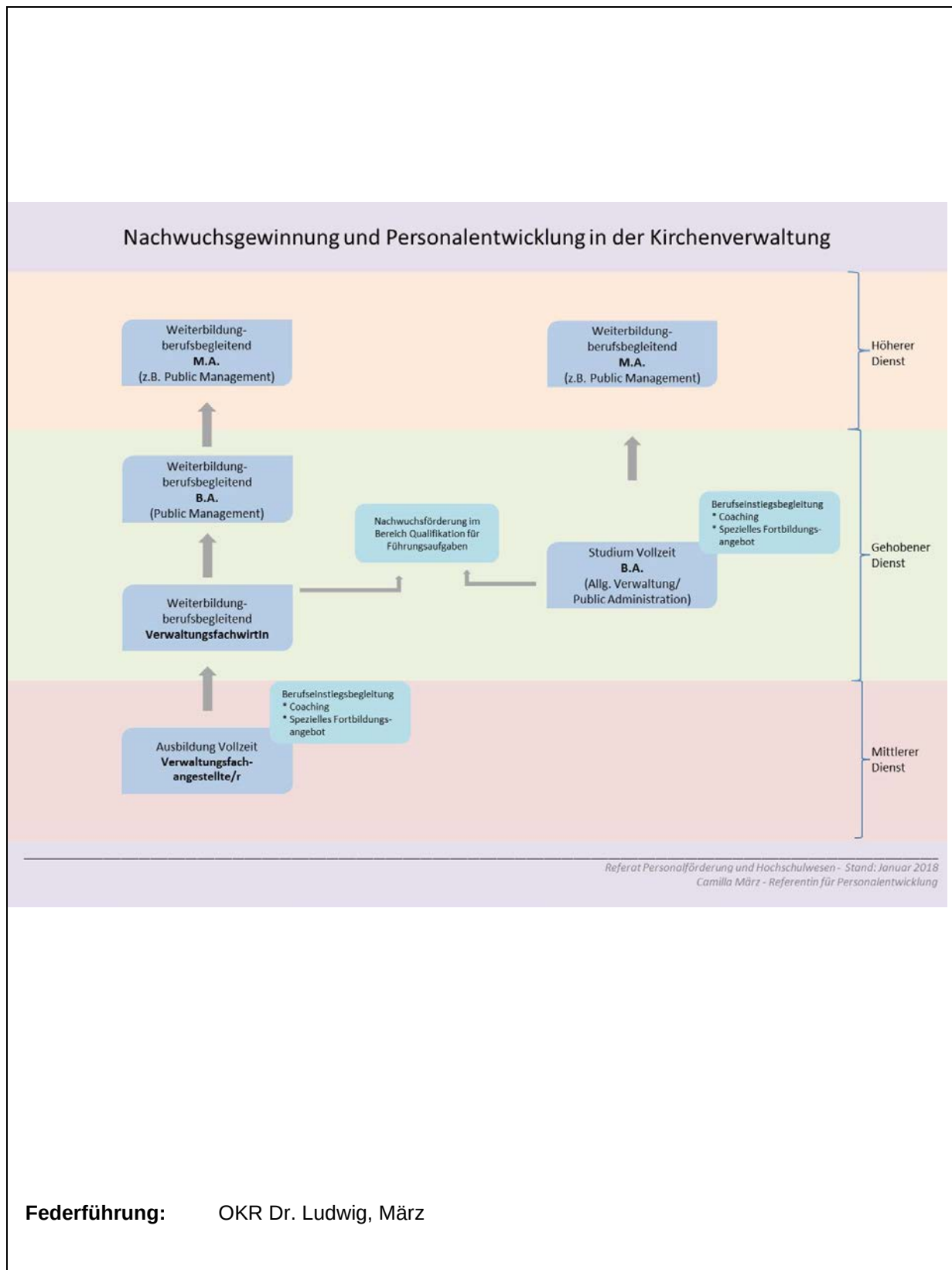
Die Absolventinnen und Absolventen des Vollzeitstudiums zum B.A. Allgemeine Verwaltung/Public Administration in der Kirchenverwaltung können sich durch ein Masterstudium ebenfalls den Zugang zum höheren Dienst erschließen.

Flankierende Maßnahmen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungs- wie auch des Studienganges durchlaufen eine Berufseinstiegsbegleitung mit Coaching und einem speziellen Fortbildungsangebot.

Danach können die B.A.-Absolventinnen und -Absolventen in ein Programm für den Führungsnachwuchs aufgenommen werden, um entsprechende Kompetenzen auszubilden. Die gleiche Möglichkeit wird den Verwaltungsfachwirtinnen und Verwaltungsfachwirten eröffnet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4a der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2518



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Antrag der Synodalen Evelyn Bachler, Groß-Umstadt, (zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Synode möge beschließen, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine kirchlich angepasste Doppik vorzulegen und die KHO entsprechend zu verändern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. 60/17) wird verabschiedet.

Der synodale Antrag (Nr. 12) zur Vorlage einer kirchlich angepassten Doppik und entsprechender Änderung der KHO wird als Material an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) für kaufmännisch rechnende Körperschaften in der EKHN ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Der Zeitraum für eine belastbare Evaluierung ist aus Sicht der Kirchenleitung noch nicht ausreichend, da die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens bis einschließlich 2016 keine vergleichbare Genauigkeit und Tiefe aufwiesen.

Die Kirchenleitung ist der Auffassung, dass die beschlossene neue KHO - soweit damals vorausschauend erkennbar – den besonderen kirchlichen Bedingungen bei der Anwendung eines kaufmännischen Rechnungswesens bereits Rechnung trägt. Die in Kraft getretene KHO-Fassung wurde nach außerordentlich umfangreichen Vorarbeiten von Kirchenverwaltung, Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Regionalverwaltungen und synodalen Ausschüssen von der Kirchensynode im Herbst 2015 beschlossen. Basis des Neuentwurfs war die EKD-Ordnung für das doppelte Rechnungswesen, die wiederum Ergebnis eines breit angelegten und zeitintensiven Prozesses unter Beteiligung etlicher Gliedkirchen war. Bereits die EKD-Ordnung weist deutliche Unterschiede zum handelsgesetzlichen, betrieblichen Rechnungswesen auf, die in wesentlichen Bereichen in die EKHN-KHO übernommen, teils nochmals auf Spezifika in der EKHN angepasst wurden.

Gleichwohl erkennt die Kirchenleitung, dass mit der praktischen Umsetzung seit 01.01.2017 Sachverhalte aufscheinen, die eine kritische Überprüfung der KHO sowie der zugehörigen Rechtsverordnung zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen (EBBVO) nahelegen. Dies war im Übrigen bereits im Rahmen des Erstellens der Eröffnungsbilanz feststellbar, als im Dialog mit dem Rechnungsprüfungsamt verschiedene Rechtsbestimmungen als zwar rechtlich eindeutig, aber in der Anwendung als „sperrig“ und aufwändig erkannt wurden (z. B. im Bereich der Ermittlung von Urlaubsrückstellungen). Die Kirchenleitung sieht allerdings die Notwendigkeit, mit gesetzlichen Änderungen sparsam umzugehen und eine Bündelung von Änderungsbedarfen zu gezielten Änderungsterminen vorzunehmen. Dies erspart regelmäßige, aufwändige Verfahren und verhindert das Entstehen unübersichtlicher Rechtslagen durch Überlagerung von Inkrafttretensterminen und Bekanntmachungen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4b der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Zurzeit sieht die Kirchenleitung tendenziell Revisions- bzw. Überprüfungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Regelungen zur Anordnungsbefugnis (kritische Rückmeldungen aus einigen Regionalverwaltungsverbänden),
- Regelungen zur Substanzerhaltungsrücklage (kritische Rückmeldungen aus etlichen Kirchengemeinden),
- Regelungen zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Rückstellungen (Erfahrungen im Rahmen des Erstellens der gesamtkirchlichen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015, insb. Urlaubsrückstellungen und Anschaffungskostengrundsatz für Vermögenswerte zur Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen),
- Anpassungen im Rahmen der Fortschreibung der EKD-Ordnung für das kaufmännische Rechnungswesen.

Gesetzesvorlagen sind für die Frühjahrstagung oder die Herbsttagung 2018 der Zwölften Kirchensynode geplant.

Federführung: Oberkirchenrat Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

1. Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 84/17 zu Drucksache Nr. 60/17):

Antrag auf Erhöhung der Finanzmittel wg. der neuen Arbeitszeitwerte

Begründung:

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanates Büdinger Land begrüßt die nach langjähriger Beratung erfolgten Änderungen und teilweise Erhöhungen der Arbeitszeitwerte. Die Dekanatssynode macht sich für die kirchenmusikalische Arbeit, die zu 90% von nebenberuflichen Musikern wahrgenommen wird, die Begründung zu eigen, dass die Anpassung der Wertschätzung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrückt, die sich neben ihrem Hauptberuf regelmäßig und verlässlich engagieren.

Die Dekanatssynode stellt allerdings auch fest, dass die im Zuge der Erhöhung der Arbeitszeitwerte erfolgte Finanzausweisung der oben ausgedrückten Wertschätzung widerspricht.

Bei der Umsetzung der Arbeitszeitwerte entstehen in den Gemeinden für die Bezahlung der nebenamtlichen Kirchenmusiker Mehrkosten von teils 30% der bisherigen Vergütung. Nur 0,25 € pro Gemeindeglied zusätzliche Mittel sind absolut unzureichend, um die Erhöhungen angemessen zu decken, ohne an anderer Stelle der Gemeindegliedarbeit Lücken zu reißen. Ein gegenseitiges finanzielles Auspielen von Arbeitsschwerpunkten in den Kirchengemeinden ist im konkreten Fall unangemessen und hat auch mit Schwerpunktbildung wenig zu tun. Die Kirchengemeinden sind schon jetzt finanziell in ihren Aufgaben teilweise überlastet. Die Möglichkeit, zusätzliche Drittmittel durch Spenden und Sponsoring zu generieren, hat inzwischen eine Grenze erreicht und ist für die regelmäßige Bezahlung von Personal problematisch.

Die Dekanatssynode des Dekanates Büdinger Land fordert die Kirchensynode dringend auf, bei sinnvollen Gesetzes- und Ordnungsänderungen, hier der Erhöhung der Arbeitszeitwerte, auch die entsprechenden erhöhten Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Antrag des Dekanats Alzey (Drucksache Nr. 85/17 zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Synode möge beschließen:

Die Finanzausstattung der Kirchengemeinden wird im Bereich der kirchenmusikalischen Dienste entsprechend den anfallenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Arbeitszeitwerte (Orgelspiel bei Kasualien und Chorleiterdienste sowie bei den kirchenmusikalischen Sonderdiensten z.B. Klinik- und Altenheimseelsorge) angepasst. Mit Verweis auf das Konnexitätsprinzip werden diese Mittel direkt und ohne Umweg über das Dekanat den Kirchengemeinden zugewiesen, entsprechend des in jeder einzelnen Kirchengemeinde vorhandenen Bedarfs. Zudem wird die Erstattung der bereits entstandenen Mehrkosten für die Jahre 2015 und 2016 rückwirkend gewährt.

Begründung:

Dem Dekanat Alzey stehen aus den Mitteln des Finanzausgleichs 5.839 € zur Verfügung. Demgegenüber stehen allein Kosten aus dem Mehrbedarf bei Kasualien (ca. 275 Kasualien in 2016 mal 1 Mehrstunde bei rund 15 €) in Höhe von 4.100 € gegenüber. Mit dem Restbetrag von 1.700 € lassen sich etwa anderthalb Chorleiterstellen finanziell aufstocken. Demgegenüber steht die Anzahl von 20 musikalischen Gruppen im Dekanat. Der Mehrbedarf bei 1.000 € bis 1.300 € pro Chorleitungsauftrag beläuft sich demnach auf mindestens 20.000 € jährlich.

Die dem Dekanat Alzey bereitgestellten Mittel zur Deckung der Mehrkosten im kirchenmusikalischen Dienst reichen also bei weitem nicht aus. Dies wird dazu führen, dass bestehende kirchen-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

musikalische Arbeit eingestellt werden muss und der volkskirchliche Auftrag nicht mehr erfüllt wird. Musikalische Ausdrucksformen des Glaubens z.B. durch Orgelspiel bei Trauergottesdiensten oder Passions- und Adventsandachten, bzw. des Lobpreises Gottes durch Choralbegleitung bei Trauungen und Dankgottesdiensten, bzw. Chorarbeit (Gesang und Instrumental) und damit grundlegend gemeindliches Leben in der Fläche werden hierdurch unwiederbringlich zerstört. Die eigentlich geplante Wertschätzung der kirchenmusikalischen Arbeit verkehrt sich so in ihr Gegenteil. Die Dekanatssynode hält den Vorschlag der Kirchenverwaltung, die Mehrkosten des Orgelspiels bei Kasualien in den vorwiegend betroffenen Dorfgemeinden über das Einwerben von Drittmitteln über Fördervereine oder Stiftungen aufzufangen, für nicht praxistauglich und die Realitäten in den vorwiegend kleinen Gemeinden völlig verkennend.

Zudem erfordert das momentan benötigte Antragsverfahren zur Auszahlung der Anpassungsbeträge durch das Dekanat von Seiten der Kirchengemeinden einen bürokratischen Mehraufwand, der mit den vorhandenen Stellenkapazitäten auf Dauer nicht geleistet werden kann

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. **60/17**) wird verabschiedet.

c. Der Antrag des Dekanats Büdinger Land (Nr. 16 bzw. Drs. **84/17**) und der Antrag des Dekanats Alzey (Nr. 17 bzw. Drs. **85/17**) werden mit folgender Maßgabe als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Die Kirchenleitung möge im Rahmen der Bearbeitung bis zum Frühjahr 2018 eine Auswertung zur gegenwärtigen Handhabung des finanziellen Ausgleichs über den Finanzausgleich in den Dekanaten durchführen. Auf dieser Basis soll rechtzeitig für die Haushaltsplanung 2019 sowie unter Beteiligung synodaler Ausschüsse ein etwaig erforderlicher Neuvorschlag für einen finanziellen Ausgleich unterbreitet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu 1. Antrag des Dekanats Büdinger Land

Aus grundsätzlicher Sicht führt die Kirchenleitung zunächst aus:

Die neuen Arbeitszeitwerte gehen auf eine Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission und nicht auf eine Entscheidung der Kirchenleitung zurück. Zwar entsendet die Kirchenleitung die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber und sie hat ein Einspruchsrecht. Von diesem Einspruchsrecht macht die Kirchenleitung allerdings nur sehr selten Gebrauch, um die Unabhängigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu beschädigen. Die Kirchenleitung wird einen Einspruch daher in aller Regel nur dann einlegen, wenn ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission rechtswidrig, unverhältnismäßig oder nicht umsetzbar ist. Diese Voraussetzungen für einen Einspruch waren vorliegend nach Auffassung der Kirchenleitung nicht gegeben.

Die Kirchenleitung unterstreicht, dass bei der Verteilung der Finanzmittel, d. h. insbesondere der Kirchensteuereinnahmen, darauf zu achten ist, dass die Kirchengemeinden, die Dekanate und die Gesamtkirche ihren verfassungsmäßigen Auftrag erfüllen können. Die Kirchenmusik gehört zur

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Verkündigung und ist daher grundsätzlich auch mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Kirchenordnung und das einfache Recht schreiben jedoch nicht vor, in welchem Umfang die Kirchengemeinden kirchenmusikalisch tätig sein müssen. Selbst wenn Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung als Hinweis auf das Konnexitätsprinzip ausgelegt würde, würde dieses wegen der Unbestimmtheit des „erforderlichen“ Aufgabenumfangs nicht greifen. Die Veränderung der Arbeitszeitwerte in der Kirchenmusik führt zudem nicht zwingend zu einer Mehrbelastung bei den Kirchengemeinden. Wenn die Arbeitsverträge unverändert bleiben, entstehen keine Mehrkosten.

Einen rechtlichen Anspruch auf Erhöhung der Finanzmittel zum Ausgleich eines „Mehrbedarfs“ sieht die Kirchenleitung daher nicht. Politisch stellt sich gleichwohl die Frage, welche Mittel angemessen sind, damit eine Kirchengemeinde ihren Auftrag gemäß Artikel 10 Kirchenordnung erfüllen kann. Per Beschluss der Kirchensynode zum Haushalt 2017 wurde daher der Finanzausgleich für die Dekanate um 0,25 Euro pro Gemeindeglied erhöht. Wenn ein zusätzlicher Finanz- und Ausgleichsbedarf durch die Gesamtkirche anerkannt wird, bedeutet dies allerdings gleichzeitig grundsätzlich Einsparbedarf an anderer Stelle, weil die Einnahmehasis der Gesamtkirche unbeeinflusst von ausgabewirksamen Entscheidungen bleibt.

Die Kirchenleitung unterstreicht ferner, dass die kirchlichen Arbeitgeber mehrfach auf die arbeitsvertraglichen und finanziellen Möglichkeiten und Konsequenzen hingewiesen wurden.

Zu 2. Antrag des Dekanats Alzey

Gemäß der Bitte der Kirchensynode erhebt die Kirchenverwaltung mit einer schriftlichen Abfrage in den Dekanaten zurzeit Informationen zum finanziellen Bedarf und zum Umgang mit dem Ausgleich von finanziellen Mehrbelastungen im Bereich der Kirchenmusik seit der Erhöhung der gesamtkirchlichen Finanzausgleichszuweisung. Dabei sollen auch die Veränderungen bezogen auf die inhaltlichen Aspekte der Vorgaben ausgewertet werden.

Die Dekanate sind bis zum 31. März 2018 um Auskunft u. a. zu folgenden Fragestellungen gebeten worden,

- ob sich seit Inkrafttreten der neuen Arbeitszeitwerte inhaltliche Veränderungen ergeben haben,
- ob Kräfte gebündelt worden sind,
- ob es qualitative Veränderungen gegeben hat,
- welche Schwierigkeiten ggfs. aufgetreten sind,
- in welchem Umfang Kirchengemeinden Erstattungsanträge gestellt bzw. Mehrkosten nachgewiesen haben,
- in welchem Umfang Kirchengemeinden in der Lage sind, etwaige Mehrkosten selbst zu finanzieren,
- in welcher Höhe und mit welcher Fallzahl finanzielle Bewilligungen durch die Dekanate an die Kirchengemeinden ausgesprochen wurden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-6 (Ht)

Eine Auswertung durch die Kirchenleitung wird sich anschließen.

Unabhängig von der in Gang gesetzten Untersuchung, bereitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum eine Handreichung zur Erstellung einer kirchenmusikalischen Dekanatskonzeption zur Unterstützung der Ausschüsse für Kirchenmusik vor.

Federführung: OKR Hinte, LKMD'in Kirschbaum, OKRin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 d der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4911 (Hw)

Antrag des Ev. Dekanats an der Dill (Drucksache Nr. 86/17) zu Drucksache Nr. 60/17:

Die Dekanatssynode an der Dill beantragt bei der Kirchensynode der EKHN:

Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ werden erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Baufragen und –vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden.

Begründung:

Bei der laufenden Visitation im Dekanat an der Dill signalisiert über die Hälfte der Kirchengemeinden Probleme im Bereich „Bauen“. Genehmigungsverfahren schleppen sich lange hin (z.T. über mehrere Jahre), wodurch die Gebäude Schaden nehmen, der Renovierungsbedarf steigt und der Wert der Häuser sinkt. Die betroffenen Kirchenvorstände fühlen sich dadurch in ihrer Arbeit erheblich behindert und viele Ehrenamtliche sind hochgradig frustriert. Insbesondere beklagen die Kirchengemeinden,

- dass der notwendige hohe Beratungsbedarf von den vorhandenen regionalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeitnah kaum erbracht werden kann;
- dass es sehr lange dauert, bis Bauvorhaben beraten, geprüft und entschieden sind und dass dabei die Entscheidungswege und -grundlagen nicht immer transparent sind;
- dass – vermutlich aufgrund der verdichteten Arbeitsbelastung – von der Bauabteilung der Kirchenverwaltung wiederholt gegensätzliche Auskünfte gegeben werden und die dortige interne Abstimmung problematisch erscheint;
- dass die Finanzmittel angesichts der baulichen Herausforderungen zu gering sind; deshalb werden dringliche Projekte nicht zeitnah umgesetzt, sondern ins nächste oder übernächste Haushaltsjahr „geschoben“.

Wenn mehr als 50% der Kirchengemeinden solche Erfahrungen beschreiben, liegt es nahe, dass im Bereich „Bau“ strukturelle Probleme vorliegen: personelle und finanzielle Unterdeckung und eine (mutmaßlich daraus resultierende) unzureichende Organisationsstruktur. Die Dekanatssynode an der Dill bittet die Kirchensynode dringend darum, die Mittel zu erhöhen und Abhilfe zu schaffen.

Die Dekanatssynoden sind sich der finanziellen Herausforderung bewusst. Sie geben aber zu bedenken, dass klare Strukturen und auskömmliche Ausstattung die Qualität der Arbeit erhöhen und letztlich Folgekosten sparen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats an der Dill (Nr. 18 bzw. Drs. 86/17) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 d der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4911 (Hw)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag wird im Rahmen der Budget- und Stellenplanung für das Jahr 2019 bearbeitet.

Federführung: OKR Hinte, KBDin Schulz

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss begrüßt die Entscheidung der Kirchenleitung. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Kirchenleitung den Antrag nicht abgewiesen hat und deshalb davon auszugehen ist, dass das Problem angegangen wird.

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der Synodale Bauausschuss schließt sich dem Antrag des Dekanats An der Dill in vollem Umfang an und empfiehlt eine Erhöhung der Stellenanteile in den Regionen, damit die Beratung der Kirchengemeinden und Dekanate vor Ort gestärkt und verbessert wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 f der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586 C-2 (Krü/Fis)

Antrag des Synodalen Herr Prof. Dr. Wolfgang Breul für den Theologischen Ausschuss (zu Drucksache Nr. 60/17):

Die Synode möge beschließen:

1. Die Entscheidung über die in den Einsparvorschlägen der Kirchenleitung für das Jahr 2020 vorgesehene Kürzung von 100.000 € für das Bibelhaus Erlebnismuseum (s. Drs. 60/17, S. 7 und zuvor Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses am 23.06.2017) wird um mindestens ein Jahr bis zur 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode vertagt.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur 5. Tagung der Kirchensynode ein Konzept zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums in Kooperation mit dessen Trägereinrichtung und dem Direktor des Bibelhauses vorzulegen, das vier Varianten in finanzieller, museumspädagogischer und konzeptioneller Hinsicht prüft:
 - a. Fortführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Mittelkürzung,
 - b. Fortführung ohne Mittelkürzung oder –aufstockung,
 - c. Fortführung im gegenwärtigen Gebäude unter Ertüchtigung des bestehenden Gebäudes auf dem Niveau gängiger Museumstandards,
 - d. Aufstockung der Mittel zwecks Erlangung einer besser geeigneten Räumlichkeit und ggf. Ausbau des Bibelhauses (wobei auch hier eine möglichst sparsame Variante geprüft werden soll).

Begründung:

Das Bibelhaus Erlebnismuseum ist das führende archäologische Museum zur Bibel in Europa. Es wird getragen von der Frankfurter Bibelgesellschaft e. V. (Träger) und finanziert von der EKHN, die den Hauptanteil der Kosten deckt. Die erlebnispädagogische Konzeption einerseits und die breite wissenschaftliche Verankerung in der Kooperation mit zehn Theologischen Fachbereichen und der israelischen Antikenverwaltung andererseits haben dem Bibelhaus Frankfurt eine hohe Anerkennung als Vermittlungsinstanz zwischen Fachwissenschaften und unterschiedlichsten Gruppen innerhalb der EKHN und weit darüber hinaus und einen erheblichen Zulauf (20 – 30.000 Personen jährlich) verschafft. Mit einem Museumskostenindex von 30 € pro Besucher gehört das Bibelhaus zu den günstigsten größeren Museen in Deutschland. Die Attraktivität des Museums hängt neben einer inhaltlich wie pädagogisch attraktiven Dauerausstellung – wie bei allen Häusern dieser Größenordnung – vom Aufmerksamkeitsgewinn durch regelmäßige Sonderausstellungen ab.

Die finanzielle Situation des Bibelhauses ist derzeit kritisch; die Fortexistenz des Hauses über 2020 hinaus ist durch ein strukturelles Defizit aufgrund geringer Förderung gefährdet. Ein wesentliches Problem ist die für die teilweise hochempfindlichen Exponate nur eingeschränkt geeignete bauliche Situation des Bibelhauses (das Gebäude ist eine ehemalige Gemeindekirche). Seit 2016 müssen für Sonderausstellungen vorgesehene Mittel zur Behebung akuter Mängel in der Bausubstanz verwendet werden. Sonderausstellungen konnten nicht stattfinden oder mussten eingeschränkt oder zeitlich gestreckt werden. Für einen Umzug des Bibelhauses wurde nach unserer Kenntnis bisher nur eine sehr kostenintensive Lösung geprüft; zum Ergebnis dieser Prüfung ist uns nur die Notiz in Drs. 60/17, S. 7, Punkt 6 bekannt: „Von einer Erweiterung (einschl. Neubau)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.01.2018
hier: Beschluss Nr. 4 f der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1586 C-2 (Krü/Fis)

soll Abstand genommen werden.“

Im Bewusstsein der Finanzlage der EKHN plädiert der Theologische Ausschuss nicht einfach für eine Aufgabe des Kürzungsvorschlags der Kirchenleitung, sondern zunächst lediglich für einen Aufschub um ein Jahr, der Raum bietet für eine Prüfung unterschiedlicher Möglichkeiten zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums. Dabei soll neben den Varianten der von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Kürzung des Zuschusses und einer unveränderten Weiterführung auch die Möglichkeit einer Ertüchtigung des gegenwärtigen Gebäudes und eines in den Kosten begrenzten Umzugs in eine geeignetere Immobilie in Frankfurt geprüft werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode bestätigt die Einsparmaßnahmen in den Jahren 2018 bis 2020 gemäß Drucksache 60/17, Seiten 5 bis 8, unter Ausklammerung der Kürzung des Zuschusses für das Bibelhaus. Die Einsparschritte der Jahre 2019 und 2020 sollen in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2019 und 2020 aufgenommen werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, die im Antrag des Theologischen Ausschusses (Nr. 5) genannten Alternativen das Bibelhaus betreffend zu untersuchen und zu bewerten. Auf der Tagung der Kirchensynode im Herbst 2018 soll über eine Kürzung des Zuschusses an das Bibelhaus oder die Umsetzung einer im Antrag genannten Alternative entschieden werden. Gegebenenfalls ist über eine Ergänzung des Einsparpakets zu befinden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Das Präsidium und der Vorstand des Trägervereins des Bibelhaus Erlebnismuseums, der Frankfurter Bibelgesellschaft e.V., wurden von der Kirchenleitung gebeten, die genannten konzeptionellen Varianten auszuarbeiten. Der Verein hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Beteiligung externer Fachleute diese Aufgabe ausführt. Die Arbeitsgruppe steht im Austausch mit den zuständigen Referenten/Referentinnen in der Kirchenverwaltung.

Federführung: Oberkirchenrat und Pfarrer Sönke Krützfeld

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.01.2018
hier: Beschluss Nr. 10 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3525-35

Antrag der Jugenddelegierten Victoria Reinhardt (zu Drucksache Nr. 10/17):

Die Synode möge beschließen:

Das Wort „Pfarrerausschuss“ durch „Pfarrer*innenausschuss“ zu ersetzen. Artikel 58 der Kirchenordnung wird entsprechend geändert, sobald die KO auf der Tagesordnung der Synode steht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drs. 10/17) wird verabschiedet.

Ein synodaler Antrag zur Anwendung der gerechten Sprache wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Kirchenleitung setzt sich mit dem Thema „Transsexualität“ auseinander und hat hierzu die Fachgruppe Gendergerechtigkeit eingesetzt. Diese hat die Handreichung „Zum Bilde Gottes geschaffen – Transsexualität in der Kirche“ erarbeitet.

Die Kirchenleitung wird die weitere gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung dieses Themas verfolgen und den Antrag der Jugenddelegierten Reinhardt im Rahmen der Beratungen zur nächsten Revision der Kirchenordnung behandeln.

Federführung: Pfarrerin Anita Gimbel-Blänkle, Stabsbereich Chancengleichheit

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

**Antrag des Synodalen William Thum, Butzbach, Dekanat Wetterau
(zu Drucksache Nr. 67/17):**

Die Synode möge beschließen:

Hier: Art. 2 § 2 Abs. 2.4

dass die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass die Fachstellen künftig aus der Bemessung der Pfarrstellen herausgenommen werden und damit von der Kürzung der Pfarrstellen entkoppelt werden.

Begründung:

Von ihrer Entstehungsgeschichte her betrachtet, wurden Fach- und Profilstellen bei Errichtung der Mittleren Ebene aus dem Pfarrstellenpool heraus gedacht.

Folgerichtig wurden sie immer auch – egal ob als Fachstelle durch einen Pfarrer/ eine Pfarrerin oder als Fachstelle durch eine/n Mitarbeiter/in einer anderen Profession besetzt – in diesem Stellenpool mit berechnet. Die Einrichtung dieser Stellen sollte den Dekanaten eine unmittelbare inhaltliche Steuerungskompetenz in ihren Regionen ermöglichen. Seit der stufenweisen Einführung der vier Handlungsfelder und ihrer Besetzung durch die entsprechenden Stelleninhaber haben sie sich mit den Themen und Inhalten in den jeweiligen Regionen etabliert und wichtige Impulse gesetzt. Sie sind längst unverzichtbar, um Kirche in der Region Gesichter und Stimmen nach innen und nach außen zu geben. Bereits unmittelbar nach der Einführung der 4 Fach- und Profilstellen für jedes Dekanat wurde den Dekanaten auferlegt, nur drei von vier Stellen zu besetzen. Die Synode hatte dies später, nach langem Ringen, als eine Art der Kürzung in diesem Bereich gewertet und diese Lesart auch so durchgesetzt. Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf sollen diese Stellen künftig nur noch maximal mit einer Pfarrperson besetzt werden. Diese gut nachvollziehbare Regelung bedeutet im Blick auf die Zahl der dort einzusetzenden Pfarrer/innen eine klare Limitierung. Von einer Situation, dass die Profilstellen den Gemeinden die Pfarrer wegnehmen, ist längst nicht mehr zu sprechen!

Die zu dreiviertel als Fachstellen bestehenden und die verbleibenden, max. als ein Viertel, bestehenden Profilstellen nun immer weiter in die Pfarrstellenkürzung einzubeziehen, macht angesichts dessen keinen wirklichen Sinn mehr, sondern schafft in den Dekanaten nur Probleme.

1. Wir verlieren dort über die nächsten Jahre an inhaltlicher Steuerungskompetenz und schmälern die Möglichkeiten von Kirche, die wir heute als kompetente Ansprechpartner und Mitgestalter gegenüber Kreisen, Kommunen und Verbänden haben. Gerade diese Stellen haben uns im Vergleich zur katholischen Schwesterkirche immer stark gemacht. Die alte Kürzungslogik schwächt uns in der Region!
2. Fachstellen sind Angestelltenverhältnisse und sie sind hier unbefristet. Eine sukzessive Abschmelzung von Stellenanteilen in diesem Bereich führt zu... - Ja, zu was?! Zu Änderungskündigungen?! Arbeitsrechtlich ist das weit problematischer als das immer hingestellt wird und längst nicht mit dem Hinweis auf Sicherungsordnung oder die Stellenbörse abzutun. Das weitere Beharren auf der alten Kürzungslogik schafft Konflikte und macht Dekanate als Arbeitgeber unglaubwürdig.
3. Wir sind nun auf dem Weg, mit den Fusionen der Dekanate flächendeckend große Dekanate

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

entstehen zu lassen. Anstatt diese gut auszustatten, sorgt die Weiterführung der alten Kürzungslogik bei den Fach- und Profilstellen langfristig dafür, dass die weniger werdenden Dekanate nichts anderes sein werden als Verwaltungseinheiten zwischen Gesamtkirche und Orts-gemeinde. Genau das aber wollten wir mit der Errichtung der Mittleren Ebene nicht sein und werden.

4. Sollten diese Stellen im Sinne der alten Kürzungslogik immer weiter abgeschmolzen werden, müssten wir auch mittelfristig Zentren in den Blick nehmen. Denn die Fach- und Profilstellen waren immer den Fachzentren zugeordnet. Sie wollten nie bloß Fachberatung für die Kirchenleitung sein. Ergo: Wir brauchen diese Ausstattung weiterhin in unseren Dekanaten. Die Ressourcen in den Gemeinden werden schon immer geringer. Mit der neuen Regelung zur Besetzung der Stellen stehen sie längst nicht mehr in einer Konkurrenz zur Gemeindepfarrstelle. Um aus dem Dilemma des bisherigen Kürzungszwangs herauszukommen, muss die Synode den gesetzlichen Weg dafür schaffen, dass diese Stellen nun aus dem Pfarrstellenpool herausgenommen werden.

Nebenbei: wir hängen ja auch die Sekretariats- und Verwaltungskraftstellen des Dekanats nicht an die Pfarrer, genauso wenig wie die der Kantoren oder Gemeindepädagogen des Dekanats.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2022 bis 2024 und zur Änderung weitere Vorschriften (Drs.67/17) wird mit Änderungen verabschiedet.

Der synodale Antrag zur Entkopplung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. 81/17) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs 87/17) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzbaren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung beabsichtigt die Fachstellen mit den Stellen, die im Rahmen des Professionenmix aus dem Pfarrdienst in andere Berufsgruppen überführt werden aus der Pfarrstellenbemessung 2025 bis 2029 herauszunehmen.

Für die Profilstellen ist eine Festschreibung des zur Verfügung stehenden Stellenanteils bereits erfolgt.

Federführung: OKRin Dr. Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 81/17):

Wir bitten die Landeskirche ein Konzept zu entwickeln, wie eine alternative Transformation der Parochiallandschaft aussehen kann, die die emotionale Seite der Veränderungsprozesse mit im Blick hat. Bis dahin wird jede Kürzung von Gemeindepfarrstellen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

Begründung:

Das Konzept der Kirchenverwaltung hat gute Seiten. Wir begrüßen die Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer bis 70 zu arbeiten und während der Pensionszeit bezahlte Vakanzvertretung zu übernehmen und alle Maßnahmen, um mehr Nachwuchs zu gewinnen. Das geht in die richtige Richtung.

Aber Kürzungen bei Gemeindepfarrstellen konterkarieren all diese Bemühungen. Während die Kirchenfinanzen zwischen 1990 und 2015 Jahre stabil waren, sind in der gleichen Zeit die Gemeindepfarrstellen um 20% gekürzt worden. Wenn Kürzungen in irgendeinem Arbeitsfeld nötig werden sollten, dann ist das nicht der Gemeindepfarrdienst. Kürzungen im Gemeindepfarrdienst werden die zu erwartende Vakanzsituation verschärfen, weil sie Gemeinden die Hoffnung auf die Besetzung ihrer Pfarrstelle nehmen und die Pfarrerinnen und Pfarrer frustrieren und ihre Bereitschaft, Vakanzvertretungen zu übernehmen beeinträchtigen. Hilfreich wäre, die Bedingungen für den Gemeindepfarrdienst zu verbessern, um mehr Nachwuchs zu bekommen. Nicht alles, was zählbar ist, zählt. Und nicht alles, was zählt, ist zählbar. Die „Pfarrstellenbemessung“ erzeugt bei ihrer Umsetzung in den Dekanaten trotz aller beschwichtigenden Argumentationen Opfer: die Gemeinden, die Kürzungen erfahren müssen. Vertrauen wird verletzt, Kränkungen werden produziert, die z.T. lange vorhalten. Wir bitten die Landeskirche ein Konzept zu entwickeln, wie eine alternative Transformation der Parochiallandschaft aussehen kann, die die emotionale Seite der Veränderungsprozesse mit im Blick hat. Vertrauen, Solidarität und Wertschätzung sind Werte, die nicht zur Disposition stehen. Gibt es einen Plan B zu dem von der Kirchenverwaltung vorgelegten Konzept, so dass die Landessynodalen alternativ diskutieren und entscheiden können?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weitere Vorschriften (Drs.67/17) wird mit Änderungen verabschiedet.

Der synodale Antrag zur Entkopplung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. 81/17) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs 87/17) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzbaren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung teilt die Einschätzung der Antragsstellenden, dass bessere Bedingungen im Pfarrdienst die Attraktivität des Pfarrberufs fördern und dass die „emotionalen Seiten der Veränderungen“ in allen Phasen der Entwicklung und der Umsetzung der Pfarrstellenbemessung berücksichtigt werden müssen. Deshalb ist es der Kirchenleitung wichtig, dass - analog zur letzten Pfarrstellenbemessung - Übergänge in der Umsetzung frühzeitig gestaltet werden und die durchschnittliche Gemeindegliederzahl von 1.600 für eine volle Stelle beibehalten werden kann.

Die Kirchenleitung und die Kirchensynode haben den Auftrag, den gesamten (d.h. den gemeindli-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 09.02.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

chen, regionalen und gesamtkirchlichen) Pfarrdienst gleichermaßen zukunftssicher zu gestalten. Dabei sind die gesellschaftlichen Entwicklungen und Prognosen zu berücksichtigen. Deshalb wird der gesamte Pfarrdienst alle fünf Jahre für einen konkreten Zeitraum geplant. Darüber hinaus ist der aktuelle Haushalt auch immer für zukünftige Generationen nach inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Aspekten verantwortlich aufzustellen. Die Pfarrstellenbemessung der Jahre 2020-2024 ist ein Anpassungsprozess und reagiert auf den demographischen Wandel. Sie orientiert sich am Rückgang der Gemeindeglieder (jährlich ca. 1,4 %) und an der Entwicklung des Pfarrdienstes. Gleichzeitig wahrt sie eine Kontinuität, indem auch weiterhin für durchschnittlich 1.600 Gemeindeglieder eine Pfarrstelle vorgesehen wird.

Aktuell werden in der EKHn mehr Pfarrerinnen und Pfarrer (fast ausschließlich im gemeindlichen Dienst) eingestellt, als Pfarrstellen zur Verfügung stehen, um in den anstehenden Zeiten der größeren Ruhestandsversetzungen verantwortlich handeln zu können.

Damit können Vertretungsdienste an Pfarrerinnen und Pfarrern bis zu einer Zeit von zwei Jahren übertragen werden, um berufliche und persönliche Übergänge zu gestalten. In Vakanzzeiten gibt es seitens der Gesamtkirche nicht nur die Erwartung, dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort unterstützen, sondern die Gesamtkirche erhöht die Verwaltungsstunden, unterstützt in der Konfirmandenarbeit und wird ab 2020 Pfarrerinnen und Pfarrer beauftragen, im Ruhestand Dienstaufträge zu übernehmen.

Eine Neuausrichtung des Pfarrdienstes hat die Kirchenleitung im Blick. Erste Maßnahmen sind geplant und werden umgesetzt:

- Die Pfarrstellenbemessung der Jahre 2020-2024 ist kein Einsparkonzept. Ein großer Teil der freiwerdenden Mittel soll für die Unterstützung von Kooperationsräumen und die Entlastung des Pfarrdienstes und der Kirchengemeinde von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
- Die Einrichtung der neu zu gestaltenden Pfarrdienstordnungen ermöglicht es, die unterschiedlichen gemeindlichen Situationen, aber auch Gaben der Pfarrerinnen und Pfarrer einzubinden. Die konkreten Vorschläge und Unterstützungen für fusionierte Gemeindebüros und das neue Regionalgesetz ermöglichen, die pfarramtlichen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer zu stärken und Verwaltungsaufgaben an hauptamtlich ausgebildete Kräfte abgeben zu können.
- Bezüglich der anstehenden Vakanzen gibt es bereits den konkreten Beschluss, dass nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle die Dienstwohnungspflicht erlassen werden kann. Zudem gibt es derzeit Überlegungen für eine Konzeption der Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht, die die Besetzung vakanter Pfarrstelle erleichtern und beschleunigen kann.

Damit es gelingen kann, diese unterschiedlichen Möglichkeiten einerseits für ein Dekanat nutzen, aber vor allem auch die Veränderungen in den Kirchengemeinden im gemeinsamen Prozess erarbeiten und umsetzen zu können, kann das IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision) begleitend und unterstützend angefragt werden.

Federführung: OKRin Ines Flemmig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

Antrag des Dekanats Ingelheim (Drucksache Nr. 87/17):

1. Statt einer Vakanzquote sollte die Landeskirche Anreizmöglichkeiten bei schwerbesetzbaren Pfarrstellen schaffen.

Es ist immer besser, wenn Menschen sich freiwillig auf bestimmte Pfarrstellen bewerben, statt wenn sie sich zwangsweise dorthin bewegen müssen. Dies führt auf lange Sicht eher zu einer Demotivierung der Pfarrerschaft, so dass sie eher früher als später aus dem Dienst ausscheiden werden oder sich um Stellenreduzierung bemühen werden.

Stattdessen soll die Landeskirche eine Palette von Anreizmöglichkeiten schaffen, z.B. finanzielle Anreize durch unterschiedliche Ortszuschläge, flexiblen Umgang mit der Dienstwohnung, Reduktion von Schulstundenverpflichtungen, Erhöhung von Fortbildungszeiten, Entwicklung eines Modells zum Ansparen von Sonderurlaubstagen, u.a.

2. Die Verantwortlichkeit für die Besetzung Fach- und Profilstellen muss bei den Dekanaten belassen werden.

Nicht umsonst haben wir die mittlere Ebene aufgebaut, da sie vor Ort sich besser auskennt und deswegen differenziertere Lösungen entwickeln kann. Deswegen sollte die Landeskirche den Dekanaten nur die Zahl der Pfarrstellen zuweisen und sie nicht verpflichten, wo und wie sie besetzt werden.

In diesem Zusammenhang sollte die Idee aus den Überlegungen zum Konzept 2025 wieder aufgegriffen werden, ob das Personaltabelleau (Pfarrstellen, Gemeindepädagogenstellen, u.a.) für unterschiedliche Regionen (Stadt, Mischgebiet, Land) nicht differenziert werden kann, um den unterschiedlichen Herausforderungen gerecht zu werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2022 bis 2024 und zur Änderung weitere Vorschriften (Drs.67/17) wird mit Änderungen verabschiedet.

Der synodale Antrag zur Entkopplung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. 81/17) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs 87/17) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzbaren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Zu 1.:

Die Kirchenleitung hat das Interesse, dass Pfarrerinnen und Pfarrer auch zukünftig ihr Bewerbungsrecht uneingeschränkt wahrnehmen können und Versetzungen vermieden werden. Die Kirchenleitung hat darüber hinaus die Verpflichtung, die pastorale Versorgung in allen Regionen der EKHN möglichst gleichmäßig zu gewährleisten. Angesichts der absehbaren Entwicklung, dass 1000 Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb der nächsten 10 Jahre (2020-2030) in den Ruhestand gehen und im gleichen Zeitraum mit nur rund 500 Neuberufungen in den Pfarrdienst gerechnet werden kann, hat die Kirchenleitung frühzeitig Handlungsoptionen angedacht und deren rechtliche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.01.2018
hier: Beschluss Nr. 11 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2020-9

Umsetzung geprüft.

Bezüglich der vorgeschlagenen finanziellen und zeitlichen Anreize bei Pfarrdienstverhältnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Besoldung in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen nicht individuell angepasst werden kann. Grundbeträge und Zuschläge sind durch entsprechende Besoldungsgesetzgebungen festgeschrieben. Einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrern unterschiedliche Bonusse, wie Sonderurlaubstage oder zusätzliche Freistellungen zu ermöglichen, weil eine Region eine erhöhte Vakanzquote ausweist, ist dienstrechtlich nicht möglich und auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch im Gefüge der EKHn nicht zu empfehlen.

Mit den Überlegungen zum Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHn (Drs. Nr. 61/17) und dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drs. Nr. 09/18) möchte die Kirchenleitung Rahmenbedingungen gestalten, um Kooperationsmöglichkeiten zu fördern, sowohl im Zusammenwirken der Kirchengemeinden, als auch der Ehren- und Hauptamtlichen unterschiedlicher Professionen. Diese personellen und strukturellen Kooperationsmöglichkeiten fördern die dienstliche und verwaltungstechnische Entlastung. Dadurch können Regionen mit erhöhter Vakanzquote auch an Attraktivität gewinnen.

Zu 2.:

Gemäß § 2 Abs. 4 der Fach- und Profilstellenverordnung entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen. Diese Regelung wurde nicht verändert.

Die angesprochene Differenzierung des Personaltableaus ist den Dekanaten durch die bestehenden Regelungen ermöglicht.

Federführung: OKRin Ines Flemmig, OKRin Petra Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2018
hier: Beschluss Nr. 15 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3611- 3:2021/22 (Sch/Vw)

Antrag der Synodalen Ulrike Hofmann, Dekanat Darmstadt-Stadt (zu Drucksache Nr. 71/17):

Ab dem Kollektenplan 2021 wird der Landesverband Ev. Frauen wieder am 2. Advent für eine ungeteilte Kollekte berücksichtigt.

Begründung:

Laut Drucksache 71/17 handelt es sich beim Landesverband Ev. Frauen in Hessen und Nassau um eine Kollektenempfängerin von herausragender Bedeutung. Teile der Kollekte werden für die Arbeit in den 19 Mitgliedsverbänden verwendet und dort dringend gebraucht. Die Kollekte wird jährlich durch einen Gottesdienstentwurf für den 2. Advent unterstützt, der vielfache Beteiligungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche eröffnet. FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht – soll ggf. wie in der Vergangenheit jährlich alternierend mit einem anderen Zweck – berücksichtigt werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kollektenpläne für die Jahre 2019 und 2020 (Drs.71/17) werden beschlossen.

Ein synodaler Antrag zu den Kollektenplänen ab 2021 wird als Material an die Arbeitsgruppe Kollektenpläne und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kollektenpläne für die Jahre 2021 und 2022 werden im Laufe des Jahres 2019 von der synodalen „Arbeitsgruppe Kollekten“ vorbereitet und – nach Beschluss durch die Kirchenleitung – der Kirchensynode im Herbst 2019 zugeleitet. Das Anliegen der Synodalen Hofmann, den Landesverband der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau mit einer jährlichen Kollekte am 2. Adventssonntag zu berücksichtigen, wird in den Prozess der Erarbeitung der Kollektenpläne eingebracht. Dasselbe gilt für die Anregung der Berücksichtigung von „FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht“.

Federführung: Oberkirchenrat und Pfarrer Christof Schuster

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.01.2018
hier: Beschluss Nr. 18 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:

**Antrag der Synodalen Jutta Trintz, Langen, Dekanat Dreieich
(zu Drucksache Nr. 74/17):**

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Änderung des ZPVG zu prüfen und damit die Anwendung der KHO neu für die ZPV zu verankern. Sofern einzelne Bestimmungen der KHO für die ZPV nicht zuzuführen sind, sind Alternativen zu schaffen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode stimmt der Anerkennung der Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHn (Drs. 74/17) zu.

Ein synodaler Antrag zur Prüfung einer Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der EKHn (ZPVG) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bei der Einführung der kaufmännischen Buchführung bei der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung durch Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (ZPVG) im Jahr 2008 (siehe Amtsblatt 2009, Seite 16) wurde die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung entsprechend den verkehrsüblichen immobilien- und wirtschaftlichen Anforderungen kirchengesetzlich verpflichtet, nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches zu bilanzieren. Eine vollumfängliche Anwendung der Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung durch die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung wäre mit dieser Vorgabe nicht vereinbar und in der Sache nicht der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung zweckdienlich.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung oder aber die kirchliche Haushaltsordnung mit Ausnahmeregelung in das ZPVG implementiert werden.

Die Kirchenleitung wird daher zusammen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss eruieren, welche entsprechenden Änderungen des ZPVG sinnvoll sein könnten und bei einem positiven Ergebnis eine Gesetzesvorlage zur Änderung des ZPVG in die Herbsttagung 2018 der Kirchensynode einbringen.

Federführung: Oberkirchenrat Markus Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2018
hier: Beschluss Nr. 25 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1311:15 (Zr/Vw)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 80/17):

Die Dekanatssynode stimmt mit 4 Enthaltungen dem Anliegen der Kirchengemeinde Hering-Hassenroth zu, bei der Kirchensynode/Kirchenverwaltung zu beantragen, für die Kirchenvorstandswahl 2021 den Status einer Pilotgemeinde zu erhalten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. 80/17) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) beschreibt den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Kirchenvorstandswahlen. Die KGWO eröffnet dabei jeder Kirchengemeinde Wahlmöglichkeiten für die Gestaltung der Wahl in der eigenen Kirchengemeinde. Eine darüberhinausgehende Erprobungsregelung, die Kirchengemeinden die Entwicklung völlig eigener Verfahren zur Bildung eines neuen Kirchenvorstands ermöglichen würden, kennt die KGWO nicht. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage kann daher dem Antrag der Kirchengemeinde Hering-Hassenroth nicht entsprochen werden.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 23.01.2018
hier: Beschluss Nr. 26 der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3020-2 (Zr/Vw)

Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drucksache Nr. 89/17):

Die Synode des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg beantragt die Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung (PLVO), § 11, Absatz 2 wie folgt:

Neben dem pauschalen Aufwendungsersatz können Fahrtkosten gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(Die bisherige Regelung der Erstattung ab dem 10. Km entfällt)

Begründung:

Gerade vor dem Hintergrund der zu erwartenden Vakanzen sind wir in den kommenden Jahren zur Aufrechterhaltung der gottesdienstlichen Versorgung auf die Dienste von Prädikanten und Lektoren angewiesen. Unsere Prädikanten + Lektoren bereiten sich intensiv auf ihre Dienste vor und erhalten hierfür eine geringe Aufwandsentschädigung.

Die Erstattung der Fahrtkosten erst ab dem 10. Km stellt eine Schlechterstellung gegenüber anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern dar.

Die Wertschätzung der Arbeit unserer Prädikanten sollte künftig auch in der Gleichstellung bei der Fahrtkostenabrechnung mit anderen Mitarbeitern der EKHN zum Ausdruck gebracht werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bad Marienberg zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung (Drs. 89/17) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung beabsichtigt, § 11 Absatz 2 PLVO mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dahingehend zu ändern, dass Fahrtkosten neben dem pauschalen Aufwendungsersatz geltend gemacht werden können. Damit wird dem Antrag entsprochen.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses der Zwölften Kirchensynode von Dezember 2017 bis April 2018

In diesem Zeitraum hat der Ausschuss 7 Sitzungen durchgeführt, mehrere Ausschussmitglieder haben an Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen.

Im März 2018 ist Pfr. Weick aus dem Verwaltungsausschuss und aus der Synode mit sofortiger Wirkung ausgeschieden.

Der VA behandelte in den o.g. Sitzungen auftragsgemäß folgende Themen:

KG zur Einführung des KG über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN
als federführender Ausschuss.

Das KG wird in der Frühjahrssynode 2018 in 2. und 3. Lesung behandelt.

Der VA war mitbeteiligt bei folgenden Gesetzen:

KG zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN

Das EBG wird in der Frühjahrssynode 2018 in 2. und 3. Lesung behandelt.

KG zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Der VA hat die Behandlung in 3 Lesungen befürwortet u. inhaltlich zugestimmt

Folgende Auftragsthemen durch Anträge wurden bearbeitet:

Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in der Leitung der Kirche.

Das Ergebnis ist diesem Bericht beigelegt mit der Bitte an den KSV, diesen der Kirchenleitung weiterzureichen mit der Empfehlung zur Umsetzung.

Sachstandsbericht Förderprogramm Familienzentren in der EKHN

Dekanatsantrag auf Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- u. Finanzmittel für den Bereich „Bau“ u.

Baumaßnahmen an kircheneigenen Kita-Gebäuden und deren Finanzierung

Dekanatsantrag Änderung der Prädikantenverordnung

Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich der EKHN

Stellungnahme zum Antrag der KL zur Verlängerung einer Projektstelle zur Einführung der GÜT

Sofern die vorgenannten Themenbereiche auf Anträgen beruhen, die auch an die KL überwiesen wurden, hat der VA zu den Antworten der Kirchenleitung Stellung genommen.

Folgende Themen aus der 11. Synode wurden im VA angesprochen:

Regionale Diakonische Werke in der EKHN

Altersteilzeit für Personal der Diakoniestationen

2 Mitglieder des VA sind Mitglieder im **Koordinierungsausschuss für die Diakonie Hessen** und haben im Berichtszeitraum an 1 Sitzung teilgenommen.

Dieburg, den 26.3.2018

Volker Ehrmann
Vorsitzender

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Behandlung des synodalen Antrages der Synodalen Sebastian Ohly und Cornelia Köstlin-Göbel (zur Drucksache Nr. 51/16):

Die Synode möge beschließen, dass sich die Kirchenleitung und die Ausschüsse der Synode mit der Frage befassen, wie Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in der Leitung der Kirche gefördert und gewährleistet werden kann.

Drei Vorbemerkungen:

- 1.) Zunächst eine Einschränkung: Eine Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in der Leitung der Kirche wird zwar sicherlich durch vielfältige Maßnahmen und bestimmte einzuübende Haltungen „gefördert“, aber nicht „gewährleistet“ werden können. Es gibt Grenzen der Vereinbarkeit, die bestimmte Berufstätigkeiten mindestens von den örtlichen und zeitlichen Inanspruchnahmen mit sich bringen. Häufige und lange Auslandsaufenthalte gehören sicher dazu. Die folgenden Ausführungen sind also als ein Maßnahmenkatalog zu verstehen, mit dem die Vereinbarkeit gefördert werden kann.
- 2.) Dann eine Ausweitung: Der Verwaltungsausschuss hat den Antrag so interpretiert und bearbeitet, dass „Leitung in der Kirche“ alle institutionellen ehrenamtlichen Leitungsämter unserer Kirche einschließt und nicht nur die Ehrenamtlichen in der Kirchenleitung.
- 3.) Ein immer neues Nachdenken über die gezielte Förderung der Vereinbarkeit erscheint gerade deshalb besonders wichtig zu sein, weil alle Untersuchungen über das ehrenamtliche bzw. freiwillige Engagement in unserem Land ergeben, dass es schwieriger geworden ist, ehrenamtliche Leitungsämter in Vereinen, Verbänden und eben auch der Kirche zu besetzen. Sowohl eine zunehmende berufliche Beanspruchung wie auch ein sich verändert habendes Lebensgefühl („Ich will mich nicht auf eine lange Dauer an eine Leitungsaufgabe binden“) tragen dazu bei. Im Bereich der Kirche ist dies im Umfeld der Kirchenvorstandswahlen bei der Suche nach geeigneten Kandidierenden besonders spürbar. Die Untersuchungen zeigen aber auch, dass Ehrenamtliche sehr wohl zum Engagement bereit sind, wenn sie ihre Fähigkeiten eigenverantwortlich und weitgehend selbstbestimmt einbringen bzw. durch die Art ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch erweitern und bereichern können.

Das Ergebnis der Beratungen:

Der Verwaltungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass das Ehrenamtsgesetz der EKHN aus dem Jahr 2003, zuletzt geändert im Jahr 2013, die notwendigen Regelungen und die dahinter stehenden Haltungen treffend beschreibt. Eine Gesetzesinitiative ist nicht notwendig.

Der Verwaltungsausschuss ist sich aber einig darin, dass die Umsetzung des Gesetzes und dessen Anwendung noch stark verbessert werden muss, damit die Regelungen auch vollends zur Geltung kommen.

Dazu kommt, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung auch im Bereich des ehrenamtlichen Engagements bzw. überhaupt der Kommunikation innerhalb der Kirche viel stärker angewandt werden müssen.

Von daher wird beantragt,

dass das Ehrenamtsgesetz in einer kommentierten Handreichung von juristischer Abteilung und Ehrenamtsakademie zu erarbeiten, herauszugeben und an alle Leitungsorgane und

Leitungspersonen der EKHN zu versenden und gleichzeitig digital zugänglich zu machen ist. Sowohl in Begleitvideos wie auch in Fortbildungen vor Ort und in Webinaren ist diese Handreichung fortlaufend vorzustellen und zu erläutern. Ziel muss es sein, dass alle (beruflich und ehrenamtlich) Leitende in der EKHN das Ehrenamtsgesetz und die dahinterstehenden Haltungen und Kulturen kennen und selbst gut anwenden.

In dieser Handreichung müssen die Themen:

- „Erstattung/Entschädigung von Aufwendungen und Verdienst“
- „Sitzungszeit“ (Teilnahmeermöglichung von allen Beteiligten, Sitzungsdauer, Sitzungshäufigkeit)
- „Gesprächs- und Beteiligungskultur“
- „Wissens und Informationsmanagement“
- „Unterstützungskultur“

besonders betont werden.

Entsprechende Geldmittel in Höhe von 100.000 € sind bereit zu stellen.

Daneben ist von der Kirchenleitung folgendes zu prüfen:

- Inwieweit erlauben unsere bestehenden Strukturen uns den Einsatz neuer Technologien? Welche Technologien sind dies und welche Anpassungen unter Wahrung des Datenschutzes sind notwendig, um solche neuen Technologien als Ergänzung zu nutzen? Zu denken ist hier z.B. auch an neue Formen der rechtsverbindlichen Anwesenheit an Sitzungen durch Videokonferenzen oder ähnliches.
- Wie kann die EKHN eine Plattform einrichten, die zum Austausch und der Speicherung vertraulicher Dokumente geeignet ist, die von allen verschiedenen Akteuren mittels Passwort genutzt werden kann? Das bisherige System mit EKHN-Mailadressen und VPN erweist sich nicht überall als praktikabel und bedarf dringend der Überarbeitung.
- Wie kann die EKHN eine/n Ehrenamtsbeauftragte/n benennen, die/der alle Rechtsverordnungen und Gesetzesumsetzungen und -Verfahren daraufhin prüft, ob sie für Ehrenamtliche machbar/nutzbar sind oder wo möglicherweise Hindernisse bestehen.

Die Wirkung dieser Maßnahmen ist im Jahr 2023 zu evaluieren und der Synode zu berichten.

Kostenaufstellung

Design, Erstellung Druckerzeugnis bei 15.000 Exemplaren	50.000.- €
Versand	10.000.- €

5 Videos a 2.000.- €	10.000.- €
-----------------------------	------------

Fortbildungen

15 Stück (in jeder Propstei eine) zu Gesetz allg. über 3 Jahre	15.000.- €
15 Stück (dito) zu Wissensmanagement über 3 Jahre	15.000.- €

(viele) **Webinare** kostenfrei, Software liegt vor

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchenleitung hatte der Kirchensynode einen Evaluationsbericht über die Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15) vorgelegt. Die Reaktionen der Kirchensynode darauf sollen in einer Änderung der Kirchengemeindewahlordnung und der Kirchengemeindeordnung umgesetzt werden. Folgende synodale Drucksachen wurden der Kirchenleitung als Material überwiesen:

- synodaler Bericht Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Drs. 50-6/15)
- synodaler Antrag Theologischer Ausschuss (Drs. 40/15)
- synodaler Antrag Dekanat Rodgau (Drs. 75/15)

in denen folgende Fragen und Anregungen aufgeworfen wurden:

1. Grundsätzliches

- Ab welcher Wahlbeteiligung ist ein gewählter Kirchenvorstand ausreichend legitimiert?
- Wann ist eine Wahlbeteiligung gut?
- Ist es gut, wenn die durchschnittlich 20 % Gemeindemitglieder, die sich am Gemeindeleben beteiligen, konstant mobilisiert werden können?
- Ist eine Erhöhung der Wahlbeteiligung in jedem Fall anzustreben?
- Reflektiert werden sollte auch die Dauer der Wahlperiode, ggf. ob alle drei Jahre die Hälfte der Kirchenvorstände neu gewählt werden könnte.
- Wie ist mit der Auswahlmöglichkeit bei der Wahl umzugehen, da es bei der Wahl von Gremien zum demokratischen Prinzip gehört, auszuwählen, was bedeutet, dass Kandidierende auch verlieren können?
- Das Wahlverfahren lässt auch „Verlierer“ zurück, mit denen der Umgang schwierig ist, zumal, wenn sie in nicht unerheblicher Zahl in den Kirchenvorstand innerhalb von 6 Monaten nachrücken.
- Ist es undemokratisch, wenn auch die Nichtgewählten nachrücken, nachberufen oder nachgewählt werden? Könnte als Missachtung des Wählerwillens gedeutet werden.
- Sperrfrist von 6 Monaten für die Aufstockung des Kirchenvorstands und für Berufungen prüfen.
- Ergänzung zum bisherigen Wahlverfahren, die sowohl die demokratische Legitimation des Kirchenvorstands sicherstellt als auch der Tatsache Rechnung trägt, dass mancherorts nur mit großer Mühe überhaupt Kandidatinnen und Kandidaten zu finden waren.

2. Kandidierendensuche

- Das Verfahren der Kandidierendensuche wurde mancherorts als intransparent empfunden.
- Die Kandidierendensuche gestaltete sich angesichts der gestiegenen Erwartungen an ehrenamtliche Kirchenvorstände vielfach schwierig.

3. Aufgaben des Kirchenvorstands

- Rund 40 % der Kirchenvorstände „mussten“ die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder reduzieren.
- Kirchenvorstände haben bei der Verteilung der Sitze bei Bezirkswahlen keinen Entscheidungsspielraum
- Verpflichtende Bildung des Wahlvorstands überprüfen
- Bedeutung der Gemeindeversammlung stärken
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich auch am Wahltag den Gemeindemitgliedern vorstellen. Trennung von Vorstellung und Wahlakt wird als zusätzliche Belastung empfunden.

4. Gestaltung des Stimmzettels

- Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel wäre auch per Losentscheid möglich.
- Stimmzettel kann Fotos enthalten.

5. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- Wahlbenachrichtigungen werden nur noch an diejenigen versandt, die zum Stichtag des Versands Gemeindemitglieder sind. Kein Nachversand an neue Gemeindemitglieder, die bis zum Wahltag die Gemeinde wechseln.
- § 6 (4) spricht von Geburtsjahr. In den §§ 10 und 18 ist das Alter anzugeben. Die KGWO soll so geändert werden, dass einheitlich das „Alter“ anzugeben ist.
- Briefwahl nicht bis zum Freitag vor der Wahl ermöglichen, Antragsfrist verkürzen.
- Kumulieren von Stimmen ermöglichen.
- Briefwähler/ Online-Wähler können nicht am Wahltag ihre Wahl nochmals persönlich revidieren.
- Briefwahlunterlagen sollten vor Ende des Wahlvorgangs geöffnet und geprüft werden dürfen, um die Dauer des Wahlvorgangs zu verkürzen. Das setzt voraus: Briefwähler können nicht am Wahltag ihre Wahl nochmals persönlich revidieren.
- Die Wahllokale sollen – bei allgemeiner Briefwahl – nicht sechs Stunden geöffnet sein müssen; zwei bis drei Stunden erscheinen völlig ausreichend.
- Veröffentlichung des Wahlergebnisses unklar geregelt.

6. Scheitern einer Wahl

- DSV muss als Notkirchenvorstand in Gemeinden Nachwahlen organisieren, die keine Wahl durchführen konnten und für deren Kirchenvorstand die Amtszeit endete.

7. Jugenddelegierte

- Jugenddelegierte in das normale Wahlverfahren einbeziehen.
- Jugenddelegierte sind auch während der Amtsperiode neu durch den Kirchenvorstand wählbar.

8. Onlinewahl und Briefwahl

- Kirchenvorstand soll eine Onlinewahl durchführen können.
- Durchführung der Wahl durch elektronische Briefwahl prüfen.
- Kosten der Onlinewahl und der Briefwahl trägt die Gesamtkirche.

9. Übergangsregelung für den Kirchenvorstand

- Zu klären ist auch die Frage: Welche Folgen hat es, wenn sich Kirchenvorstände nach Beginn ihrer Amtszeit, aber vor ihrer Einführung treffen? Können sie schon verbindliche Beschlüsse treffen? Der Rechtsausschuss empfiehlt eine Übergangslösung für den Kirchenvorstand in Anlehnung an die Regelung für die Kirchensynode in Art. 36 Abs. 2 Satz 1 KO bei der Beratung einer neuen KGO/KGWO zu berücksichtigen.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, das bisherige Wahlverfahren einer gleichen, freien, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahl der Kirchenvorstände beizubehalten, aber so weit wie möglich zu vereinfachen. Hierdurch soll unterstrichen werden, dass Wahlen, entsprechend den Standards der in den Artikeln 28 und 38 Grundgesetz definierten Wahlgrundsätze durchgeführt, für die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts auch weiterhin den Maßstab bilden. Weil mit der Kirchenvorstandswahl die Legitima-

tionskette für Dekanatssynoden und Kirchensynode begründet wird, ist die Ordnungsmäßigkeit dieser Wahlen Voraussetzung der demokratischen Verfasstheit der EKHN als Ganzes.

Dies bedeutet aber auch, dass einige Legitimitätsfragen, die auch an das staatliche Wahlrecht gestellt werden, nicht aufgelöst werden können. So ist ein Kirchenvorstand immer dann ausreichend legitimiert, wenn eine gültige Wahl durchgeführt wurde. Da eine Wahlpflicht einer demokratischen Wahl nach Artikel 67 Grundgesetz fremd ist, ist ein Kirchenvorstand auch bei geringster Wahlbeteiligung formal ausreichend legitimiert. Die Höhe der Wahlbeteiligung ist im Wahlrecht keine Voraussetzung für eine erfolgreiche Wahl. Ziel ist vielmehr, ein handlungsfähiges Leitungsgremium zu wählen. Eine hohe Wahlbeteiligung ist daher nicht primäres Ziel des Wahlrechts, wenn gleich die KGWO bereits viele Regelungen enthält, die es den Wahlberechtigten so einfach wie möglich machen zu wählen. Zu bedenken sind auch kirchliche Spezifika im Wahlverhalten der Gemeindemitglieder. Aus mehreren Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen ist seit langem bekannt, dass sich ca. 20% der Gemeindemitglieder in ihrer Kirchengemeinde engagieren. Die übrigen Kirchenmitglieder stehen der Arbeit der Kirchengemeinde im Allgemeinen indifferent gegenüber, ihnen genügt die bloße Mitgliedschaft, auch wenn sie mit der Zahlung von Kirchensteuern verbunden ist. Eine durchschnittliche Wahlbeteiligung von rund 20% lässt sich daher auch als Mobilisierung der Kirchenmitglieder lesen, die sich in ihrer Kirchengemeinde engagieren und die Gemeindearbeit mitgestalten möchten. Dann wäre der Kirchenvorstand von den Gemeindemitgliedern gewählt, die die Gemeindearbeit aktiv unterstützen.

Eine demokratische Wahl lebt nicht nur von der Beteiligung der Wahlberechtigten, sondern auch von der Bereitschaft, sich als Kandidierende aufstellen lassen. Die Kandidierendensuche ist dabei immer eine Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Wählerschaft und dem Interesse der Kandidierenden, sich zunächst in einem geschützten Rahmen informieren und entscheiden zu können. Auch der Tatsache, dass die Aufgaben der Kirchenvorstände als einzigem Leitungsorgan der Kirchengemeinde in den letzten Jahren gewachsen sind, lässt sich mit dem Wahlverfahren nicht entgegensteuern. Demokratie lebt auch in der Kirche nur dann, wenn Menschen sie mit Leben füllen. Auch das Risiko nicht gewählt zu werden, das mit einer Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat verbunden ist, kann durch ein demokratisches Wahlverfahren, das den Standards des Grundgesetzes entspricht, nur begrenzt abgemildert werden, beispielsweise durch die Erhöhung der Zahl der Kandidierenden, die im Wahlvorschlag enthalten sein müssen. Auch die Regelungen zum Nachrücken signalisieren, dass Kandidierende des Wahlvorschlags grundsätzlich geeignet sind, Kirchenvorstandsmitglieder zu sein und daher das Nichtgewähltwerden keine Abwahl, sondern eine Auswahl aus potentiell geeigneten Personen ist und daher ein Nachrücken den Wählerwillen nicht konterkariert, sondern legitimer Bestandteil eines demokratischen Wahlverfahrens ist. Beibehalten wurde allerdings die Sperrfrist von sechs Monaten für die Aufstockung der Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder und Berufungen, um dem neugewählten Kirchenvorstand ein Findungsphase zu ermöglichen und den „bösen Schein“ einer Missachtung des Wählerwillens erst gar nicht entstehen zu lassen. Gleiches gilt für die Wahlperiode von sechs Jahren. Die Wahl von der Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder alle drei Jahre würde angesichts des benötigten Vorlaufs von gut einem Jahr eine Dauerbeschäftigung der Gemeinden und Kirchenvorstände mit Wahlen bedeuten, die den Vorteil für manche Kirchenvorstandsmitglieder, sich nicht so lange gebunden zu fühlen, nicht aufwiegen kann. Hier ist in der Praxis der Rücktritt von Kirchenvorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit etabliert und funktioniert ohne nennenswerte Probleme.

Hierdurch soll aber auch der volkshkirchliche Charakter der Kirchengemeinden der EKHN und die Einladung zur Wahlbeteiligung an *alle* Gemeindemitglieder unterstrichen werden, selbst wenn nicht alle der Einladung zur Beteiligung Folge leisten. Ein Umstieg auf ein alternatives Abstimmungsverfahren wird nicht vorgeschlagen.

Ein Verfahren, in dem die Wahlberechtigten in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rahmen einer Gemeindeversammlung über eine Kandidierendenliste entscheiden, die nur so viele Personen enthält wie zu wählen sind, wäre kirchenrechtlich möglich. Ein derartiges Verfahren wäre einfach und schnell durchzuführen. Der Kirchenvorstand wäre mit mindestens 50% der abgegebenen Stimmen legitimiert. Kandidierende wüssten von vornherein, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit gewählt sein werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens wäre aber eine Briefwahl oder eine Online-

Wahl nicht mehr möglich, sodass alle Wahlberechtigten, die aus welchen Gründen auch immer nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen können oder wollen, von einer Wahlteilnahme ausgeschlossen wären. Ein solches Abstimmungsverfahren könnte so Selbstabschließungstendenzen von Gemeinden befördern. Erfahrungen aus anderen Landeskirchen mit alternativen Verfahren der Konstituierung der Kirchenvorstände zeigen ein Absinken der Wahlbeteiligung auf 10% und weniger oder ein Absehen von Wahlen. Eine Gemeindeversammlung als alleiniges Abstimmungsgremium birgt ferner die Gefahr, dass die Anwesenden der Wahlversammlung durch unmittelbar vorangehende Diskussionen oder Vorstellungen von Kandidierenden in unzulässiger Weise beeinflusst werden oder mit der Mehrheit mitstimmen, da die Abstimmung offen ist. Würde die Abstimmung selbst als geheime Abstimmung ausgestaltet, wäre der Gewinn an Einfachheit und Schnelligkeit wieder eingebüßt. Insgesamt wäre eine solche Abstimmung keine demokratische Wahl im bisherigen Sinn mehr und würde eine Abkehr der EKHn vom demokratischen Aufbau ihrer Organe insgesamt bedeuten. Eine zwingende Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen, da auch im bisherigen Wahlrecht Vereinfachungspotentiale ausgeschöpft werden können, die es vertretbar erscheinen lassen, trotz einzelner Probleme in Kirchengemeinden generell an einem demokratischen Wahlrecht im Sinn des Grundgesetzes für alle Ebenen der Gesamtkirche festzuhalten.

Für die Jugenddelegierten wird zunächst eine Änderung der Bezeichnung in „Jugendmitglieder“ vorgeschlagen, da sie nicht von den Jugendlichen der Kirchengemeinde gewählt und damit delegiert wurden. Entsprechend dem Auftrag der Synode wurde die Wahl der Jugendmitglieder in das allgemeine Wahlverfahren des Kirchenvorstands einbezogen, die Wahl in der Gemeindeversammlung entfällt damit. Eine Gleichstellung erfolgt auch in der Möglichkeit, dass ein Kirchenvorstand auch später entscheiden kann, für die laufende Amtsperiode bis zu zwei Jugendmitglieder zu wählen.

Anlässlich der Änderung der Kirchengemeindeordnung werden einige wenige weitere Änderungen vorgeschlagen, die mit der Änderung des Wahlrechts nicht in Zusammenhang stehen, für deren Änderung sich aber im Gesetzesvollzug ein praktischer Bedarf ergeben hat. Dies sind:

- § 12 Absatz 1 KGO
- § 28 Absatz 2 KGO
- § 31 Absatz 3 KGO
- § 38 Absatz 2 KGO
- § 39 Absatz 6 KGO
- § 44 Absatz 1 KGO
- § 47 Absatz 2 Nr. 5 KGO

Eine Diskussion des synodalen Rechtsausschusses vom 25. Januar 2016 aufnehmend, werden auch in der Dekanatssynodalordnung Anpassungen der Regelungen für die Jugenddelegierten aufgenommen. Dies sind:

- § 15 DSO
- § 25 DSO

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO)

1. Zu § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung

Die Änderung dient der Klarstellung, wie Kirchenmitglieder jeweils einer Kirchengemeinde als Gemeindeglied zugeordnet werden.

2. Zu 24 KGO - Amtszeit

Die Änderung dient der Klarstellung. Im Zusammenspiel mit § 26 wird in § 24 nur noch die Amtszeit geregelt.

3. Zu § 26 KGO - Einführung und Einberufung der ersten Sitzung

In § 26 ist nun die Einführung und Konstituierung des neuen Kirchenvorstands in einer Regelung enthalten. Dies entspricht einem Änderungswunsch in der synodalen Debatte. Die neue Soll-Regelung in Absatz 1 ermöglicht ausnahmsweise auch die Einführung später als zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit. Hierdurch soll Vakanzsituationen oder der pfarramtlichen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer Rechnung getragen werden. Der neue Absatz 2 legt nur noch fest, dass die konstituierende Sitzung nach der Amtseinführung erfolgt, verzichtet aber auf die Zwei-Wochen-Frist. Stattdessen wird geregelt, dass der amtierende Kirchenvorstand die Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten fortführt. Diese Regelung lehnt sich an die Regelung für den Dekanatssynodalvorstand in § 11 Absatz 1 Satz 2 DSO an und entspricht einem Änderungswunsch des synodalen Rechtsausschusses. Die Regelung, dass die erste Sitzung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einberufen und geleitet wird, wird beibehalten. Die Absätze 3 und 4 werden aus der alten Regelung des § 24 Absätze 2 und 3 übernommen.

4. Zu § 28 KGO – Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung

Die Neuformulierung trägt einem praktischen Bedarf Rechnung. Sie schlägt vor, die Regelungen der Bestellung von Vertretungen in Vakanz- und Krankheitsfällen für den pfarramtlichen Dienst nach Artikel 28 Absatz 2 Nr. 6 KO mit der Regelung zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nach § 25 Absatz 1 KGO und der Regelungen zu Kirchenvorstandsvorsitz oder Stellvertretung in § 28 KGO zu synchronisieren. Deswegen wird vorgeschlagen, dass eine nach Art. 28 Absatz 2 Nr. 6 KO bestellte Vertretung für die Dauer ihrer Tätigkeit in der betreffenden Kirchengemeinde sofort und in allen Fällen automatisch auch den stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitz wahrnimmt. Damit wären die entsprechenden Pfarrerinnen und Pfarrer von Anfang an eindeutig sowohl in die pfarramtliche als auch die gemeindliche Verwaltung eingebunden. Die Kirchengemeinde hat von Anfang an zwei handlungsfähige Personen für die Rechtsvertretung nach außen, eine Inanspruchnahme des Dekanatssynodalvorstands als Notkirchenvorstand würde minimiert. Auch die Rechtsstellung gegenüber den hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde wäre auf diese Weise geklärt und würde die Zusammenarbeit für alle Beteiligten erleichtern. Die Belastung der betreffenden Pfarrerinnen und Pfarrer würde auf ein vertretbares Maß reduziert, da sie für die Dauer ihrer Vertretung „nur“ die Stellvertretung der oder des Kirchenvorstandsvorsitzenden übernehmen und so gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 KGO individuelle organisatorische Absprachen möglich sind, welche Aufgaben tatsächlich übernommen werden können.

5. Zu 30 KGO - Veränderung der Mitgliederzahl

In Absatz 4 wird neu geregelt, dass Kirchenvorstände auch dann bis zu zwei Jugendmitglieder berufen können, wenn in der letzten Kirchenvorstandswahl keine Jugendmitglieder gewählt wurden. Die Obergrenze von bis zu zwei Jugendmitgliedern pro Kirchenvorstand soll auch bei der nachträglichen Berufung von Jugendmitgliedern beibehalten werden.

6. Zu § 31 KGO – Vorzeitiges Ausscheiden

Bei Nachwahlen sind Kirchenvorstände, die durch Bezirkswahl gewählt wurden, auch für spätere Nachwahlen an die Bezirke gebunden. Die Veränderung des Absatzes 3 Satz 3 schwächt diese Vorgabe zu einer Soll-Vorschrift ab. Dies bedeutet eine Angleichung an die Sollvorschrift des

§ 10 Absatz 4 Satz 2 KGWO und ermöglicht den Kirchenvorständen, die in einer Bezirkswahl gewählt wurden, eine Nachwahl auch dann, wenn sich niemand aus dem Bezirk findet, aus dem ein ausgeschiedenes Kirchenvorstandsmitglied stammte.

Die Ergänzung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass ein Nachrücken von Jugendmitgliedern nur dort erfolgt, wo Jugendmitglieder in einer Kirchenvorstandswahl gewählt wurden. Die Aufnahme der Jahresfrist für ein Nachrücken bedeutet eine Gleichstellung mit den übrigen gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern.

7. Zu § 38 KGO - Geschäftsführung

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass auch Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte gewählt werden und hierfür das allgemeine Verfahren des § 41 Absatz 5 KGO gilt.

Die zweite Regelung nimmt die jahrelange Praxis auf, dass Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte eine Dienstanweisung erhalten, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegt.

8. Zu § 39 KGO – Einladung und Tagesordnung

In einem neuen Absatz 6 wird klargestellt, dass Tagesordnungspunkte mit Mehrheitsentscheidung von der Tagesordnung gestrichen oder vertagt werden können. Auch hier gilt die Ausnahme für Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27 KGO, die nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden können.

9. Zu § 41 KGO – Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, auch die volljährigen Jugendmitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen und damit die volljährigen Jugendmitglieder insoweit den gewählten und berufenen übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern gleichzustellen.

10. Zu § 44 KGO – Ausschüsse des Kirchenvorstands

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt klar, dass auch in Ausschüsse des Kirchenvorstands als stimmberechtigte Mitglieder nur Gemeindemitglieder berufen werden können, die auch in den Kirchenvorstand wählbar wären. Alle anderen Personen können in Ausschüssen als ständige Gäste oder Beratende mitarbeiten.

11. Zu § 46 KGO – Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

Es wird vorgeschlagen die Überschrift abzuändern, damit der Inhalt der Regelung in der Überschrift besser erkennbar und die Auffindbarkeit der Norm erleichtert werden.

12. Zu § 47 KGO – Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

Auf Wunsch des synodalen Rechtsausschusses wird § 47 Absatz 2 Nr. 5 ergänzt, sodass zukünftig auch die Genehmigungspflicht für die Entwidmung von kirchlichen Gebäuden und Räumen nach § 5 Grundstücksverordnung sowie von Begräbnisplätzen (Friedhöfen, Kolumbarien, Friedwäldern, Stelen) auf eine gesetzliche Grundlage gestellt ist.

13. Zu § 53 KGO – Einspruch und Beschwerde

Da die KGO nur das Rechtsmittel des Einspruchs regelt, soll die Überschrift entsprechend angepasst werden.

II. Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

1. Zu § 4 KGWO – Wählbarkeit

In Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 1a Nr. 4 wird jeweils vorgeschlagen, dass Kandidierende für ihre Kandidatur auch ausdrücklich in die notwendige Nutzung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Hierdurch wird einerseits dem Datenschutz Rechnung getragen und andererseits gewährleistet, dass das Wahlverfahren auch mit der Nutzung neuer Medien durchgeführt werden kann. In Absatz 1a Nr. 3 soll neu geregelt werden, dass die Konfirmation erst bei Amtsantritt erfolgt sein muss. Damit würde auch Jugendlichen, die erst (kurz) nach dem Wahltermin konfirmiert werden, eine Wahl als Jugendmitglied ermöglicht. Solange eine Konfirmation nicht erfolgt ist, wäre eine entsprechende Wahl als Jugendmitglied schwebend unwirksam, würde aber automatisch mit der Konfirmation wirksam werden.

2. Zu § 5 KGWO – Benennungsausschuss

Die Bildung eines Benennungsausschusses ist kein zwingendes Element einer demokratischen Wahl. Es wird daher vorgeschlagen, die Entscheidung über die Bildung eines Benennungsausschusses dem Kirchenvorstand zu überlassen. Er hat damit die Möglichkeit, die Wahlvorbereitung an dieser Stelle deutlich zu vereinfachen und die entsprechenden Aufgaben selbst zu übernehmen.

3. Zu § 6 KGWO – Wahlvorschlag

Hier wurden zwei Anregung aus der synodalen Diskussion umgesetzt.

Zusätzlich zur Regelung, wonach der Wahlvorschlag mindestens ein Viertel mehr Kandidierendenvorschläge enthalten muss, wurde eine Mindestzahl von drei Kandidierenden als Soll-Vorschrift aufgenommen. Hierdurch soll der Beobachtung Rechnung getragen werden, dass das Gefühl der Zurückweisung bei Nichtgewählten groß ist, wenn nur sie und eine weitere Person nicht gewählt wurden. Werden mehrere Personen nicht gewählt, ist es leichter, diese Personen zur Mitarbeit als Nachrücker zu gewinnen. Die Regelung würde bei bis zu acht zu wählenden Kirchenvorstehern dazu führen, dass mindestens drei Kandidierende mehr aufzustellen sind. Gerade für kleine Kirchenvorstände soll andererseits auch weiterhin die Möglichkeit bleiben, nur zwei Kandidierende mehr aufzustellen, was durch eine Formulierung einer definitiven Untergrenze von zwei Kandidierenden mehr als zu wählen sind, erreicht wird.

Zum anderen wird in Absatz 4 und § 18 nun einheitlich auf das Alter am Wahltag abgestellt.

4. Zu § 7 KGWO – Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

Bei der Kirchenvorstandswahl 2015 ist rund die Hälfte der Kirchenvorstände von der in § 7 Absatz 1 vorgesehenen Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder nach unten abgewichen. Die Neuregelung vereinfacht daher die Wahlvorbereitung, indem sie in Absatz 1 nur noch zwei Korridore vorsieht, innerhalb derer die Kirchenvorstände die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder festlegen. Die Mindestzahl der Kirchenvorstandsmitglieder beträgt einheitlich vier Mitglieder, Kirchengemeinden bis 1000 Gemeindemitglieder können höchstens 10 Kirchenvorstandsmitglieder wählen, Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern können höchstens 21 Kirchenvorstandsmitglieder wählen. Die Möglichkeit daneben bis zu zwei Jugendmitglieder gemäß § 20 Absatz 2a zu wählen, bleibt unberührt. Der Beschluss des Kirchenvorstands ist nicht genehmigungspflichtig, sondern muss dem Dekanatssynodalvorstand nur mitgeteilt werden.

In Absatz 2 wird neu ein Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen festgelegt, der am Beginn der Wahlvorbereitungen der Kirchenvorstände liegt. Eine ähnliche Formulierung enthält § 2 Absatz 3 DSO für die Dekanatssynoden.

5. Zu § 9 KGWO – Bezirkswahl

Die Neuregelung des Absatzes 4 setzt einen Änderungsvorschlag des Theologischen Ausschusses um. Zwar wird kein neuer Wahlmodus eingeführt, die Bezirkswahl wird jedoch so geöffnet, dass die Zahl der Gemeindemitglieder in den einzelnen Wahlbezirken nicht mehr alleiniger Maßstab für die Verteilung der Sitze ist. Zukünftig kann daher ein Kirchenvorstand die Sitze auf die einzelnen Wahlbezirke auch anders verteilen, um beispielsweise zu erreichen, dass sehr kleine Wahlbezirke ebenfalls mit Gemeindemitgliedern im Kirchenvorstand vertreten sind oder um der Tatsache Rechnung tragen zu können, dass die Zahl der Gemeindemitglieder und die Zahl der zur Verfügung stehenden Kandidierenden nicht miteinander korrelieren. Dies stellt zugleich eine Vereinfachung der Aufstellung des Wahlvorschlags dar.

Die Neuregelung des Absatzes 5 für die Jugendmitglieder erfolgt in Umsetzung des synodalen Änderungswunsches, die Wahl der Jugendmitglieder in das normale Wahlverfahren einzubeziehen.

6. Zu § 10 KGWO – Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

Die Regelung ist im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 5 zu lesen, wonach der Kirchenvorstand von der Bildung eines Benennungsausschusses auch absehen kann. In diesem Fall obliegen die Aufgaben des Benennungsausschusses dem Kirchenvorstand selbst. Die Ergänzung des Absatzes 2 erfolgt in Umsetzung des synodalen Änderungswunsches, die Wahl der Jugendmitglieder in das normale Wahlverfahren einzubeziehen. Die Ergänzungen in Absatz 3 stellen zum einen klar, dass in einer Gemeindeversammlung auch die Kandidierenden vorzustellen sind. Zum anderen wird dem Kirchenvorstand die Möglichkeit eröffnet, von der Durchführung einer Gemeindeversammlung auch abzusehen. Da die Durchführung einer Gemeindeversammlung kein konstitutives Merkmal einer demokratischen Wahl ist, wurde hier eine weitere Erleichterung der Wahlvorbereitung für den Kirchenvorstand vorgesehen. Wird eine Gemeindeversammlung durchgeführt, ist die Ergänzung des Wahlvorschlags durch geheime Abstimmung nicht mehr verpflichtend. Eine geheime Abstimmung soll nur noch auf Antrag erfolgen. Durch die Streichung der Sätze 3 – 5 des Absatzes 6 ist zukünftig nur noch die Durchführung einer gemeinsamen Gemeindeversammlung vorgesehen, was ebenfalls eine Erleichterung in der Wahlvorbereitung bedeutet.

7. Zu § 10a – Wahl von Jugenddelegierten

Diese Regelung soll gestrichen werden, da die Wahl der Jugendmitglieder nunmehr in das normale Wahlverfahren integriert wurde, wie in der synodalen Debatte gewünscht.

8. Zu § 11 KGWO - Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Die Neuformulierung vereinfacht die Wahlvorbereitung, da der ergänzte Wahlvorschlag nicht mehr im Gemeindebüro öffentlich auszulegen ist. Er soll zukünftig im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so veröffentlicht werden, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied davon Kenntnis erhalten kann. Dies kann eine Veröffentlichung im Schaukasten ebenso sein wie eine Vorstellung im Gemeindebrief oder auf der Homepage der Kirchengemeinde.

9. Zu § 12 KGWO – Prüfung der Wahlunterlagen

Die Ergänzung in Absatz 1 korrespondiert mit der vorgeschlagenen Neuregelung in § 7, wonach der Kirchenvorstand die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder dem Dekanatssynodalvorstand mitteilt.

10. Zu § 13 KGWO – Wahlbenachrichtigung

Die Ergänzung in Absatz 1 bedeutet eine Erleichterung der Wahlvorbereitung für die Kirchengemeinden, da zukünftig nur noch ein zentraler Versand der Wahlbenachrichtigungskarten erfolgt. Ein Nachversand von Wahlbenachrichtigungskarten durch die Kirchengemeinde für Gemeindemitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Kirchengemeinde zuziehen, entfällt zukünftig. Die Ergänzung in Absatz 2 bedeutet, dass die Sonderregelung des § 19 Absatz 5 für Wahlbenachrichtigungen bei allgemeiner Briefwahl dieser Regelung als Spezialregelung vorgeht.

11. Zu § 14 KGWO - Vorstellung der Kandidierenden

Die Neuformulierung beschreibt den Auftrag des Kirchenvorstands klarer, die Kandidierenden den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern vorzustellen und dadurch zu einer Teilnahme an der Wahl zu motivieren.

12. Zu § 15 KGWO – Wahlvorstand

Aufgrund der Neuformulierung kann der Kirchenvorstand auf die Bildung eines Wahlvorstands verzichten und dessen Aufgaben selbst wahrnehmen, da die Bildung eines Wahlvorstands kein konstitutives Element einer demokratischen Wahl ist. Sofern der Kirchenvorstand sich zur Bildung eines Wahlvorstands entscheidet, legt die Neuformulierung nur noch fest, dass mindestens ein Kirchenvorstandsmitglied dem Wahlvorstand angehören muss. Dies kann auch die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer sein. Beide Vorschläge erleichtern die Abwicklung der Wahl für den Kirchenvorstand.

13. Zu § 17 KGWO – Wahllokale und Wahlzeit

Die Ergänzungen in Absatz 1 bedeuten eine Begrenzung auf bis zu vier Wahllokale, um die programmtechnische Abwicklung der Wahl zu erleichtern. Wird eine allgemeine Briefwahl durchgeführt, kann von der Öffnung eines Wahllokals abgesehen werden.

14. Zu § 18 KGWO – Stimmzettel

Die Neuformulierung nimmt mehrere Änderungswünsche aus der synodalen Debatte auf: Die Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidierenden auf dem Stimmzettel durch Losentscheid festzulegen, den Abdruck von Lichtbildern auf dem Stimmzettel zu ermöglichen und die einheitliche Regelung, dass das Alter am Wahltag auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

15. Zu § 18a KGWO – Stimmabgabe

Die Neuregelung enthält Klarstellungen zur Stimmabgabe, die die korrekte Abwicklung der Stimmabgabe für Wahlberechtigte und Wahlvorstände erleichtern sollen.

Zu § 19 KGWO – Briefwahl

In der Neuformulierung sind mehrere Änderungswünsche aus der synodalen Beratung aufgenommen worden. In Absatz 1 ist bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen die rechtliche Möglichkeit eines elektronischen Briefwahlscheins vorgesehen. In Absatz 2 ist die Frist für die Beantragung von Briefwahlunterlagen auf den Montag vor der Wahl verkürzt worden. Ausdrücklich ist die Möglichkeit aufgenommen worden, dass die Briefwahlunterlagen auch in Textform, beispielsweise per Mail, beantragt werden können. In Absatz 3 ist neu geregelt, dass Wahlberechtigte, die Briefwahlunterlagen beantragen, an der Wahl nur per Briefwahl teilnehmen können. In Absatz 5 ist neu geregelt, dass die Wahlbriefe bei der Durchführung einer allgemeinen Briefwahl bis 18.00 Uhr in Wahllokal eingegangen sein müssen.

16. Zu § 19a KGWO – Online-Wahl

Als zweite Landeskirche nach der EKKW schafft die EKHN für Kirchengemeinden die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Online-Wahl. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Online-Wahl orientieren sich an den Voraussetzungen für die Briefwahl. Die Kirchenverwaltung muss ein Computerprogramm, das den Anforderungen der KGWO entspricht, freigeben, damit die Einhaltung eines einheitlichen und demokratischen Wahlverfahrens ebenso wie die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet werden kann.

17. Zu § 20 KGWO – Wahlergebnis

Die Ergänzung in Absatz 1 entspricht einem Änderungswunsch in der synodalen Debatte und regelt, dass der Wahlvorstand schon vor Ende der Wahlhandlung die Gültigkeit der Briefwahlscheine in öffentlicher Sitzung prüfen darf, um den Zeitbedarf für die eigentliche Stimmauszählung zu verkürzen. In Absatz 2a wurde die bisherige Regelung in § 10a Absatz 2 für die Jugendmitglieder unverändert übernommen.

18. Zu § 22 KGWO – Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

Die Neuregelung nimmt die bei der letzten Novellierung der KGWO gestrichene, explizite Regelung wieder auf, dass die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder im Gottesdienst in alphabetischer Reihenfolge zu verlesen sind. Neu wird eine Anregung des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts aus einem Wahlprüfungsverfahren aufgenommen, das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis zwei Wochen öffentlich auszulegen.

19. Zu § 23 KGWO – Verfahren bei ungültigen Wahlen

Da die bisherige Regelung bei der Kirchenvorstandswahl zu Problemen geführt hat, wird eine erneute Neuregelung vorgeschlagen, die verdeutlicht, dass der amtierende Kirchenvorstand die Aufgabe hat, eine wirksame Kirchenvorstandswahl durchzuführen. Deshalb soll zukünftig die Verantwortung bei einer nicht durchgeführten oder einer gescheiterten Wahl nicht mehr automatisch auf den Dekanatssynodalvorstand übergehen. Vielmehr soll grundsätzlich der amtierende Kirchenvorstand für weitere sechs Monate im Amt bleiben, damit er eine Kirchenvorstandswahl durchführen kann. Eine Einflussmöglichkeit des Dekanatssynodalvorstands soll durch ein Vetorecht beibehalten werden. In diesem Fall stellt der Verweis auf § 52a KGO sicher, dass der Dekanatssynodalvorstand im Einzelfall auch weiterhin als Notkirchenvorstand tätig werden kann.

Zu § 25 KGWO – Übergangsbestimmungen

Diese Übergangsregelung ist mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahl 2015 überholt und kann daher gestrichen werden.

III. Änderung der Dekanatssynodalordnung (DSO)

1. Zu § 15 DSO - Jugenddelegierte

Der Änderungsvorschlag nimmt eine Änderungsbitte des synodalen Rechtsausschusses auf, wonach Jugenddelegierten Mitglieder der Dekanatssynode sein sollen.

2. Zu § 26 DSO - Beschlussfähigkeit

Der Änderungsvorschlag nimmt eine Änderungsbitte des synodalen Rechtsausschusses auf, dass auch stimmberechtigte Jugenddelegierte bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Dekanatssynode zu berücksichtigen sind.

D. Alternativen

Keine, ein Umstieg auf ein alternatives Wahlverfahren wird nicht vorgeschlagen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die neu einzuführende Online-Wahl sowie die anteilige Kostenübernahme der Gesamtkirche für die Briefwahl lassen sich nur sehr schwer schätzen, da kaum absehbar ist, in welchem Umfang Kirchengemeinden von der Onlinewahl oder der allgemeinen Briefwahl Gebrauch machen werden.

Für die neu einzuführende Online-Wahl für geschätzte 20-30 Kirchengemeinden und 40.000 Wahlberechtigte ergeben sich Gesamtkosten von rd. 250.000 Euro incl. MwSt ergeben.

Bei der Kirchenvorstandswahl 2015 haben 146 Kirchengemeinden die allgemeine Briefwahl gewählt; pro Wahlbrief sind Kosten von 1,36 Euro (ohne Porto für die Zusendung) angefallen. Es ist davon auszugehen, dass deutlich mehr Kirchengemeinden von der allgemeinen Briefwahl Gebrauch machen werden, wenn die Kosten anteilig von der Gesamtkirche getragen werden und Kirchengemeinden sich nur noch mit 70 Cent pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied beteiligen müssen.

Im Minimum, bei nur unwesentlich erhöhter Wahrnehmung der allgemeinen Briefwahl, wären geschätzte 200.000 Wahlbriefe à 1,15 Euro/Wahlbrief (1,50 Euro/Wahlbrief zuzüglich 0,35 Euro für die Zusendung, abzüglich 0,70 Euro Kostenbeteiligung der Kirchengemeinde) zu veranschlagen, was Kosten in Höhe von 230.000 Euro bedeuten würde.

Wird die allgemeine Briefwahl sehr gut angenommen, könnte für bis zur Hälfte der Wahlberechtigten die allgemeine Briefwahl durchgeführt werden, bei dann 700.000 Wahlbriefen à 1,15 Euro/Wahlbrief lägen die Kosten bei 805.000. Euro.

Das Rückporto für Wahlbriefe war bisher von den Gemeindemitgliedern zu tragen, die Wahlbriefe zurückgesandt haben. Da nach Erfahrungen der Kirchen der Pfalz und Mitteldeutschlands bei einer allge-

meinen Briefwahl mit einem Rücklauf von 30 % zu rechnen ist, würden bei Portokosten von je 1 Euro (Preiserhöhungen einkalkuliert) für die Rücksendung dieser Wahlbriefe zwischen 67.000 Euro (bei 200.000 versandten Wahlbriefen) und 230.000 Euro (bei 700.000 versandten Wahlbriefen) anfallen.

Bei der Kirchenvorstandswahl 2015 gab es insgesamt 104.000 Briefwähler, incl. Briefwähler im Rahmen der allgemeinen Briefwahl. Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe bei Briefwahl auf Antrag mit 100.000 Euro für 100.000 Wahlbriefe à 1 Euro zu veranschlagen, erscheint daher realistisch.

Die Gesamtkosten für die Online-Wahl und die anteilige Kostenübernahme für die Briefwahl zwischen 622.000 Euro und bis zu 1,36 Mio. Euro sind zusätzlich im Budget für die Kirchenvorstandswahl 2021 bereit zu stellen.

F. Beteiligung

keine

G. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentin: Oberkirchenrätin Zander

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindewahlordnung
und der Dekanatssynodalordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Amtszeit“

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Einführung und Einberufung der ersten Sitzung“

c) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen“

d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Einspruch“

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes als Gemeindemitglied an.“

3. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.“

4. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Einführung und Einberufung der ersten Sitzung

(1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands sollen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden und dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ablegen.

(2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand, der bis dahin die Geschäfte führt, vorbereitet und von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrern einberufen und geleitet.

(3) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.“

5. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz.“

6. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Absatz 1a der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen, als Jugendmitglieder zu wählen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.“

7. § 31 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung soll ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.

(4) Scheiden nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4).“

8. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte durch Wahl Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.“

9. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.“

10. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder sowie der stimmberechtigten Jugenddelegierten notwendig.“

11. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindemitglieder hinzugezogen werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.“

12. Die Überschrift von § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen“

13. § 47 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versamlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung;“

14. Die Überschrift von § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53
Einspruch“

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder“

b) Die Angabe zu § 10a wird gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Stimmabgabe“

d) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Online-Wahl“

e) Die Angabe zu § 25 wird gestrichen.

2. § 4 Absatz 1 und 1a wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen konfirmiert sein.

(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,
 3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind und
 4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.“
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Benennungsausschuss

Zur Aufstellung des Wahlvorschlages kann der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. Mindestens sollen drei Personen, in jedem Fall müssen aber zwei Personen mehr benannt werden als zu wählen sind.

(1a) In den Wahlvorschlag können Jugendmitglieder aufgenommen werden.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgesetzten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung aufzuführen.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt mindestens vier und in Kirchengemeinden bis zu 1000 Gemeindemitgliedern höchstens zehn Mitglieder, in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern höchstens 21 Mitglieder. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.“

6. § 9 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

(5) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Aufstellung des vorläufigen
Wahlvorschlages

- (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.
- (2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.
- (3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.
- (4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.
- (5) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.“

8. § 10a wird aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.“

10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.“

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Wahlbenachrichtigung

- (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten Gemeindemitglied sind, eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.
- (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken. § 19 Absatz 5 bleibt unberührt.“

12. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Vorstellung der Kandidierenden

Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.“

13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -

pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.“

14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.“

15. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.“

16. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.

(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.“

17. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Montag vor der Wahl schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl. Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.

(6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.“

18. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a
Online-Wahl

(1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.

(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.

(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.

(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt.

(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.“

19. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.“

20. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.“

21. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.“

22. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Dekanatssynodalordnung

1. § 15 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode:

1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten,
2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.“

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37)	
§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an. (2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich. (3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.	(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes <u>als Gemeindemitglied</u> an.
§ 24 Amtszeit <u>und</u> Einführung (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab. (2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab. (3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.	§ 24 Amtszeit Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. <i>Siehe im Übrigen § 26</i>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
<i>Siehe § 24 Absatz 1</i> § 26 Einberufung der ersten Sitzung Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet <u>innen zwei Wochen</u> nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen. <i>Siehe § 24 Absätze 2 und 3</i>	§ 26 <u>Einführung und Einberufung der ersten Sitzung</u> (1) Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands <u>sollen</u> innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden und dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ablegen. (2) Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet <u>nach der Amtseinführung statt. Sie wird durch den bisherigen Kirchenvorstand, der bis dahin die Geschäfte führt, vorbereitet und</u> von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrern einberufen <u>und geleitet</u>. (3) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab. (4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.
§ 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz. (2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.	(2) <u>Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen. (2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands. (3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.	§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindevahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen. (4) Der Kirchenvorstand kann auch während der <u>Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindemitglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 Absatz 1a der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen, als Jugendmitglieder zu wählen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</u>
§ 31 Vorzeitiges Ausscheiden (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindevahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindevahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindevahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren. (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung <u>ist</u> ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands <u>zu wählen</u>. (4) Scheiden <u>Jugenddelegierte</u> aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten <u>Jugenddelegierten</u> die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand eine entsprechende Anzahl von <u>Jugenddelegierten</u> nachwählen.	(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung <u>soll</u> ein Gemeindemitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands <u>gewählt werden</u>. (4) Scheiden <u>nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus</u>, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten <u>Jugendmitgliedern</u> die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand <u>Jugendmitglieder</u> nachwählen (§ 30 Absatz 4).
§ 38 Geschäftsführung (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden. (2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. <u>Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung.</u> Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung. (3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand	(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte <u>durch Wahl</u> Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung, <u>die der Genehmigung der Kirchenverwaltung bedarf.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. (4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt. (5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.	
§ 39 Einladung und Tagesordnung (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. (2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. (3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt. (4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. (5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.	(6) <u>Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.</u>
§ 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.	(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder <u>sowie der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. ³In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig. (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist. (4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. (5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. (6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.	
§ 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung. (2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands über-	(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden, <u>die die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand nach § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung erfüllen</u>. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
tragen werden. (3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören. (4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. (5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.	
§ 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand	§ 46 <u>Verpflichtung zur Aussetzung von Beschlüssen</u>
§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden. (2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung: 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten; 4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten; 5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von	5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; <u>Entwidmung von Gebäuden oder Räumen als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGO
Ansprüchen auf Nutzung hieran; 7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben; 8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken; 9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen); 10. Namensgebung für Kirchengemeinden; 11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen; 12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind; 13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken; 14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr; 15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr; 16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen; 17. Kirchengemeindesatzungen Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird. (3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. (4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.	
§ 53 Einspruch <u>und</u> Beschwerde	§ 53 Einspruch

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), berichtigt am 16. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 2)	
Abschnitt 1 Allgemeines	
§ 1 Grundsatz (1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen. (2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereitfinden.	
§ 2 Wahlrecht (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern <u>in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl</u> gewählt. (2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. (3) An der Wahl darf nicht teilnehmen, 1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, 2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat. (4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.	
§ 3 Wählerverzeichnis (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen. (3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.	
§ 4 Wählbarkeit (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die 1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen konfirmiert sein. (1a) Zu <u>Jugenddelegierten</u> im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die 1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind, 3. konfirmiert sind 4. und bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Mitarbeit im Kirchenvorstand als <u>Jugenddelegierte</u> oder <u>Jugenddelegierter</u> vorliegt.	§ 4 Wählbarkeit (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die 1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, <u>in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen</u> und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen konfirmiert sein. (1a) Zu <u>Jugendmitgliedern</u> im Kirchenvorstand können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die 3. <u>zu Beginn der Amtszeit</u> konfirmiert sind und 4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber <u>in eine Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als <u>Jugendmitglied</u></u> vorliegt.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
(2) Nicht gewählt werden dürfen: 1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind. 2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind. 3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder. 4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner. 5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO). (3) Nicht gewählt werden sollen: 1. ordinierte Gemeindemitglieder. 2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind. (4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. (5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
Abschnitt 2 Wahlvorbereitung	
§ 5 Benennungsausschuss (1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss. (2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. <u>Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrern oder Pfarrern, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.</u> (3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. (4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.	§ 5 Benennungsausschuss Zur Aufstellung des Wahlvorschlages <u>kann</u> der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. <u>Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.</u>
§ 6 Wahlvorschlag (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. (1a) In den Wahlvorschlag können Jugenddelegierte aufgenommen werden. (2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können. (3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden. (4) Die Namen der Vorgesetzten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.	§ 6 Wahlvorschlag (1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind. <u>Mindstens sollen drei Personen, in jedem Fall müssen aber zwei Personen mehr benannt werden als zu wählen sind.</u> (1a) In den Wahlvorschlag können <u>Jugendmitglieder</u> aufgenommen werden. (4) Die Namen der Vorgesetzten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, <u>Alter am Wahltag</u> und Wohnung aufzuführen.
§ 7 Zahl der <u>Mitglieder des Kirchenvorstandes</u> (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kir-	§ 7 Zahl der <u>Kirchenvorstandsmitglieder</u> (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt <u>der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt mindes-</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
chenvorstands beträgt in Gemeinden bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6, bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10, bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12, bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14, über 6.000 Gemeindemitgliedern 16. <u>(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.</u> <u>(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.</u>	<u>tens vier und in Kirchengemeinden bis zu 1000 Gemeindemitgliedern höchstens zehn Mitglieder, in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindemitgliedern höchstens 21 Mitglieder. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</u> <u>(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</u>
§ 8 Einheitswahl Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.	
§ 9 Bezirkswahl (1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind. (2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl). (3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (<u>unechte</u> Bezirkswahl). (4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder <u>des Kirchenvorstandes</u> auf die einzelnen Wahlbezirke <u>hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder zu erfolgen</u>, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. <u>Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben.</u> Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.	(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden <u>Kirchenvorstandsmitglieder</u> auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt <u>durch den Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindemitglieder</u>, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
	(5) <u>Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.</u>
§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages (1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen. (2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf. (3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen. (4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag <u>in geheimer Abstimmung</u> mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder. (5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden. (6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. <u>Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</u>	(2) <u>Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.</u> (3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn <u>und stellt die Kandidierenden vor.</u> Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen. (4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag <u>ergänzen. Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen.</u> Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder. (6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.
<u>§ 10a</u> <u>Wahl von Jugenddelegierten</u> (1) <u>Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidatenvorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddele-</u>	<i>§ 10a streichen, s. § 20 Absatz 2a</i>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
<u>gierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4.</u> <u>(2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.</u> <u>(3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen.</u>	
§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages Der <u>ergänzte</u> Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag <u>eine Woche einsehen kann</u>. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.	§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, <u>dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</u>
§ 12 Prüfung der Wahlunterlagen (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit. (2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen. (3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.	§ 12 Prüfung der Wahlunterlagen (1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand <u>den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen</u> und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.
§ 13 Wahlbenachrichtigung (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der	§ 13 Wahlbenachrichtigung (1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum <u>Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungskarten Gemeindemitglied sind</u>, eine Wahlbenachrichtigungskarte <u>mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden</u>. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. (2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.	der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken. <u>§ 19 Absatz 5 bleibt unberührt.</u>
§ 14 Vorstellung der Kandidierenden Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgesetzten sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.	§ 14 Vorstellung der Kandidierenden <u>Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</u>
Abschnitt 3 Wahl	
§ 15 Wahlvorstand (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. <u>Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes müssen dem Wahlvorstand angehören.</u> (2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.	§ 15 Wahlvorstand (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder <u>angehören sollen</u> und dem die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. <u>Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes muss dem Wahlvorstand angehören.</u>
§ 16 Wahltermin Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
§ 17 Wahllokale und Wahlzeit (1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in <u>mehreren</u> dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein. (2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört. (3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.	§ 17 Wahllokale und Wahlzeit (1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in <u>bis zu vier</u> dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind <u>insgesamt</u> mindestens sechs Stunden geöffnet, <u>hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden.</u> Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.
§18 Stimmzettel Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages <u>in alphabetischer Reihenfolge</u> mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.	§18 Stimmzettel Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer <u>oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter</u> Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter <u>am Wahltag</u> und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). <u>Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen.</u> Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. <u>Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.</u> Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.
	<u>§ 18a</u> <u>Stimmabgabe</u> <u>(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:</u> <u>1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;</u> <u>2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.</u> <u>Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.</u> <u>(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
	gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.
§ 19 Briefwahl (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen. (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. (4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden. (5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). (6) Die Kosten der Briefwahl trägt die <u>Kirchengemeinde</u>.	§ 19 Briefwahl (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. <u>Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.</u> (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Montag vor der Wahl schriftlich, <u>in Textform</u> oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen. (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken <u>und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl. Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.</u> (5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). <u>Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingeht.</u> (6) <u>An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.</u>
	<u>§ 19a</u> <u>Online-Wahl</u> (1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, <u>dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kir-</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
	<u>chenverwaltung fest.</u> <u>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.</u> <u>(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.</u> <u>(4) Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.</u> <u>(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt.</u> <u>(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.</u>
§ 20 Wahlergebnis (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, <u>stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt</u> (2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.	§ 20 Wahlergebnis (1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. <u>Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u> <u>(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk. (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden. (5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.	
§ 21 Wahlprüfung (1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen. (2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend. (3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.	
§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel (1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. (2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen. (3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvor-	(1) <u>Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
schlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen. (4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben. (5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.	
§ 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen (1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, <u>so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes.</u> Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. (2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.	(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, <u>so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt.</u> Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. <u>§ 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.</u>
Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 24 Verweisungen auf frühere Fassungen Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindewahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.	
§ 25 <u>Übergangsbestimmungen</u> <u>(1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neu-</u>	<i>Streichen, ist überholt.</i>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge KGWO
<u>wahl in ihrem Amt.</u> <u>(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.</u>	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DSO
Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)	
§ 15 Jugenddelegierte (1) An den Sitzungen der Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. (2) Jugenddelegierte können wie Mitglieder der Dekanatssynode: 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten. (3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.	(1) <u>In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden.</u> Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. (2) Jugenddelegierte können <u>als</u> Mitglieder der Dekanatssynode: 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.“
§ 26 Beschlussfähigkeit (1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. (2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden. (3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme. (4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss. (5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig,	(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, <u>einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind</u>, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge DSO
so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.	

Vorblatt zum

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Im Jahr 2013/2014 hat die Kirchenleitung auf Anregung der „AG Pfarrbild“ Handlungsempfehlungen zur weiteren Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht formuliert. Im Rahmen der Fragestellungen und Erörterungen war das Ziel, ein Konzept mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung zu entwerfen. Analog zum „Hannoveraner Modell“ sollten die Pfarrhäuser dabei einerseits konzentriert, andererseits saniert/renoviert werden. Zu den vorrangigen Planungskriterien sollten die Gewährleistung der Pfarrstellenkonzentration, der ‚Prägnanz‘ (Ensemblelage, Erkennbarkeit des Pfarrhauses) und der Bewirtschaftung gehören.

Das Pfarrhaus hat eine wichtige Funktion für die öffentliche Anwesenheit der Kirche am Ort. Pfarrerrinnen und Pfarrer nehmen durch das Leben im Pfarrhaus teil am alltäglichen Leben der Menschen in der Gemeinde. Die Bedeutung des Pfarrhauses geht aber über eine bloße Wohnstätte der Pfarrperson mit ihrer Familie hinaus. Es ist räumlicher Ausdruck der Untrennbarkeit von Amt und Person und des Pfarrdienstes als Profession mit seiner hohen Zeitsouveränität und zugleich ständiger Vermischung von Beruf- und Privatleben. Zugleich hat das Leben im Pfarrhaus Anteil an den gesamtgesellschaftlichen Transformationsprozessen, z.B. den kulturellen Wirkungen der Individualisierung und Pluralisierung. Neue Kommunikationsformen ermöglichen und setzen voraus, in anderer Weise in Kontakt mit Gemeindegliedern kommen und bleiben zu können, sodass sich die Bedeutung des Pfarrhauses als Anlaufstelle für Gemeindeglieder verändert hat. Das Festhalten an einem Leben im Pfarrhaus könnte auch als ein Festhalten an einem einseitigen Familienbild verstanden werden, in dem sich das Familienumfeld an der Berufssituation der Pfarrerin oder des Pfarrers orientiert. Dies zeigt, dass vielfältige Familienformen zu vielfältigen Wohnformen im Pfarrdienst führen können. Neben der Dienstwohnungspflicht gilt es daher, auch die Grenzen und Chancen der Residenzpflicht (Wohnen im Gemeindegebiet, aber nicht im zugewiesenen Pfarrhaus) unter Wahrung der Präsenzpflcht (verbindliche Erreichbarkeit in den Dienstzeiten ohne Wohnort im Gemeindegebiet) im Gemeindepfarrdienst zu erproben.

Der Wunsch nach einer Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen ist mit der Tatsache zusammen zu sehen, dass sich die Anzahl der Kirchenmitglieder in den letzten Jahren verringert und deshalb auch weitreichende Veränderungen in der Planung der Pfarrstellen und deren Besetzung haben wird.

Die EKHN wird bis 2029 voraussichtlich über ca. 20 % Pfarrstellen weniger verfügen. Diese Veränderungen ziehen entsprechende Fragestellungen für die Pfarrhäuser nach sich. Welche sind zu erhalten? Welche können als Pfarrdienstwohnungen aufgegeben werden? Wenn Pfarrdienstwohnungen aufgegeben werden, wie sind die Häuser weiter zu verwenden?

Gleichzeitig sind seit Jahren sich weiter verändernde Rahmenbedingungen und Anforderungen für das Wohnen im Pfarrhaus festzustellen. Neben die früher „klassische“ Pfarrfamilie treten als zunehmende Wohn- und Lebensformen Single-Haushalte, Patch-Work-Familien, Partnerschaften ohne Kinder und Wohngemeinschaften auf, die einen veränderten Blick auf das Pfarrhaus erfordern.

Verstärkt werden diese sich verändernden Anforderungen durch die nachvollziehbaren Wünsche der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Dienst- und Privatsphäre im Pfarrhaus stärker trennen zu können, ein ener-

getisch saniertes Pfarrhaus mit zeitgemäßen Wohnstandard zu bewohnen und flexibler, je nach privater Lebenssituation, mit dem rechtlichen Erfordernis der Dienstwohnungs- und Residenzpflicht umgehen zu können.

Wirtschaftlich wird dieser Veränderungsbedarf einerseits von der Perspektive geprägt, dass mit dem Wegfall von Pfarrstellen auch ein verminderter Bedarf an Pfarrhäusern einhergeht und damit, verglichen mit dem heutigen Status quo, mehr Mittel zur Verfügung stehen könnten. Aus heutiger Sicht kann allerdings die bisherige Pfarrhausfinanzierung gerade im Hinblick auf die veränderten Anforderungen nicht als auskömmlich betrachtet werden. Auch wirtschaftlich bedarf es daher einer verbesserten Steuerung, um ein zufriedenstellendes Zusammenwirken der Beteiligten – Gesamtkirche als Dienstgeberin, Kirchengemeinde als Wohnungsgeberin sowie Pfarrerin oder Pfarrer als Amtsinhaberin oder Amtsinhaber und Dienstwohnungsverpflichtete oder Dienstwohnungsverpflichteter – zu erreichen.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, bedarf es stärker als bisher steuernder und baufachlicher Anstrengungen.

B. Lösungsvorschlag

Um zu einer verbesserten Steuerung, einer effizienteren Mittelverwendung mit verbessertem Wohnstandard und einer interessensgerechten Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht zu gelangen, bedarf es neben der Anpassung bereits bestehender kirchenrechtlicher Vorschriften auch dem Erlass neuer Rechtsvorschriften.

Dies kann verbindlich auf Grundlage eines kirchlichen Artikelgesetzes herbeigeführt werden, das als Maßnahmenpaket gleichermaßen die bauliche und energetische Verbesserung der zu erhaltenden Pfarrhäuser, die fachliche Unterstützung und Entlastung der Kirchengemeinden bei der Instandhaltung des Pfarrhauses, eine auskömmliche Finanzierung des Pfarrhauses und eine höhere Zufriedenheit der Pfarrfrauen und Pfarrer mit der Wohnsituation im Pfarrhaus sowie mit der Dienstwohnungspflicht im Fokus haben soll.

Ziel soll es sein, nachhaltig zu bewirtschaftende, baulich attraktive und in Anzahl und räumlicher Situation angemessene Pfarrhäuser für Pfarrfrauen und Pfarrer zur Unterstützung ihres Dienstes in den Kirchengemeinden anzubieten.

Im Einzelnen werden folgende rechtliche Veränderungen vorgeschlagen:

I. Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz

Der Wegfall einer gemeindlichen Pfarrstelle hat nach derzeitiger Rechtslage nicht automatisch zur Folge, dass ein Pfarrhaus bzw. eine Pfarrdienstwohnung entwidmet wird und der Zuweisungsanspruch entfällt.

Die Widmung eines Hauses oder einer Wohnung als Pfarrdienstwohnung besteht zunächst unabhängig von einer Pfarrstelle. Dieses Auseinanderfallen bewirkt, dass keine rechtliche Klarheit besteht, wann ein Pfarrhaus als solches noch zu qualifizieren ist. Insbesondere bei den zukünftig immer stärker zunehmenden Fällen, dass Pfarrstellen wegfallen und pfarramtliche Verbindungen die Folge sind, entstehen Konkurrenzsituationen, in denen bei keiner der beteiligten Kirchengemeinden die Bereitschaft besteht, ihr Pfarrhaus aufzugeben.

Da es bislang für solche Fälle kein rechtliches Steuerungsinstrument gibt, besteht die Besorgnis, dass ohne Steuerung Leerstand, fehlgeleitete Zuweisungen und auch unnötige Bauinvestitionen in größerem Umfang eintreten werden. Bisher sind solche Fehlentwicklungen bereits in Einzelfällen zu beobachten.

Pfarrhäuser bleiben zuweisungsberechtigt, obwohl sie – zum Teil über Jahre nicht mehr als Pfarrdienstwohnungen genutzt werden, aber eine Umnutzung oder eine Vermietung infolge fehlender Planungssicherheit nicht konsequent verfolgt wird. Beispielhafte Fallgestaltungen hierfür sind

- Dauervakanzen,
- Pfarrstelleninhaberin oder -inhaber hat mehrere Pfarrstellen und wohnt in einem anderen Pfarrhaus,
- Pfarrstelleninhaberin oder -inhaber hat eine individuelle Befreiung von der Residenzpflicht oder lebt mit dem Ehepartner in einem anderen Pfarrstellenpfarrhaus,
- Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Dienstauftrag von 0,5 Stellenumfang verzichten auf eine Dienstwohnung.

Um einer solchen, sich zukünftig verstärkenden Fehlentwicklung entgegenzutreten, wird vorgeschlagen, dass jeweils auf Ebene des Dekanats – analog zu dem Pfarrstellenbemessungsgesetz – Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne erstellt werden, die anhand rechtlich vorgegebener Kriterien die Pfarrhäuser danach klassifizieren, welche langfristig erhalten werden sollen, welche Pfarrhäuser mittelfristig zu halten und welche Pfarrhäuser zu entwidmen sind. Dabei können auch Pfarrhäuser für 0,5 Pfarrstellen vorgehalten werden, um auch Pfarrerinnen und Pfarrern mit einem halben Dienstumfang ein Wohnen im Pfarrhaus ermöglichen zu können. Die Klassifizierung verfolgt dabei das übergeordnete Ziel, dass die Pfarrhäuser unmittelbar den nach Pfarrstellenbemessung zu erhaltenden Pfarrstellen – sozusagen als integrales Stellenbestandsmerkmal – zugeordnet sind.

Das Dekanat erscheint hierfür die richtige Bezugsgröße, da auf dieser Ebene auch die Bemessung und Zuordnung der Pfarrstellen erfolgt. Aufgrund der Kenntnis der lokalen Verhältnisse sind diese auch in der Lage zu beurteilen, wo zur Erreichung einer besseren Stellenbesetzbarkeit, zur Verwirklichung besonderer pfarramtlicher Konzepte (pfarramtliche Verbindung, Teampfarramt, Kooperation etc.) oder zur Entlastung von Kirchengemeinden Pfarrstellen nicht mit Dienstwohnungen verbunden sein müssen.

Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne ermöglichen es darüber hinaus, Zuweisungen, die die regelmäßige Gebäudezuweisung übersteigen (§ 11 Abs. 5 Zuweisungsverordnung), zielorientiert nur noch in diejenigen Pfarrhäuser und Dienstwohnungen zu investieren, die auf Dauer erhalten werden sollen. Eine Fehlleitung von Kirchensteuermitteln in Pfarrhäuser, die zukünftig nicht mehr benötigt werden, wird dadurch vermieden. Die durch die Entwidmung von Pfarrhäusern freiwerdenden Zuweisungsmittel können - vorbehaltlich künftiger Haushaltsplanungen - prinzipiell ganz oder teilweise in den verbleibenden Bestand investiert werden.

Die Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne sind durch die Kirchenverwaltung (Baureferate) anhand der rechtlich zu definierenden Kriterien, wie Symbolwirkung, städtebauliche Signifikanz, Bauzustand, Raumzuschnitt, Energiebedarf, Ausstattungsstandard, Investitionsbedarf, Bauunterhaltungsbedarf etc., vorzubereiten, mit den Dekanatssynodalvorständen abzustimmen und durch die jeweiligen Dekanatssynoden zu beschließen.

Bereits positive Erfahrungen aus entsprechenden Pilotprojekten in den Dekanaten Gießen und Vorderer Odenwald liegen vor. Alle Pfarrhäuser wurden dort entsprechend kategorisiert. Der Sanierungsstau und die funktionalen Defizite wurden für jedes Pfarrhaus beschrieben. Für einige Pfarrhäuser wurden beispielhafte Umbau- und Aktualisierungsplanungen entwickelt. Das Potenzial für zu entwidmende Pfarrhäuser wird aufgrund dieser Erfahrungen bereits jetzt (Stand 2016) mit 20 % des Bestandes beziffert.

II. Änderung des Kirchenbaugesetzes

Bei der letzten Novellierung des Kirchenbaugesetzes in 2009 wurde als eine neue Bestimmung in § 6 (Pfarrhäuser und Anlageobjekte) geregelt, dass die Vorschriften des Abschnitts 2 [Anzeige und Genehmigung von kirchlichen Baumaßnahmen] nicht für Bauunterhaltungsmaßnahmen an Pfarrhäusern oder an Gebäuden, die ausschließlich der Vermietung dienen, gelten sollen, es sei denn, diese stehen unter Denkmalschutz, oder für die Baumaßnahme werden Zuschüsse aus gesamtkirchlichen Mitteln gewährt.

Diese Vorschrift wurde aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und Gründen der Arbeitsentlastung der regionalen Kirchenarchitektinnen und Kirchenarchitekten in der Annahme eingefügt, dass die Aufgabe der eigenständigen Betreuung eines Wohnhauses ohne fachliche Beratung und Betreuung durch die Kirchenvorstände gut alleine wahrgenommen werden könnten.

Leider hat sich die Annahme der erfolgreichen Übernahme der Aufgabe durch die Kirchenvorstände nicht durchgängig bestätigt. Nicht wenige Kirchengemeinden tun sich mit der alleinigen Verantwortung für das Pfarrhaus schwer. Die Bereitschaft der Kirchengemeinde zur Investition am Pfarrhaus ist in einigen Fällen nicht sehr ausgeprägt. Teilweise fehlt es schlicht an finanziellen Mitteln, um nötige Renovierungen und Reparaturen vorzunehmen. In anderen Fällen wurde es versäumt, in den vergangenen Jahren kontinuierlich notwendige Bauunterhaltung durchzuführen und Finanzmittel für das Pfarrhaus zurückzulegen. Bei weiteren Fällen fehlt es an der erforderlichen Expertise oder Interesse vor Ort. Besonders bei Vakanzen wird ein Sanierungsstau, zum Teil von mehreren Jahrzehnten, deutlich. Notwendige Umbauten und Entscheidungen zu den Gebäuden sollten und können strategisch und planerisch viel früher angestellt werden, so dass es bei Eintritt einer Vakanz sehr rasch zu einer baulichen Umsetzung oder ggfs. auch zu einem abgewogenem Verkauf mit entsprechender gutachterlichen Bewertung kommen kann.

Zudem kam es immer wieder zu Situationen, in denen sich Pfarrerinnen und Pfarrer als Bittsteller ihren Kirchenvorständen gegenüber sahen, die z. T. fordern, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Erwartungen hinsichtlich eines baulich einwandfreien Zustands des Pfarrhauses zugunsten von Ausgaben für Gemeindeaktivitäten zurückstellen sollten.

Die bauliche Umsetzung sollte den bisherigen Erfahrungen nach nicht den Kirchenvorständen als eigenständige Aufgabe konkurrierend zur Verantwortung für die anderen kirchengemeindlichen Gebäude wie Kirchen, Gemeindehäuser und ggfs. Kitas übertragen werden. Es entstehen häufig fachliche Überforderungen sowie persönliche Spannungsfelder. Letztendlich ist das Pfarrhaus eine Dienstwohnung. Dienstherrin ist die Gesamtkirche, die die Residenzpflicht begründet und dies als Qualität der Aufgabenwahrnehmung der Pfarrerinnen und Pfarrer verlangt. Damit unterliegt die Gesamtkirche der Fürsorgepflicht und sollte auch eine wesentliche Mitverantwortung für die zur Verfügung zu stellenden Dienstwohnungen haben.

Es wird daher vorgeschlagen, durch eine ersatzlose Streichung des § 6 Kirchbaugesetzes den früheren Rechtszustand wieder herzustellen. Die Vorschriften zur Genehmigung von Bauvorhaben sollen wieder auf alle kirchlichen Gebäude Anwendung finden.

Dies stellt zum einen die adäquate Verwendung gewährter Zuweisungen sicher, unterstützt zum anderen aber auch die Kirchengemeinden bei der Durchführung geeigneter Baumaßnahmen und sorgt nicht zu Letzt für eine Entspannung der bestehenden Konfliktsituation zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchengemeinde als Dienstwohnungsnehmerin oder -nehmer und -geberin.

III. Verlängerung der Übergangsregelung nach § 11 Abs. 5 Zuweisungsverordnung

Gemäß § 11 Abs. 5 Zuweisungsverordnung besteht eine bis 2018 befristete Übergangsregelung, wonach bei Maßnahmen an Pfarrhäusern mit Kosten von mehr als 100.000,00 € eine Zuweisung in Höhe von 65 % des die Summe von 100.000,00 € übersteigenden Betrags an die Kirchengemeinde gewährt wird. Für den selbst zu tragenden Betrag haben die Kirchengemeinden Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Diese Übergangsregelung beruht auf dem Umstand, dass Kirchengemeinden bisher in der Regel nicht in der Lage sind (aus finanzstrukturellen Gründen oder mangels rechtzeitiger finanzieller Vorsorge), die Kosten von größeren Baumaßnahmen an Pfarrhäusern, die in größerem Umfang sanierungsbedürftig sind, aus eigenen Rücklagenmitteln zu decken. Mit der Umstellung des Zuweisungssystems in 2008 wurde ein Zeitraum von zehn Jahren als Übergangszeitraum angedacht, der es den Kirchengemeinden ermöglichen sollte, die erforderlichen Baurücklagen aus den Zuweisungen - ggf. ergänzend zu den Eigenanteilen - anzusammeln, um dann ab 2018 sämtliche Bauunterhaltungskosten allein darstellen zu können.

Hier ist erkennbar, dass der ursprüngliche Zeitraum zu kurz bemessen war. Selbst wenn eine Kirchengemeinde seit 2008 ihre gesamten Gebäudezuweisungen für das Pfarrhaus zur Rücklagenbildung verwandt hätte, hätte sie jetzt alleine aus der Zuweisung keine 100.000,00 € für größere Bauunterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung. Dieser Betrag ist - auch erweitert um einen Eigenanteil - jedoch zu gering, um ein Pfarrhaus grundlegend instand zu setzen. Die seinerzeitige Annahme, der Zeitraum sei in Verbindung mit dem Darlehensanspruch bei unzureichender Ansparung seit Umstellung des Systems ausreichend, hat sich als zu optimistisch erwiesen. Es bedarf daher weiterer gesamtkirchlicher Unterstützung und Zuweisungen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Übergangsregelung gemäß § 11 Abs. 5 Zuweisungsverordnung zunächst für die Dauer der Erstellung der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne, d.h. bis zum Jahr 2024 fortzuschreiben. Erst wenn für alle Dekanate die Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne vorliegen, können der kurz-, mittel- und langfristige Finanzbedarf anhand des konkreten Gebäudezustands der zu erhaltenden Pfarrhäuser relativ präzise eingeschätzt und die Zuweisungen entsprechend angepasst werden.

Würde dagegen die Übergangsregelung in 2018 auslaufen, besteht die Gefahr, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Kirchengemeinden wirtschaftlich nicht in der Lage ist, große Instandhaltungsmaßnahmen an ihren Pfarrhäusern durchzuführen. Das bestehende Darlehensprogramm schafft hierbei nur bedingt Abhilfe, da eine mangelhafte Finanzierungsgrundlage hiermit lediglich überbrückt, in vielen Fällen aber nicht dauerhaft behoben wird. Gleichwohl sollte auch das Darlehensprogramm verlängert werden, um die weitergeführten Übergangszuweisungen flankieren zu können.

IV. Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht

Das bisherige Dienstwohnungsrecht sieht vor, dass grundsätzlich jede Gemeindepfarrerin und jeder Gemeindepfarrer der Dienstwohnungspflicht unterliegt, wenn sie oder er mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer Pfarrstelle, deren Umfang mehr als 0,5 Stellenanteil beträgt, beauftragt ist (§ 3 Abs. 1 Pf addedienstwohnungsverordnung (PfDWVO)). Befreiungsmöglichkeiten können gemäß § 38 Abs. 1 PfDG.EKD nur in besonders begründeten Fällen von der Kirchenleitung genehmigt werden. § 4 PfDWVO nennt hier als Ausnahmefälle z.B. 12 Monate vor der Versetzung in den Ruhestand oder das Vorliegen einer besonderen Härte aus gesundheitlichen oder familiären Gründen.

Dieser starke Fokus auf die Dienstwohnungspflicht führt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Einzelfall zu hoher Unzufriedenheit. Insbesondere dann, wenn eine Dienstwohnungspflicht mit den persönlichen Lebensumständen nicht (mehr) vereinbar ist, verbleibt für die berufliche Entwicklung nur, sich auf eine regionale, gesamtkirchliche oder 0,5 Gemeindepfarrstelle zu bewerben.

Darüber hinaus kann die Dienstwohnungspflicht auch im Interessenskonflikt mit anderen kirchlichen Interessen stehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Stelle aufgrund der Dienstwohnungspflicht nicht besetzbar ist oder bei besonderen Kooperationsformen (pfarramtliche Verbindung, Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen, Teampfarramt etc.) kein unmittelbares Erfordernis für eine Dienstwohnungspflicht besteht und der Ressourceneinsatz zum Vorhalten einer Dienstwohnung für alle dort tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer entbehrlich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, das System der Dienstwohnung stärker zu flexibilisieren.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Nur bei diesen Stellen, die bei einer Stellenausbeschreibung mit der Zuweisung einer Dienstwohnung verbunden sind, unterliegen die Pfarrerinnen und Pfarrer – vorbehaltlich persönlicher Befreiungsgründe - der Dienstwohnungspflicht. Soweit Stellen nicht mit Dienstwohnung ausgeschrieben werden, besteht auch keine Dienstwohnungspflicht. Im Gegenzug entfällt bei diesen Stellen auch der Dienstwohnungsanspruch.
2. Die Entscheidung, welche Stellen mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden sind, trifft bei gemeindlichen Pfarrstellen das Dekanat über entsprechende Festlegungen im Pfarrhausbedarfs- und –entwicklungsplan, bei den kirchlichen Leitungsämtern das jeweilige Entscheidungsorgan. Die Dekanate erhalten damit die Möglichkeit, ein bestimmtes Stellenkontingent auch ohne Dienstwohnungs- und Residenzpflicht im Pfarrhausbedarfs- und –entwicklungsplan auszuweisen.
3. Erweiterung der Befreiungstatbestände von der Dienstwohnungspflicht bei bevorstehender Ruhestandsversetzung (Ausweitung von 12 Monate auf 18 Monate) und bei zukünftig absehbarem Wegfall der Pfarrstelle.
4. Ist eine Pfarrstelle zweifach erfolglos im Amtsblatt ausgeschrieben, und auch eine Besetzung zur Verwaltung innerhalb der nächsten Monate nicht möglich, kann die Kirchenleitung die erneute Ausschreibung ohne Dienstwohnungs- und Residenzpflicht beschließen. Voraussetzung ist ein begründeter und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde erfolgter Antrag des Dekanatssynodalvorstands. Der Antrag muss Angaben zur Nutzung der vorhandenen Dienstwohnung beinhalten (Kirchenleitungsbeschluss vom 14. Juli 2016).

V. Änderung der Regelungen zum Pfarreivermögen

§ 57 Abs.7 Kirchliche Haushaltsordnung (KHO) bestimmt, dass Pfarrhäuser mit Zubehör in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens sind. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhenden Lasten und Abgaben sind aus Erträgen des Kirchenvermögens zu tragen.

Diese restriktive Regelung, die zum Ziel hat, das historisch entstandene Pfarreivermögen in seinem Bestand zu erhalten, führt in der Praxis bei der Veräußerung oder Verwertung von Pfarrhäusern zu Enttäuschungen bei Kirchengemeinden, die sich aus dem Veräußerungserlös einen signifikanten Ertrag für ihre kirchengemeindliche Arbeit als Ausgleich für den Wegfall des Pfarrhauses erhoffen. Bisher steht ihnen lediglich gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Grundvermögensverordnung ein Anteil von 20 % des Veräußerungserlöses als Aufwandsentschädigung – zweckbestimmt für Baumaßnahmen – zu.

Ziel soll es sein, durch eine Rechtsänderung die Kirchengemeinden stärker an dem Veräußerungserlös bei dem Verkauf eines Pfarrhauses partizipieren zu lassen und dadurch einen Ausgleich mit Anreizfunktion zu schaffen, dass Kirchengemeinden sich leichter von nicht mehr benötigten Pfarrhäusern zu trennen. Da das Gebäude aus Mitteln des Kirchenvermögens zu errichten und zu unterhalten ist, erscheint es noch mit den Regelungen der KHO vereinbar, zukünftig Kirchengemeinden den Wert des Gebäudes als Kirchenvermögen für eigene Zwecke zukommen zu lassen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

- Einsparungen von Zuweisungen durch den Abbau von 200 – 250 Pfarrhäusern bis 2029; kontinuierlich anwachsend bis ca. 2 Mio. € jährlich in 2029
- Einmalige Projektkosten zur Erstellung der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungspläne in einem fünfjährigen Zeitraum zwischen 2020 und 2024 in Höhe von ca. 1,2 Mio. € in Form von Personal- und Sachkosten für 2,0 Stellen Regionale Kirchenarchitektinnen und -architekten. Die Kosten werden in den Haushalten ab dem Jahr 2020 angemeldet, wenn das Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht verabschiedet wird. Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse können errichtet werden, soweit ein entsprechender Stellenrückbau über Ruhestandseintritte bis zum Jahr 2024 möglich ist.
- Zusätzliche 2,0 Stellen Regionale Kirchenarchitektinnen oder -architekten (E 11 + 50%) für die Dauer von maximal 10 Jahren; Rückbau der Stellen über Ruhestandseintritte. Die Kosten werden in den Haushalten ab dem Jahr 2020 angemeldet, wenn das Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht verabschiedet wird. Ein entsprechender Stellenrückbau erfolgt über Ruhestandseintritte.
- Kosten für verlängerte Übergangsbauzuweisungen für Pfarrhäuser gemäß § 11 Abs. 5 Zuweisungsverordnung bis 2024 in Höhe von ca. 2 Mio. € p.a.
- Verlängerung des zinslosen Darlehensprogramms über bis zu 3 Mio. € p. a. bis 2024

E. Beteiligungen

Pfarrerausschuss

Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane

DSV-Vorsitzendenkonferenz

Referentinnen und Referenten:

OKR M. Keller

OKR Böhm

OKR Heine

OKR Hinte

KBDin Schulz

OKRin Flemmig

OKRin Hardegen

Entwurf (20.03.2018)

Kirchengesetz zur Sicherung der Pfarrhäuser und zur Flexibilisie- rung der Dienstwohnungspflicht

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplangesetz (PBEG)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körper-
schaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nas-
sau. Als Pfarrhäuser im Sinne dieses Kirchengesetzes
gelten alle Pfarrdienstwohnungen, einschließlich der als
Pfarrdienstwohnungen angemieteten Objekte.

§ 2

Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan

(1) Für jedes Dekanat ist auf Grundlage des Sollstellen-
plans für Pfarrstellen ein Gebäudebedarfs- und -ent-
wicklungsplan für Pfarrhäuser zu erstellen.

(2) Durch den Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan
ist festzulegen, welche Pfarrhäuser auf Dauer erhalten
(Kategorie A), welche mittelfristig gehalten (Kategorie
B), welche Pfarrhäuser aufgegeben (Kategorie C) und
wo neue Pfarrhäuser errichtet (Kategorie D) werden
sollen.

(3) Für Kirchengemeinden oder pfarramtlich verbundene
Kirchengemeinden, denen nach dem Sollstellenplan für
Pfarrstellen mehr als 1,0 Pfarrstellen zugewiesen wer-
den, ist in der Regel mindestens ein Pfarrhaus im Pfarr-
hausbedarfs- und -entwicklungsplan vorzusehen. Das
Dekanat kann auf die Verbindung einer Pfarrstelle mit
einem Pfarrhaus als Dienstwohnung auf Dauer abse-
hen, wenn

- die Pfarrstelle einen geringeren Umfang als eine
volle Stelle hat,
- aufgrund der Dienstwohnungspflicht zu befürchten
ist, dass die Stelle nicht besetzt werden kann oder
- besondere Kooperationsformen (pfarramtliche Ver-
bindung, Teampfarramt, Arbeitsgemeinschaften etc.)
oder besondere gemeindliche Konzepte vor Ort ge-
geben sind.

Die Erreichbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dabei
zu gewährleisten.

(4) Die Anmietung von Pfarrhäusern ist nur im Ausnah-
mefall vorzusehen, wenn sich die Anmietung wirtschaft-
lich günstiger als ein kircheigenes Pfarrhaus darstellt
und der Bedarf für ein Pfarrhaus für einen begrenzten
Zeitraum besteht.

§ 3 Kategorisierung

(1) Pfarrhäuser sind der Kategorie A zuzuordnen, wenn
ein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung für eine
Pfarrerin oder einen Pfarrer auf Dauer gegeben ist, der
Erhalt wirtschaftlich vertretbar ist und keine Anhalts-
punkte für den Wegfall des Bedarfs zu erkennen sind.

(2) Pfarrhäuser sind der Kategorie B zuzuordnen, wenn
bis auf weiteres Bedarf für das Pfarrhaus als Dienst-
wohnung für eine Pfarrerin oder einen Pfarrer besteht,
jedoch Anhaltspunkte bestehen, dass der Bedarf zu-
künftig z. B. durch Verringerung der Gemeindeglieder-
anzahl wegfallen kann.

(3) Pfarrhäuser sind der Kategorie C zuzuordnen, wenn
kein Bedarf für das Pfarrhaus als Dienstwohnung be-
steht und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein
solcher Bedarf zukünftig wieder entstehen kann.

(4) Die Errichtung eines neuen Pfarrhauses durch Neu-
bau, Ankauf oder Anmietung ist vorzusehen (Katego-
rie D), wenn durch den Sollstellenplan ein entsprechen-
der Bedarf nachgewiesen wird und durch ein bestehen-
des Pfarrhaus der Bedarf räumlich oder wirtschaftlich in
nicht angemessener Weise erfüllt werden kann.

(5) Bei der Kategorisierung der Pfarrhäuser sind folgen-
de Kriterien zu berücksichtigen:

1. Symbolwirkung, Bedeutung für den kirchlichen Auf-
trag, städtebauliche Signifikanz, Ensemblewirkung;
2. Standort, Erreichbarkeit, infrastrukturelle Anbindung;
3. Denkmalschutz, Zustand (baulich, energetisch),
Bauunterhaltungsbedarf, Investitionsbedarf;
4. Größe, Raumaufteilung, Nutzbarkeit, Ausstattung,
Wohnstandard.

§ 4 Verfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist
durch die Kirchenverwaltung auf der Grundlage des
Dekanatssollstellenplans für Pfarrstellen unter Darle-
gung der bewerteten Kriterien vorzubereiten, mit dem
Dekanatssynodalvorstand einvernehmlich abzustimmen
und von diesem der Dekanatsynode zur Beschlussfas-
sung vorzulegen.

(2) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan wird
von der Dekanatsynode beschlossen und ist der Kir-
chenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichun-
gen von dem von der Kirchenverwaltung vorbereiten-
dem Entwurf bedürfen der schriftlichen Begründung.

(3) Soweit ein neuer Sollstellenplan für Pfarrstellen be-
schlossen und kirchenaufsichtlich genehmigt ist, ist der
Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan entsprechend
zu überarbeiten und neu durch die Dekanatsynode zu
beschließen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 5 Wirkungen

(1) Pfarrhäuser, die nach dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan der Kategorie A zugeordnet sind, sind bei außerordentlichen, gesamtkirchlichen Bauzuweisungen besonders zu berücksichtigen. Soweit bei diesen ein Renovierungs- oder Modernisierungsbedarf besteht, ist dieser durch die Kirchenverwaltung in dem Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan festzustellen. Der kirchliche Eigentümer des Pfarrhauses ist verpflichtet, mit Unterstützung der Kirchenverwaltung ein Konzept (Maßnahmen- und Finanzierungsplan) zu erstellen, wie und in welchem Zeitraum diesem Bedarf begegnet werden soll.

(2) Pfarrhäuser, die der Kategorie B zugeordnet sind, sind in einem gebrauchsfähigen Zustand durch den kirchlichen Eigentümer zu erhalten. Maßnahmen der großen Bauunterhaltung sind zu genehmigen, soweit sie zur Erhaltung des gebrauchsfähigen Zustandes erforderlich sind.

(3) Pfarrhäuser, die der Kategorie C zugeordnet sind, gelten drei Monate nach rechtskräftiger Zuordnung zu der Kategorie C als entwidmet. Ein Anspruch auf gesamtkirchliche Gebäudezuweisung entfällt ab diesem Zeitpunkt. Sie sind einer neuen Nutzung zuzuführen oder zu veräußern. Das Angebot zur Vermietung oder zur Veräußerung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Der Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplan ist nach Rechtswirksamkeit den betroffenen kirchlichen Eigentümern und Wohnungsgebern in Textform durch das Dekanat zur Kenntnis zu geben.

(2) Gegen die sie betreffende Festsetzung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans steht der kirchlichen Körperschaft der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Bekanntmachung des Pfarrhausbedarfs- und -entwicklungsplans bei der Kirchenleitung zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

(4) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die betroffene kirchliche Körperschaft anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 Evaluierung

Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach sechs Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbaugesetzes

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 11 Absatz 5 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 507), wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Finanzierung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Pfarrhäusern, die bis 2024 anfallen, haben die Kirchengemeinden bei entsprechendem Bedarf Anspruch auf zinslose Darlehen der Gesamtkirche. Bei Maßnahmen mit Kosten von mehr als 100.000,00 Euro wird zusätzlich eine Zuweisung in Höhe von 65 Prozent der Summe von 100.000,00 Euro übersteigenden Betrags gewährt.“

Artikel 4

Änderung der Grundstücksverordnung

In § 9 der Grundstücksverordnung vom 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 251) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Veräußerung eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung, die dem Pfarreivermögen zugehörig sind, wird der Veräußerungserlös in Gebäude- und Bodenwert aufgeteilt. Der Wert des Gebäudes ist als Kirchenvermögen, der Wert des Bodens als Pfarreivermögen zu behandeln. Soweit sich die Aufteilung des Veräußerungserlöses nicht auf Grundlage der Wertermittlung des Grundstückes eindeutig bestimmen lässt, ist der Bodenwert entsprechend dem ortsüblichen Bodenrichtwert und der Gebäudewert als den den Bodenrichtwert übersteigenden Restwert des Veräußerungserlöses festzustellen.“

Artikel 5

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Dienstwohnungspflicht und Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, soweit die Stelle mit einer Dienstwohnungspflicht verbunden ist.

(2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Präpstin und Präpste, Dekaninnen und Dekane sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die Kirchenleitung bzw. der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt hat, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Bei Dekaninnen und Dekanen sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen mit gemeindlichem Zusatzdienstauftrag entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer regionalen oder gesamtkirchlichen Pfarrstelle beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt worden ist, dass dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle beauftragt sind, bei der aufgrund des verbindlich festgestellten Pfarrstellenplans feststeht, dass diese zukünftig aufgehoben wird, sind nicht verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen. Die Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

(5) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, Pröpstinnen und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, soweit der Stellenumfang mehr als 0,5 Stellenanteile beträgt, bei denen die Stelle ohne ausdrückliche Feststellung über eine beabsichtigte Gestellung oder Nichtgestellung einer Dienstwohnung ausgeschrieben ist, haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung. Entsprechendes gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer für die Dauer des Dienstauftrages, wenn sie zur Wahrnehmung des Dienstauftrages verpflichtet wurden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

2. In § 4 Buchstabe a wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „achtzehn“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Kirchengesetz zur Errichtung einer Versorgungsstiftung stammt aus dem Jahr 1993 und wurde zuletzt im Jahr 2008 geändert. Vor dem Hintergrund kirchenpolitischer und finanzieller Entwicklungen, aber auch infolge einer Evaluierung der Arbeitsweise der Gremien der Stiftung soll eine Neufassung und in der Folge auch eine Änderung der Satzung vorgenommen werden. Die Neufassung ist dabei nicht durch eine grundsätzliche Änderung der Regelungsinhalte, sondern durch strukturelle Verschiebungen im Gefüge des Gesetzestextes veranlasst.

Schwerpunkte der Neufassung des Kirchengesetzes:

1. Ein Schwerpunkt der Gesetzesvorlage ist die Neuordnung von Leitung und Verwaltung der Stiftung, derzeit wahrgenommen hauptsächlich durch den Vorstand, begleitet durch den Anlageausschuss. Bereits bei Errichtung der Versorgungsstiftung gab es im Verhältnis der Stiftungsgremien Widersprüche zwischen Gesetz und Satzung, die in unregelmäßigen Abständen zu Irritationen bei der Aufgabenwahrnehmung der Stiftungsgremien geführt haben. Einerseits soll der Anlageausschuss die sog. Anlagegrundsätze „verantworten“, andererseits soll der Vorstand diese genehmigen und die Arbeit des Anlageausschusses überwachen. Eine Begriffsbestimmung der „Anlagegrundsätze“ enthält das geltende Recht nicht. Diese Widersprüche und Unklarheiten sollen aufgelöst werden. Ferner hat sich gezeigt, dass für die Leitung der Stiftung ein Gremium ausreichend ist. Eine flankierende Beratung durch den Anlageausschuss hat in der Vergangenheit im Wesentlichen auf dem Gebiet der ethisch-nachhaltigen Geldanlage stattgefunden. Aufgrund eines breiten Konsenses auf diesem Gebiet – auch vor dem Hintergrund der Anlagegrundsätze der Gesamtkirche selbst – wurden Vorstandsentscheidungen durch die Beratung des Anlageausschusses materiell nur wenig beeinflusst. Mit der Gesetzesnovelle sollen daher neben der Beseitigung o. g. Widersprüche die Leitung der Stiftung schlanker ausgestaltet und Doppelstrukturen abgebaut werden.
2. Den zweiten Schwerpunkt stellt eine Flexibilisierung der Ausschüttungsmöglichkeiten der Versorgungsstiftung dar. Die Versorgungsstiftung weist einen vergleichsweise guten Deckungsgrad der nicht bei der Ev. Ruhegehaltsskasse abgedeckten restlichen Pensionsverpflichtungen der EKHN auf. Aus dem Blickwinkel intergenerativer Gerechtigkeit erscheint es bei einem ausreichenden Kapitalstock vertretbar bzw. geboten, früher als bisher Erträge der Stiftung an den EKHN-Haushalt zu überstellen. Die Dynamik der Aufwendungen für Pensionen ergibt sich wesentlich durch die nicht linear verlaufende Zahl der Ruhestandsversetzungen infolge unterschiedlicher Phasen der EKHN-Einstellungspolitik. Nach der geltenden Rechtslage sind 10 % der Kurs-/Zeitwerte des Stiftungsvermögens bei der Gegenüberstellung mit den Verpflichtungen als „Puffer“ in Abzug zu bringen, bevor durch den Stiftungsvorstand Erträge ausgeschüttet werden dürfen (unbenommen sind besondere Entscheidungen der Kirchensynode selbst). Eine Veränderung der Regelung soll diese finanzielle Reserve entbehrlich machen, um der wachsenden Belastung im EKHN-Haushalt infolge steigender Pensionszahlungen insbesondere über die nächsten 2 bis 3 Jahrzehnte Rechnung zu tragen. Eine weitere Reservevorhaltung in der Stiftung wäre in der bevorstehenden Phase einer überdurchschnittlichen Haushaltsbelastung infolge starker Pensionierungsjahrgänge nur schwer begründbar. Hierdurch würde die Stiftung zwar in die Lage versetzt, den EKHN-Haushalt künftig noch stärker zu entlasten. Dieser größere Entlastungseffekt würde aber zu einer Zeit wirksam, in der die Pension- und damit die Haushaltsverpflichtungen der EKHN sukzessive sinken, da die Zahl der Versorgungsempfänger aus den überproportional starken Jahrgängen wieder zurückgeht.

Unter Einrechnung stiller Reserven liegt der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung gegenwärtig bei etwa 105 % (Stand Ende 2017).

3. Dritter Schwerpunkt der Gesetzesvorlage ist eine Erweiterung des Stiftungszwecks, um die in den kommenden Jahrzehnten zu erwartende starke Dynamik der Beihilfeaufwendungen im Haushalt der EKHN entlasten zu können.

Eine weitere Veränderung des Kirchengesetzes betrifft die Beauftragung versicherungsmathematischer Gutachten. Hier soll die Konsistenz der Berechnungsgrundlagen sichergestellt werden, wenn mehrere Gutachten (zeitgleich oder zeitversetzt) erforderlich sind.

Veränderungen der Stiftungssatzung sind einerseits Folge der Neufassung des Kirchengesetzes, andererseits werden ebenfalls hiervon unabhängige Verbesserungen der Satzung angestrebt. Die Satzungsänderungen können durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand vorgenommen werden und sollen nach einem Beschluss der Kirchensynode über die Gesetzesvorlage veranlasst werden.

B. Lösungsvorschlag

Den o. g. Schwerpunkten entsprechen nachstehende Lösungsansätze:

Zu 1.:

- a) Der Anlageausschuss der Versorgungsstiftung wird als zweites Gremium der Stiftung neben dem Stiftungsvorstand aufgegeben bzw. aufgelöst. Überschneidungen im operativen Geschäft werden damit beseitigt.
- b) Der Vorstand wird vergrößert, die Mindestzahl der Mitglieder des Vorstands um ein auf vier Mitglieder angehoben. Der „Vorrat“ an Kompetenz erhöht sich, die Arbeitsfähigkeit bei Ausfall eines Mitglieds wird gestärkt. Regelmäßig zur Berufung vorgesehen werden fünf Mitglieder (bisher vier Mitglieder bei Mindestgröße von drei Mitgliedern). Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds bliebe der Vorstand wie bisher auch ohne Nachberufung handlungsfähig. Die personelle Ausweitung erleichtert auch die Einbindung synodaler Vertreter, ohne die Anzahl externer kapitalmarkterfahrener Vorstandsmitglieder zu verringern.
- c) Dem Vorstand soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören. Hiermit wird an Stelle des Anlageausschusses eine kirchen- und finanzpolitische Querverbindung von der Versorgungsstiftung zur Kirchensynode hergestellt. Endet die Mitgliedschaft in der Kirchensynode, soll das Mandat im Vorstand allerdings erhalten bleiben. Ansonsten könnte durch steigende Fluktuation in der Vorstandszusammensetzung die kontinuierliche Arbeit negativ berührt werden. Beim Anlageausschuss wurde in der Vergangenheit analog verfahren.
- d) Die Wahlperiode des Vorstands soll von 3 auf 5 Jahre verlängert werden. Hierdurch sollen die personelle Kontinuität unterstützt und etwaiger Aufwand zur Findung neuer Mitglieder verringert werden.

Zu 2.:

Der Vorstand soll Ausschüttungen an den EKHN-Haushalt bereits ab einem Deckungsgrad der Verpflichtungen von 100 % vornehmen können. Besondere Entscheidungen der Kirchensynode, d. h. eine Ertragsausschüttung auch bei einem niedrigeren Deckungsgrad, sollen weiterhin unbenommen bleiben.

Zu 3.:

Erträge der Versorgungsstiftung sollen künftig auch zur Finanzierung von Beihilfen für Versorgungsempfänger*innen und deren Angehörige genutzt werden können, wenn diese zur Finanzierung von Versorgungsverpflichtungen nicht benötigt werden. Die Finanzierung von Beihilfen der noch im aktiven Dienst befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist hiervon nicht berührt. Diese sollen weiterhin und uneingeschränkt aus dem laufenden Haushalt finanziert werden. Ebenfalls sollen die Erträge der Versorgungsstiftung nicht zur Finanzdeckung von künftigen Beihilfeverpflichtungen (Beihilferückstellungen) herangezogen werden. Eine mindestens teilweise Vorsorge hierfür ist in kommenden Haushalten der EKHN auf andere Weise sinnvoll und vorgesehen. Die Vorsorge für Beihilfen

soll nicht zu einer Verpflichtung der Versorgungsstiftung werden. Dies würde Ausschüttungen für Pensionen auf Jahre hinaus verhindern, weil zunächst ein höherer Kapitalstock angesammelt werden müsste. Die neue Vorschrift ist auf diejenigen Jahre ausgerichtet, in denen die jährlichen Erträge der Stiftung höher als die nicht gedeckten Pensionsverpflichtungen ausfallen.

Des Weiteren wird für Fragen versicherungsmathematischer Begutachtungen vorgeschlagen:

Die gesetzeseitig geforderte, regelmäßige Ermittlung der nicht anderweitig rückgedeckten Versorgungsverpflichtungen erfolgt künftig durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Kirchenleitung. Bisher war der Stiftungsvorstand das einzige Gremium in der Gesamtkirche, das regelmäßig versicherungsmathematische Gutachten in Auftrag gegeben hat. Mit Einführung der Doppik für den gesamtkirchlichen Haushalt im Jahr 2015 war erstmals der Rückstellungsbedarf für Pensionen durch die Kirchenleitung zu ermitteln und daher ein versicherungsmathematisches Gutachten zu vergleichbaren Fragestellungen anzufertigen. Diese Berechnung muss regelmäßig aktualisiert werden. Es ist daher aus Sach- und Kostengründen sinnvoll, dass die Berechnung des Deckungsgrades der Versorgungsstiftung mit den gleichen Parametern und Annahmen erfolgt und ggf. auch gebündelt mit dem Rückstellungsgutachten beauftragt wird. Unterschiedliche Parameterkonstellationen und Annahmen für die Berechnungen wären für die anschließende finanz- und kirchenpolitische Ergebnisbewertung und materiellen Konsequenzen (z. B. Ausschüttungsfähigkeit der Versorgungsstiftung) sehr problematisch. Die Beauftragung der notwendigen Gutachten sollte daher in einer Hand bei der Kirchenleitung liegen. Ergänzende Berechnungen des Vorstands sind dabei unbenommen. Das von der Kirchenleitung gewählte Berechnungsverfahren für die Rückstellungen ist gemäß § 5 EBBVO im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand festzulegen.

Veränderungen der Satzung sind im Wesentlichen wie folgt geplant:

- a) Beseitigung von Wiederholungen von bereits im Kirchengesetz enthaltenen Regelungen;
- b) Einarbeitung der gesetzlichen Änderungen, z. B. Streichung der Aufgaben des Anlageausschusses;
- c) Verlagerung der Zuständigkeit für die Anlagegrundsätze auf die Kirchenleitung, da es sich um ein gesamtkirchliches Vermögen handelt;
- d) Präzisierung der Aufgabenbeschreibung des Vorstands und der Geschäftsführung;
- e) Aufnahme von Regelungen zu den Anlageausschüssen einzelner Spezialfonds;
- f) Neufestlegung der Aufwandsentschädigungen.

Zu Buchstabe c):

Die allgemeinen Anlagegrundsätze, die die Kirchenleitung als Aufsicht für alle Vermögensbereiche in der EKHN festlegt, sollen für die Versorgungsstiftung verbindlich werden, um die notwendige Konsistenz kirchlichen Handelns bei der Geldanlage zu sichern. Der Vorstand soll allerdings das Recht besitzen, darüber hinausgehende Regelungen zu treffen (i. S. v. weiteren Einschränkungen des von der Kirchenleitung freigegebenen Anlageuniversums oder durch zusätzliche risikoreduzierende Maßnahmen). In der Vergangenheit wurden die Anlagegrundsätze der Kirchenleitung zwar weitgehend unverändert von den Gremien der Versorgungsstiftung übernommen, es gab aber keine rechtliche Verpflichtung hierzu. Das Verfahren zur Übernahme der neuen Anlagegrundsätze der Kirchenleitung aus dem Jahr 2017 ist in den Gremien der Versorgungsstiftung noch nicht abgeschlossen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

- Es können Auswirkungen auf die Ausschüttungen der Versorgungsstiftung an den gesamtkirchlichen Haushalt durch Absenkung des geforderten Deckungsgrades entstehen. Materielle Entscheidungen erfolgen jedoch nicht automatisch, sondern jeweils erst mit den Beschlüssen der Kirchensynode über die gesamtkirchlichen Haushalte. Die ordentlichen Erträge der Versorgungsstiftung (d. h. ohne Kursveränderungen von Wertpapieren und nach Abzug von Kosten) belaufen sich zurzeit auf rund 15 Mio. € (ohne erst zeitversetzt zur Verfügung stehende Erträge aus Lebensversicherungen und schwankende Sondereffekte).
- Die Reduzierung der Gremienzahl sowie die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder führen zu geringfügigen Veränderungen der direkten Sachaufwendungen bzw. Aufwandsentschädigungen der Versorgungsstiftung und werden sich nahezu ausgleichen (ggf. marginale Steigerung mutmaßlich nur im dreistelligen Bereich).
- Haupt- und ehrenamtliche Arbeitskapazitäten werden durch die Beseitigung von Doppelstrukturen entlastet; keine direkte finanzielle Auswirkung.
- Die Zusammenführung versicherungsmathematischer Gutachten dürfte zu Kosteneinsparungen im vierstelligen Bereich p. a. führen.

E. Beteiligung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

F. Anlage

- Synopse

Referentinnen/Referenten: KR Kanert, OKRin Langmaack, OKR Hinte

Entwurf

Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (VStiftG)

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung hat den Zweck,
 1. für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und
 2. soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.

- (2) Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu verwalten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
- (3) Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten (erforderliches Vermögen).

Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.

- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem Stiftungsvermögen mindestens solange zuzuführen, bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.

- (5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung finanziert werden.

- (6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 4 und 5 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und in welchem Umfang Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen und Beihilfen in Anspruch genommen werden können.

§ 4 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Versorgungsstiftung.

- (2) Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.

- (3) Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.

- (4) Für die Geschäftsführung ist eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu bestimmen. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden.

- (5) Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre berufen werden. Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.

- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6
Haushalt

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushalt aufzustellen.

§ 7
Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode mitzuteilen.

§ 8
Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

§ 9
Satzung

Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.

§ 10
Übergangsbestimmung

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft.

Begründung

Die Vorschriften im Einzelnen:

Zu der Überschrift des Kirchengesetzes:

Die Überschrift wird angepasst, da die Stiftung zum Zeitpunkt der Neufassung bereits errichtet ist.

Zu § 1:

Die Bestimmung zur Errichtung wurde gestrichen, da die Stiftung bereits errichtet ist (siehe vor). Die Vorschrift wurde zur Klarstellung ergänzt und erhält wie alle Paragraphen eine Überschrift zur besseren Übersicht.

Zu § 2:

Absatz 1 regelt neu, dass der Stiftungszweck auch die Sicherung der Versorgung von Bediensteten anderer kirchlicher Rechtsträger als der Gesamtkirche umfasst. Hintergrund ist der Beschluss der Kirchenleitung vom 02.07.2009 zu Tagesordnungspunkt 14, die Versorgungsverpflichtungen der Regionalverwaltungsverbände zu übernehmen. Im Gegenzug wurden Versorgungsrücklagen der Verbände an die Gesamtkirche abgetreten und von dieser an die Versorgungsstiftung weitergeleitet.

Zu Absatz 2 (a. F.) wird die Streichung vorgeschlagen. Der Inhalt ist in dem Zweck nach Absatz 1 enthalten und der Text damit lediglich erläuternd.

Absatz 2 (n. F.) erweitert den Stiftungszweck auf die Finanzierung von Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängerinnen und –empfängern, begrenzt auf für die Erfüllung von Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge.

Zu § 3 a. F.:

Die Vorschrift wurde gestrichen, da sie keine Anwendung mehr hat.

Zu § 3:

Die beiden Sätze des bisherigen § 4 (a. F.) werden in zwei Absätze getrennt. Der neue Absatz 2 vermeidet in Satz 1 den missverständlichen Bezug auf eine Verwendung des Stiftungsvermögens. Ergänzt wurde Satz 2, der die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungskapital ausdrücklich als dem Stiftungszweck entsprechende Ertragsverwendung benennt.

Absatz 3 regelt, dass die Ermittlung des zur Zweckerfüllung erforderlichen Vermögens durch die Kirchenleitung mittels versicherungsmathematischer Gutachten erfolgt. Versicherungsmathematische Gutachten werden für Zwecke der Finanzplanung und Bilanzierung von der Kirchenleitung eingeholt. Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass innerhalb der Körperschaft Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Darstellung und Bewertung der Vermögenssituation einheitlich gestaltet wird. Da Beihilfen nur aus Ertragsüberschüssen mitfinanziert werden sollen, erhöhen sie die Anforderungen an den Vermögensbestand nicht.

In der Alternative wird vorgeschlagen, eine eigene Ermittlung durch den Stiftungsvorstand zuzulassen, die aber auf Grundlage der Vorgaben der Kirchenleitung und der von dieser eingeholten versicherungsmathematischen Gutachten zu erfolgen hat. „Vorgaben“ umschreibt dabei Festlegungen, die aus Bilanzierungsgründen erforderlich sind und die nicht zwingend versicherungsmathematischer Natur sind. Die wesentlichen Ziele der Änderung würden auch durch diese Alternative erreicht. Allerdings würde hier ggf. ein Mehraufwand entstehen.

Absatz 4 bindet die Ausschüttung von Erträgen nicht mehr daran, dass das Stiftungsvermögen das nach Absatz 3 erforderliche Vermögen um 11 % übersteigt. Die Ausschüttungspolitik soll dadurch flexibler werden. Ausschüttungen sind ab Erreichen des erforderlichen Vermögens zulässig, aber nicht mehr verbindlich. Die besondere Entscheidungshoheit der Kirchensynode nach Absatz 6 bleibt unberührt.

Absatz 5 (a. F.) soll gestrichen werden, da der erreichte hohe Deckungsgrad der Versorgungsstiftung diese Regelung nicht mehr erfordert. Der Begriff des Haushaltsüberschusses wäre auch aufgrund der doppischen Haushaltsordnung neu zu definieren. Es erscheint richtig, dass die Kirchensynode, so wie es bereits der Praxis der letzten Jahre entspricht, mit dem Haushaltsplan über die Verwendung der Haushaltsergebnisse entscheidet.

Absatz 5 (n. F.) Enthält eine klarstellende Ergänzung, dass sonstige Maßnahmen der Versorgungssicherung aus den Stiftungserträgen nur finanziert werden dürfen, wenn sie dem Stiftungszweck entsprechen.

Absatz 6 entspricht dem vormaligen Absatz 4 mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

Zu § 4:

In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Die Aufgabenzuweisungen in Gesetz und Satzung an den Stiftungsvorstand und den Anlageausschuss waren interpretationsbedürftig. Hinsichtlich der Anlagegrundsätze war zum einen der Umfang zweifelhaft (lediglich ethisch-nachhaltige Gesichtspunkte oder auch Allokation und Risikomanagement), zum anderen wurde diese Zuständigkeit von den Festlegungen der Kirchenleitung überlagert. Ggf. konfliktäre Sonderregelungen für einzelne Vermögensmassen, die von anderen Gremien als der Kirchenleitung festgelegt werden, würden zu einem inkonsistenten und intransparenten Regelungsgefüge führen. Im Recht nur undeutlich abgebildete Doppelstrukturen in Kirchenverwaltung und Geschäftsführung der Versorgungsstiftung werden ebenso wie Doppelbefassungen von Anlageausschuss und Stiftungsvorstand nicht als sachgerecht angesehen. Daher wird vorgeschlagen, den Stiftungsvorstand als alleiniges Beschlussgremium zu belassen.

Neu eingefügt wird Absatz 2 (n. F.) in dem geregelt ist, dass der Stiftungsvorstand die Gesamtkirche in Stiftungsangelegenheiten vertritt. An dieser Norm wird nochmals deutlich, dass die Versorgungsstiftung eine rechtlich unselbständige Einrichtung ist. Um selbst rechtsverbindliche Erklärungen abgeben zu können, bedarf es daher einer Ermächtigung. Die Begrenzung der gesetzlichen Ermächtigung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Genehmigungserfordernis aus § 10 der Satzung der Versorgungsstiftung.

Neu eingefügt ist Absatz 3 über die Fach- und Rechtsaufsicht.

In die ebenfalls neu aufgenommenen Absätze 4 und 5 wurden mit wenigen redaktionellen Änderungen die Vorschriften des bisherigen § 9 (a. F.) übernommen. Aus der Sollbestimmung über die Geschäftsführung wird eine zwingende Vorschrift.

Zu § 5:

In Absatz 1 entfallen die Regelungen zum Anlageausschuss. Dafür wird der Stiftungsvorstand auf mindestens vier Mitglieder vergrößert. Dies ermöglicht die synodale Vertretung durch ein Mitglied, die in der Sollvorschrift des Satz 2 (n. F.) abgebildet ist.

Absatz 2 verweist für die Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen auf hierzu zu schaffende Rechtsvorschriften. Dies entspricht der Bestimmung des § 10 Absatz 5 des Ehrenamtsgesetzes.

Zu § 6:

Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst und gekürzt. Ein Genehmigungserfordernis im engeren Sinne wurde nicht erwogen, da es sich um einen Vorgang innerhalb der Verwaltungsorganisation der Gesamtkirche handelt. Dennoch hat die Kirchenleitung die Möglichkeit als Aufsichtsbehörde in die Aufstellung des Haushalts einzugreifen.

Zu § 7:

Die Vorschrift nimmt in Satz 2 die bereits geübte Praxis auf, den Prüfungsbericht dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

Zu § 8:

Die Absätze wurden auf zwei eigene Vorschriften verteilt. Die Aufhebung der Stiftung, Absatz 2 (a. F.) bleibt Regelungsinhalt von § 9. Die Bestimmungen zur Satzung finden sich in § 10 (n. F.).

Zu § 9:

Die Bestimmungen zur Satzung wurden in einen eigenen Paragraphen aufgenommen, da sie inhaltlich nur mittelbar in Zusammenhang mit der Aufhebung der Stiftung stehen.

Zu § 10:

Die Übergangsvorschrift ist mit Blick auf die Bestimmungen zu den Amtsperioden des Stiftungsvorstands angezeigt.

Synopsis

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224) Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Kirchengesetz über die nicht rechtsfähige „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:
§ 1 (1) Unter dem Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ wird eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung errichtet, die mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden ist. (2) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.	§ 1 <u>Name und Sitz</u> (1) Die Stiftung trägt den Namen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Sie wurde errichtet durch das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ vom 3. Dezember 1993. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. (3) Sitz der Stiftung ist Darmstadt.
§ 2 (1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau aufzubringenden Versorgungsleistungen abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pfarrern und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen.	§ 2 <u>Stiftungszwecke</u> (1) <u>Die Stiftung hat den Zweck,</u> 1. <u>für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und</u> 2. <u>soweit die Kirchenleitung dies durch Beschluss festlegt, für weitere der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zugehörige kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,</u> <u>die Finanzierung von Versorgungsleistungen abzudecken, soweit diese nicht anderweitig abgesichert sind. Sie sichert damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche, die den Pfarrern und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslange Versorgung sowie ihren Hinterbliebenen zustehen.</u>
(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine angemessene Absicherung der nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.	(2) Durch das Stiftungsvermögen soll eine angemessene Absicherung der nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
	(2) <u>Für die Erfüllung der Versorgungsleistungen nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Beihilfeleistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verwendet werden.</u>
§ 3 Das bisher angesammelte Rücklagenvermögen, das nicht zur Deckung sonstiger Verpflichtungen bestimmt ist, wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. Wertpapierbestände werden mit 90 v. H. des Kurs- oder Anteilswertes zum 30. 9. 1992 bewertet.	<u>§ 3 Ausgangsvermögen</u> Das bisher angesammelte Rücklagenvermögen, das nicht zur Deckung sonstiger Verpflichtungen bestimmt ist, wird vollständig in das Stiftungsvermögen überführt. Wertpapierbestände werden mit 90 v. H. des Kurs- oder Anteilswertes zum 30. 9. 1992 bewertet.
§ 4 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu halten. Der Ertrag des Stiftungsvermögens und sein zweckgebundener Bestand dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.	<u>§ 3 Stiftungsvermögen</u> (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von anderem Vermögen getrennt zu <u>verwalten</u>. (2) <u>Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.</u>
§ 5 (1) Spätestens alle fünf Jahre ist durch versicherungsmathematisches Gutachten die Höhe der durch Dritteleistungen nicht gedeckten Versorgungsverpflichtungen für die Berechtigten zu ermitteln.	(3) <u>Die Kirchenleitung ermittelt wenigstens alle fünf Jahre die Höhe der nicht anderweitig gedeckten Versorgungsverpflichtungen durch ein versicherungsmathematisches Gutachten (erforderliches Vermögen). Beihilfeverpflichtungen bleiben dabei unberücksichtigt.</u>
(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden Stiftungsvermögen solange zuzuführen, als 90 v. H. des Kurswertes zum Schluss eines Kalenderjahres die nach Abs. 1 ermittelten Versorgungsverpflichtungen nicht erreichen.	(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Abzug der Verwaltungskosten dem bestehenden Stiftungsvermögen <u>mindestens</u> solange zuzuführen, <u>bis das nach Absatz 3 ermittelte Vermögen erreicht ist.</u>
(3) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige Versorgungssicherungsmaßnahmen finanziert werden.	(5) Die Zuführung zum Stiftungsvermögen kann auch dadurch erfolgen, dass aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sonstige <u>dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen der Versorgungssicherung</u> finanziert werden.
(4) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und	(6) Die Kirchensynode kann abweichend von den Absätzen <u>4 und 5</u> auf Vorschlag der Kirchenleitung jeweils für ein Haushaltsjahr beschließen, ob und gegebenenfalls in wel-

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
gegebenenfalls in welchem Umfange Erträge des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen in Anspruch genommen werden können.	chem Umfange <u>Erträge</u> des Stiftungsvermögens zur Zahlung von laufenden Versorgungsleistungen <u>und Beihilfen</u> in Anspruch genommen werden können.
(5) Solange das Stiftungsvermögen den nach Absatz 1 erforderlichen Stand nicht erreicht, sollen Haushaltsüberschüsse, soweit sie nicht aus den Zuweisungsbudgets für die Kirchengemeinden und Dekanate stammen, zugeführt werden.	gestrichen
§ 6 ... (2) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Der Anlageausschuss verantwortet die Anlagegrundsätze und berät den Vorstand. ...	§ 4 <u>Leitung und Verwaltung</u> (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die <u>Versorgungsstiftung</u>. (2) <u>Er vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Angelegenheiten der Versorgungsstiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme oder Vergabe von Darlehen, soweit es sich nicht um den Erwerb oder Veräußerung handelbarer Finanzprodukte handelt.</u>
	(3) <u>Die Fach- und Rechtsaufsicht führt die Kirchenleitung.</u>
§ 9 Für die Geschäftsführung soll eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestimmt werden. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden. Die Kosten fallen dem Stiftungsvermögen zur Last.	(4) Für die Geschäftsführung <u>ist</u> eine sachkundige Mitarbeiterin oder ein sachkundiger Mitarbeiter der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>zu bestimmen</u>. Ist wegen des Geschäftsumfanges der Stiftung eine haupt- oder nebenberufliche Geschäftsführung erforderlich, so können hierfür Stellen im Stellenplan der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet werden. (5) <u>Die Verwaltung der Stiftung wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen.</u>
§ 6 (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils drei Kalenderjahre berufen werden. Ein Anlageausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, wird auf Vorschlag der Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchensynodalvorstandes von der Kirchensynode für jeweils fünf Kalenderjahre gewählt.	§ 5 <u>Stiftungsvorstand</u> (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens <u>vier</u> Mitgliedern, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode für jeweils <u>fünf</u> Kalenderjahre berufen werden. <u>Ihm soll ein Mitglied der Kirchensynode angehören.</u>

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand und im Anlageausschuss ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienste der Stiftung sind in angemessener Form zu ersetzen. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.	(2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ehrenamtlich. <u>Der Ersatz persönlicher Auslagen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.</u>
§ 7 Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.	§ 6 <u>Haushalt</u> Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand einen <u>Haushalt</u> aufzustellen. , der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.
§ 8 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der Kirchensynode mitzuteilen.	§ 7 <u>Rechnungsprüfung</u> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Das Prüfungsergebnis ist der <u>Kirchenleitung und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode</u> mitzuteilen.
§ 10 (2) Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. (3)	§ 8 <u>Aufhebung der Stiftung</u> Die Aufhebung der Stiftung bedarf der Form eines Kirchengesetzes. Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.
(1) Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.	§ 9 <u>Satzung</u> Das Nähere regelt eine Satzung. Die Kirchenleitung erlässt und ändert diese Satzung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand.
	§ 10 <u>Übergangsbestimmung</u> <u>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bleiben bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit im Amt.</u>

Geltende Fassung	Neufassungsentwurf
§ 11 Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 11 <u>Inkrafttreten und Außerkrafttreten</u> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 4), geändert am 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), außer Kraft

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Lebensordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Bereits bei der Verabschiedung der geltenden Lebensordnung am 15. Juni 2013 wurde folgender Antrag gestellt:

„Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.“

Der Antrag wurde als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben.

Am 20. Juli 2017 hat der Deutsche Bundestag mit dem „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ eine Änderung des Personenstandsgesetzes beschlossen, wodurch auch für gleichgeschlechtliche Paare eine Eheschließung möglich wurde. Die Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, besteht seitdem nicht mehr. Auf Antrag kann eine eingetragene Lebenspartnerschaft rückwirkend in eine Ehe umgewandelt werden.

B. Lösung

Mit der vorgelegten Änderung werden Abschnitt V der Lebensordnung und in der Folge das Prädikanten- und Lektorengesetz, die Prädikanten- und Lektorenverordnung sowie die Kirchenbuchordnung an die geänderte staatliche Rechtslage angepasst.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1 Änderung der Lebensordnung

1. Zu Abschnitt I, 3.6. Beurkundung und Bescheinigung

Durch die Änderung wird auch für die Amtshandlung Kircheneintritt zukünftig eine Andacht oder ein Gottesdienst zum Willkommen vorgeschlagen. Bisher wurde nur der formale Teil eines Kircheneintritts ausdrücklich geregelt.

2. Zu Abschnitt V Die Trauung

Nach dem in der Lebensordnung formulierten evangelischen Verständnis ist eine Trauung eine Segnung anlässlich einer standesamtlichen Eheschließung. Aufgrund dieser Orientierung an der standesamtlichen Eheschließung wird vorgeschlagen, die Lebensordnung entsprechend so zu ändern, dass für Eheschließungen gleichgeschlechtlicher und heterosexueller Paare nur noch eine Trauung vorgesehen wird. Entsprechend der Neuregelung im Personenstandsgesetz soll es darüber hinaus möglich sein, die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften in eine Trauung, rückdatiert auf den Tag der Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, umwandeln zu lassen.

Artikel 2 Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

Das Prädikanten- und Lektorengesetz wird dergestalt angepasst, das auch erweiterte Dienstaufträge für Prädikantinnen und Prädikanten nur noch die Trauung für alle standesamtlichen Eheschließungen vorsehen.

Artikel 3 Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung

Die Prädikanten- und Lektorenverordnung wird dergestalt angepasst, dass auch hier die erweiterten Dienstaufträge für Prädikantinnen und Prädikanten nur noch die Trauung für alle standesamtlichen Eheschließungen vorsehen.

Artikel 4 Änderung der Kirchenbuchordnung

Durch die vorgeschlagene Änderung der Kirchenbuchordnung können auch standesamtliche Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare als Trauung in das Kirchenbuch eingetragen werden. Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften werden auf Antrag mit dem Datum der Segnung als Trauungen eingetragen, unabhängig davon, ob die Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft vor oder nach Inkrafttreten der geltenden Lebensordnung am 1. August 2013 stattfand. Dies korrespondiert mit den Neuregelungen im Personenstandsgesetz.

D. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Beteiligung

Keine

G. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentinnen: Oberkirchenrätin Noschka, Oberkirchenrätin Zander

**Kirchengesetz
zur Änderung der Lebensordnung
vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Lebensordnung

1. Abschnitt I, 3.6. Beurkundung und Bescheinigung wird wie folgt geändert:

„3.6. Beurkundung und Bescheinigung

Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Es kann anlässlich der neuen Mitgliedschaft zu einer Andacht oder einem Gottesdienst eingeladen werden. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.“

Abschnitt V Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird wie folgt geändert:

**„Abschnitt V
Die Trauung**

1. Herausforderungen

(235) Der christliche Glaube betrachtet es als ein Gottesgeschenk, wenn Menschen ihre Liebe zueinander entdecken und sich dauerhaft miteinander verbinden. Die Ehe, in der zwei Menschen in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebensraum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. Die kirchliche Trauung setzt die öffentliche, auf Dauer angelegte und rechtlich folgenreiche Verbindung zweier Menschen voraus. Neben der Ehe verschiedengeschlechtlicher Paare hat die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft schrittweise rechtliche Anerkennung erfahren: Seit 2017 ist auch für gleichgeschlechtliche Paare die standesamtliche Eheschließung im Personenstandsgesetz vorgesehen. Viele Menschen wünschen, dass ihre Partnerschaft in einem Gottesdienst gesegnet wird.

(236) Die Ehe hat einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Ehen, die geschieden werden. Dazu wirken sich vielfältige Formen gesellschaftlicher Trends auf das Bild von der Ehe aus. Auch gehören Kinder nicht mehr zwingend zu einer Ehe oder können in anderen familiären Konstellationen aufwachsen. Andererseits wächst die Zahl der Trauungen, bei denen Kinder des Paares oder Kinder aus früheren Partnerschaften anwesend sind und auf angemessene Weise integriert werden müssen.

(237) Auch die Vorstellungen von der Trauung wandeln sich. Einerseits bleibt sie fest im kirchlichen Raum verankert, andererseits wollen die Brautpaare und ihr soziales Umfeld den Charakter der Trauung selbst bestimmen. Zudem erscheint die Trauung oft als ein Bestandteil innerhalb eines als Gesamtarrangement organisierten Hochzeitsfestes. Dieses wird von gesellschaftlichen Trends und individuellen Wünschen mitgeprägt. Es ist dann eine spannungsvolle Herausforderung, die Trauung als kirchlichen Gottesdienst zu gestalten.

(238) Längst nicht alle Kirchenmitglieder, die eine Ehe schließen, wünschen auch eine kirchliche Trauung. Diese Tatsache betrachtet die Kirche als Herausforderung. Für diese Haltung gibt es unterschiedliche Gründe: Die Bedeutung der standesamtlichen Eheschließung ist gestiegen, ein Hochzeitsfest verursacht hohe Kosten oder die Brautleute vermuten, die Kirche würde von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwarten. Der Grund kann auch ein kultureller Wandel sein: Menschen ordnen die Eheschließung so stark dem Bereich des privaten Lebens zu, dass sie den öffentlichen Gottesdienst damit nicht mehr zwingend in Zusammenhang bringen. Die Herausforderung für die Kirche besteht vor allem darin, glaubwürdig zu vermitteln, dass die Trauung der Ort dafür ist, das Leben des Paares in seinen privaten und sozialen Zusammenhängen durchsichtig für das Geheimnis der Liebe Gottes zu machen. Die Bereitschaft von Paaren, darüber intensiver zu sprechen, nehmen viele Gemeinden z. B. durch Angebote begleitender Seminare auf.

(239) Umgekehrt gibt es Anfragen von Paaren, die sich zwar eine öffentliche kirchliche Trauung wünschen und sich darin Gottes Segen für ihre feste Partnerschaft zusprechen lassen möchten. Aber sie wollen, zum Beispiel aus ökonomischen Gründen, keine rechtliche Bindung durch die standesamtliche Eheschließung eingehen. Seit 2008 ist durch die Änderung des deutschen Personenstandsgesetzes eine gottesdienstliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung für die handelnden Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht mehr staatlich strafbewehrt.

(240) Bereits die Einführung der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. Die nachfolgende Einführung einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt: Eine Auffassung geht davon aus, dass gelebte Homosexualität biblisch verurteilt wird und deshalb solch eine Segnung grundsätzlich unzulässig ist. Dies sei auch die ökumenische Mehrheitsmeinung. Die entgegengesetzte Auffassung geht davon aus, dass die Segnung nicht verweigert werden kann, da Gott unterschiedliche sexuelle Orientierungen geschaffen hat, so dass auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter dem Segen Gottes gelebt werden können.

(241) Seit vielen Jahren sehen sich die christlichen Kirchen vor Herausforderungen, die mit gemischt-konfessionellen Ehen verbunden sind. Durch die Bevölkerungsbewegungen, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, musste die Gesellschaft in Deutschland eine große Integrationsleistung vollbringen. Seitdem sind viele Gebiete nicht mehr konfessionell homogen, und es wurden viele Ehen zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession geschlossen. Die Kirchen haben auf den Wunsch gemischt-konfessioneller Ehepaare nach ökumenischen Traugottesdiensten mit dem Modell konfessioneller Trauungen unter Beteiligung der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten der jeweils anderen Konfession reagiert. Nach wie vor verhindern unterschiedliche theologische Sichtweisen, dass echte ökumenische Trauungen gefeiert werden können.

(242) Die christlichen Kirchen werden – bedingt durch weltweite Migrationsbewegungen – zunehmend durch gemischt-religiöse Ehen herausgefordert. Zunehmend entsteht der Bedarf nach gottesdienstlichen Feiern, die das entsprechend berücksichtigen.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

2.1. Theologie der Lebensgemeinschaft

(243) Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis

ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.

(244) Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen.

(245) Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt.

(246) Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Menschen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen.

(247) So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben können (Röm 15,7 und Gal 6,2).

(248) Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe als Keimzelle der (Klein-)Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.

(249) Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. Alle Formen der Ehe können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.

2.2. Die Trauung als Gottesdienst

(250) In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die

Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.

(251) Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.

(252) In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.

(253) Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzubeziehen.

(254) Die gottesdienstliche Gestalt der kirchlichen Trauung als öffentlicher Segnung hat sich bewährt. Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung aller vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse.

2.3. Gleichgeschlechtliche Lebensbündnisse

(255) Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden. Von seiner Schöpfung sagt Gottes Wort: „Siehe, es war sehr gut“ (1 Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Psalm 139). Dieser Lobpreis des Schöpfers und der Schöpfung ist unabhängig von der sexuellen Orientierung des Menschen.

(256) Allen Christinnen und Christen gilt die Zusage einer Neuschöpfung in Christus (2 Kor 5,17), und sie hoffen auf die Vollendung der Beziehung zu Gott (vgl. Röm 8,23).

(257) Es gibt in den biblischen Texten eine klare Ablehnung gelebter Homosexualität (3 Mose 18,22-25; Röm 1,26 f; 1 Tim 1,10 und öfter). Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltsicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu findende Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.

(258) Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen.

Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“ (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.

2.4 Die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehen

(259) In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche Lebensbündnisse stark verändert. Eine Trauung ist immer dann möglich, wenn eine standesamtliche Eheschließung zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.

(260) Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.

2.5 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern

(261) Zur Lebenswirklichkeit gehört es, dass die Geburt von Kindern keine Familie voraussetzt, sondern eine Familie entstehen lässt. Die Offenheit des Lebens für die Geburt von Kindern (Generativität) ist wesentlicher Ausdruck des Vertrauens in das Dasein und das Versprechen Gottes, seine Schöpfung zu erhalten. Kinder sind ein Geschenk Gottes. Die Generativität steht jedoch in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe. Heute bleiben viele Ehen freiwillig oder unfreiwillig kinderlos. Umgekehrt leben Kinder in ganz unterschiedlichen sozialen Konstellationen: Sie werden von Vater und Mutter oder von einem Elternteil allein erzogen. Sie leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren oder in Patchwork-Familien, als Pflege- oder Adoptivkinder. Eine Kirche, die Kinder bejaht und willkommen heißt, wird darum nicht eine bestimmte Vorstellung von Familie zur Voraussetzung machen. Sie fragt vielmehr, wie sie diejenigen stärken kann, die den Kindern ihre Liebe und Fürsorge schenken.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1 Die Voraussetzungen für die Trauung

(262) Im Gottesdienst wird ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.

(263) Für die evangelischen Kirchen ist die standesamtliche Eheschließung Voraussetzung einer kirchlichen Trauung. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Bedeutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander.

(264) Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung muss durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.

(265) Mindestens eine Partnerin oder ein Partner muss der evangelischen Kirche angehören und beide müssen die Segnung ihres Lebensbündnisses wünschen.

(266) Gehört bei einer Trauung eine Partnerin oder ein Partner der römisch-katholischen Kirche an, so kann der Gottesdienst entweder als evangelische oder als katholische Trauung unter Beteiligung der zur Gottesdienstleitung Berechtigten beider Kirchen erfolgen.

(267) Gehört einer der Partnerinnen oder Partner einer anderen Religionsgemeinschaft an, so kann ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden, wenn sich beide unter den Segen des dreieinigen Gottes stellen wollen. Die Segnung wird den anderen Glauben mit Respekt behandeln.

(268) Der Gottesdienst ist auch dann möglich, wenn eine frühere Ehe bei einem oder beiden Partnerinnen oder Partnern geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

3.2 Die Anmeldung

(269) Die Anmeldung geschieht in der zuständigen Kirchengemeinde, zu der eine Partnerin oder ein Partner gehört.

(270) Soll der Gottesdienst zwar in der zuständigen Kirchengemeinde, nicht aber von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer gehalten werden, ist deren oder dessen Einverständnis erforderlich. Soll der Gottesdienst in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich.

3.3 Das vorbereitende Gespräch

(271) Vor dem Gottesdienst wird mit dem Paar mindestens ein Gespräch geführt. In dem Gespräch sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Ebenso soll das Paar in die Planung des Gottesdienstes einbezogen werden. Die Regeln der örtlichen Kirchengemeinde und die Wünsche des Paares sowie gegebenenfalls seiner Angehörigen sind aufeinander zu beziehen. Die musikalische Gestaltung ist mit der zuständigen Kirchenmusikerin oder dem zuständigen Kirchenmusiker abzustimmen.

3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes

(272) In den stillen Zeiten des Kirchenjahres – in der Karwoche und vor dem Ewigkeitssonntag (Totensonntag) – finden keine Gottesdienste zur Segnung eines Lebensbündnisses statt. In der Regel gilt das auch für die kirchlichen Hochfeste.

(273) Der Gottesdienst wird grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. Ausnahmen sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden, bevor sie durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

(274) Gibt es in einem Dekanat sogenannte Traukirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

(275) Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung.

(276) Jedes Paar erhält auf Wunsch im Gottesdienst eine Bibel als Geschenk der Kirchengemeinde.

3.5 Ablehnung der Trauung und Rechtsbehelfe

(277) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars generell ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Trauung.

(278) Lehnt der zuständige Kirchenvorstand die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars generell ab, so muss eine andere Kirchengemeinde gefunden werden, in welcher der Gottesdienst stattfinden kann. Der Kirchenvorstand hat das Paar darauf hinzuweisen, dass es sich dazu an die Dekanin oder den Dekan wenden kann.

(279) Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die Trauung nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über deren Zulässigkeit. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können.

(280) Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands unter Berufung auf ihr bzw. sein Ordinationsversprechen bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

3.6 Beurkundung und Bescheinigung

(281) Die Trauung wird nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.

(282) Auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen und zu bescheinigen, sofern die Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe durch standesamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

3.7 Jubiläen

(283) Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.“

Artikel 2

Änderung des Prädikanten- und Lektorengesetzes

Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen, Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden jeweils das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 8 und 9 werden jeweils das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung

Die Rechtsverordnung über die Ausführung des Prädikanten- und Lektorengesetzes vom 21. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), geändert am 27. April 2017 (ABl. 2017 S. 123) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
3. In § 5 Absatz 1 und Absatz 10 werden jeweils das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
4. In § 9 Absatz 2 Nummer 2 werden das Komma und die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Kirchenbuchordnung

Die Verwaltungsverordnung über die Führung der Kirchenbücher vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 19. September 2013 (ABl. 2013 S. 391) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
3. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „ und Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften“ gestrichen.
4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Angaben für das Traubuch

(1) In das Kirchenbuch über Trauungen sind einzutragen:

Für jeden Partner oder jede Partnerin:

1. Familienname und Vornamen, ggf. abweichender Geburtsname,
2. Anschrift,
3. Konfession,
4. Ort und Tag der Geburt,
5. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
6. Familienstand vor der Eheschließung,

sowie

7. ggf. Ehename (gemeinsamer Name der Familie),
8. Ort, Tag und Registrierungsnummer der standesamtlichen Eheschließung,
9. Ort, Kirche (oder sonstige Stätte) und Tag der Trauung,
10. Traukonfession,
11. Pfarrerin oder Pfarrer,
12. Spruch zur Trauung,
13. in die Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Hinweis auf Dispens oder Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung,
 - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 - c) Berichtigungen,
 - d) Eintragung einer Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft als Trauung.

(2) Auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen oder zu berichtigen und zu bescheinigen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
Abschnitt I Der Auftrag der Kirche und die Ordnung des kirchlichen Lebens 3.6. Beurkundung und Bescheinigung (58) Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.	Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Es kann anlässlich der neuen Mitgliedschaft zu einer Andacht oder einem Gottesdienst eingeladen werden. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.
Abschnitt V Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 1. Herausforderungen (235) Der christliche Glaube betrachtet es als ein Gottesgeschenk, wenn Menschen ihre Liebe zueinander entdecken und sich dauerhaft miteinander verbinden. Die Ehe, in der <u>eine Frau und ein Mann</u> in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebensraum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. Die kirchliche Trauung setzt die öffentliche, auf Dauer angelegte und rechtlich folgenreiche Verbindung zweier Menschen voraus. <u>Neben der Ehe hat auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft rechtliche Anerkennung erfahren: Sie wird im Personenstandsregister eingetragen und entfaltet Rechtsfolgen, die denen der Ehe ähneln.</u> Viele Menschen wünschen, dass ihre Partnerschaft in einem Gottesdienst gesegnet wird. (236) Die Ehe hat einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Ehen, die geschieden werden. Dazu wirken sich vielfältige Formen gesellschaftlicher Trends auf das Bild von der Ehe aus. Auch gehören Kinder nicht mehr zwingend zu einer Ehe oder können in anderen familiären Konstellationen aufwachsen. Anderer-	Abschnitt V <u>Die Trauung</u> Die Ehe, in der <u>zwei Menschen</u> in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebensraum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. <u>Neben der Ehe verschiedengeschlechtlicher Paare hat die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft schrittweise rechtliche Anerkennung erfahren: Seit 2017 ist auch für gleichgeschlechtliche Paare die standesamtliche Eheschließung im Personenstandsgesetz vorgesehen.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
seits wächst die Zahl der Trauungen, bei denen Kinder des Paares oder Kinder aus früheren Partnerschaften anwesend sind und auf angemessene Weise integriert werden müssen. (237) Auch die Vorstellungen von der Trauung wandeln sich. Einerseits bleibt sie fest im kirchlichen Raum verankert, andererseits wollen die Brautpaare und ihr soziales Umfeld den Charakter der Trauung selbst bestimmen. Zudem erscheint die Trauung oft als ein Bestandteil innerhalb eines als Gesamtarrangement organisierten Hochzeitsfestes. Dieses wird von gesellschaftlichen Trends und individuellen Wünschen mitgeprägt. Es ist dann eine spannungsvolle Herausforderung, die Trauung als kirchlichen Gottesdienst zu gestalten. (238) Längst nicht alle Kirchenmitglieder, die eine Ehe schließen, wünschen auch eine kirchliche Trauung. Diese Tatsache betrachtet die Kirche als Herausforderung. Für diese Haltung gibt es unterschiedliche Gründe: Die Bedeutung der standesamtlichen <u>Trauung</u> ist gestiegen, ein Hochzeitsfest verursacht hohe Kosten oder die Brautleute vermuten, die Kirche würde von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwarten. Der Grund kann auch ein kultureller Wandel sein: Menschen ordnen die Eheschließung so stark dem Bereich des privaten Lebens zu, dass sie den öffentlichen Gottesdienst damit nicht mehr zwingend in Zusammenhang bringen. Die Herausforderung für die Kirche besteht vor allem darin, glaubwürdig zu vermitteln, dass die Trauung der Ort dafür ist, das Leben des Paares in seinen privaten und sozialen Zusammenhängen durchsichtig für das Geheimnis der Liebe Gottes zu machen. Die Bereitschaft von Paaren, darüber intensiver zu sprechen, nehmen viele Gemeinden z. B. durch Angebote begleitender Seminare auf. (239) Umgekehrt gibt es Anfragen von Paaren, die sich zwar eine öffentliche kirchliche Trauung wünschen und sich darin Gottes Segen für ihre feste Partnerschaft zusprechen lassen möchten. Aber sie wollen, zum Beispiel aus ökonomischen Gründen, keine rechtliche Bindung durch die standesamtliche Eheschließung eingehen. Seit 2008 ist durch die Änderung des deutschen Personenstandsgesetzes eine gottesdienstliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Ehe-	<u>Eheschließung</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
schließung für die handelnden Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr staatlich strafbewehrt. (240) <u>Die neue Form</u> der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. <u>Die Einführung</u> einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt: Eine Auffassung geht davon aus, dass gelebte Homosexualität biblisch verurteilt wird und deshalb solch eine Segnung grundsätzlich unzulässig ist. Dies sei auch die ökumenische Mehrheitsmeinung. Die entgegengesetzte Auffassung geht davon aus, dass die Segnung nicht verweigert werden kann, da Gott unterschiedliche sexuelle Orientierungen geschaffen hat, so dass auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter dem Segen Gottes gelebt werden können. (241) Seit vielen Jahren sehen sich die christlichen Kirchen vor Herausforderungen, die mit gemischt-konfessionellen Ehen verbunden sind. Durch die Bevölkerungsbewegungen, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, musste die Gesellschaft in Deutschland eine große Integrationsleistung vollbringen. Seitdem sind viele Gebiete nicht mehr konfessionell homogen, und es wurden viele Ehen zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession geschlossen. Die Kirchen haben auf den Wunsch gemischt-konfessioneller Ehepaare nach ökumenischen Traugottesdiensten mit dem Modell konfessioneller Trauungen unter Beteiligung der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten der jeweils anderen Konfession reagiert. Nach wie vor verhindern unterschiedliche theologische Sichtweisen, dass echte ökumenische Trauungen gefeiert werden können. (242) Die christlichen Kirchen werden – bedingt durch weltweite Migrationsbewegungen – zunehmend durch gemischt-religiöse Ehen herausgefordert. Zunehmend entsteht der Bedarf nach gottesdienstlichen Feiern, die das entsprechend berücksichtigen.	<u>Bereits die</u> Einführung der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. <u>Die nachfolgende</u> Einführung einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt:

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
2. Biblisch-theologische Orientierungen 2.1. Theologie der Lebensgemeinschaft (243) Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss. (244) Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen. (245) Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt. (246) Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Men-	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
schen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen. (247) So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben können (Röm 15,7 und Gal 6,2). (248) Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe <u>von Mann und Frau</u> als Keimzelle der (Klein-)Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt. (249) Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. <u>Die Ehe als Institution kann auch zum Modell gleichgeschlechtlicher Lebensbündnisse werden. Unterschiedliche Formen der Ehe und Lebenspartnerschaften</u> können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.	Heute gilt die Ehe als Keimzelle der (Klein-) Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt. <i>streichen</i> <u>Alle</u> Formen der Ehe können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
2.2. Die Trauung als Gottesdienst (250) In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen. (251) Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen. (252) In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran. (253) Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzu-	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
beziehen. (254) Die gottesdienstliche Gestalt der kirchlichen Trauung als öffentlicher Segnung hat sich bewährt. Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung <u>anderer</u> vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse. <u>Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sollen daher nach dem Modell der kirchlichen Trauung gottesdienstlich gefeiert werden. Die unterschiedliche Bezeichnung Segnung / Trauung bildet die unterschiedliche Bezeichnung im staatlichen Bereich ab. Dass alle Gottesdienste gleich aufgebaut sind, bestätigt die Bedeutung verbindlicher Lebensgemeinschaften für ein christliches Leben.</u>	Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung <u>aller</u> vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse. <i>streichen</i>
2.3. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften (255) Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden. Von seiner Schöpfung sagt Gottes Wort: „Siehe, es war sehr gut“ (1 Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Psalm 139). Dieser Lobpreis des Schöpfers und der Schöpfung ist unabhängig von der sexuellen Orientierung des Menschen. (256) Allen Christinnen und Christen gilt die Zusage einer Neuschöpfung in Christus (2 Kor 5,17), und sie hoffen auf die Vollendung der Beziehung zu Gott (vgl. Röm 8,23). (257) Es gibt in den biblischen Texten eine klare Ablehnung gelebter Homosexualität (3 Mose 18,22-25; Röm 1,26 f; 1 Tim 1,10 und öfter). Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltsicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu	2.3. Gleichgeschlechtliche Lebensbündnisse

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
findende Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus. (258) Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“ (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, <u>wie etwa die Verweigerung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften</u>, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.	Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit sind deshalb kritisch zu hinterfragen.
<u>2.4 Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften</u> (259) In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche <u>Lebenspartnerschaften</u> stark verändert. <u>Ein Gottesdienst ist immer dann möglich, wenn ein öffentliches, rechtlich anerkanntes Lebensbündnis zweier Menschen vorliegt.</u> Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend. (260) Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass <u>die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften</u> biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens	<u>2.4 Die Trauung gleichgeschlechtlicher Ehen</u> In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche <u>Lebensbündnisse</u> stark verändert. <u>Eine Trauung ist immer dann möglich, wenn eine standesamtliche Eheschließung zweier Menschen vorliegt.</u> <u>Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
verschlossen. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine <u>Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen</u>.	<u>Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare</u>
2.5 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern (261) Zur Lebenswirklichkeit gehört es, dass die Geburt von Kindern keine Familie voraussetzt, sondern eine Familie entstehen lässt. Die Offenheit des Lebens für die Geburt von Kindern (Generativität) ist wesentlicher Ausdruck des Vertrauens in das Dasein und das Versprechen Gottes, seine Schöpfung zu erhalten. Kinder sind ein Geschenk Gottes. Die Generativität steht jedoch in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe. Heute bleiben viele Ehen freiwillig oder unfreiwillig kinderlos. Umgekehrt leben Kinder in ganz unterschiedlichen sozialen Konstellationen: Sie werden von Vater und Mutter oder von einem Elternteil allein erzogen. Sie leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren oder in Patchwork-Familien, als Pflege- oder Adoptivkinder. Eine Kirche, die Kinder bejaht und willkommen heißt, wird darum nicht eine bestimmte Vorstellung von Familie zur Voraussetzung machen. Sie fragt vielmehr, wie sie diejenigen stärken kann, die den Kindern ihre Liebe und Fürsorge schenken.	
3. Richtlinien und Regelungen 3.1 Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (262) Im Gottesdienst wird ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt. (263) Die evangelischen Kirchen <u>halten daran fest</u>, die standesamtliche Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung <u>zu sehen</u>. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Be-	3. Richtlinien und Regelungen 3.1 Die Voraussetzungen für die Trauung <u>Für die evangelischen Kirchen ist die standesamtliche Eheschließung Voraussetzung einer kirchlichen Trauung.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
deutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander. (264) Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung <u>oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen</u> durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein. (265) Mindestens eine Partnerin oder ein Partner muss der evangelischen Kirche angehören und beide müssen die Segnung ihres Lebensbündnisses wünschen. (266) Gehört bei einer Trauung eine Partnerin oder ein Partner der römisch-katholischen Kirche an, so kann der Gottesdienst entweder als evangelische oder als katholische Trauung unter Beteiligung der zur Gottesdienstleitung Berechtigten beider Kirchen erfolgen. (267) Gehört einer der Partnerinnen oder Partner einer anderen Religionsgemeinschaft an, so kann ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden, wenn sich beide unter den Segen des dreieinigen Gottes stellen wollen. Die Segnung wird den anderen Glauben mit Respekt behandeln. (268) Der Gottesdienst ist auch dann möglich, wenn eine frühere Ehe bei einem oder beiden Partnerinnen oder Partnern geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.	Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung muss durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.
3.2 Die Anmeldung (269) Die Anmeldung geschieht in der zuständigen Kirchengemeinde, zu der eine Partnerin oder ein Partner gehört. (270) Soll der Gottesdienst zwar in der zuständigen Kirchengemeinde, nicht aber von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer gehalten werden, ist deren oder dessen Einverständnis erforderlich. Soll der Gottesdienst in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich.	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
3.3 Das vorbereitende Gespräch (271) Vor dem Gottesdienst wird mit dem Paar mindestens ein Gespräch geführt. In dem Gespräch sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Ebenso soll das Paar in die Planung des Gottesdienstes einbezogen werden. Die Regeln der örtlichen Kirchengemeinde und die Wünsche des Paares sowie gegebenenfalls seiner Angehörigen sind aufeinander zu beziehen. Die musikalische Gestaltung ist mit der zuständigen Kirchenmusikerin oder dem zuständigen Kirchenmusiker abzustimmen.	
3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes (272) In den stillen Zeiten des Kirchenjahres – in der Karwoche und vor dem Ewigkeitssonntag (Totensonntag) – finden keine Gottesdienste zur Segnung eines Lebensbündnisses statt. In der Regel gilt das auch für die kirchlichen Hochfeste. (273) Der Gottesdienst wird grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. Ausnahmen sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden, bevor sie durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden. (274) Gibt es in einem Dekanat sogenannte Trau-kirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden. (275) Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung <u>oder Segnung</u>. (276) Jedes Paar erhält auf Wunsch im Gottesdienst eine Bibel als Geschenk der Kirchengemeinde.	Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung.
3.5 Ablehnung der Trauung <u>oder der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> und Rechtsbehelfe (277) Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin	3.5 Ablehnung der Trauung und Rechtsbehelfe

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
oder der zuständige Gemeindepfarrer eine <u>Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> generell ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der <u>Segnung</u>. (278) Lehnt der zuständige Kirchenvorstand die <u>Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> generell ab, so muss eine andere Kirchengemeinde gefunden werden, in welcher der Gottesdienst stattfinden kann. Der Kirchenvorstand hat das Paar darauf hinzuweisen, dass es sich dazu an die Dekanin oder den Dekan wenden kann. (279) Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die <u>Trauung oder Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft</u> nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit <u>der Trauung oder Segnung</u>. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können. (280) Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands unter Berufung auf ihr bzw. sein Ordinationsversprechen bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.	<u>Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares</u> <u>Trauung</u> <u>Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare</u> Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die Trauung nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über deren Zulässigkeit. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können.
3.6 Beurkundung und Bescheinigung (281) Die <u>Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden</u> nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.	3.6 Beurkundung und Bescheinigung <u>Die Trauung wird nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.</u> <u>(282) Auf Antrag beider Partner oder Partnerinnen ist die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Kirchenbuch mit dem Datum der Segnung als Trauung einzutragen und zu bescheinigen, sofern die Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe durch standesamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird.</u>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
3.7 Jubiläen (282) Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.	 (<u>283</u>) Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Im Rahmen der Beratungen zum Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 1. Dezember 2017 wurden die Stellenkontingente für die Dekanspfarrstellen sowie die Stellvertretungen neu geregelt und erweitert. Zukünftig werden fast alle Dekanate über eine Stellvertretung mit halbem bzw. vollem Stellenanteil verfügen. Aus diesem Grund wird das bisherige Besetzungsverfahren (Wahl unter den Pfarrerrinnen und Pfarrer des jeweiligen Dekanats für die Amtszeit der Dekanatssynode) um die Möglichkeit der Ausschreibung erweitert. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass ein eigenes Stellenprofil für die Stellvertretung im Dekanat entsteht und Bewerbungen auch von Pfarrerrinnen und Pfarrern außerhalb des jeweiligen Dekanats möglich sind.

B. Lösungsvorschlag

Mit der vorgelegten Regelung haben die Dekanate die Möglichkeit, die Stellvertretung wie bisher durch Wahl unter den Pfarrerrinnen und Pfarrer des Dekanats oder durch Ausschreibung zu besetzen. Sie können je nach Situation eine 0,5 Stellvertretungsstelle mit einem gemeindlichen oder übergemeindlichen Auftrag verknüpfen.

Im Rahmen der Diskussion/Beratung um die Pfarrstellenbemessung 2020 – 2024 wurde die Zahl der Dekanspfarrstellen von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht, um so eine angemessene Ausstattung der Leitung der Dekanate zu gewährleisten. Hintergrund hierfür war die Vielzahl der Veränderungen auf Dekanats-ebene (Umsetzung der Pfarrstellenbemessungen, Entwicklung von Dekanatspfarrstellenplänen, Konzeptionen des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes, gemeindeübergreifende Trägerschaft) sowie weitere Aufgaben für Dekaninnen und Dekane (z. B. Pfarrdienstordnungen und ggf. Aufgabenbeschreibungen, regelmäßige Gespräche mit Prädikantinnen und Prädikanten). Mit der Erhöhung des Stellenbudgets soll der Aufgabenfülle begegnet werden können und i. d. R. eine für diese Aufgaben freigestellte Stellvertretung auch für den Fall der Verhinderung der Dekanin oder des Dekans zur Verfügung stehen.

Die das Stellenbudget regelnde Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung sieht in § 3 Abs. 2 auch die Ausstattung der Stellvertretungen vor. Die Erhöhung ist ab dem 1. Januar 2019 vorgesehen. Bis dahin ist das Besetzungsverfahren neu zu regeln.

Im Einzelnen:

Das Stellenbudget, das für Stellvertretungen zur Verfügung steht, bestimmt sich nach der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung (die Erhöhung greift ab dem 1. Januar 2019). Der Dekanatssynodalvorstand hat über das Verfahren der Besetzung zu entscheiden, soweit nicht eine 1,0 Stelle besteht. Der Dekanatssynodalvorstand befindet darüber, ob die Stelle ausgeschrieben (Besetzung für 6 Jahre ab Wahl) wird. In diesem Fall wird auch bei einem 0,5 Stellenanteil nach den §§ 32a bis 32f Pfarrstellengesetz, also entsprechend einer Dekanspfarrstelle, verfahren. Im Fall der Ausschreibung ist ein Zusatzauftrag (gemeindlich/regional) zu beschreiben, um einen vollen Stellenanspruch genügen zu können. Bewirbt sich eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Dekanat, ist eine bestehende Inhaberschaft (wie sonst auch) zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann der Zusatzauftrag auch an der bisherigen Stelle erteilt werden. Die Aufgabenreduktion ist in einer Pfarrdienstordnung zu dokumentieren. Die Pfarrdienstwohnung bleibt in einem solchen Fall überlassen. Der Dekanatssynodalvorstand hat im Übrigen gemäß der Pfarrdienstwohnungsverordnung eine Entscheidung zu treffen, ob eine Dienstwohnung überlassen werden soll. Nach § 37 Abs. 5 DSO gewählte Dekane Stellvertretungen erhalten gemäß § 17 Abs. 4 PfBesG (ab 1. April 2018: § 9 BVGAG) i. V. m. dem Stellenplan eine monatliche Zulage in Höhe von derzeit € 287,30 (Schwierigkeitsstellenzulage B). Wird die Aufgabe geteilt, also 2 Stellvertretungen gewählt, erhalten beide die Zulage anteilig. Dies gilt auch, wenn kein Stellenanteil zur Verfügung steht. Wird die Stelle nicht ausgeschrieben, erfolgt die Wahl gem. § 32g Absatz 5 Pfarrstellengesetz unter den Pfarrerrinnen und Pfarrern des Dekanats für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode. Auch hier besteht Anspruch auf die o. g. Zulage. Die Aufgaben sind in einer Pfarrdienstordnung verbindlich festzulegen.

Zur Übergangsregelung:

Soweit bereits eine Stellvertretung gewählt ist, kann diese im Amt bleiben, ohne dass ein Stellenanteil dafür in Anspruch genommen wird. In diesem Fall, wäre das Verfahren nach § 32 g Abs. 3 Pfarrstellengesetz einzuleiten. Soll der Stellenanteil wahrgenommen werden, kann eine weitere Stellvertretung gewählt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Bereits im gesamtkirchlichen Stellenplan berücksichtigt

E. Beteiligung

Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane

Pfarrerausschuss

F. Anlage

Synopse

Entwurf 13.02.2018

**Kirchengesetz
zur Änderung von
§ 32g des Pfarrstellengesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt gefasst:

„§ 32g

(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob die Stelle nach Absatz 3 auszuschreiben oder durch Wahl nach Absatz 5 zu besetzen ist.

(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.

(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können ausgeschrieben werden. Sie sind mit einem Zusatzauftrag zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag erteilt werden. In diesem Falle bleibt die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen.

(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung.

(5) Hat der Dekanatssynodalvorstand keine Ausschreibung veranlasst, wählt die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob nach § 32g Absatz 3 verfahren wird. Die Stellvertretung bleibt für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Synopsis

Pfarrstellengesetz (PfStG)	
vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)	Änderungsentwurf
§ 32g	§ 32g
(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. (2) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. (3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanatspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.	(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob die Stelle nach Absatz 3 auszuschreiben oder durch Wahl nach Absatz 5 zu besetzen ist. (2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 2 wie Dekanatspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. (3) Stellen der stellvertretenden Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können ausgeschrieben werden. Sie sind mit einem Zusatzauftrag zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag erteilt werden. In diesem Falle bleibt die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen. (4) Im Falle der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung. (5) Hat der Dekanatssynodalvorstand keine Ausschreibung veranlasst, wählt die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.

vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)	Änderungsentwurf
	Artikel 2 Übergangsregelung Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, entscheidet der DSV, ob nach § 32g Absatz 3 verfahren wird. Die Stellvertretung bleibt für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten.

Vorlage des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drucksache Nr. 61/17)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlagen

1. Synopse mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Kirchenordnung
2. Synopse Verbandsgesetz/Regionalgesetz
3. Synopse mit Anpassungen in verschiedenen Kirchengesetzen und Verordnungen

**Kirchengesetz
zur Einführung des Kirchengesetzes über die
regionale Zusammenarbeit in der EKHN**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.“

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
2. In Artikel 10 Absatz 4 werden vor dem Punkt die Wörter „und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen“ eingefügt.
3. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.“
4. In Artikel 15 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Die“ gestrichen.
5. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19

Zusammensetzung der Dekanatssynode

- (1) Die Dekanatssynode besteht aus:
 1. Gemeindegliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,
 2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden,
 3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,
 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.
- (2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindeglieder sein.

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.

(5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.“

6. Artikel 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Mitwirkung“ durch die Wörter „die Mitwirkung“ ersetzt.
- b) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgende Nummer angefügt:

„7. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.“

Artikel 2

**Kirchengesetz
über die regionale Zusammenarbeit in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Regionalgesetz – RegG)**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Formen regionaler Zusammenarbeit

Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:

1. die pfarramtliche Verbindung,
2. die Arbeitsgemeinschaft,
3. den Kirchlichen Verband,
4. die Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

**Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit
von Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere

1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,
2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen,
3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,
4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,

5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,
 6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,
 7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.
- (3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

Abschnitt 2

Pfarramtliche Verbindungen

§ 3

Pfarramtliche Verbindung

- (1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.
- (2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.
- (3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

Abschnitt 3

Arbeitsgemeinschaften

§ 4

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.

§ 5

Vereinbarung

- (1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:
 1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,
 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
 3. die Finanzierung der Aufwendungen,
 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

(2) Die Beschlussfassung der Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.

(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6

Kooperationsraum

(1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft. Er dient der pfarramtlichen Versorgung. Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.

(2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.

(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.

(4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.

(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.

(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 8

Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Arbeitsgemeinschaft kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung vornimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

**Abschnitt 4
Kirchliche Verbände**

**Unterabschnitt 1
Allgemeines**

§ 9

Grundsatzbestimmungen

(1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchliche Verbände nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden.

(2) Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Folgende Kirchliche Verbände können gebildet werden:

1. Kirchengemeindeverbände,
2. Dekanatsverbände,
3. Gemeinde- und Dekanatsverbände,
4. Kirchliche Zweckverbände.

§ 10

Name

Der Name eines Kirchlichen Verbandes muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung des Verbandes sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.

§ 11

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Geschäftsführung enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindegewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 12

Bildung eines Kirchlichen Verbandes

(1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

(3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände.

(4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw. den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die

Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.

§ 13

Beitritt zu einem Kirchlichen Verband

(1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf.

(2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanatssynodalvorstand zu hören.

(4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 14

Anschluss an einen Kirchlichen Verband

Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.

§ 15

Verbandssatzung

(1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet.

(2) Die Verbandssatzung muss bestimmen:

1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes,
2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes,
3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes,
4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes,

6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes,
 7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.
- (3) Die Verbandssatzung soll bestimmen
1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,
 2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung,
 3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben.
- (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen.
- (7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Verbandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 vom Vorstand berichtigt, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.
- (8) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.

§ 16

Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes.

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde.
- (2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Organe eines Kirchlichen Verbandes

- (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Vorstand.

(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.

(3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Vorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden.

(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.

(5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.

(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 18

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist.

(3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen.

(4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen.

(7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.

(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.

(9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen.

(11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt der lebensältesten Pfarrerin oder dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. Sie oder er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

§ 19

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere:

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht,
3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
4. die Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt,
5. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen,

6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,

7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,

8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,

9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen,

10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes,

11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.

(3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.

(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Vorstand, der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.

§ 20

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrern und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandssatzung kann anderes bestimmen.

(4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

(5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandssatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Verbandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.

§ 21

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten.
- (3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.
- (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr.
- (6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben.
- (7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.
- (8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.
- (9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.
- (10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.
- (11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden.
- (12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 22

Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchlichen Zweckverband und den Verbandsmit-

gliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

- (2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

- (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.

§ 23

Beanstandungen

- (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Verbandsvorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.
- (2) Fasst der Verbandsvorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 24

Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung

- (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln.
- (2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes und des gemäß § 12 Absatz 3 zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes.
- (3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.

§ 25

Wahrnehmung der Befugnisse des
Verbandsvorstandes bei Beschlussunfähigkeit

- (1) Ist der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der gemäß § 12 Absatz 3 zuständige Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

(2) Ist der Verbandsvorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 26

**Auflösung eines Kirchlichen Verbandes
durch die Kirchenleitung**

Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstandes nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.

§ 27

Geschäftsstelle

(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen.

(2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung der Leiterin oder des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung.

(3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchlichen Verbandes. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Kirchlichen Verband zusteht.

**Unterabschnitt 2
Kirchengemeindeverbände**

§ 28

Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband

Mitglied eines Kirchengemeindeverbandes kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 29

**Name des Kirchengemeindeverbandes
und des Verbandsvorstandes**

(1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde.

(2) Der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen „Evangelische Gesamtgemeinde“ führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen „Gesamtkirchenvorstand“ erhalten.

§ 30

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat.

Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.

(2) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden.

(3) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

**Unterabschnitt 3
Dekanatsverbände**

§ 31

Mitgliedschaft im Dekanatsverband

Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 32

Aufgaben des Dekanatsverbandes

Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.

**Unterabschnitt 4
Gemeinde- und Dekanatsverbände**

§ 33

Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband

Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.

§ 34

Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

(1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt.

(2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.

§ 35

Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes

(1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über.

(2) § 30 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 36

**Vertretung der Verbandsmitglieder
in der Verbandsversammlung**

Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.

**§ 37
Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung.

(2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.

**§ 38
Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes
bei Einsprüchen und Beschwerden**

Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.

**Unterabschnitt 5
Kirchliche Zweckverbände**

**§ 39
Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband**

Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.

**§ 40
Name des Verbandes**

Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.

**§ 41
Aufgaben des Zweckverbandes**

Der Kirchliche Zweckverband nimmt die in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben wahr.

**Abschnitt 5
Gesamtkirchengemeinden**

**§ 42
Allgemeines**

(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können mehrere Kirchengemeinden eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.

(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.

(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.

(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.

(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.

**§ 43
Neubildung und Änderung**

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Die Kirchengemeinden können auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.

**§ 44
Satzung**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen

1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,
2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,
3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,
4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,
5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.

(3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(4) Die Satzung sowie Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 45
Gesamtkirchenvorstand

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.
- (3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

§ 46
Ortskirchenvertretung

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen.
- (2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind.
- (3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht.
- (4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören:
 1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde;
 2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;
 3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;
 4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.
- (5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 47
**Vertretung der Gesamtkirchengemeinde
und der Ortskirchengemeinde**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.
- (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.
- (3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindemitglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.

§ 48
Haushalt und Vermögensnachweis

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.
- (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.
- (3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

§ 49
Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände

Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Artikel 3
Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch das Wort „örtliche Kirchengemeinde“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Pfarramtliche Verbindung**

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ jeweils durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Ortskirchengemeinde“ durch die Wörter „Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 31 Absatz 5 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abschnitt 4 des Regionalgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.“

2. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 17 werden die Wörter „das Verbandsgesetz“ durch die Wörter „Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.

4. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „dem Verbandsgesetz“ durch die Wörter „dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung von Rechts-
und Verwaltungsverordnungen**

(1) § 1 Nummer 8 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung (ÜVO) vom 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 117), zuletzt geändert am 31. August 2017 (ABl. 2017 S. 205), wird wie folgt gefasst:

„8. Genehmigungen nach dem Regionalgesetz mit Ausnahme der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften“

(2) In § 4 Absatz 2 der Kindertagesstättenverordnung vom 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 522), geändert am 28. Januar 2016 (ABl. 2016 S. 47), wird folgender Satz angefügt:

„Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.“

(3) In § 1 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am 19. September 2013 (ABl. 2013 S. 391), wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.“

(4) In § 1 der Meldewesen-Verordnung vom 23. Februar 2012 (ABl. 2012 S. 127), zuletzt geändert am 6. November 2014 (ABl. 2014 S. 460), wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), außer Kraft.

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
Artikel 9 Kirchengemeinde (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.	Artikel 9 Kirchengemeinde (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an. <i>Bisher Artikel 13a Absatz 1.</i> <i>Bisher Absatz 1 Satz 3.</i>	Artikel 9 Kirchengemeinde (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchengemeinden und Dekanaten. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an. <u>(3) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.</u> <u>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u>
Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens. (2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.	Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens. (2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.	Artikel 10 Auftrag der Kirchengemeinde (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindeglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens. (2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen. (4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.	(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen. (4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen <u>und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</u>	(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen. (4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.
Artikel 13 Kirchenvorstand (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen. (2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen. (3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;	Artikel 13 Kirchenvorstand (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen. (2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen. (3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;	Artikel 13 Kirchenvorstand (1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindemitglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindemitglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen. (2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen. (3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; 7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. (4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes. (6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“ (7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.	2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; 7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. (4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes. (6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“ (7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.	2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen; 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen; 7. die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde; 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. (4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes. (6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“ (7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
	<i>Bisher Artikel 13a Absatz 2.</i>	<u>(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</u>
	<u>Artikel 13a</u> <u>Gesamtkirchengemeinde</u> <u>(1) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden.</u> <u>(2) Die Gesamtkirchengemeinde bildet einen Gesamtkirchenvorstand, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</u> <u>(3) Für die Gesamtkirchengemeinde und den Gesamtkirchenvorstand gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Kirchengemeinden und Kirchenvorstände entsprechend.</u> <u>(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</u>	<u>Artikel 13a</u> <u>Gesamtkirchengemeinde</u> (1) Mehrere Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden. Die Gesamtkirchengemeinde ist selbst Kirchengemeinde und nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch Satzung einer Ortskirchengemeinde übertragen werden. (2) Die Gesamtkirchengemeinde bildet einen Gesamtkirchenvorstand, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt. (3) Für die Gesamtkirchengemeinde und den Gesamtkirchenvorstand gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Kirchengemeinden und Kirchenvorstände entsprechend. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. (2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtli-	Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. (2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtli-	Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (1) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. (2) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtli-

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
che wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung. (3) Pfarrern und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt. (4) Die Einführung der Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.	che wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung. (3) Pfarrern und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt. (4) Die Einführung der Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.	che wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung. (3) Pfarrern und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt. (4) Die Einführung der Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.
Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode (1) <u>Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats.</u> <u>Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.</u> <u>Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrern und Pfarrer an.</u> <u>Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder.</u> <u>Darunter</u> sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein. <u>Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.</u> <i>Siehe bisher Satz 5.</i> (2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine	Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode (1) <u>Die Dekanatssynode besteht aus:</u> <u>1. Gemeindefmitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden,</u> <u>2. Pfarrern und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrern und Pfarrer gewählt werden,</u> <u>3. Mitgliedern, die von der Dekanatssynode berufen werden,</u> <u>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</u> <u>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindefmitglieder sein.</u> <u>(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</u>	Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode (1) Die Dekanatssynode besteht aus: 1. Gemeindefmitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden, 2. Pfarrern und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrern und Pfarrer gewählt werden, 3. Mitgliedern, die <u>in die</u> Dekanatssynode berufen werden, 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen. (2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen nicht ordinierte Gemeindefmitglieder sein. (3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

Kirchenordnung	Kirchenordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenordnung (Zweite Lesung)
<u>Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.</u> <i>Siehe bisher Satz 2.</i> <u>(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.</u> (4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.	<u>(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.</u> <u>(5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.</u> (6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.	(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre. (5) Das Nähere zu den Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt. (6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. (2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben: 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. Mitwirkung bei der Visitation; 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.	Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. (2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben: 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. Mitwirkung bei der Visitation; <u>3a. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden;</u> 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten.	Artikel 25 Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr. (2) Der Dekanatssynodalvorstand hat insbesondere folgende weitere Aufgaben: 1. die Durchführung gemeinsamer Aufgaben im Dekanat und die Bewilligung der hierzu notwendigen Mittel aufgrund des Haushaltsplanes; 2. die Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode; 3. <u>die</u> Mitwirkung bei der Visitation; 4. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände im Dekanat sowie über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens; 5. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände und über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand; 6. die Aufsicht über die Dienste des Dekanats einschließlich der Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten; <u>7. die Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</u>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<u>Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz – VerbG)</u> Vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3) Die Fünfte Kirchensynode hat in Ausführung der Artikel 4, 26, 67 und 68 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen: <u>Gesetzesübersicht</u> (...)	<u>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</u> Vom...	<u>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</u> Vom...
	<u>Abschnitt 1</u> Allgemeines § 1 Formen regionaler Zusammenarbeit Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten: 1. die pfarramtliche Verbindung, 2. die Arbeitsgemeinschaft, 3. den Kirchlichen Verband, 4. die Gesamtkirchengemeinde.	<u>Abschnitt 1</u> Allgemeines § 1 Formen regionaler Zusammenarbeit Dieses Kirchengesetz regelt folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten: 1. die pfarramtliche Verbindung, 2. die Arbeitsgemeinschaft, 3. den Kirchlichen Verband, 4. die Gesamtkirchengemeinde.
	<u>§ 2</u> <u>Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</u> <u>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</u>	<u>§ 2</u> <u>Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</u> (1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<u>(2) Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere</u> <u>1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten,</u> <u>2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen,</u> <u>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</u> <u>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</u> <u>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</u> <u>6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</u> <u>7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.</u> <u>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</u>	(2) Regionale Zusammenarbeit soll die an ihr beteiligten Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützen. Sie soll insbesondere 1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen, 3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanatsebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen, 4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern, 5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen, 6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern, 7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern. (3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<i>Zurzeit in der KGO geregelt:</i> § 8 Pfarramtliche Verbindung (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden. (2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. <u>Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u>	Abschnitt 2 <u>Pfarramtliche Verbindungen</u> § 3 <u>Pfarramtliche Verbindung</u> (1) Mehrere Kirchengemeinden können <u>auf Antrag</u> pfarramtlich verbunden werden. Mehrere Kirchengemeinden sind pfarramtlich verbunden, <u>wenn</u> der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht. (2) <u>Im Fall des Absatz 1 Satz 1</u> wird die pfarramtliche Verbindung von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. <i>Siehe bisher Absatz 1 Satz 2.</i>	Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindungen § 3 Pfarramtliche Verbindung (1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden. (2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. <i>Siehe jetzt Absatz 3.</i> Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. (3) Mehrere Kirchengemeinden sind <u>auch miteinander</u> pfarramtlich verbunden, <u>solange</u> der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<u>II. Abschnitt:</u> <u>Kirchliche Arbeitsgemeinschaften</u> <u>(Vereinbarungen über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben)</u> <u>§ 20</u> <u>Inhalt der Vereinbarung</u> <u>(1) Ist zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben die Verbandsform nicht notwendig, können die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate schriftlich verbindliche Vereinbarungen treffen</u> a) <u>über die Gestaltung bestehender Gemeinschaftsverhältnisse und ihr Zusammenwirken in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten,</u> b) <u>über die gemeinsame Inangriffnahme übergreifender kirchlicher Aufgaben innerhalb ihres Gebietes,</u> c) <u>über die gegenseitige Abstimmung ihrer Maßnahmen und Planungen in Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung.</u> <u>(2) Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere gemeinsame Verwaltungs- und Vertretungsorgane schaffen (§ 21). Dabei muss die Frage der Kosten und des Kostenbeitrages der Beteiligten geregelt werden. Für die Mitgliedschaft gilt § 8.</u> <u>§ 1. (...) (2) Kirchliche Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden als kirchliche Arbeitsgemeinschaften (§§ 20–24) gebildet.</u>	<u>Abschnitt 3</u> <u>Arbeitsgemeinschaften</u> <u>§ 4</u> <u>Arbeitsgemeinschaft</u> <u>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden.</u> Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere <u>einen geschäftsführenden Ausschuss</u> bilden. <u>(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</u> <u>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</u>	<u>Abschnitt 3</u> <u>Arbeitsgemeinschaften</u> <u>§ 4</u> <u>Arbeitsgemeinschaft</u> <u>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden.</u> Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere <u>einen geschäftsführenden Ausschuss</u> bilden. <u>(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</u> <u>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</u>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(3) Die Vereinbarung kann befristet oder unbefristet getroffen werden. Im letzteren Fall muss die Vereinbarung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann. Im Falle der Kündigung kann die Regelung des § 24 Absatz 2 sinngemäß Anwendung finden.	§ 5 <u>Vereinbarung</u> <u>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</u> <u>1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,</u> <u>2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,</u> <u>3. die Finanzierung der Aufwendungen,</u> <u>4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.</u>	§ 5 Vereinbarung (1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden: 1. der Gegenstand der Zusammenarbeit, 2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft, 3. die Finanzierung der Aufwendungen, 4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.
§ 21 <u>Gemeinsame Satzungen</u> <u>(1) Die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate können durch gemeinsame Satzungen verbindliche Ordnungen für ihr gemeinsames Handeln in den in § 27 Absatz 1 und 2 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten erlassen. Sie können darin insbesondere Bestimmungen treffen</u> <u>a) über das Zusammentreten der Kirchenvorstände, Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorstände zu gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung, gegebenenfalls auch über eine Begrenzung der Zahl der Vertreter in diesen gemeinsamen Tagungen,</u> <u>b) über die Bestellung eines geschäftsführenden Ausschusses zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten,</u> <u>c) über die Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit.</u>	<u>(2) Vereinbarungen erfolgen in Form einer Satzung, wenn ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet wird.</u>	(2) Vereinbarungen erfolgen in Form einer Satzung, wenn ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet wird.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(2) Für die Beschlussfassung der gemeinsamen Tagungen gelten die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung insbesondere über die Geschäftsordnung, daneben die der Kirchengemeindeordnung sinngemäß. (...) (5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der gemeinsamen Tagungen, die Wahl und Amtsdauer ihrer Mitglieder, des Vorsitzenden und der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind in der Satzung festzulegen.		
<u>§ 22</u> <u>Zustandekommen der Vereinbarungen</u> <u>und Satzungen</u> (1) Für die Beschlussfassung über die Vereinbarungen und Satzungen gilt die Vorschrift des § 31 Absatz 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung sinngemäß auch für die Kirchengemeinden. Die Beschlussfassung bedarf auf einer gemeinsamen Tagung der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenvorsteher und Synodalen. Diese Beschlüsse sind für die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate bindend. Eine gemeinsame Tagung kann unterbleiben, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben. Die Kirchenleitung kann eine gemeinsame Tagung zu verbindlicher Beschlussfassung anordnen und eine Vorlage zur Beschlussfassung machen. (2) Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung. (3) Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. (4) Den gleichen Vorschriften unterliegen Änderungen oder die Aufhebung der betroffenen Regelung.	(3) Für die Beschlussfassung von Vereinbarungen sowie für ihre Änderung und Aufhebung gelten die Bestimmungen über Kirchengemeinde- und Dekanatsatzungen entsprechend. <i>Vgl. bisher Absatz 2.</i> (4) Satzungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Einfache Vereinbarungen über Arbeitsgemeinschaften sind der Kirchenverwaltung lediglich anzuzeigen. (5) Satzungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.	(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen. (3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. <i>Siehe jetzt Absatz 2 Satz 2.</i> <u>Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.</u>

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	§ 6 <u>Arbeitsgemeinschaft</u> <u>mit pfarramtlichem Kooperationsraum</u> <i>Siehe bisher Absatz 1 Satz 3.</i> <u>(4) Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.</u> <u>(1) Kirchengemeinden können zur Wahrnehmung von Aufgaben einen Kooperationsraum bilden, dem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes eine gemeindliche Pfarrstelle zugewiesen wird. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Der Kooperationsraum dient der gemeinsamen Gestaltung der kirchlichen Arbeit und der pfarramtlichen Versorgung.</u> <u>(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.</u> <u>(2) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.</u> <u>(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.</u> <u>(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.</u>	§ 6 <u>Kooperationsraum</u> <u>(1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft.</u> Er dient der pfarramtlichen Versorgung. (4) Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit. <u>(2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.</u> (3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen. (4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchenvorstände. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes. (5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen. (6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 21. (...) (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, die ein geschäftsführender Ausschuss im Rahmen seines Auftrages (§ 21 Absatz 1) ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Dekanates des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters versehen sein; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate festgestellt. (4) Auf das rechtsgeschäftliche Handeln des geschäftsführenden Ausschusses finden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte, die das Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorsieht, sinngemäß Anwendung. Soweit kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.	§ 7 <u>Vertretung im Rechtsverkehr</u> Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.	§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr Ein geschäftsführender Ausschuss kann die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate im Rahmen seiner Zuständigkeit im Rechtsverkehr vertreten. § 22 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.
§ 23 <u>Regelungen durch die Kirchenleitung</u> (1) Regelungen der in den §§ 21, 22 bezeichneten Art kann die Kirchenleitung bei Teilung einer Kirchengemeinde oder eines Dekanats dem betroffenen Kirchenvorstand sowie dem Dekanatssynodalvorstand empfehlen. (2) Regelungen der in den §§ 21, 22 bezeichneten Art kann die Kirchenleitung treffen, wenn die Mehrzahl der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden oder die Mehrzahl der Dekanatssynoden der beteiligten Dekanate es beantragen, sofern die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben dies erfordern und, soweit Kirchengemeinden betroffen sind, nach Anhörung des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes und, soweit Dekanate betroffen sind, des Kirchensynodalvorstandes.		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 24 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Verbindlichkeiten</u> der Beteiligten aus einer <u>Vereinbarung oder Satzung</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung <u>vorzunehmen</u> hat. (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.	§ 8 Schlichtung Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Pflichten</u> der Beteiligten aus einer <u>Arbeitsgemeinschaft</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung <u>vornimmt</u>. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.	§ 8 Schlichtung Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und <u>Pflichten</u> der Beteiligten aus einer <u>Arbeitsgemeinschaft</u> kann der Dekanatssynodalvorstand oder, soweit ein Dekanat beteiligt ist, die Kirchenleitung zur Schlichtung angerufen werden. Sind Kirchengemeinden aus verschiedenen Dekanaten beteiligt, so bestimmt die Kirchenleitung ein Dekanat, dessen Dekanatssynodalvorstand die Schlichtung vornimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.
I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften § 1 Grundsatzbestimmungen (1) <u>Unbeschadet des Grundsatzes, dass Kirchengemeinden und Dekanate ihre Aufgaben nach dem kirchlichen Recht in eigener Verantwortung erfüllen, können sie zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben öffentlich-rechtliche Kirchliche Vereinigungen</u> nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden. (2) <u>Kirchliche Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden als kirchliche Arbeitsgemeinschaften (§§ 20-24) gebildet.</u> (3) Folgende <u>Kirchliche Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit (Kirchliche Verbände)</u> werden als <u>Körperschaften des öffentlichen Rechts</u> gebildet: a) Kirchengemeindeverbände (§§ 25-28) b) Dekanatsverbände (§§ 29-31)	Abschnitt 4 Kirchliche Verbände Unterabschnitt 1 Allgemeines § 9 Grundsatzbestimmungen (1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Kirchliche <u>Verbände</u> nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden. (2) <u>Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.</u> (3) Folgende Kirchliche Verbände <u>können gebildet werden:</u> 1. Kirchengemeindeverbände, 2. Dekanatsverbände,	Abschnitt 4 Kirchliche Verbände Unterabschnitt 1 Allgemeines § 9 Grundsatzbestimmungen (1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung <u>ihrer</u> Aufgaben Kirchliche Verbände nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bilden. (2) Kirchliche Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. (3) Folgende Kirchliche Verbände können gebildet werden: 1. Kirchengemeindeverbände, 2. Dekanatsverbände,

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
c) <u>Kirchliche Gemeinde- und Dekanatsverbände (§§ 32-40)</u> d) <u>Kirchliche Zweckverbände (§§ 41-43)</u> (4) <u>Kirchengemeinden und Dekanate können nach Bildung von Kirchlichen Verbänden später auch eigene Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Verband auf diesen übertragen.</u> (5) <u>Unberührt von diesem Gesetz bleiben die Vorschriften des § 8 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung und des § 31 Absatz 1 bis 4 der Dekanatssynodalordnung über die gemeinsamen Tagungen von Kirchenvorständen und Dekanatssynoden.</u>	3. <u>Gemeinde- und Dekanatsverbände,</u> 4. <u>Kirchliche Zweckverbände.</u>	3. <u>Gemeinde- und Dekanatsverbände,</u> 4. <u>Kirchliche Zweckverbände.</u>
1. Unterabschnitt: <u>Kirchliche Vereinigungen</u> § 2 <u>Räumliche Begrenzung</u> <u>Die Kirchliche Vereinigung umfasst Kirchengemeinden und Dekanate im Bereich einer politischen Gemeinde oder eines räumlich zusammengehörigen Gebiets. Sie soll die Grenzen eines Propsteibereichs und eines Bundeslandes nicht überschreiten.</u>		
§ 3 <u>Ausschüsse und Einzelbeauftragte</u> (1) <u>Die Organe der Kirchlichen Vereinigung können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.</u> (2) <u>§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.</u> (3) <u>Einzelheiten regelt die Vereinbarung oder die Verbandssatzung.</u>		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 4 Name Der Name <u>einer Kirchlichen Vereinigung</u> muss als Bestandteil eine <u>§ 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes</u> entsprechende Bezeichnung der Art <u>der Vereinigung</u> sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten. <u>Die §§ 26 und 33 bleiben unberührt.</u>	§ 10 Name Der Name <u>eines Kirchlichen Verbandes</u> muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung <u>des Verbandes</u> sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.	§ 10 Name Der Name eines Kirchlichen Verbandes muss als Bestandteil eine der Art entsprechende Bezeichnung des Verbandes sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche enthalten.
§ 5 Anwendung anderer Vorschriften (1) Soweit in diesem <u>Gesetz</u> keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe <u>einer Kirchlichen Vereinigung</u> enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeinde- und Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß, <u>soweit nicht die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Satzungen andere Regelungen, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist des § 44 Absatz 1, treffen.</u> Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. (2) <u>Für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchlichen Vereinigung gelten die haushalts- und kas- senrechtlichen Vorschriften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</u> (3) <u>Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Errich- tung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. Oktober 1970 (ABl. 1970 S. 175) bleiben unberührt.</u>	§ 11 Anwendung anderer Vorschriften Soweit in diesem <u>Abschnitt</u> keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe <u>eines Kirchlichen Verbandes</u> enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und <u>die</u> Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.	§ 11 Anwendung anderer Vorschriften Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Bestimmungen, insbesondere über die Aufgabenbereiche, die Geschäftsführung und das Wahlrecht der Organe eines Kirchlichen Verbandes enthalten sind, gelten die Kirchengemeindeordnung, die Dekanatssynodalordnung sowie die Kirchengemeindewahlordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und Dekanatssynodalordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<u>2. Unterabschnitt:</u> <u>Kirchliche Verbände</u> <u>§ 6</u> <u>Mitgliedschaft in einem Kirchlichen Verband</u> (1) <u>Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können Kirchliche Verbände bilden.</u> (2) <u>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, können auch sonstige selbstständige kirchliche Einrichtungen, die juristische Personen sind, einem Kirchlichen Verband beitreten. Der Beitritt solcher Personen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.</u>		
<u>§ 7</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u> (1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht. (3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände. (4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.	<u>§ 12</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u> (1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht. (3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände. (4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.	<u>§ 12</u> <u>Bildung eines Kirchlichen Verbandes</u> (1) Ein Kirchlicher Verband muss eine Verbandssatzung haben. Sie wird von den Vertretungsorganen der Mitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (2) Die vollzogene Bildung eines Kirchlichen Verbandes und der Zeitpunkt seines Entstehens werden durch Errichtungsurkunde der Kirchenleitung festgestellt. Die Errichtungsurkunde wird zusammen mit der Verbandssatzung und dem Vermerk über die Genehmigung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht. (3) Umfasst der Kirchliche Verband Mitglieder aus mehreren Dekanaten, so bestimmt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten ein Dekanat, das die in der Kirchenordnung und Dekanatssynodalordnung genannten Aufgaben des Dekanates gegenüber dem Kirchlichen Verband wahrzunehmen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Gemeinde- und Dekanatsverbände. (4) Erstreckt sich ein Kirchlicher Verband über das Gesamtgebiet eines oder mehrerer Dekanate, so ist zwischen dem Kirchlichen Verband und dem Dekanat bzw.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der <u>Genehmigung der Kirchenleitung</u>. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.	den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.	den Dekanaten die Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit diese nicht die Aufsichtsrechte der Dekanate betreffen. Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 auch nach Abmahnung durch die Kirchenleitung binnen einer Frist von drei Monaten nicht zustande, erlässt die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten eine Regelung der Zuständigkeiten.
§ 8 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband (1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate <u>sowie Mitglieder im Sinne des § 6 Absatz 2</u> aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der <u>Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf. (2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden. (3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören. (4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.	§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband (1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf. (2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden. (3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören. (4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.	§ 13 Beitritt zu einem Kirchlichen Verband (1) Einem bestehenden Kirchlichen Verband können Kirchengemeinden oder Dekanate aufgrund eines Beschlusses ihrer Vertretungsorgane beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf der Zustimmung des Kirchlichen Verbandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, ohne dass es einer Änderung der Verbandssatzung bedarf. (2) Beabsichtigt der Kirchliche Verband, einem erbetenen Beitritt seine Zustimmung zu versagen, so berichtet er unter Darlegung der Gründe der Kirchenleitung, die zwischen den Beteiligten ein Gespräch herbeiführt. Erst nach diesem Gespräch kann der Kirchliche Verband über den erbetenen Beitritt entscheiden. (3) Vor der Erteilung der Genehmigung ist im Falle des Beitritts einer Kirchengemeinde der jeweilige Dekanats-synodalvorstand zu hören. (4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die einem Kirchlichen Verband angehören, durch Beschluss der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglieder des Kirchlichen Verbandes, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 9 Anschluss an einen Kirchlichen Verband Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.	§ 14 Anschluss an einen Kirchlichen Verband Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.	§ 14 Anschluss an einen Kirchlichen Verband Kirchengemeinden können durch Beschluss der Kirchenleitung, der der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, einem bestimmten Kirchlichen Verband angeschlossen werden, wenn ohne den Anschluss die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigt wird. Der Kirchenvorstand, der Dekanatssynodalvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören.
§ 10 Verbandssatzung (1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet. (2) Die Verbandssatzung muss bestimmen: a) den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes, b) die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes, c) die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes, d) die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, e) die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes, f) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes, g) das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.	§ 15 Verbandssatzung (1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet. (2) Die Verbandssatzung muss bestimmen: 1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes, 2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes, 3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes, 4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, 5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes, 6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes, 7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.	§ 15 Verbandssatzung (1) Die Rechtsverhältnisse eines Kirchlichen Verbandes werden durch die Verbandssatzung geordnet. (2) Die Verbandssatzung muss bestimmen: 1. den Namen und den Sitz des Kirchlichen Verbandes, 2. die Verbandsmitglieder und, soweit die dem Kirchlichen Verband übertragenen Aufgaben es erfordern, den räumlichen Wirkungsbereich des Kirchlichen Verbandes, 3. die Aufgaben des Kirchlichen Verbandes, 4. die Verfassung und Verwaltung des Kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, 5. die Art der Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kirchlichen Verbandes, 6. die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchlichen Verbandes, 7. das Verfahren bei Austritt von Mitgliedern aus dem Kirchlichen Verband, insbesondere die Einhaltung von Mindestzeiten für die Mitgliedschaft und von Fristen für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie Maßstäbe für eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchlichen Verband und dem austretenden Mitglied.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen <u>a)</u> den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, <u>b)</u> die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung, <u>c)</u> die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben. (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der <u>Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>. <u>(5) Für Veränderungen der Bestimmungen der Verbandssatzung nach Absatz 2 Buchstaben c) und d) bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung. Gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung nach dieser Bestimmung können Verbandsmitglieder binnen einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung Einspruch beim Vorsitzenden der Verbandsvertretung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Aufgrund des Einspruchs hat die Verbandsvertretung binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs erneut Beschluss mit einer Mehrheit nach Satz 1 zu fassen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt die Satzungsänderung, gegen die sich der Einspruch richtet, als nicht beschlossen.</u> (6) Satzungen nach Absatz 3 <u>Buchstabe a)</u> bedürfen der <u>Genehmigung der Kirchenverwaltung</u>. (7) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen. (8) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-	(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen <u>1.</u> den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, <u>2.</u> die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung, <u>3.</u> die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben. (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>. (5) Satzungen nach Absatz 3 <u>Nummer 1</u> bedürfen der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>. (6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen. (7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-	(3) Die Verbandssatzung soll bestimmen 1. den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 2. die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Aufstellung der Geschäftsordnung der Ausschüsse der Verbandsvertretung, 3. die Art und Weise der Deckung des Aufwands, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben. (4) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (5) Satzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (6) Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit anderen Verbandsmitgliedern bedarf, kann der Verband nur im Einvernehmen mit dem Vertretungsorgan des Verbandsmitglieds wahrnehmen. (7) Im Falle des Beitritts, des Anschlusses oder des Austritts einzelner Verbandsmitglieder wird die Ver-

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
bandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 <u>Buchstabe b)</u> vom Vorstand berichtigt, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. (9) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 <u>Buchstabe e)</u> zu veröffentlichen.	bandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 <u>Nummer 2</u> vom Vorstand berichtigt, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. (8) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 <u>Nummer 5</u> zu veröffentlichen.	bandssatzung hinsichtlich der Bestimmung nach Absatz 2 Nummer 2 vom Vorstand berichtigt, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. (8) Änderungen der Verbandssatzung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Änderungen sonstiger Satzungen sind gemäß Absatz 2 Nummer 5 zu veröffentlichen.
§ 11 Austritt von Verbandsmitgliedern (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf <u>der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung</u>. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde. (2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts <u>durch die Kirchenleitung</u> ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend.	§ 16 Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes. (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u>. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde. (2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend. <u>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4.</u>	§ 16 Austritt von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Kirchlichen Verbandes. (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Austritt die Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben beeinträchtigen würde. (2) Nach dem Beschluss der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 und vor der Genehmigung des Austritts ist, falls notwendig, zwischen dem ausgetretenen Verbandsmitglied und dem Kirchlichen Verband nach Maßgabe der Verbandssatzung eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Rechts über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Kirchengemeinden entsprechend. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung eines Kirchlichen Verbandes entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 15 Absatz 4.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 12 Organe eines Kirchlichen Verbandes (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: a) die Verbandsvertretung, b) der Vorstandsvorstand. (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Vorstandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein. (3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden. <i>Bisher in § 3 VerbG geregelt.</i>	§ 17 Organe eines Kirchlichen Verbandes (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: <u>1.</u> die Verbandsvertretung, <u>2.</u> der Vorstandsvorstand. (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Vorstandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein. (3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden. <u>(4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört.</u> <u>(5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung.</u> <u>(6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.</u>	§ 17 Organe eines Kirchlichen Verbandes (1) Organe eines Kirchlichen Verbandes sind: 1. die Verbandsvertretung, 2. der Vorstandsvorstand. (2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei einem Kirchlichen Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbandes nur ein Vorstandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Fall muss jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein. (3) Beim Zusammenwirken des Kirchlichen Verbandes mit anderen, insbesondere mit nicht kirchlichen Körperschaften, kann als besonderes Organ zur Beratung der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes ein Kuratorium durch die Verbandssatzung vorgesehen werden. (4) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung sinngemäß. Bei ökumenisch ausgerichteten Kirchlichen Verbänden kann die Verbandssatzung bestimmen, dass ein Mitglied einer anderen ACK-Kirche angehört. (5) Die Organe des Kirchlichen Verbandes können für bestimmte oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen und einzelne ihrer Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. § 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Einzelheiten regelt die Verbandssatzung. (6) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 13 Zusammensetzung der Verbandsvertretung (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. (2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist. (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen. (4) <u>Bei Kirchengemeindeverbänden</u> kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung. (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. (6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen. (7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.	§ 18 Zusammensetzung der Verbandsvertretung (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. (2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist. (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen. (4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung. (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. (6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen. (7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.	§ 18 Zusammensetzung der Verbandsvertretung (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder bestimmt werden. (2) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Verbandssatzung hat vorzusehen, dass jedes Verbandsmitglied mit mindestens einem Mitglied in der Verbandsvertretung vertreten ist. (3) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandssatzung kann eine andere Wahlperiode vorsehen. (4) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die vom Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Dekanatsynode gleichzeitig die Mitglieder der Verbandsvertretung gemäß Absatz 1 sind. In diesem Fall gelten anstelle der Absätze 2, 5 und 6 die Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung. (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. (6) Die Verbandssatzung kann Regelungen über die Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsvertretung vornehmen. (7) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Verbandssatzung regelt im Einzelnen, wie weitere ordentliche und außerordentliche Sitzungen der Verbandsvertretung einberufen werden.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen. (9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen. (11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. <u>Er</u> leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.	(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen. (9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen. (11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt <u>der lebensältesten Pfarrerin bzw. dem lebensältesten Pfarrer</u> in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. <u>Sie oder er</u> leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.	(8) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen. (9) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung (Absatz 8) erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (10) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verbandssatzung hat Bestimmungen über die Unterzeichnung und die Genehmigung der Niederschrift vorzusehen. (11) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt der lebensältesten Pfarrerin <u>oder</u> dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt. Sie oder er leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.
§ 14 Zuständigkeit der Verbandsvertretung (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses <u>Gesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.	§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses <u>Kirchengesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.	§ 19 Zuständigkeit der Verbandsvertretung (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Kirchlichen Verbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr dieses Kirchengesetz und die Verbandssatzung zuweisen, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere: a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, b) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und <u>seines Stellvertreters</u> oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, d) die Bestellung des Leiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, e) die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen <u>sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben</u>, f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, g) die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und <u>dingliche</u> Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, h) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, i) die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, k) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes. (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen. <u>Dies gilt nicht für die Aufgaben nach Absatz 2, Buchstaben a), b), c), e), f), h) und k).</u>	(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere: 1. die Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, 2. die Wahl <u>der oder</u> des Vorsitzenden <u>und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden</u> der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung <u>der Leiterin oder</u> des Leiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und <u>der Rechnerin oder des Rechners</u>, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, 9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. <u>die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes.</u> (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 <u>Nummer 4, 7 und 9</u> anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.	(2) Der Verbandsvertretung obliegen im Rahmen der Verbandsaufgaben insbesondere: 1. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, 2. die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung, wenn die Verbandssatzung dieses vorsieht, 3. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen, 4. die Bestellung der Leiterin oder des Leiters auf Vorschlag des Vorstandes, soweit nicht die Verbandssatzung anderes bestimmt, 5. die Beschlussfassung über <u>den</u> jährlichen <u>Haushalt</u> des Verbandes und der von ihm verwalteten Einrichtungen, 6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Rechnerin oder des Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum sowie die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen, 8. die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen, 9. die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, 10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Kirchlichen Verbandes, 11. die Beschlussfassung über die Abgabe oder Aufhebung von Einrichtungen sowie über die Auflösung des Kirchlichen Verbandes. (3) Die Verbandssatzung kann die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach Absatz 2 Nummer 4, 7 und 9 anders ordnen und ihr weitere Aufgaben übertragen.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand, der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden. (5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. (6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand, der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden. (5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. (6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.	(4) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand, der Dekanatssynode, dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden. (5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben. (6) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen.
§ 15 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. (2) <u>Der</u> Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort. (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen. (4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß. (5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-	§ 20 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der <u>Pfarrerinnen und</u> Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. (2) <u>Die oder der</u> Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort. (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen. (4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß. (5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-	§ 20 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes (1) Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. (2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort. (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Die Verbandsatzung kann anderes bestimmen. (4) Für die Wahlen, die Amtsdauer der Mitglieder und für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sinngemäß. (5) Gehören alle Verbandsmitglieder einem Dekanat an, kann die Verbandsatzung bestimmen, dass der Dekanatssynodalvorstand gleichzeitig der Vorstand des Ver-

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.	bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.	bandes ist. In diesem Fall bedarf die Verbandssatzung der Zustimmung der Dekanatssynode.
§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane (§ 13) nach diesem Gesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen. (2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten. (3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. <u>Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Verbandsvertretung die Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand erlässt.</u> (4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr. (6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch <u>den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter</u> jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben. (7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinen Stellvertreter</u>, sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvorstandes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen	§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane) nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen. (2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt <u>einer oder</u> eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten. (3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. (4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr. (6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden</u> jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben. (7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes</u> sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvor-	§ 21 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung oder anderer Verbandsorgane) nach diesem Kirchengesetz oder nach der Verbandssatzung gegeben ist; insbesondere hat er auch die Beschlüsse der Verbandsvertretung auszuführen. (2) Der Verbandsvorstand hat, soweit nicht das Amt einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsvertretung oder einer Versammlungsleitung in der Verbandssatzung vorgesehen ist, die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und zu leiten. (3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. (4) Der Verbandsvorstand kann die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. (5) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchlichen Verband im Rechtsverkehr. (6) Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben. (7) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Kirchliche Verband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Verbandsvor-

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. (8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. (9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen. (10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt. (11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden. (12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	standes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. (8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. (9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen. (10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt. (11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden. (12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von <u>der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder</u> dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.	standes. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Kirchlichen Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. (8) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. (9) Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts finden auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes sinngemäß Anwendung. Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts ganz oder teilweise übertragen. (10) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt. (11) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Verbandsvorstand gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung Einspruch einlegen kann. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach der Beschlussfassung schriftlich zu erheben und muss mit einer Begründung versehen sein. Die Angelegenheit, gegen die sich der Einspruch richtet, ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Verbandsvertretung endgültig zu entscheiden. (12) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
§ 17 Einspruch und Beschwerde (1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeinde- oder Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 7 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem	§ 22 Einspruch und Beschwerde (1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem <u>Kirchlichen</u> Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung	§ 22 Einspruch und Beschwerde (1) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchlichen Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatssynodalvorstand (§ 12 Absatz 3) und gegen dessen Entscheidung

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
Kirchengemeinde- oder Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.	den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.	den Betroffenen und dem Kirchengemeindeverband oder dem Kirchlichen Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (2) Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen einem Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern eines solchen Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu. Das Gleiche gilt für Einsprüche der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen. (3) Einspruch und Beschwerde sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und haben aufschiebende Wirkung.
§ 18 Beanstandungen (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird. (2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.	§ 23 Beanstandungen (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird. (2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft <u>die Vorsitzende oder</u> den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.	§ 23 Beanstandungen (1) Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird. (2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 19 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>vermögensrechtliche Ansprüche des Verbandes geltend zu machen</u>, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln. (2) Rechte anderer Art kann die Kirchenleitung bei Weigerung des Kirchlichen Verbandes, bei Kirchengemeinden und Zweckverbänden mit Zustimmung des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes (§ 7 Abs. 3), bei Dekanats- oder Gemeinde- und Dekanatsverbänden sowie bei fehlender Zustimmung des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes mit Zustimmung des Kirchen-synodalvorstandes geltend machen.	§ 24 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten</u>, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln. (2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes und des zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes. (3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.	§ 24 Wahrnehmung von Rechten durch die Kirchenleitung (1) Weigert sich ein Kirchlicher Verband, <u>Rechtsansprüche des Verbandes geltend zu machen oder das Vermögen des Verbandes im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten</u>, so ist die Kirchenleitung berechtigt, anstelle des Verbandes zu handeln. (2) Kommt ein Kirchlicher Verband seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nach, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Verbandsvorstandes und des gemäß § 12 Absatz 3 zuständigen Dekanatssynodalvorstandes zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Kirchlichen Verbandes. (3) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt der Kirchliche Verband.
	§ 25 Wahrnehmung der Befugnisse des Verbandsvorstandes bei Beschlussunfähigkeit (1) Ist der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der zuständige Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. (2) Ist der Verbandsvorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.	§ 25 Wahrnehmung der Befugnisse des Verbandsvorstandes bei Beschlussunfähigkeit (1) Ist der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchlichen Zweckverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt der gemäß § 12 Absatz 3 zuständige Dekanatssynodalvorstand die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Der Dekanatssynodalvorstand kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. (2) Ist der Verbandsvorstand eines Dekanatsverbandes oder eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes dauerhaft beschlussunfähig, nimmt die Kirchenleitung die Befugnisse des Verbandsvorstandes bis zur Wiederherstellung seiner Beschlussfähigkeit wahr. Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	§ 26 <u>Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung</u> <u>Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstands nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.</u>	§ 26 Auflösung eines Kirchlichen Verbandes durch die Kirchenleitung Die Kirchenleitung kann einen Kirchlichen Verband auflösen, wenn sich die Verbandsvertretung nicht innerhalb eines Jahres konstituiert oder dauerhaft beschlussunfähig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verbandsvorstands nicht wiederhergestellt werden kann. In diesem Fall erfolgt die Vermögensauseinandersetzung durch die Kirchenleitung.
§ 28 Geschäftsstelle (<u>Kirchengemeindeamt</u>) (1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen. (2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die <u>stimmberechtigte</u> Teilnahme des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung. (3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des <u>Kirchengemeindeverbandes</u>. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den <u>Kirchengemeindeverband</u> zusteht. (4) <u>Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Geschäftsstelle alle anderweitig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten einer Verbandsgemeinde auf deren Verlangen gegen Kostenersatz durch die Verbandsgemeinde übernimmt.</u>	§ 27 <u>Geschäftsstelle</u> (1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen. (2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung <u>der Leiterin oder</u> des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die <u>beratende</u> Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung. (3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des <u>Kirchlichen Verbandes</u>. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen <u>der Leiterin oder</u> dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den <u>Kirchlichen Verband</u> zusteht.	§ 27 Geschäftsstelle (1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle vorsehen. (2) Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Verbandsvorstandes. Einzelheiten, insbesondere die Bestellung der Leiterin oder des Leiters sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die beratende Teilnahme der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsorgane, regelt die Verbandssatzung. (3) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchlichen Verbandes. Einzelheiten der Zuständigkeit der Geschäftsstelle bestimmt die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass in einem durch sie bestimmten Rahmen der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für den Kirchlichen Verband zusteht.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
III. Abschnitt: Kirchengemeindeverbände § 25 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	Unterabschnitt 2 Kirchengemeindeverbände § 28 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	Unterabschnitt 2 Kirchengemeindeverbände § 28 Mitgliedschaft im Kirchengemeindeverband Mitglied eines Kirchengemeindeverbands kann nur eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.
§ 26 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes (1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde. (2) Der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.	§ 29 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes (1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde. (2) Der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.	§ 29 Name des Kirchengemeindeverbandes und des Verbandsvorstandes (1) Die Verbandssatzung eines Kirchengemeindeverbandes kann bestimmen, dass der Verband den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, wenn diese Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt wurde. (2) Der Verbandsvorstand eines Kirchengemeindeverbandes, der den Namen »Evangelische Gesamtgemeinde« führt, kann durch die Verbandssatzung den Namen »Gesamtkirchenvorstand« erhalten.
§ 27 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes (1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.	§ 30 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes (1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.	§ 30 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes (1) Dem Kirchengemeindeverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist oder die eine Verbandsgemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen hat. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen die Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband über.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: a) die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, b) die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, c) Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude, d) Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, e) die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden, f) die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden, g) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung, h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden, i) Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden, j) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden, k) Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit, l) Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden. (3) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden. (4) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.	(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: <u>1.</u> die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, <u>2.</u> die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, <u>3.</u> Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude, <u>4.</u> Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, <u>5.</u> die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden, <u>6.</u> die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden, <u>7.</u> die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung, <u>8.</u> Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden, <u>9.</u> Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden, <u>10.</u> Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden, <u>11.</u> Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit, <u>12.</u> Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden. (3) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden. (4) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.	(2) Dem Kirchengemeindeverband können durch die Verbandssatzung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: <u>1.</u> die Aufstellung und Ausführung der Haushalts- und Stellenpläne des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, <u>2.</u> die Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, <u>3.</u> Planung und Ausführung notwendiger Baumaßnahmen und die Bauunterhaltung bestehender Gebäude, <u>4.</u> Entscheidung aller Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden, <u>5.</u> die Wahrnehmung allgemeiner Verwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden, <u>6.</u> die Wahrnehmung der sozialen und diakonischen Aufgaben der Verbandsgemeinden, <u>7.</u> die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Erwachsenenbildung, <u>8.</u> Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden, <u>9.</u> Planung, Durchführung und Koordination gemeinsamer und einzelner Veranstaltungen der Verbandsgemeinden, <u>10.</u> Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit, der Volksmission und Evangelisation in den Verbandsgemeinden, <u>11.</u> Vertretung der Verbandsgemeinden gegenüber der Öffentlichkeit, <u>12.</u> Planungs-, Koordinations- und Organisationsaufgaben der Verbandsgemeinden. (2) Die Wahrnehmung von Belangen einer Verbandsgemeinde kann durch die Verbandssatzung an die Voraussetzung eines Benehmens oder Einvernehmens mit der Verbandsgemeinde gebunden werden. (3) Die Verbandssatzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass das Eigentum am Vermögen der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung auf den Kirchengemeindeverband übertragen wird.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
IV. Abschnitt: Dekanatsverbände § 29 Mitgliedschaft im Dekanatsverband Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	Unterabschnitt 3 Dekanatsverbände § 31 Mitgliedschaft im Dekanatsverband Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	Unterabschnitt 3 Dekanatsverbände § 31 Mitgliedschaft im Dekanatsverband Mitglied eines Dekanatsverbandes kann nur ein Dekanat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.
§ 30 Aufgaben des Dekanatsverbandes (1) Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können. (2) Dem Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Errichtung von Einrichtungen der Dekanate übertragen werden. (3) Im Übrigen gilt für die Übertragung von Aufgaben auf den Dekanatsverband § 27 sinngemäß.	§ 32 Aufgaben des Dekanatsverbandes Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.	§ 32 Aufgaben des Dekanatsverbandes Dem Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung Aufgaben der Dekanate übertragen werden, soweit die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden können.
§ 31 Geschäftsstelle (1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes vorsehen. (2) Im Übrigen gilt für die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes § 28 sinngemäß.		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<u>V. Abschnitt:</u> <u>Kirchliche Gemeinde- und Dekanatsverbände</u> § 32 Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	<u>Unterabschnitt 4</u> Gemeinde- und Dekanatsverbände § 33 Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.	<u>Unterabschnitt 4</u> Gemeinde- und Dekanatsverbände § 33 Mitgliedschaft im Gemeinde- und Dekanatsverband Mitglied eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes können nur Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein.
§ 33 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt. (2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 12 Absatz 1 abweichen.	§ 34 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt. (2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.	§ 34 Name des Gemeinde- und Dekanatsverbandes und der Organe des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Die Verbandssatzung eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann bestimmen, dass der Verband stattdessen den Namen eines Stadtkirchenverbandes oder Regionalverbandes führt. (2) Die Verbandssatzung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes kann für die Organe Bezeichnungen vorsehen, die von § 17 Absatz 1 abweichen.
§ 34 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über. (2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach §§ 27 Absatz 2, 30 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: a) die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Auf-	§ 35 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über. (2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach § 30 Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: 1. die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Auf-	§ 35 Aufgaben des Gemeinde- und Dekanatsverbandes (1) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln und die Ausstattung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln im Raum einer Großstadt oder eines zusammengehörigen Siedlungsbereichs geboten und zweckmäßig ist. Mit der Übertragung gehen die Aufgaben auf den Gemeinde- und Dekanatsverband über. (2) Dem Gemeinde- und Dekanatsverband können durch die Verbandssatzung außer den Aufgaben nach § 30 Absatz 2 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: 1. die sachgemäße Aufteilung der übergreifenden Auf-

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
gaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen, b) die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, c) die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln. d) die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. (3) <u>§§ 27 und 30 finden im Übrigen sinngemäß Anwendung.</u> (4) <u>Die Aufsichtsbefugnisse der Dekanate stehen dem Gemeinde- und Dekanatsverband nicht zu.</u>	gaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen, 2. die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, 3. die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln. 4. die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. (3) <u>§ 30 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.</u>	gaben unter den Verbandsgemeinden und Verbandsdekanaten und die gegenseitige Abstimmung der Maßnahmen und Planungen, 2. die Unterstützung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, 3. die Planung und Durchführung einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate mit sachlichen und persönlichen Mitteln. 4. die Gesamtverantwortung für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. (2) § 30 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
§ 35 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung (1) Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung. <u>Jede Verbandsgemeinde und jedes Verbandsdekanat entsenden mindestens einen stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsvertretung.</u> (2) <u>Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass bei besonderen Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, insbesondere bei Vermögensangelegenheiten, die Vertreter der Verbandsdekanate kein Stimmrecht haben.</u>	§ 36 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.	§ 36 Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung Die Verbandssatzung bestimmt die Vertretung der Verbandsgemeinden und Verbandsdekanate und das Zahlenverhältnis beider in der Verbandsvertretung.
§ 36 Mitwirkung des Propstes <u>Die Verbandssatzung soll bestimmen, dass der Propst, in dessen Propsteibereich der Gemeinde- und Dekanatsverband seinen Sitz hat, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Verbands-</u>		

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
vertretung sowie der Ausschüsse des Gemeinde- und Dekanatsverbandes teilnehmen kann.		
§ 37 <u>Pfarrer im übergemeindlichen Dienst</u> <u>Die Dienstaufsicht über die Pfarrer im übergemeindlichen Dienst im Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</u>		
§ 38 <u>Verwaltung</u> <u>(1) Bei Gemeinde- und Dekanatsverbänden mit mehr als 50 Mitgliedern kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die Geschäftsstelle als eine eigene Verwaltung innerhalb der vom Verbandsvorstand gegebenen Richtlinien ihre Aufgaben unter einem Leiter selbständig und in eigener Verantwortung erfüllt, unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechts des Verbandsvorstandes im Einzelfall.</u> <u>(2) Im Übrigen findet § 28 sinngemäß Anwendung.</u>		
§ 39 Aufsicht (1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung. (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.	§ 37 Aufsicht (1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung. (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.	§ 37 Aufsicht (1) Die Aufsicht über den Gemeinde- und Dekanatsverband führt die Kirchenleitung. (2) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Rechtsgeschäften des Gemeinde- und Dekanatsverbandes, soweit es das kirchliche Recht vorsieht, wird durch die Kirchenverwaltung erteilt.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
§ 40 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.	§ 38 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.	§ 38 Mitbeteiligung des Gemeinde- und Dekanatsverbandes bei Einsprüchen und Beschwerden Vor der Entscheidung über Einsprüche und Beschwerden gegen Beschlüsse von Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen aus dem Bereich eines Gemeinde- und Dekanatsverbandes gibt die Kirchenleitung dem Vorstand des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Gelegenheit zur Äußerung.
VI. Abschnitt: Kirchliche Zweckverbände <i>Vgl. bisher § 6 Absatz 2 VerbG.</i>	Unterabschnitt 5 Kirchliche Zweckverbände § 39 <u>Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband</u> <u>Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden.</u>	Unterabschnitt 5 Kirchliche Zweckverbände § 39 Mitgliedschaft im Kirchlichen Zweckverband Mitglied eines Kirchlichen Zweckverbandes können Kirchengemeinden und Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sein. Kirchliche Zweckverbände nach diesem Kirchengesetz können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. <u>Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</u>
§ 41 Name des Verbandes Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.	§ 40 Name des Verbandes Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.	§ 40 Name des Verbandes Der Name des Kirchlichen Zweckverbandes muss auf die Zweckbestimmung hinweisen.
§ 42 Aufgaben des Zweckverbandes <u>(1) Dem Zweckverband kann durch die Verbandssatzung die Wahrnehmung einzelner und bestimmter Aufgaben der Verbandsmitglieder übertragen werden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist.</u>	§ 41 Aufgaben des Zweckverbandes Der Kirchliche Zweckverband kann einzelne in der Verbandssatzung bestimmte Aufgaben wahrnehmen, für die ein gemeinsames Handeln <u>der kirchlichen Körperschaften</u> geboten oder zweckmäßig ist.	§ 41 Aufgaben des Zweckverbandes Der Kirchliche Zweckverband nimmt einzelne die in der Verbandssatzung bestimmten Aufgaben wahrnehmen, für die ein gemeinsames Handeln der kirchlichen Körperschaften geboten oder zweckmäßig ist.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
<u>(2) Im Übrigen gilt für die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband § 27 sinngemäß.</u>		
§ 43 <u>Geschäftsstelle</u> <u>(1) Die Verbandssatzung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des Zweckverbandes vorsehen.</u> <u>(2) Im Übrigen gilt für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes § 28 Absatz 1 - 3 sinngemäß.</u>		
	<u>Abschnitt 5</u> <u>Gesamtkirchengemeinden</u> <u>§ 42</u> <u>Allgemeines</u> <u>(1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben kann eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden.</u> <u>(2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören.</u> <u>(3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort.</u> <u>(4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</u> <u>(5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit</u>	<u>Abschnitt 5</u> <u>Gesamtkirchengemeinden</u> <u>§ 42</u> <u>Allgemeines</u> (1) Zur vertieften gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben <u>können mehrere Kirchengemeinden</u> eine Gesamtkirchengemeinde <u>bilden</u>. Die Gesamtkirchengemeinde nimmt für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden (Ortskirchengemeinden) alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einer einzelnen Ortskirchengemeinde oder mehreren Ortskirchengemeinden übertragen werden. (2) Alle Ortskirchengemeinden müssen demselben Dekanat angehören. (3) Die Ortskirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Sie führen ihren bisherigen Namen als Kirchengemeinde fort. (4) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenordnung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts. (5) Die Bestimmungen für Kirchengemeinden gelten für die Gesamtkirchengemeinde entsprechend, soweit

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<u>nichts anderes bestimmt ist.</u> <u>(6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung.</u> <u>(7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</u> <u>(8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.</u>	nichts anderes bestimmt ist. (6) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Für Amtshandlungen in anderen Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde bedürfen sie keiner Zustimmung nach § 13 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung. (7) Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine Ortskirchengemeinde nicht begründet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden. (8) In Gesamtkirchengemeinden wird das Siegel der Gesamtkirchengemeinde verwendet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In Grundstücksangelegenheiten wird das Siegel der jeweiligen Ortskirchengemeinde verwendet.
	§ 43 <u>Neubildung und Änderung</u> <u>(1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u> <u>(2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, so legt die Kirchenleitung fest, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. Bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde kann die Kirchenleitung auf übereinstimmende Anträge aller beteiligten Kirchengemeinden auch bestimmen, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden oder dass für die Zeit bis zu einer allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände nach § 45 Absatz 2 ein Gesamtkirchenvorstand zu bilden ist.</u>	§ 43 Neubildung und Änderung (1) Eine Gesamtkirchengemeinde wird auf Antrag der an ihr beteiligten Kirchengemeinden neu gebildet oder verändert. Im Übrigen gilt § 4 der Kirchengemeindeordnung entsprechend. (2) Wird eine Gesamtkirchengemeinde gebildet oder erweitert, <u>legen die beteiligten Kirchengemeinden einvernehmlich fest</u>, wie viele Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände von diesen jeweils in den Gesamtkirchenvorstand zu berufen sind. Dabei ist aus jeder beteiligten Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied zu berufen. <u>Die Kirchengemeinden können auch bestimmen</u>, dass bis zu einer Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes nach § 44 Absatz 2 alle Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes werden. <u>Kommt eine Einigung nicht zustande</u>, erfolgt eine Neuwahl gemäß § 45 Absatz 2.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	<u>§ 44</u> <u>Satzung</u> (1) <u>Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.</u> (2) <u>Die Satzung muss mindestens bestimmen</u> <u>1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde,</u> <u>2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden,</u> <u>3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden,</u> <u>4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen,</u> <u>5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde.</u> (3) <u>Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</u> (4) <u>Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u>	<u>§ 44</u> <u>Satzung</u> (1) Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Kirchenvorständen der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen 1. den Namen und den Sitz der Gesamtkirchengemeinde, 2. die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, 3. die Aufgaben, die den Ortskirchengemeinden übertragen werden, 4. Regelungen über Spenden, Kollekten und sonstige Einnahmen, 5. die Abwicklung im Fall einer Auflösung der Gesamtkirchengemeinde und des Ausscheidens einer Ortskirchengemeinde. (3) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit der Mehrheit <u>der satzungsmäßigen Mitglieder</u> ändern. Die Änderung <u>der Satzung</u> bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (4) <u>Die Satzung sowie</u> Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.
	<u>§ 45</u> <u>Gesamtkirchenvorstand</u> (1) <u>Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand gemäß Artikel 13a der Kirchenordnung.</u> (2) <u>Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</u>	<u>§ 45</u> <u>Gesamtkirchenvorstand</u> (1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand gemäß Artikel 13a der Kirchenordnung. (2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindewahlordnung zu bilden. Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Die Wahlbezirke entsprechen den Ortskirchengemeinden. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.	(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
	§ 46 <u>Ortskirchenvertretung</u> (1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. (2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. (3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht. (4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören: 1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde; 2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;	§ 46 <u>Ortskirchenvertretung</u> (1) Abweichend von den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung wird in Ortskirchengemeinden kein Kirchenvorstand gebildet. Dessen Aufgaben werden vorbehaltlich einer Übertragung nach Absatz 4 durch den Gesamtkirchenvorstand wahrgenommen. (2) Die Satzung kann bestimmen, dass der Gesamtkirchenvorstand jeweils für die Dauer seiner Amtszeit Ortskirchenvertretungen beruft. Einer Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. (3) Ist eine Ortskirchengemeinde mit weniger als drei Mitgliedern im Gesamtkirchenvorstand vertreten, beruft der Gesamtkirchenvorstand ein oder zwei weitere Mitglieder der Ortskirchengemeinde in die Ortskirchenvertretung, sodass diese aus drei Mitgliedern besteht. (4) Die Ortskirchenvertretung nimmt die Aufgaben wahr, die der Gesamtkirchenvorstand nach der Satzung der Ortskirchengemeinde übertragen hat. Zu diesen Aufgaben können insbesondere gehören: 1. Verantwortung für das gottesdienstliche Leben, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde; 2. Mitwirkung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind;

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	3. <u>Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde;</u> 4. <u>Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.</u> (5) <u>Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen.</u> (6) <u>Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.</u>	3. Mitwirkung bei Verfügungen über Vermögensbestandteile (z. B. Liegenschaften und Immobilien) im Bereich der Ortskirchengemeinde; 4. Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen. (5) Werden in der Ortskirchenvertretung Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 beraten, soll eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer an der Sitzung teilnehmen. (6) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit der Ortskirchenvertretung die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.
	<u>§ 47</u> <u>Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</u> (1) <u>Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist.</u> (2) <u>Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten.</u> (3) <u>In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.</u>	<u>§ 47</u> <u>Vertretung der Gesamtkirchengemeinde und der Ortskirchengemeinde</u> (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden, soweit für die Vertretung nicht nach Absatz 2 eine Ortskirchenvertretung zuständig ist. (2) Soweit einer Ortskirchengemeinde nach der Satzung Aufgaben übertragen wurden, wird die Ortskirchengemeinde durch die Ortskirchenvertretung vertreten. (3) In der Dekanatssynode werden die Ortskirchengemeinden durch die gewählten Gemeindeglieder der Gesamtkirchengemeinde vertreten.
	<u>§ 48</u> <u>Haushalt und Vermögensnachweis</u> (1) <u>Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zu-</u>	<u>§ 48</u> <u>Haushalt und Vermögensnachweis</u> (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zu-

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
	weisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die <u>Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und saldiert.</u> (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.	weisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und <u>addiert.</u> (2) Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. Näheres ist durch Satzung zu regeln.
	<u>§ 49</u> <u>Schlichtung</u> Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur <u>Schlichtung</u> angerufen werden. Kommt eine <u>Einigung</u> nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.	<u>§ 49</u> <u>Schlichtung</u> Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden sowie unter den Ortskirchengemeinden über Rechte und Pflichten aus der regionalen Zusammenarbeit kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluss, der die Beteiligten bindet.
<u>VII. Abschnitt:</u> Übergangs- und Schlussbestimmungen <u>§ 44</u> Anwendung auf bestehende Verbände (1) Die Verbandssatzungen bestehender Kirchlicher Verbände sind bis zum 31. Dezember 1980 diesem Gesetz anzupassen. Verbandssatzungen und Satzungen von Einrichtungen von Kirchlichen Verbänden, die diesem Gesetz nicht entsprechen, verlieren insoweit mit Ablauf des Übergangszeitraums ihre Wirksamkeit, wenn nicht die Satzungsänderung vor Ablauf des Übergangszeitraums beschlossen wurde.	<u>Abschnitt 6</u> Übergangs- und Schlussbestimmungen <u>§ 50</u> <u>Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände</u> Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.	<u>Abschnitt 6</u> Übergangs- und Schlussbestimmungen <u>§ 50</u> Anwendung auf bestehende Kirchliche Verbände Wird in Kirchengesetzen, Verordnungen und Satzungen auf Bestimmungen des Verbandsgesetzes vom 5. März 1977 verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Soweit die Verbandssatzung eines bestehenden Kirchlichen Verbandes den Regelungen des Abschnitts 4 widerspricht, gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Verbandsgesetz	Regionalgesetz (Drucksache 61/17)	Regionalgesetz (Zweite Lesung)
(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2, 7 Absätze 3 bis 5, 8, 9, 10 Absatz 7 und 11 finden auf bereits bestehende Kirchliche Verbände im Übergangszeitraum Anwendung. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind unwirksam. (3) Änderungen einzelner Satzungsbestimmungen bestehender Kirchlicher Verbände können nur in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen werden.		
<u>§ 45</u> <u>Gesetzesänderungen</u> (...)		
<u>§ 46</u> <u>Inkrafttreten</u> Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.		

Kirchengemeindeordnung	Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchengemeindeordnung (Zweite Lesung)
§ 2 Kirchengemeindeformen (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (<u>Ortskirchengemeinde</u>). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. (...)	§ 2 Kirchengemeindeformen (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte. Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. (...)	§ 2 Kirchengemeindeformen (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (<u>örtliche Kirchengemeinde</u>). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. (...)
§ 8 Pfarramtliche Verbindung <u>(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.</u> <u>(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u> (3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. <u>Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden.</u> Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt. (4) Die gemeinsame Beratung <u>und Beschlussfassung</u> kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.	§ 8 Pfarramtliche Verbindung (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und <u>getrennter</u> Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt. (2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.	§ 8 Pfarramtliche Verbindung (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt. (2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

Kirchengemeindeordnung	Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchengemeindeordnung (Zweite Lesung)
§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der <u>Ortskirchengemeinde</u> des ersten Wohnsitzes an. (2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der <u>Ortskirchengemeinde</u> seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich. (3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der <u>Ortskirchengemeinde</u> des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.	§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der <u>Kirchengemeinde</u> des ersten Wohnsitzes an. (2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der <u>Kirchengemeinde</u> seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich. (3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der <u>Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes</u> des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.	§ 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an. (2) Wünscht ein Gemeindemitglied einer anderen als der Kirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich. (3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Kirchengemeinde des ersten Wohnsitzes des Gemeindemitgliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.
§ 16 Leitung der Kirchengemeinde (...) (8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.	§ 16 Leitung der Kirchengemeinde (...) (8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.	§ 16 Leitung der Kirchengemeinde (...) (8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

Dekanatssynodalordnung	Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Dekanatssynodalordnung (Zweite Lesung)
§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten. (2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.	§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten. (2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.	§ 9 Unterstützung der Kirchengemeinden (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten. (2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.
§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet. (2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden. (3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen. (4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend. <u>(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</u>	§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet. (2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden. (3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen. (4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.	§ 31 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet. (2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden. (3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen. (4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.

Regionalverwaltungsgesetz	Regionalverwaltungsgesetz (Drucksache Nr. 61/17)	Regionalverwaltungsgesetz (Zweite Lesung)
§ 4 Anwendung anderer Vorschriften (1) <u>Das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation Kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz)</u> findet Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt. (2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort. (3) <u>Die Verordnung über die Verwaltung der Kirchen-</u> <u>kassen vom 19. Juni 1967 (ABl. 1967 S. 184) findet für</u> <u>die Regionalverwaltungsverbände keine Anwendung.</u> § 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, <u>das Verbandsgesetz</u> und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. § 19 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, <u>dem Verbandsgesetz</u> oder nach der Verbandssatzung gegeben ist. (2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Verbandsvorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen. (3) Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.	§ 4 Anwendung anderer Vorschriften (1) <u>Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> findet <u>entsprechende</u> Anwendung, soweit dieses <u>Kirchengesetz</u> nichts anderes bestimmt. (2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort. § 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, <u>Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. § 19 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, <u>dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes</u> oder nach der Verbandssatzung gegeben ist. (2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Verbandsvorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen. (3) Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.	§ 4 Anwendung anderer Vorschriften (1) Abschnitt 4 des Regionalgesetzes findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (2) Andere kirchliche Vorschriften, die Bestimmungen über Rentamts- und Gemeindeverbände enthalten, gelten sinngemäß für die Regionalverwaltungsverbände fort. § 17 Zuständigkeit der Verbandsvertretung Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr dieses Gesetz, Abschnitt 4 des Regionalgesetzes und die Verbandssatzung zuweisen, und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. § 19 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach diesem Gesetz, dem Abschnitt 4 des Regionalgesetzes oder nach der Verbandssatzung gegeben ist. (2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle liegt beim Verbandsvorstand und wird vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen. (3) Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und leitet sie.

Pfarrstellengesetz	Pfarrstellengesetz (Drucksache Nr. 61/17)	Pfarrstellengesetz (Zweite Lesung)
§ 1 Pfarrstellen <u>und Pfarrstellen zur Verwaltung</u> werden bei Kirchengemeinden (<u>gemeindliche Pfarrstellen</u>), Dekanaten (<u>regionale Pfarrstellen</u>), kirchlichen Verbänden <u>im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen)</u> errichtet. (Fassung bis 31.12.2017)	§ 1 Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. <u>Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden.</u>	§ 1 Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. Bei Ortskirchengemeinden können keine Pfarrstellen errichtet werden. <i>Anmerkung: § 1 PfStG hat bereits seit dem 01.01.2018 den hier vorgeschlagenen Wortlaut. Satz 2 ist entbehrlich, weil bereits eine entsprechende Regelung in § 42 Absatz 7 Satz 2 RegG-E vorgesehen ist. Das Pfarrstellengesetz muss daher nicht geändert werden.</i>

ÜVO	ÜVO (Drucksache Nr. 61/17)	ÜVO (Zweite Lesung)
§ 1 Aufgabenübertragung Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen: (...) 8. Genehmigungen nach dem <u>Verbandsgesetz</u> mit Ausnahme der <u>erstmaligen Genehmigung einer Verbandssatzung</u>	§ 1 Aufgabenübertragung Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen: (...) 8. Genehmigungen nach dem <u>Regionalgesetz</u> mit Ausnahme <u>der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften</u>	§ 1 Aufgabenübertragung Der Kirchenverwaltung werden folgende Aufgaben als laufende Verwaltungsgeschäfte gemäß Artikel 57 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenordnung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen: (...) 8. Genehmigungen nach dem Regionalgesetz mit Ausnahme der Bildung neuer kirchlicher Körperschaften

Kindertagesstättenverordnung	Kindertagesstättenverordnung (Drs. Nr. 61/17)	Kindertagesstättenverordnung (Zweite Lesung)
§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern. (2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen. (3) (...)	§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern. (2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen. <u>Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar.</u> (3) (...)	§ 4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (1) Gemeindeübergreifende Trägerschaften haben das Ziel, die Kirchengemeinden als bisherige Träger von Kindertagesstätten zu entlasten. Sie sollen die Weiterentwicklung und die Erhaltung der Zukunftsfähigkeit der Kindertagesstätten als Organisationseinheit fördern. (2) Unter gemeindeübergreifenden Trägerschaften sind Dekanatsträgerschaften und Trägerschaften einer Kirchengemeinde für mehrere Kindertagesstätten verschiedener Kirchengemeinden, unabhängig vom Gemeindegebiet, zu verstehen. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde stellt keine gemeindeübergreifende Trägerschaft dar. (3) (...)

Kirchenbuchordnung	Kirchenbuchordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Kirchenbuchordnung (Zweite Lesung)
§ 1 Kirchenbücher (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind: 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.	§ 1 Kirchenbücher (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind: 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt. <u>(4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.</u>	§ 1 Kirchenbücher (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind: 1. die Taufe, 2. die Konfirmation, 3. die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, 4. die Bestattung, 5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme (Eintritt) in die Kirche. (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt. (4) Die Kirchenbücher sind grundsätzlich für den Bereich einer Kirchengemeinde zu führen. Für Gesamtkirchengemeinden und die an ihnen beteiligten Ortskirchengemeinden werden gemeinsame Kirchenbücher geführt.
§ 2 Verzeichnis der Austritte (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. (2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.	§ 2 Verzeichnis der Austritte (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. (2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.	§ 2 Verzeichnis der Austritte (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. (2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

Meldewesen-Verordnung	Meldewesen-Verordnung (Drucksache Nr. 61/17)	Meldewesen-Verordnung (Zweite Lesung)
§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses (1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist. (2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden. (3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten. (4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen.	§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses (1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist. (2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden. (3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten. (4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen. <u>(5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.</u>	§ 1 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses (1) Die Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD und § 19 der Kirchengemeindeordnung zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das zuständige Dekanat oder eine andere kirchliche Stelle übertragen werden. Die Übertragung auf eine andere kirchliche Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden, die dem Evangelischen Stadtdekanat angehören, werden vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt geführt. Die Gesamtheit der Gemeindegliederverzeichnisse bildet das Verzeichnis der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, für das die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verantwortlich ist. (2) Im Gemeindegliederverzeichnis werden auch die Daten der Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und anderer Evangelischer Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, automatisiert verarbeitet, die ihren zweiten Wohnsitz in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben und deren Daten von den Kommunen übermittelt werden. (3) Das Gemeindegliederverzeichnis darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten. (4) Das Gemeindegliederverzeichnis ist mit dem von der Kirchenleitung beschlossenen einheitlichen Meldewesenverfahren zu führen. (5) Bei Gesamtkirchengemeinden wird ein gemeinsames Gemeindegliederverzeichnis für alle Ortskirchengemeinden geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (*Drucksachen Nrn. 64/17 und 41/16*)

Der Rechtsausschuss (federführend) legt den Entwurf eines Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) in der beigefügten Fassung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Mit dem Thema befasst waren auch der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, der Bauausschuss, der Finanzausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Verwaltungsausschuss sowie die ad hoc gegründete synodale Arbeitsgruppe „Energiebeschaffung“.

Berichtersteller: Synodaler Weirauch

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz
zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas
in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).

(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.

**§ 2
Gemeinschaftliche Versorgungsverträge**

(1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.

(2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.

(3) Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:

1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes,
 2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf,
 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses,
 4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengen-zähler sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),
 5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),
 6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,.
 7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden,
- Die Verträge sind mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen.

(4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen.

(5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.

**§ 3
Ausnahmen**

(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn

1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen,
2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder

3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität günstiger durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.

(2) Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn

1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder
2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.

Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.

§ 4

Beteiligung sonstiger Letztverbraucher

Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.

§ 5

Datenerfassung

(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.

(2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.

(3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.

(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.

§ 6

Entgelt, Abrechnung

(1) Abzurechnen sind als Entgelt für

1. den Bezug von Strom
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie
 - c) die Messung der Strommenge (Messpreis)und
2. den Bezug von Gas
 - a) der Jahresgrundpreis,
 - b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis),
 - c) die Messung der Gasmenge (Messpreis)zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.

(2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.

§ 7

Haftung

Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes (1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer). (2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen. § 2 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge (1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer gemäß § 1 Abs. 1 mit Strom und Gas gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorgern) ab, die die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. (2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. (3) Sie haben insbesondere folgende wesentliche Vertragsinhalte zu umfassen: 1. Uneingeschränkte Lieferpflicht der Versorger,	§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes (1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer). (2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen. § 2 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge (1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer gemäß § 1 Abs. 1 mit Strom und Gas gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorgern) ab, die die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. (2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. (3) Sie haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen: 1. Uneingeschränkte Lieferpflicht der Versorger,	§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes (1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer). (2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen. § 2 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge (1) Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas <u>auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorgern) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</u> (2) Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. <u>Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</u> (3) <u>Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:</u> 1. <u>Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes,</u>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von Handlungen zur Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler, 5. Bezugsmöglichkeit für kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und für Dienstwohnungsinhaberinnen und –inhaber 6. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden. Die Verträge sind befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen. (4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen. (5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.	2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von Handlungen zur Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler <u>sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten</u> 5. Bezugsmöglichkeit für kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und für Dienstwohnungsinhaberinnen und –inhaber 6. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden. Die Verträge sind <u>mit einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren</u> befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen. (4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen. (5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; <u>die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen.</u> Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.	2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, <u>über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf,</u> 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 4. Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler <u>sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5).</u> 5. Bezugsmöglichkeit für <u>sonstige Letztverbraucher (§ 4).</u> 6. <u>Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3.</u> 7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden, Die Verträge sind <u>mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren</u> befristet oder mit einer angemessenen Kündigungsfrist abzuschließen. (4) Vor Abschluss der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge ist eine beschränkte Ausschreibung mit mindestens fünf Teilnehmern durchzuführen. (5) Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; <u>die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen.</u> Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen.

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
§ 3 Abnahmepflicht (1) Die Abnehmer sind verpflichtet, den Bedarf für die Versorgung der in ihrer Nutzung oder in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien an Strom oder Gas durch Bezug von Strom oder Gas gemäß den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen im Sinne von § 2 zu decken, soweit ihnen die alleinige Verfügungsbefugnis über den Bezug von Strom oder Gas zusteht (Abnahmepflicht). (2) Steht ihnen die Verfügungsbefugnis mit anderen Nutzungs- oder Eigentumsberechtigten gemeinsam zu, können Sie Strom oder Gas gemäß den Bedingungen der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge beziehen, soweit die weiteren Verfügungsberechtigten einverstanden sind. (3) Die Abnahmepflicht entfällt mit dem Zeitpunkt der Besitzaufgabe, wenn die Abnehmer die Nutzung oder das Eigentum an der Immobilie aufgeben. Die Abnahmepflicht vermindert sich oder entfällt ebenfalls, falls die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen.	§ 3 Abnahmepflicht (1) Die Abnehmer sind verpflichtet, den Bedarf für die Versorgung der in ihrer Nutzung oder in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien an Strom oder Gas durch Bezug von Strom oder Gas gemäß den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen im Sinne von § 2 zu decken, soweit ihnen die alleinige Verfügungsbefugnis über den Bezug von Strom oder Gas zusteht (Abnahmepflicht). (2) Steht ihnen die Verfügungsbefugnis mit anderen Nutzungs- oder Eigentumsberechtigten gemeinsam zu, können Sie Strom oder Gas gemäß den Bedingungen der gemeinschaftlichen Versorgungsverträge beziehen, soweit die weiteren Verfügungsberechtigten einverstanden sind. (3) Die Abnahmepflicht entfällt mit dem Zeitpunkt der Besitzaufgabe, wenn die Abnehmer die Nutzung oder das Eigentum an der Immobilie aufgeben. Die Abnahmepflicht vermindert sich oder entfällt ebenfalls, <u>wenn</u> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. <u>der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder</u> 3. <u>der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in glei-</u>	(jetzt in § 4 geregelt) <u>§ 3 Ausnahmen</u> <u>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</u> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. <u>der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder</u> 3. <u>der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in glei-</u>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
§ 4 Datenerfassung (1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen. Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Ab-	<u>cher ökologischer Qualität günstiger durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.</u> § 4 Datenerfassung (1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen, <u>soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermitt-</u>	<u>cher ökologischer Qualität günstiger durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann.</u> (2) Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, <u>wenn</u> 1. <u>ein Fall des Absatz 1 eintritt oder</u> 2. <u>ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.</u> <u>Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</u> § 4 Beteiligung sonstiger Letztverbraucher <u>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.</u> § 5 Datenerfassung (1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) zu erfolgen, <u>soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermitt-</u>

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
nehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen. (2) Die Abnehmer oder ein sonstiger betroffener Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Versorger zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, ansonsten der Abnehmer bzw. dem Grundstückseigentümer. (3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat die Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. Die Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.	<u>lung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.</u> (2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen. (3) <u>Der</u> Abnehmer oder ein sonstiger betroffener Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Versorger zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, ansonsten dem Abnehmer <u>oder</u> dem Grundstückseigentümer. (4) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat <u>der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. <u>Der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer <u>ist</u> rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.	<u>lung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.</u> (2) Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen. (3) Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat <u>der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. <u>Der</u> Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer <u>ist</u> rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern. (5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind. § 5 Entgelt, Abrechnung (1) Abzurechnen sind als Entgelt für 1. den Bezug von Strom a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c) die Messung der Strommenge (Messpreis) und 2. den Bezug von Gas a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c) die Messung der Gasmenge (Messpreis) zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben. (2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten	(5) Absatz 4 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern. (6) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind. § 5 Entgelt, Abrechnung (1) Abzurechnen sind als Entgelt für 1. den Bezug von Strom a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c) die Messung der Strommenge (Messpreis) und 2. den Bezug von Gas a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c) die Messung der Gasmenge (Messpreis) zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben. (2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten	(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern. (5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind. § 6 Entgelt, Abrechnung (1) Abzurechnen sind als Entgelt für 1. den Bezug von Strom a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c) die Messung der Strommenge (Messpreis) und 2. den Bezug von Gas a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c) die Messung der Gasmenge (Messpreis) zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben. (2) Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer eine objektbezogene Einzelabrechnung zu dessen Lasten zu erstellen. Die Abrechnung ist durch die Abnehmer unmittelbar zu begleichen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung. Der Versorger ist berechtigt, in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten für das zu verbrauchende Gas oder den zu verbrauchenden Strom monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. (3) Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche des Versorgers kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. (4) Ergibt eine Prüfung der Verbrauchsmengenzähler eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrich-	nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer eine objektbezogene Einzelabrechnung zu dessen Lasten zu erstellen. Die Abrechnung ist durch die Abnehmer unmittelbar zu begleichen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung. Der Versorger ist berechtigt, in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten für das zu verbrauchende Gas oder den zu verbrauchenden Strom monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. <u>Zahlungen sind unmittelbar zu Gunsten oder zu Lasten des Abnehmers vorzunehmen.</u> (3) Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsrechnungen berechtigen <u>den Abnehmer</u> zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird. Gegen Ansprüche des Versorgers kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. (4) Ergibt eine Prüfung der Verbrauchsmengenzähler eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrich-	nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. Dieser hat für jeden Abnehmer <u>oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene</u> Einzelabrechnung zu erstellen. Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.

Synopsis Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
ten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Verbrauchsmengenzähler nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Rechnungskorrektur ist innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend zu machen. § 6 Verbrauchscontrolling (1) Jeder Abnehmer ist verpflichtet, den Verbrauch von Gas und Strom mindestens einmal jährlich zu analysieren und – gegebenenfalls mit der Unterstützung von Sachverständigen – Möglichkeiten zur Verbrauchsreduzierung zu suchen. Nach Möglichkeit ist ein Energiebeauftragter zu bestellen, der die Energieverbräuche laufend überwacht. (2) Die Kirchenverwaltung hat den Abnehmern hierzu auf der Grundlage ihrer Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen. § 7 Haftung (1) Für Schäden, die ein Abnehmer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Unterbrechung der Versorgung oder Mängeln in der Lieferung erleiden, haftet der Versorger gemäß den gesetzlichen Vorschriften.	ten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Verbrauchsmengenzähler nicht an, so ermittelt der Versorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Rechnungskorrektur ist innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend zu machen. § 6 Verbrauchscontrolling entfällt (1) Jeder Abnehmer ist verpflichtet, den Verbrauch von Gas und Strom mindestens einmal jährlich zu analysieren und – gegebenenfalls mit der Unterstützung von Sachverständigen – Möglichkeiten zur Verbrauchsreduzierung zu suchen. Nach Möglichkeit ist ein Energiebeauftragter zu bestellen, der die Energieverbräuche laufend überwacht. (2) Die Kirchenverwaltung hat den Abnehmern hierzu auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen. § 7 Haftung (1) Für Schäden, die ein Abnehmer sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Unterbrechung der Versorgung oder Mängeln in der Lieferung erleiden, haftet der Versorger gemäß den gesetzlichen Vorschriften.	§ 7 Haftung Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche hilfsweise, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.

Synopse Energiebeschaffungsgesetz Stand 13.03.18

Gesetzesentwurf 1.Lesung (Drs. 41/16)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 64/17)	Entwurf Rechtsausschuss (Drs. 14/18)
(2) Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche hilfsweise, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann. § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. (2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.	(2) Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche hilfsweise, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann. § 8 <u>7</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft (2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.	§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft (2) Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.

Schwerpunktthema „Ökofaire Beschaffung“

Auf der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN, 26. April 2018

Redebeitrag von

Kathrin Saudhof, Klimaschutzmanagerin, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN und

Nina Seelbach, Referatsleiterin Zentrale Dienste, Kirchenverwaltung der EKHN

Kathrin Saudhof, Klimaschutzmanagerin, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN:

Sehr geehrte Damen und Herren, hohe Synode,

seit gut zwei Jahren bin ich als Klimaschutzmanagerin für die EKHN tätig. Meine Stelle ist im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) in Mainz angesiedelt. Neben der Aufgabe, das kirchliche Umweltmanagement „Grüner Hahn“ in der EKHN einzuführen, bin ich auch für weitere so genannte „weiche“ Klimaschutzmaßnahmen zuständig, auch für das Thema klimafreundlicher – besser: nachhaltiger – Einkauf.

Herzlichen Dank für die Einladung, hier heute sprechen zu dürfen!

Ich stelle Ihnen heute vor, worum es beim Nachhaltigen Einkauf geht und welche konkreten Unterstützungsangebote wir für die Kirchengemeinden und Einrichtungen haben, um Ihnen das nachhaltige Einkaufen zu erleichtern.

Fair – Sozial – Ökologisch: Nachhaltig einkaufen

„Einkaufen“ ist ein ganz alltäglicher Vorgang. Also nichts Besonderes, wir kaufen quasi jeden Tag ein. Das heißt jeden Tag entscheiden wir uns in der Kirchenverwaltung, in den Zentren, Dekanaten, Regionalverwaltungen und in den Kirchengemeinden für Produkte und Dienstleistungen, die wir für unsere Arbeit benötigen. Das geht vom Kaffee für den Seniorentreff, über das Papier fürs Sekretariat bis zur Beauftragung von Dienstleistungen, wie z.B. die Reinigungskräfte oder den Druck des Gemeindebriefs.

Mit unserem Einkauf haben wir alltäglich die Chance, die Entwicklung hin zu einer ökologischen, sozialen und fairen Gesellschaft zu unterstützen. Nutzen wir unseren Handlungsspielraum!

Die Kirche hat eine Marktmacht. Aus der EKHN liegen mir dazu keine Zahlen vor, aber z.B. aus der Evangelischen Kirche in Baden weiß ich, dass dort 38 Mio Euro pro Jahr für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen (ohne Energie und Baumaßnahmen) ausgegeben werden. Und die Badener Kirche ist kleiner als die EKHN. Diese Marktmacht sollten wir in der Kirche nutzen! Sie erleichtert es uns nicht nur, selbst verantwortlich zu handeln sondern ermöglicht uns, in die Gesellschaft hinein zu wirken!

Ich bin als Klimaschutzmanagerin eingestellt mit dem Hauptaugenmerk darauf, dass wir möglichst viel CO₂ einsparen. „Beschaffung“ ist darum auch Teil des Klimaschutzkonzepts. Beim Thema Einkauf verzahnen sich viele Bereiche: Durch unseren bewussten Einkauf ermöglichen wir,

- dass existenzsichernde Löhne gezahlt werden,
- dass die Gesundheit der Arbeitskräfte in der Produktion nicht aufs Spiel gesetzt wird (durch mangelnde Sicherheitsvorschriften, Gifte, schlechte Arbeitsbedingungen)
- dass Kinder nicht als Arbeitskräfte ausgebeutet werden,
- dass die Umwelt als unsere natürliche Lebensgrundlage geschützt wird: Boden, Wasser, Luft als natürliche Ressourcen, die Ökosysteme in ihrer Biodiversität,
- dass das Klima geschont wird, weil weniger Treibhausgase bei der Produktion, dem Transport, der Nutzung und Verwertung entstehen.

Christliche Verantwortung

Sie haben sich in den Synoden der letzten Jahre mehrfach dafür ausgesprochen, sowohl umwelt- und klimafreundlicher als auch sozial-gerechter handeln zu wollen und sind schon viele Schritte gegangen.

In den Ökologischen Leitlinien von 2002 haben Sie beispielsweise formuliert: „Die Verantwortung für die Umwelt verpflichtet die ganze Kirche. Das heißt: Natur- und Umweltschutz sind fachübergreifende Aufgaben quer zu den Ressortabgrenzungen. [...] Die Wahrnehmung unserer Schöpfungsverantwortung gehört ebenso zu den Führungsaufgaben der Kirchenleitung und der anderen Leitungsebenen. [...]“.

Und 2009 hatten Sie das Ziel formuliert, in der EKHn bis 2015 25% CO₂ einzusparen. Wie im Klimaschutzbericht auf der letzten Tagung dargestellt, wurde dieses Ziel nicht erreicht.

In der Selbstverpflichtung zum Fairen Handel (2012) heißt es: „[...] Fairer Handel entwickelte sich im kirchlichen Raum und steht nach wie vor für ein glaubwürdiges christliches Zeugnis für mehr Gerechtigkeit und Solidarität in der globalisierten Welt. Er ist ein wichtiger Beitrag zum verantwortlichen Konsumverhalten des einzelnen Kirchenmitglieds, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirche. Aus diesem Grund verpflichtet sich die 11. Kirchensynode der EKHn, sich für folgende Ziele einzusetzen: Die Kooperation zwischen Gemeinden, Dekanaten und den jeweiligen Weltläden wird gestärkt, um mehr Menschen zu erreichen und für das Thema zu sensibilisieren. In den Dekanaten, in denen es noch keine Weltläden gibt, sollen Neugründungen gefördert werden, so dass alle Gemeinden in vertretbarer Entfernung auf fair gehandelte Produkte zugreifen können. [...]“.

Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung gehören zu den Kernthemen unseres Glaubens. Das Bewusstsein ist dafür sicher bei jedem einzelnen Christen vorhanden.

Die Schwierigkeit ist – wie so oft – sich im Alltag für diese Überzeugungen einzusetzen. Denn es wird uns im Alltag schwer gemacht, sich entsprechend zu verhalten. Die öko-fairen Produkte stehen nicht auf Augenhöhe im Regal. Es ist nicht Mainstream. Typische Hemmnisse sind darum:

- einerseits ein Informationsmangel und andererseits ein Siegel-Dschungel. Das macht es uns teilweise schwer, zu klären, welches die relevanten Nachhaltigkeitskriterien beim Kauf eines Produktes sind.
- Unkenntnis über mögliche Einkaufsquellen und der zusätzliche Aufwand, entgegen der eigenen Gewohnheiten beispielsweise ein anderes Geschäft zu besuchen.
- Die Kosten: Ist es nicht teurer, nachhaltig einzukaufen? Dürfen wir uns das leisten?

Zu den Kosten möchte ich etwas genauer ausholen. In der aktuellen Kirchlichen Haushaltsordnung KHO ist seit 2017 in § 30 verankert, dass wir nicht das billigste Angebot nehmen müssen beim Einkaufen. Zitat zur Vergabe von Aufträgen: „(1) Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit entsprechenden Verfahren [...] zu vergeben. (2) Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

Die Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ist aktuell in Vorbereitung.

Der Einkauf soll also nachhaltig, sparsam und wirtschaftlich sein. Das heißt, man muss nicht das billigste Angebot nehmen sondern entscheidet sich unter den nachhaltigen Produkten für das kostengünstigste.

Das heißt nicht, dass es immer teurer sein muss als das bisherige Einkaufsverhalten!

Zwei Tipps dazu:

- Nutzen Sie Rahmenverträge und Mengenrabatte! Sie können z.B. das neue Einkaufsportal „wir kaufen anders“ nutzen, dass ich Ihnen gleich vorstellen werde, bei dem der Einkauf durch Rahmenverträge günstiger wird.
- Prüfen Sie das Konsumverhalten: Wenn z.B. bei einer Veranstaltung nicht zu viel Kaffee gekocht wird, muss weniger „Geld“ weggeschüttet werden, das Sie stattdessen in bio-fairen Kaffee stecken könnten.

Es gibt schon viele Initiativen zum nachhaltigen Einkauf in der EKH. Beispielhaft möchte ich nennen: Viele Gemeinden sind an einem Weltladen bzw. an einer Verkaufsstelle zum fairen Handel beteiligt. Einige Gemeinden und Dekanate beteiligen sich auch an der örtlichen Fair-Trade-Stadt-Initiative. Und es gibt Gemeinden, die ihren Gemeindebrief auf Recyclingpapier drucken und solche, die auch in anderen Bereichen sensibel handeln.

Angebote für Kirchengemeinden und Einrichtungen

Wo können sich die Kirchengemeinden und Einrichtungen Unterstützung holen?

In einzelnen Dekanaten gibt es bereits Angebote, z.B.

- Handreichung des Dekanats Alsfeld zum „Sorgsamem Umgang mit der Schöpfung“. Die Inhalte sind später u.a. vom Dekanat Darmstadt-Stadt übernommen worden.
- Förderprogramm, auch zur nachhaltigen Beschaffung in den Dekanaten Vorderer Odenwald und Rodgau.

Was macht die Gesamtkirche, um die Gemeinden und Einrichtungen, Sie, dabei zu unterstützen, nachhaltig einzukaufen?

Angebot wir-kaufen-anders.de

Zunächst möchte ich Ihnen ein ganz neues Angebot der EKH vorstellen. „Wir kaufen anders“: das kirchliche Informations- und Einkaufsportal zum nachhaltigen Einkauf. Unsere Kirche beteiligt sich für zunächst 5 Jahre an dem Onlineportal der Evangelischen Kirche in Baden.

[Die im Folgenden gezeigten Bilder können aus nutzungsrechtlichen Gründen nicht online veröffentlicht werden.]

Auf der Startseite sehen Sie die beteiligten Kirchen, neben Baden und der EKH auch die Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck, die Evangelische Kirche im Rheinland sowie die Erzdiözese Freiburg. Außerdem sehen Sie unten rechts das Badener Team, das das Portal betreut.

Die Internetseite hat zwei große Bereiche:

1. Produktinformationen

- Unterstützen den nachhaltigen Einkauf vor Ort
- Klären auf über Nachhaltigkeitskriterien und empfehlenswerte Siegel

Im Folgenden sind Beispiele für die Produktgruppen dargestellt, über die es nähere Informationen und Einkaufs-Tipps im Portal gibt.

2. Online-Shop

- Für die Dinge, die Sie nicht vor Ort einkaufen können
- Er bietet
 - i. Produkte, die bereits auf ihre Nachhaltigkeit geprüft wurden
 - ii. günstige Konditionen durch ausgehandelte Rahmenverträge
 - iii. leichte Handhabung wie ein „normaler“ Online-Shop
- der Shop ist speziell für den Einkauf kirchlicher Organisationen, nicht für den Privatkunden

Man kann über die Suchfunktion nach einem bestimmten Produkt suchen oder über den Lieferanten gehen. Bisher sind drei Lieferanten in den Shop eingebunden:

- GEPA für Lebensmittel (Kaffee, Tee, Schokolade u.ä.)
- Memo als Vollsortimenter mit einem Schwerpunkt auf Bürobedarf, aber auch z.B. mit Elektro- und IT-Bedarf
- Papyrus liefert umweltfreundliches Papier für Großabnehmer

Die Aufnahme weiterer Händler, z.B. für professionelle Reinigungsmittel, ist in Vorbereitung.

Im Folgenden zeige ich Ihnen beispielhaft, wie die Bestellung für Notizblöcke, die man z.B. als Einkaufszettel verwenden kann, funktioniert:

- Als Händler „memo“ auswählen und dann die passende Warengruppe „Büromaterial“ >> „Papier“ wählen...
- Dann die „Schreibblöcke“ anklicken...
- Aus den anschließend angezeigten Produkten können Sie die gewünschten Artikel auswählen und bei Bedarf detailliertere Informationen dazu einsehen...
- Die ausgewählten Produkte können Sie anschließend im Warenkorb anschauen (grau hinterlegtes Fenster) und anschließend die Bestellung mit Klick auf den roten Button abschließen.

Heute mit diesem Vortrag geben wir den Startschuss für das Portal in der EKHNI!

Sie können sich in Kürze selbst registrieren auf www.wir-kaufen-anders.de.

Angebot: Zertifizierung „Faire Gemeinde“

Das Zentrum Ökumene der EKHn und EKKW vergibt seit 2017 die Zertifizierung „Faire Gemeinde“, um das nachhaltige Einkaufen zu unterstützen.

Gemeinden, die sich zertifizieren lassen, erfüllen folgende Bedingungen:

- auf fairen Kaffee umgestellt
- Erfüllung von mindestens drei weitere Kriterien (z.B. Faire Geschenke, Umstellung auf 100% Recyclingpapier, Beteiligung an Fair-Trade-Stadt-Initiative, Zertifizierung Grüner Hahn)
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema gemacht.

Außerdem bietet das Zentrum Ökumene Gemeinden schon länger eine Reihe von Ausstellungen, Konfirmanden-Seminaren und Lernkisten zum Thema an.

Angebot: Zertifizierung „Grüner Hahn“

Auch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHn bietet eine Zertifizierung an: das kirchliche Umweltmanagement „Grüner Hahn“. Hierbei ist der Einkauf eins von mehreren Handlungsbereichen. Dabei werden v.a. Papier, Reinigungsmittel, Lebensmittel und Büromaterial betrachtet.

Gemeinden, die sich zertifizieren lassen möchten, durchlaufen folgende Schritte

- Gründung eines Umweltteams
- Bestandsaufnahme machen
- Verbesserungsmaßnahmen planen und schrittweise umsetzen

Auch hierbei gehört die Öffentlichkeitsarbeit selbstredend dazu.

Bei der Einführung des Managements wird die Gemeinde von einem kirchlichen Umweltauditor bzw. einer kirchlichen Umweltauditorin unterstützt.

Wenn Sie wollen, können Sie diese Unterstützung in Anspruch nehmen für die Zertifizierung nach dem Grünen Hahn. Dann haben Sie den nachhaltigen Einkauf automatisch dabei.

Beratung, Schulungen und Runde Tische

Neben dem Zentrum Ökumene stehen folgende Personen rund ums Thema Nachhaltiger Einkauf zur Verfügung:

- Nina Seelbach, Referatsleiterin Zentrale Dienste in der Kirchenverwaltung. Sie wird gleich noch selbst vortragen.
- Sabine Allmenröder, Fachstelle für Gesellschaftliche Verantwortung im Dekanat Bergstraße und in diesem Jahr zeitlich befristet mit Zusatzkapazitäten für nachhaltigen Einkauf für das ZGV tätig.
- Kathrin Saudhof, Klimaschutzmanagerin im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV)

Wir beraten bei konkreten Fragen zum nachhaltigen Einkauf. Außerdem bietet Sabine Allmenröder Vorträge und Schulungen z.B. für Gemeindesekretärinnen und Kita-Erzieherinnen an sowie moderierte Runde Tische, wenn sich z.B. benachbarte Gemeinden darüber austauschen wollen, wie sie nachhaltiger Einkaufen könnten.

[Unterbrechung des Vortrags für die Lieferung der bestellten Notizblöcke von „Wir kaufen anders“.]

Arbeitsgruppe „Nachhaltige Beschaffung in der EKHN“

Um die vielfältigen Angebote und Aktivitäten zu koordinieren und aufeinander abzustimmen, hat sich eine Arbeitsgruppe für Nachhaltige Beschaffung in der EKHN gegründet. Teilnehmende sind Vertreterinnen bzw. Vertreter folgender Einrichtungen:

- Zentrum Ökumene
- Kirchenverwaltung
- Einzelne Dekanate (Fach- und Profilstellen für Gesellschaftliche Verantwortung)
- ELAN (Entwicklungspolitisches Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz) als Experte
- Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (Moderation)

Erfahrungsbericht zum Nachhaltigen Einkauf

In dem folgenden Video sehen Sie einen Erfahrungsbericht zum Nachhaltigen Einkauf aus der Evangelischen Luthergemeinde in Karlsruhe, Evangelische Kirche in Baden.

[Videopräsentation (3min)]

Dies ist ein Beispiel aus der Badener Landeskirche.

Ich bin mir sicher, dass wir auch in der EKHN bereits positive Beispiele aus der Praxis der Kirchengemeinden haben. Diese möchte ich sammeln, damit andere von den Erfahrungen profitieren können. Ich freue mich, wenn Sie mit mir Kontakt aufnehmen und von Ihren Aktivitäten berichten. Das könnte dann ggf. auch als Praxisbeispiel ins Portal wir-kaufen-anders aufgenommen werden.

Nun stellt Ihnen Nina Seelbach, Referatsleiterin Zentrale Dienste in der Kirchenverwaltung die Praxis in der Kirchenverwaltung vor. Dort wird seit einigen Jahren daran gearbeitet, den Einkauf nachhaltiger zu gestalten. Wir hören, mit welchen Ergebnissen.

Nina Seelbach, Referatsleiterin Zentrale Dienste, Kirchenverwaltung der EKHN:

Praxisbeispiel: Nachhaltiger Einkauf durch die Kirchenverwaltung am Paulusplatz

Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gilt seit vielen Jahren als ein wichtiges und vielversprechendes Instrument zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Der Begriff „nachhaltige“ oder auch „ökofaire Beschaffung“ beschreibt einen Prozess, Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, die von der Herstellung bis zur Entsorgung, unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Aspekte, geringere Folgen für die Umwelt haben, als vergleichbare Produkte und Dienstleistungen herkömmlicher Produktion. Eine nachhaltige öffentliche Beschaffung integriert stets soziale und ökologische Kriterien in Ausschreibungen und Vergabeverfahren und erwirbt auf diesem Wege Produkte und Dienstleistungen für eine zukunftsorientierte und klimabewusste Verwaltung.

Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, Geräten und Inventar für die Kirchenverwaltung erfolgt nahezu ausschließlich über das Referat Zentrale Dienste, sodass hier die Thematik der nachhaltigen Beschaffung, in Verbindung mit unserem kirchlichen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung, bereits Ende des vergangenen Jahrzehnts als bedeutsam erkannt, aufgegriffen und sukzessive in den Beschaffungsprozess integriert wurde. In der Kirchenverwaltung, als Verwaltungseinheit mit einem großen Auftragsvolumen an zu beschaffenden Gütern, wurde die Möglichkeit erkannt, mit verantwortungsvollen Kaufentscheidungen eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, den Markt für nachhaltige Erzeugnisse zu stimulieren und gleichzeitig Kirchengemeinden, Dekanate, Propsteien und andere Verwaltungseinheiten der EKHN in ihren Bemühungen zu unterstützen, Produkte und Dienstleistungen unter stärkerer Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien einzusetzen.

Seit 2010 konnten durch gezielte Bedarfs- und Marktanalysen zahlreiche Produkt- und Dienstleistungskategorien ausgemacht und auf nachhaltige Alternativen umgestellt werden. Dazu zählt u.a. die ausschließliche Verwendung von Recycling- oder FSC-zertifiziertem Papier als Drucker- und Kopierpapier, der klimaneutrale Versand von Briefen und Paketen, der Einsatz von fair-gehandelten Produkten bei der Bewirtung und im Sitzungsdienst sowie die Beschaffung und Verwendung von Büromaterialien und Reinigungsmitteln anhand nachhaltiger Kriterien. Bereits vor der Einführung des Klimaschutzmanagements in der EKHN wurde der Fuhrpark der Kirchenverwaltung nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtet, indem Modelle mit möglichst geringer CO₂-Emission ausgewählt wurden. Um den hauseigenen Fuhrpark möglichst klein zu halten und eine gute Auslastung der vorhandenen Fahrzeuge zu gewährleisten, wurden drei Carsharing-Plätze an der Kirchenverwaltung eingerichtet und in das Fuhrparkmanagement integriert. Für die Zukunft ist geplant einen dieser Plätze an ein Carsharing-Unternehmen zu vergeben, das E-Fahrzeuge einsetzt. Ergänzend zu diesen Bemühungen um einen möglichst kleinen und ausgelasteten Fuhrpark, kam in den letzten Jahren noch der Einsatz alternativer Antriebstechniken hinzu. Ein reines E-Fahrzeug wird mittlerweile für Botengänge innerhalb Darmstadts und im Umland eingesetzt sowie mehrere Fahrzeuge mit hybrider Antriebstechnik stellen den Fuhrpark für unsere Führungskräfte. Zur Versorgung dieser Fahrzeuge mit nachhaltig produziertem Strom wurden mehrere Lademöglichkeiten an der Kirchenverwaltung geschaffen.

Trotz der Umstellung der Dienstwagenflotte auf emissionsarme Modelle verbleiben CO₂-Emissionen, die nicht vermieden oder aktuell weiter vermindert werden können und die den Klimawandel beeinflussen. Die Klima-Kollekte, ein CO₂-Kompensationsfonds christlicher Kirchen bietet an, freiwillige Ausgleichszahlungen zu leisten, die an anderer Stelle eingesetzt dazu dienen, Treibhausgasausstöße zu vermeiden. Die Kirchenverwaltung trägt durch jährliche Kompensation auf Basis der real gefahrenen Kilometer ihrer Dienstwagenflotte dazu bei, dass Klimaschutzprojekte kirchlicher Organisationen oder ihrer Partner in Entwicklungsländern, unterstützt werden und stellt somit ihre Dienstwagenflotte klimaneutral.

Neben den „klassischen“ Produktkategorien der nachhaltigen Beschaffung erschließen sich kontinuierlich weitere mögliche Einsatzgebiete für nachhaltige Produkte, wie z.B. in der Hausdruckerei der Kirchenverwaltung, die seit einigen Wochen mit einer neuen Druckmaschine im Kaltdruckverfahren deutlich energieeffizienter arbeitet und deren CO₂-Emission sich gegenüber Vorgängermodellen erheblich reduziert hat. Darüber hinaus kommt diese Technik ohne Ozon- und Feinstaubemissionen aus und verbessert auf diesem Wege auch die Arbeitsbedingungen unserer Mitarbeitenden. Dem Einsatz dieser neuen Drucktechnik ging ein Ausschreibungsprozess mit einem Leistungsverzeichnis voraus, das Energieeffizienz und geringe Emissionswerte als wichtiges Entscheidungskriterium nannte und die Bewerber zu fairen Produktionsbedingungen verpflichtete.

Nachhaltige und ökofaire Beschaffung ist nicht ausschließlich ein kirchliches Thema. Auch die Kommunen und andere staatliche Einrichtungen befassen sich bereits seit geraumer Zeit mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz und für sozialgerechte Arbeits- und Produktionsbedingungen. Hieraus entstanden sind verschiedene Initiativen, wie z.B. die „Fairtrade-Stadt“-Bewegung, die alle in einer Kommune tätigen Akteure an einem Tisch versammelt, Kriterien für Nachhaltigkeitskonzepte entwickelt und somit ein Forum für den Erfahrungsaustausch auf regionaler Basis bietet. Die Kirchenverwaltung ist aktives Mitglied mehrerer kirchlicher und kommunaler Gremien und bringt auf diese Weise die Perspektive der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in die Region ein.

Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungsstrategie für die gesamte EKHN bieten wir anderen kirchlichen Körperschaften der EKHN die Möglichkeit von unseren bisherigen Erfahrungen, Kontakten und günstigen Beschaffungskonditionen zu profitieren. So beraten und unterstützen wir u.a. bei Fragestellungen zu grundsätzlichen Beschaffungsprozessen, notwendigen Infrastrukturen, Produktkategorien, Rahmenverträgen und allgemeinen Bezugsmöglichkeiten von nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen. In den vergangenen Jahren fanden in einigen Dekanaten bereits Workshops zur nachhaltigen Beschaffung inklusive einer Präsentation eines möglichen ökofairen Warenkorbs für Kirchengemeinden statt. Sollten Sie Fragen zur nachhaltigen Beschaffung oder Beratungsbedarf bei konkreten Projekten haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Generaldebatte zur Zukunft der Kindertagesstätten in der EKHN

Beschlussvorschlag

Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, die strategische Handlungsoptionen für den Kindertagesstättenbereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs Arbeit mit Familien erarbeitet und eine Begrenzung des Budgets ermöglicht.

Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018

1. Einleitung

2. Überlegungen zum kirchlichen Bildungsbegriff

- 2.1. Rechtlicher Rahmen – Subsidiarität
- 2.2. Ursprung und Ziel der Kirche liegen im Wirken Gottes in der Welt
- 2.3. Kirche für und mit Anderen
- 2.4. Religiöse Bildung in der evangelischen Kindertagesstätte
- 2.5. Kirchengemeinde als Ort für Familien
- 2.6. Kindertagesstätten als Teil der Kirchengemeinden

3. Qualität der Kindertagesstätten

- 3.1. Aufgaben und Erwartungen an Kindertagesstätten
- 3.2. Kinderschutz
- 3.3. Trägerqualität
- 3.4. Leitungsqualität
- 3.5. Qualität der Arbeit pädagogischer Fachkräfte
- 3.6. Raum- und Ausstattungsqualität
- 3.7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- 3.8. Politische Situation

4. Personalsituation in den Kinderstätten der EKHN

- 4.1. Daten und Fakten
- 4.2. Fachkraftsituation - Fachkräftemangel
- 4.3. EKHN als Arbeitgeber
- 4.4. Personalentwicklung, -bindung, -gewinnung

5. Kosten und Finanzierung

- 5.1. Personelle Ausstattung und Finanzierungsbeteiligung
- 5.2. Haushaltsentwicklung und Konsolidierungseffekte
- 5.3. Finanzierung und Ausstattung Gemeindeübergreifender Trägerschaften (GüT)
- 5.4. Finanzierung der Bauunterhaltung
- 5.5. Einrichtungsschließungen

6. Fragestellungen für die Zukunft

1. Einleitung

Kindertagesstätten gehören seit vielen Jahren zum Kern kirchlicher Arbeit in der EKHN und repräsentieren eine wesentliche Kontakt- und Schnittstelle von Kirchengemeinden zu Gemeindegliedern und zahlreichen anderen gesellschaftlichen Gruppierungen. In fast 600 Einrichtungen mit fast 2.000 Gruppen richtet sich das Spektrum von Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsleistungen an die Familien von zurzeit rund 40.000 Kindern und verteilt sich weitgehend auf das gesamte Kirchengebiet. In Hessen werden 11,5 % aller Kindertagesstätten von Kirchengemeinden und Dekanaten in der EKHN betrieben. In Rheinland-Pfalz sind es 4,5 % der Einrichtungen, die von Trägern in der EKHN betrieben werden. Mit diesem flächendeckenden Angebot nimmt die EKHN einen bedeutsamen Dienst für die Gesellschaft wahr und erhält sich zugleich die großen Chancen kirchlichen Handelns in der Gesellschaft.

Der Kindertagesstättenbereich stellt ein dynamisches Arbeitsfeld dar, sowohl bedingt durch den gesellschaftlichen Wandel als auch durch damit einhergehende Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Während die Anzahl der Kindertagesstätten in der EKHN über die Jahre weitgehend gleich blieb und auch die Anzahl der aufgenommenen Kinder sich nicht wesentlich gesteigert hat (bereits in 2006 wurden rund 38.000 Kinder betreut), gab es innerhalb der Einrichtungen zwei wesentliche Stränge, die zu einem deutlichen Wachstum hinsichtlich Gruppenzahl, Personalbedarf und Haushaltsvolumen geführt haben.

Wesentlicher Ausgangsimpuls hierfür war ein zunehmender Betreuungsbedarf von Familien aufgrund der steigenden Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies führte zu einer deutlich erhöhten Nachfrage nach längeren täglichen Betreuungsangeboten und in Folge zu einem sukzessiven Aufbau solcher Betreuungsplätze. So wurden 2017 in den EKHN Einrichtungen in Hessen 75 % aller Kinder mindestens sieben Stunden täglich betreut, für Rheinland-Pfalz betrug die Quote sogar rund 98 %. In 2006 lagen die Anteile noch unter bzw. leicht über 50 %.

Des Weiteren war ein wesentliches Wachstum bei der Gruppenanzahl zu verzeichnen. Lag die Gruppenzahl pro Einrichtung 2006 noch bei 2,8, stieg diese bis zum Jahr 2017 auf 3,3 Gruppen (+18 %). Wesentlicher Wachstumsimpuls hierfür war, ebenfalls bedingt durch die gesellschaftliche Nachfrage, die Öffnung der Einrichtungen hin zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Während 2006 der Anteil der Kinder in diesem Altersbereich lediglich bei 3,2 % lag, betrug er 2017 bereits mehr als 14 %. Auf die gesellschaftliche Entwicklung reagierend etablierte die EKHN 2009 ein kircheneigenes Krippenanschubprogramm über 80 neue Krippengruppen. Wesentlich für den Krippenausbau war auch die Ausbauinitiative der Stadt Frankfurt, die seit 2009 allein in evangelischer Trägerschaft rund 130 neue Krippengruppen finanziert. Ein nachhaltiger Anschub der Betreuung von unter Dreijährigen lag in der gesetzlichen Einführung der Betreuungsplatzgarantie im Jahr 2013. Über die Krippenausbauinitiativen hinaus drückt sich der Betreuungsbedarf für die unter Dreijährigen auch anhaltend darin aus, dass zahlreiche, ursprünglich ausschließlich Kindern im Regelbetreuungsalter ab drei Jahren vorbehaltene Gruppen auch für die Betreuung von unter Dreijährigen geöffnet wurden. Die Aufnahme von Kindern in dieser jungen Altersgruppe ist vergleichsweise personalintensiv. Trotz deutlich geringerer Gruppengrößen (10-12 Kinder in einer Krippengruppe, im Vergleich zu max. 25 Kinder in einer Regelgruppe) liegt die Personalbemessung hierfür durchschnittlich um rund 25 % höher.

Durch die Bewältigung der aufgezeigten Wachstumspfade hat die EKHN viele bedeutsame Schritte vollzogen, um die kirchlichen Einrichtungen im Wettbewerb mit anderen Trägern von Kindertagesstätten zu stützen. Diese Wachstumsimpulse im System Kindertagesstätten führten, einhergehend mit zunehmenden hohen Anforderungen an die Professionalität, zu steigenden Belastungen von Trägern und Kita-Leitungen, aber auch der Fachberatungsorganisation und der zentralen Steuerungsstrukturen im Zentrum Bildung, der Kirchenverwaltung und den Regionalverwaltungen. Eine wesentliche Reaktion hierauf ist der Beginn des Aufbaus von gemeindeübergreifenden Trägerstrukturen, welche die Kirchengemeinden zukünftig entlasten und eine professionellere Steuerung des Handlungsfelds Kita ermöglichen sollen.

Evangelische Kindertagesstättenarbeit ist eine Beteiligung der Kirche an der allgemeinen öffentlichen Aufgabe der frühkindlichen Betreuung, Erziehung und Bildung und ein Schwerpunkt in der Arbeit der EKHN.

Die Kirchensynode will sich nun in eine aktuelle Debatte begeben, um den weiteren Weg der evangelischen Kindertagesstätten und die evangelische Teilhabe an der institutionellen frühkindlichen Bildung in Hessen und Rheinland-Pfalz weiterhin wirkungsvoll zu gestalten. Der vorliegende Bericht befasst sich neben theologischen Überlegungen zum Kirchenbild vor allem mit den bestehenden Herausforderungen, mit denen die Kirchenleitung, der Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung, Träger und Einrichtungen konfrontiert sind. Der Bericht soll mit seinen herausgestellten Fragen der Kirchensynode eine Grundlage bieten, die beantragte Generaldebatte zu den Kindertagesstätten in der EKHN zu führen.

2. Überlegungen zum kirchlichen Bildungsbegriff

Kirchengemeinden in der EKHN und gemeindeübergreifende Trägerschaften (GüT) engagieren sich als Träger evangelischer Kindertagesstätten. Die Arbeit in diesen Kindertagesstätten hat ein evangelisches Bildungsverständnis zur Grundlage, wie es in den „Leitlinien für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten“ und den „Qualitätsfacetten“, dem Qualitätsentwicklungsinstrument der EKHN für die evangelische Kindertagesstättenarbeit, festgelegt ist: „Die EKHN versteht ihre Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.“ Das evangelische Bildungsverständnis geht über die Verwertbarkeit von Bildung hinaus und gibt der Anerkennung der Würde jedes Menschen, der Identitätsbildung und der religiösen Bildung in Freiheit und Verantwortung einen besonderen Raum. Sie weiß um die Unvollkommenheit und Unabgeschlossenheit menschlichen Lebens, das Angewiesen sein auf Barmherzigkeit, Vergebung und Versöhnung. Begründet ist dieses evangelische Verständnis von Bildung im Glauben an den Gott, der sich in Jesus Christus offenbart hat (vgl. Qualitätsfacetten, Kapitel 1, Grundlagen für ein evangelisches Bildungsverständnis). Auf dieser Grundlage arbeiten alle Kindertagesstätten in der EKHN. Gemeinsam mit ihrer jeweiligen Kirchengemeinde halten sie die konkrete Ausgestaltung der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit vor Ort in Konzeption und Qualitätsstandards fest und leben diese im Alltag mit Kindern und Familien. Überregional werden Impulse aus dem pädagogischen Alltag einzelner Einrichtungen in Konferenzen und Gremien zusammengeführt und gemeinsam weiterentwickelt. Die Gesamtkirche engagiert sich vielfältig und bringt evangelische Positionen in die bildungspolitischen und pädagogisch-fachlichen Debatten ein.

2.1 Rechtlicher Rahmen – Subsidiarität

Wenn die Evangelische Kirche sich in der Kindertagesstättenarbeit engagiert, ist ihr das möglich, weil im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Staat die Mitwirkung von Initiativen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden an der öffentlichen Aufgabe der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in möglichst großer Trägervielfalt vorsieht. Der zur Neutralität verpflichtete Staat ist zur weltanschaulichen Begründung und Weitergabe von Werten, die die Gesellschaft zusammenhalten, auf die Einbringung und den Diskurs sinnstiftender Kräfte, wie Kirchen, andere Glaubensgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände und Initiativen, angewiesen. Bund, Länder und Kommunen setzen zugleich durch Gesetze, Verordnungen und Verträge einen Rahmen für die Kindertagesstättenarbeit. Innerhalb dieses Rahmens muss sich die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit durch den jeweiligen freien Träger bewegen. Damit ist von staatlicher / gesetzlicher Seite die Grundlage festgelegt, auf der der EKHN mit und neben anderen Akteuren in der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet wird, sich an der öffentlichen Aufgabe der frühkindlichen Bildung zu beteiligen. In der innerkirchlichen Debatte um die Frage, welchen Weg die EKHN in ihrem Engagement für evangelische Kindertagesstätten nimmt, muss dieser Rahmen bewusst sein. Die Begründung für die evangelische Kindertagesstättenarbeit in der EKHN muss sich jedoch vor allem daran messen lassen, ob sie dem Selbstverständnis und den Zielen unserer Kirche entspricht.

2.2 Ursprung und Ziel der Kirche liegen im Wirken Gottes in der Welt

Christliche Gemeinde ereignet sich dort, wo das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat so bezeugt wird, dass es sich – durch den Heiligen Geist – Menschen als frohe und befreiende Botschaft erschließt. So begeistert werden Menschen aktiv, mitzuwirken an der Transformation der Welt durch Gott hin zu einer Welt der Gerechtigkeit und des Friedens, in der Menschen ihre gottgegebenen Gaben frei entfalten können (Vgl. Art 1KO).

Dies geschieht nicht nur in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen: Gottes Geist wirkt an vielen Orten und in vielerlei Weise und bewegt Herz und Verstand der Menschen (vgl. Art.2 KO) auch über die Grenzen der verfassten Kirchen und Gemeinden hinaus. Wann und wo Gottes Geist in anderen Menschen wirkt, ist uns Menschen prinzipiell verborgen. Allerdings haben wir die Verheißung, dass wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind, er selbst mitten unter ihnen ist (Matthäus 18,20). Und diejenigen, die vom Evangelium begeistert sind, sind in die Welt gesandt, es zu bezeugen (Matthäus 28, 19) (vgl. Art 13 KO). Im Vertrauen auf diese Zusage und Sendung wagen Christinnen und Christen sich an die Aufgabe, der kirchlichen Gemeinschaft und ihrer Arbeit Gestalt und Struktur zu geben. Dabei orientieren evangelische Christen sich daran, dem Ereignis von Gottes Wirken nicht entgegenzustehen, ihm vielmehr Raum zu geben und daran mitzuwirken.

2.3 Kirche für und mit Anderen

Dietrich Bonhoeffer betont dazu die Sendung der Kirche in die Welt und damit gerade auch zu Menschen, die außerhalb der verfassten Kirche stehen. Für Bonhoeffer wird das Evangelium vor allem in der tätigen Liebe bezeugt. Kirche ist für ihn Kirche für Andere. Die Kirche entspricht in ihrem diakonischen Handeln für alle Notleidenden ihrer Sendung in die Welt. Theo Sundermeier hat diese Gedanken aufgegriffen und weiterentwickelt. Er beschreibt, wie das Handeln in der Welt der christlichen Botschaft besonders entspricht, wo Kirche nicht nur für Andere, sondern mit Anderen Kirche ist. Der / die Andere wird nicht mehr nur als bedürftig gesehen und die Kirche als helfend. In der Unterstützung und im gegenseitigem Begleiten, im Zusammenleben wird der / die Andere als gebend und nehmend, als gleichwertiger Partner mit eigenen Gaben gesehen. So verändert sich Bildung zum Beispiel von der Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen hin zum gemeinsamen Lernen auf Augenhöhe. In der Zusammenarbeit mit Anderen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung kann begeisterte Gemeinschaft entstehen. Im gemeinsamen Nachdenken in einer Gemeinschaft ohne das Machtgefälle zwischen Helfenden und Hilfe-Empfangenden wird Evangelium lebendig und wird dann manchmal für bis dahin Außenstehende plausibel. Für Sundermeier ist Zusammenleben mit Anderen, gegenseitige Unterstützung und gemeinsames Arbeiten in der Welt ebenso wie gemeinsames Feiern, der Weg der Sendung der Kirche gerecht zu werden. Er nennt diese Praxis Konvivenz. Aufgrund solcher Überlegungen ermöglichte die Kirchensynode der EKHn mit einer Veränderung des Einstellungsgesetzes zuletzt 2010 die konzeptionell begründete Einstellung von Mitarbeiter*innen, die nicht Mitglied in einer ACK-Kirche sind.

Die EKHn öffnet sich allen, die auf christliche Nächstenliebe hoffen, auch denen gegenüber, die selbst den die Nächstenliebe begründenden christlichen Glauben nicht teilen. Sie rechnet auch außerhalb der Christenheit mit Begabungen durch Gott, Erkenntnissen, Barmherzigkeit und Nächstenliebe, die in Dialog und Zusammenarbeit zum Tragen kommen. Sie weiß sich auf die Anderen angewiesen und ahmt damit die Kenosis (Entäußerung - Philipper 2, 7) der Lebensbewegung Jesu nach. Die Kirche begegnet in dieser Öffnung dem religiösen und weltanschaulichen Pluralismus im öffentlichen Raum und bezeugt in diese Situation hinein „die Hoffnung, die in ihr ist“ (vgl. 1.Petrus 3,15).

Dabei tritt die EKHn selbstbewusst für ihre eigene Glaubensüberzeugung ein: Sie ist sich der inneren Freiheit des Glaubens bewusst, der seine Identität aus sich selbst und seinem Ursprung in Gott und nicht aus der Abwertung, Abgrenzung oder Gleichgültigkeit gegenüber anderen gewinnt. So kann sie selbstbewusst die Botschaft des Evangeliums in Diskurse einbringen und sich zugleich für die Freiheit des Glaubens Andersdenkender einsetzen. Sie achtet diese, so wie sie selbst geachtet werden will und Glaubensfreiheit für sich in Anspruch nimmt.

2.4 Die religiöse Bildung in der evangelischen Kindertagesstätte

In Konzeptionen evangelischer Kindertagesstätten in der EKHN zeigt sich der christliche Glaube im Alltag der Kindertagesstätte stets gegenwärtig, unter anderem in Form von Ritualen, Erzählungen und Gesprächen. Dabei wird das Recht jedes Kindes auf Religion und Begleitung seiner eigenen religiösen Entwicklung geachtet. Kinder und Familien, werden eingeladen, religiöse Aussagen und Handlungen mit zu vollziehen oder auch Abstand davon zu nehmen. Darin zeigt sich die evangelische Freiheit des Glaubens. Niemand kann zum Glauben gezwungen, überredet oder überwältigt werden. Wir vertrauen darauf, dass Gott den Glauben schenkt. Ein Glaube aus Zwang ist kein Glaube im Sinne des Evangeliums. In den evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN sind nicht alle Standpunkte gleichgültig oder beliebig. Sie haben eine klare Identität. Diese Identität gründet sich im evangelischen Glauben, der den Horizont der Gottoffenheit und ein Interesse an Anderen in Begegnungen einbringt. Gespräche über den Glauben, auch über unterschiedliche Auffassungen, machen Kinder und Erwachsene sprachfähig. Auseinandersetzung und Begegnung mit Anderen bereichert evangelische Kirchengemeinden in der EKHN, indem sie eine neue Perspektive auf den eigenen Glauben, die eigene Überzeugung und Praxis eröffnen. Das Gespräch mit Kindern und Erwachsenen über Gemeinsamkeiten und Verschiedenheit führt zu einer Stärkung evangelischer Identität, die sich als Gemeinschaft eines zugewandten, kommunizierenden und lebendigen Gottes weiß.

2.5 Die Kirchengemeinde als Ort für Familien

Wenn man die evangelische Kirchengemeinde von den Netzwerken her, die sich in ihr und um sie herum bilden, betrachtet, so wie die KMU V (Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung) das getan hat, dann fällt auf, dass die Kindertagesstätte innerhalb dieser Struktur einen besonderen Knotenpunkt bildet:

„Die Kindertagesstätten sind Orte, an denen der Kirche stärker verbundene Kirchenmitglieder mit weniger verbundenen Kirchenmitgliedern in hohem Maße in Kontakt kommen. Sie bilden eine bedeutsame Kontaktfläche zu kirchlichen Anliegen wie der Weitergabe von Werten und des Austauschs über religiöse Themen. Wir konnten auch sehen, dass Männer nicht – wie dies bei anderen kirchennahen Gelegenheiten der Fall ist – seltener mit dieser Institution in Kontakt kamen als Frauen. Die besondere Bedeutung der Kindertagesstätten ist ein wichtiger Befund der Netzwerkanalyse, dem weiter nachzugehen sich lohnt.“ (Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) (Hrsg.): Engagement und Indifferenz; Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis; V. EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft; Hannover 2014) Evangelische Kindertagesstätten bieten der Kirchengemeinde eine Chance Kindern und Familien zu begegnen, die sonst mit Kirche vermutlich nicht in einen engeren Kontakt gekommen wären. Diese Menschen erhoffen sich hier zuallererst gute Bildung, Erziehung und Betreuung für ihr Kind. Das ist es, was Kirche hier vor allem leistet und verantworten muss. Eltern vertrauen ihre Kinder der evangelischen Kindertagesstätte an und machen dabei eine Erfahrung mit der Evangelischen Kirche. Kirchengemeinden der EKHN gewinnen durch die Kindertagesstättenarbeit Einblick in die Lebenssituationen von Familien, der ihr sonst möglicherweise verwehrt bleiben würde. So kann sie auf besondere Bedürfnisse und Nöte von Kindern und Familien zielgerichteter eingehen und diese auch durch Vernetzung mit dem weiteren diakonischen und kirchlichen Netzwerk unterstützen. Immer wieder geschieht es, dass Eltern und Kinder durch die Kindertagesstätte mit dem christlichen Leben und dem Evangelium neu in Kontakt kommen. Gerade weil sie eine große Freiheit erfahren und sich in ihrem eigenen Tempo annähern können, nehmen sie nach und nach auch andere Angebote der Kirchengemeinde wahr.

Es kommt immer wieder bei evangelischen Eltern zu Fragen, wenn sie als Kirchensteuerzahler*innen bei der Platzvergabe in evangelischen Kindertagesstätten nicht bevorzugt behandelt werden. Hier muss verdeutlicht werden, dass evangelische Kindertagesstätten als Dienst an der Gesellschaft nicht primär dafür da sind, Eltern getaufter Kinder bei der Erziehung im evangelischen Glauben zu unterstützen. Schon allein deshalb, weil die Länder und Kommunen uns verpflichten, die Inklusion aller Kinder unterschiedlichster Weltanschauung auch in Kindertagesstätten evangelischer Trägerschaft zu verwirklichen. Aber auch die „Leitlinien“ formulieren deutlich: „Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich offen für alle Kinder des Einzugsbereiches, (...). Das bedeutet uneingeschränkte Aufnahme von Kindern verschiedener Konfessionen, Sprachen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen.“ (Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten der EKHN § 2 Abs.1). Kirchengemeinden bieten für die Begleitung von Fami-

lien, die ihre Kinder im evangelischen Glauben sozialisieren wollen, über die Kindertagesstättenarbeit hinaus weitere Veranstaltungen wie z.B. Kindergottesdienste, Familiengottesdienste, Eltern-Kind-Aktionen und Jungscharen an. Sie leisten, was Kindertagesstättenarbeit allein nicht leisten kann.

2.6 Kindertagesstätten als Teil der Kirchengemeinden

Die EKHN hat unter den Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten viele Mitarbeitende, die für die Eltern und Kinder das in Konvivenz gelebte Evangelium vermitteln und so ein besonderer Schatz der Kirchengemeinden sind. Kirchengemeinden sind in der Verantwortung als Träger vor Ort, indem sie ihre Mitarbeiter*innen führen und begleiten und für Stellen, Finanzen, Gebäude und pädagogische Konzepte Sorge tragen. Die EKHN als Gesamtkirche unterstützt das Engagement der Träger durch Entscheidungen der Kirchensynode und Kirchenleitung zur Qualitätsentwicklung, zur Einführung des Rahmenkonzeptes „Gut gelebter Alltag“, zur KiTaVO, zu pädagogischen und religionspädagogischen Projekten und zu pädagogischer, rechtlicher und theologischer Fachberatung. Kindertagesstätten sind ein wesentlicher Teil der Kirchengemeinden. Das evangelische Profil der Kindertagesstätten gilt es kontinuierlich weiter zu entwickeln.

3. Qualität evangelischer Kindertagesstätten

Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung ist ein stetiger Prozess, der aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen, politischer Standards und frühpädagogischer, wissenschaftlicher Forschungsergebnisse angepasst werden muss. Aktuelle Forschungsergebnisse treffen übereinstimmend zentrale Aussagen zur umfassenden Qualität in Kindertagesstätten in relevanten Strukturen und Handlungsfeldern. Die Qualität der Kindertagesstätten in der EKHN wird in den nachfolgenden relevanten Punkten kritisch und genauer betrachtet und basiert auf aktuellen Daten. Die Qualität von Kindertageseinrichtungen hängt von vielen Rahmenbedingungen und Ausgestaltungen der Akteure und Verantwortlichen in den Kindertagesstätten ab. Die Qualität der Kindertagesstättenarbeit ist für die Bildungsprozesse der Kinder und die Familienalltagsgestaltung der Eltern bedeutsam, ebenso wie für die Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte und die Verlässlichkeit der Aufgabenerfüllung gegenüber den kommunalen Kooperationspartnern. Im folgenden Kapitel werden Rahmenbedingungen benannt, Erwartungen dargestellt und Vergleiche der Situation in der EKHN mit den aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen gezogen.

3.1 Aufgaben und Erwartungen an Kindertagesstätten

Kindertagesstätten übernehmen vielfältige gesellschaftliche und familienpolitische Aufgaben und werden mit zahlreichen Erwartungen von Politik, Eltern, Kindern und Fachkräften konfrontiert. Diese Erwartungen stehen sich zum Teil sehr kontrovers gegenüber. Höheres Wirtschaftswachstum durch die Vereinbarung von Beruf und Familie und ein verlässliches Kitaangebot für Kinder ab einem Jahr benötigen qualifizierte und motivierte Fachkräfte, die allen Kindern Bildungschancen und Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Trägerqualität, fachliche Qualität und Raumqualität sind u.a. Voraussetzung dafür, dass dies gelingen kann.

3.2 Kinderschutz

Zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz steht für umfassende Verbesserungen im Kinderschutz und regelt den aktiven Kinderschutz. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention, die in Schutzkonzepten und deren Umsetzung sichtbar werden. Die Umsetzung des Kinderschutzes, insbesondere auch in den Kindertagesstätten, ist ein zentrales Anliegen der EKHN. Seit dem Jahr 2016 ist im Zentrum Bildung eine gesamtkirchliche Fachberatungsstelle für Kinderschutz angesiedelt, deren Auftrag es ist, Kinderschutzkonzepte in den Bereichen der EKHN zu implementieren, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Aufgrund der Anzahl der Einrichtungen liegt der Arbeitsschwerpunkt bei den Kindertagesstätten. Es werden Schulungen für pädagogische Fachkräfte und Trägervertretende im Bereich Kinderschutz angeboten. Ein wesentliches Ziel ist es zunächst, alle Trägervertretenden und Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern zu sensibilisieren und zu professionalisieren.

Die einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepte (= Präventionskonzepte) in den Kindertagesstätten haben viel Weiterentwicklungspotenzial. Das wird besonders deutlich in begleiteten Kinderschutzfällen. Es fehlen z.B. basale Kenntnisse, Ablaufpläne liegen nicht einrichtungsbezogen vor. Klare Zuständigkeiten sind nicht benannt, den Verantwortlichen ist ihre Rolle nicht bewusst und dadurch wird schnelles Handeln verzögert. Ca. 1/3 der Schulungen für pädagogische Fachkräfte und Trägervertretende mussten abgesagt werden, da es keine oder nicht genügend Anmeldungen gab. Die Themen Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Kinderschutzkonzept sind wenig im Blick.

Grenzüberschreitungen (Kindeswohlgefährdungen) in evangelischen Kindertagesstätten gehen in der Regel vom Personal aus. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Einrichtungen die Begleitung der Fachberatung anfragen. Die Frage des grenzüberschreitenden Verhaltens von Mitarbeitenden gegenüber Kindern ist eine Frage der Interaktionsqualität in Kindertageseinrichtungen. Die Arbeit von pädagogischen Fachkräften ist von den Interaktionen und Beziehungen mit den Kindern getragen. Es ist nicht hinnehmbar, dass es zu Vorfällen kommt, in denen Erwachsene kein Problembewusstsein dafür haben, dass sie die Grenzen von Kindern verletzen.

Ein wesentliches Erfordernis ist es, dass jede Kindertagesstätte ein auf den aktuellen Stand angepasstes einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept hat und Verantwortliche, sowohl in der Kindertagesstätte als auch auf Seiten des Trägers benannt sind. Das gibt für alle Beteiligten Handlungssicherheit im Falle einer Kindeswohlgefährdenden Situation. Durch die Sensibilisierung aller und der (neu) erworbenen Kenntnisse über Kindeswohlgefährdende Situationen werden diese frühzeitig erkannt und können zum Wohl des Kindes professionell bearbeitet oder sogar im Vorfeld vermieden werden.

3.3 Trägerqualität

Gegenüber Trägern von Kindertagesstätten besteht die fachliche Erwartungshaltung moderne soziale Organisationsformen der Einrichtungen zu verantworten; sie sollen die Profilbildung nach außen leisten, die Bildungsqualität in den Kindertageseinrichtungen sichern, durch entsprechende Personalpolitik der Personalentwicklung und Führungskompetenz gerecht werden, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von Rechtsträger, Leitung, Fachkräften und Fachberatung klären, Fortbildungsförderung gewährleisten und Rahmenbedingungen für differenzierte Beteiligung von Eltern schaffen. Aufgrund der Komplexität dieses Anforderungsprofils sind Träger stark gefordert.

Mit dem Qualitätsstandard „Träger“, in den Qualitätsfacetten und dem „Lila Ordner“, hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) all diese Aspekte in den Blick genommen und Instrumente geschaffen, die es Trägern erleichtern, Aufgaben zu identifizieren und umzusetzen (Zentrum Bildung der EKHN, 2010 Qualitätsfacetten/ Verantwortungsebenen/ Träger). Als Ziel gilt es zu verfolgen, dass durch gute strukturelle Rahmenbedingungen die Arbeitsfähigkeit der Leitungs- und Fachkräfte verbessert und erhalten bleibt. Nur mit einer hohen Trägerqualität und Trägerunterstützung ist es möglich, dass Leitungskräfte ihre Kita professionell führen können (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2017 „Qualitätsausbau in Kitas 2017“).

In der EKHN ist die Trägerqualität sehr heterogen. Auf der einen Seite sind viele Träger hochengagiert und arbeiten kompetent mit großer Expertise für ihre Einrichtungen. Auf der anderen Seite muss festgestellt werden, dass manche Träger sich wenig um ihre Einrichtungen kümmern, die Leitungen mit ihren Problemen alleine lassen bzw. von ihnen selbst zu verantwortende Trägeraufgaben durch Leitungen erledigen lassen. Mitunter werden gesetzliche Aufträge ignoriert, die Qualitätsentwicklung nicht unterstützt und Unterstützungs- und Begleitungsangebote nicht wahrgenommen. Dies kann an der Überforderung mit der Arbeitsdichte, die mit dem Betrieb einer Kindertagesstätte einhergeht, liegen oder auch an einem zurückgehenden Interesse der Verantwortlichen in der Gemeinde an der Kindertagesstättenarbeit.

3.4 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (GÜT)

Die hohen Anforderungen an die Träger von Kindertagesstätten führen Kirchenvorstände zunehmend in Überlastungssituationen. 2012 entstand die erste GÜT als Pilotprojekt im Dekanat Gießen. 2015 bildete sich die erste GÜT im Rahmen einer übergreifenden Kirchengemeindeträgerschaft im Lautertal. Aus den gewonnenen Erfahrungen der ersten GÜT wurden 2015 die Rahmenbedingungen für gemeindeübergreifende Trägerschaften (GÜT) entwickelt und in der KiTaVO verankert. Ziel ist es, individuelle, passgenaue

GüT zu entwickeln und zu gestalten. Seitdem wächst die Nachfrage der Kirchengemeinden und Dekanate nach GüT und immer häufiger äußern Kirchengemeinden Interesse, sich bestehenden GüTs anzuschließen. In den Jahren 2017 und 2018 konnten weitere acht GüT beginnen in den Dekanaten Odenwald, Wiesbaden, Darmstadt Stadt, Rodgau, Dreieich und Biedenkopf-Gladenbach, sowie in Rheinland-Pfalz Alzey und Nassauer Land. Der Ev. Kirchengemeindeverband Offenbach erhielt bis zum geplanten Betriebsübergang an das Dekanat Frankfurt befristete Anerkennung als GüT.

Zurzeit begleitet der Fachbereich Kindertagesstätten die Entwicklung einer weiteren übergreifenden Kirchengemeindeträgerschaft. Auf Dekanatsebene sind acht weitere GüT in Vorbereitung. Die individuelle und komplexe Struktur einer GüT ist nur durch die enge Kooperation der Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände, Mitarbeitervertretungen, der Kirchenverwaltung sowie des Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung möglich. Bei allen mit der GüT verbundenen Strukturveränderungen bleibt die inhaltliche Verantwortung für das evangelische Profil und die fachliche Ausrichtung des pädagogischen Konzeptes bei den Kirchengemeinden.

Um eine qualitativ hochwertige Begleitung und Beratung gewährleisten zu können, wurde vorübergehend eine Stelle für die Projektkoordination im Fachbereich Kindertagesstätten umgewidmet. Die Aufgabe der Projektkoordination besteht darin, bei der Erarbeitung eines individuellen, partizipativen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Modells die regional errichteten Steuerungsgruppen, Dekanate und Kirchengemeinden eng zu begleiten, Ansprechpartner*in zu sein sowie unterschiedliche Arbeitsmaterialien zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Um die Vernetzung der einzelnen GüT zu fördern und in der Praxis aufkommende Themen und Fragen zu diskutieren und zu klären, hat der Fachbereich Kindertagesstätten im Jahr 2017 den „Fachdialog für Geschäftsführer*innen und Trägervertreter*innen“ als Trägerkonferenz auf gesamtkirchlicher Ebene implementiert. Dieser findet zweimal jährlich für alle Geschäftsführer*innen der GüT sowie die Trägervertreter*innen statt. Im Fachdialog haben zwei Vertreter*innen aus den Regionalverwaltungen, Mitglieder der GMAV und die Leitung des Referats Personalrecht einen ständigen Sitz.

In 2018 werden neue Formate für die Qualifizierung des Personals der GüT installiert. Die Veranstaltungen dienen der Schulung und Vernetzung der Geschäftsführer*innen zu Themen wie Strukturen innerhalb der EKHN, Recht, Controlling, Religionspädagogik, Kinderschutz, Qualitätsentwicklung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalverwaltungen sowie der MAV-en.

3.5 Leitungsqualität

Die Kita-Leitung erhält im Auftrag des Trägers die Verantwortung für eine gelingende und erfolgreiche Umsetzung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesstätte. Qualität, Erfolg und Zukunftsfähigkeit einer Kindertagesstätte stehen in direktem Zusammenhang mit der Professionalität von Leitungspersonen. Darauf verweisen die aktuellen empirischen Studien zu dem Thema Kitaleitung (vgl. „KiTa-Leitung als Schlüsselposition“, Hrsg. Bertelsmann Stiftung 2016) Als zentrale Aufgabenbereiche dieser Schlüsselposition werden übereinstimmend genannt: Pädagogische Leitung; Personalmanagement; Betriebsführung und Verwaltung; Beschaffung und Verwaltung der finanziellen, personellen, materiellen und räumlichen Ressourcen; Gewährleistung rechtlicher Vorgaben; Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Träger und der Kirchengemeinde; Zusammenarbeit mit Team, Eltern und Kooperationspartnern; Marketing und Öffentlichkeit.

Daher ist eine fundierte sozialpädagogisch ausgerichtete Aus- und Weiterbildung mit Anteilen an Management- und Führungsinhalten unabdingbar. Ohne entsprechende Kompetenzen werden die Arbeitsanforderungen oft als Belastung erlebt, die negativen Stress erzeugen und unerwünschte Auswirkungen auf das gesamte Team zeigen. (Nagel-Prinz & Paulus 2012 „Gesundheitliche Belastungen von Führungskräften in Kindertageseinrichtungen“)

Die Leitungsqualität in der EKHN ist differiert. Viele Leitungen leisten professionelle Arbeit in den Kindertagesstätten. Dennoch besteht bei einer Reihe von Leitungen Qualifizierungs- und Professionalisierungsbedarf. Dies ist unter anderem daran zu erkennen, dass erhebliche Unsicherheiten im Kinderschutz und in Bezug auf das Verhalten von Fachkräften bestehen. Darüber hinaus geht es um Fragen des Personal-

einsatzes und der Personalführung, um die Dienstplangestaltung, das Finanzmanagement, das Qualitätsmanagement und den Theorie-Praxis-Transfer pädagogischer, konzeptioneller Inhalte in die Teams.

Der Fachbereich hat aus diesem Grund in seinem Qualifizierungskonzept die jährlich angebotene und umfassende Leitungsqualifizierung von 21 Tagen um ein weiteres Fortbildungsformat für neue Leitungen (4 Tage) erweitert. Ziel ist es, den neuen Leitungskräften das gesamte Kitasystem der EKHN zu vermitteln, um die Handlungssicherheit zu fördern. Ein weiteres Format in Bezug auf effizientes Haushaltsmanagement wird derzeit in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen entwickelt.

Eine angemessene Leitungsausstattung ist bezogen auf die oben genannten Aufgaben und Anforderungen eine andere zentrale Rahmenbedingung und Voraussetzung für gute Qualität in evangelischen Kindertagesstätten. Die Gesetzgebung in Hessen überlässt die Verantwortung für die Ausstattung den Trägern der Einrichtungen (vgl. HKJGB §25a Satz.2).

In Rheinland Pfalz werden die Personalstunden nach der „Vereinbarung über Kriterien für ein Controlling-Instrument“, die zwischen dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, dem Städtetag Rheinland-Pfalz, den evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz und den (Erz) Diözesen in Rheinland-Pfalz vereinbart wurden, bemessen.

Die KiTaVO in der aktuellen Fassung empfiehlt eine 9-stündige Freistellung der Leitung vom Gruppendienst. Diese ist allerdings im gesamten Zeitbudget für Vor- und Nachbereitung der Fachkräfte inkludiert und nicht unabhängig davon bemessen. Die Bedingungen innerhalb der EKHN entsprechen somit in beiden Bundesländern nicht den aktuellen Ergebnissen von Forschungen, die übereinstimmend von mindestens einer Freistellung von 10 Stunden pro Gruppe ausgehen – ohne dass hiermit das Zeitbudget der pädagogischen Fachkräfte für mittelbare Arbeit betroffen ist.

3.6 Qualität der Arbeit pädagogischer Fachkräfte

Die pädagogische Qualität ist insbesondere abhängig von den in der Einrichtung arbeitenden Fachkräften und damit einhergehend von der vorhandenen und stetigen Qualifizierung, der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit. Alle bislang vorliegenden Studien betonen die Wichtigkeit guter Arbeitsbedingungen im Hinblick auf das subjektive Wohlbefinden eines Individuums einerseits und hinsichtlich der Qualität der Arbeitsergebnisse andererseits. Gute Arbeitsbedingungen liegen nach Auffassung von Fachkräften dann vor, wenn Träger- und Leitungspersonen als qualifiziert und verantwortlich wahrgenommen werden; die Möglichkeit der Verantwortungsübernahme und Partizipation innerhalb der Organisation gegeben ist; genügend Personalstunden besetzt sind; eine klare und verbindliche Konzeption vorliegt und umgesetzt wird; Raumqualität sichtbar und vorhanden ist.

Die Qualität der Arbeit von pädagogischen Fachkräften steht, wie oben erwähnt, in einem engen Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für Kindertagesstätten. Besonders belastend ist der zunehmende Fachkräftemangel und die dadurch langfristigen Vakanzen. Die Anzahl der Überlastungsanzeigen von pädagogischen Fachkräften und der Einsatz der Notfallpläne nehmen zu. Die Umsetzung pädagogisch konzeptioneller Grundprinzipien der seit mehr als zehn Jahren eingeführten Bildungspläne und der Qualitätsentwicklung fällt manchen Fachkräften nicht leicht. Es wird an pädagogischen Traditionen festgehalten, auch wenn diese nicht mehr den aktuellen Entwicklungen entsprechen. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher pädagogischer Professionen führt für die Fachkräfte zu Herausforderungen im Alltag, ebenso wie die Schwierigkeit, die Elternbegleitung unter den gegebenen Bedingungen zu gestalten. Nicht zuletzt die Erfahrungen im Kinderschutz deuten darauf hin, dass die Interaktionsqualität von pädagogischen Fachkräften gefördert und gesteigert werden muss.

3.7 Raum- und Ausstattungsqualität

Aufgrund aktueller Entwicklungen, wie die Ausweitung der Betreuungszeiten, die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, die Umsetzung von Inklusion oder die zunehmende Diversität der Kinder und deren Familien und zunehmend fehlender, natürlicher Spielorte, gewinnt eine auf all diese Bedürfnisse ausgegerichtete Raumgestaltung immer mehr an Bedeutung.

Seit der Veröffentlichung der Nationalen Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit – „NUBBEK“-Studie“, (Tietze, W.; Becker-Stoll, F.; u.a. Hrsg. 2013 Weimar, Berlin) in 2012,

hat „der Raum als Kategorie der pädagogischen Qualität“ an Bedeutung gewonnen und wird seitdem als ein wesentlicher Einflussfaktor der pädagogischen Prozessqualität anerkannt.“ (Wilk, Matthias; Jasmund, Christina (2012): Bildung Raum geben; Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung (nifbe).) Der Raum hat eine wichtige Wirkung auf das gesamte pädagogische Geschehen.

Raum- und Materialangebot in Kindertagesstätten werden maßgeblich von den pädagogischen Konzeptionen, den finanziellen Ressourcen und den architektonischen Voraussetzungen der Einrichtungen bestimmt.

3.8 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Qualitätsentwicklung (QE) tragen die vor elf Jahren eingeführten Qualitätsfacetten der EKHN bei. Die Umsetzung von Qualitätssicherung ist ein gesetzlicher Auftrag und der größte Teil der Träger und Einrichtungen in der EKHN kommt dieser Verpflichtung entsprechend nach. QE wird in den Einrichtungen kontinuierlich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit, der Prozesse und Abläufe genutzt.

Folgende angekündigte Entwicklungsthemen im Bereich QE wurden umgesetzt: Der Qualitätsbeirat als fachliches Begleitgremium QE wurde im Mai 2017 mit 26 Mitgliedern aus Dekanaten, Trägervertretungen, Leitungen sowie weiteren Expert*innen aus der EKHN installiert. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Kindertagesstätten. Im Rahmen eines Pilotprojekts werden Kitas in eintägigen In-House-Workshops darin unterstützt, die Dokumentation in ihrem einrichtungsspezifischen QE- Handbuch anzulegen. Für das Evangelische Gütesiegel der BETA werden 2018 sechs Erstbegutachtungen und eine Rezertifizierung stattfinden. Vier weitere Standards wurden evaluiert und der Kirchenleitung zum Beschluss vorgelegt. Damit sind 16 von 26 Standards verbindlich festgelegt.

Jedoch gibt es nach wie vor Einrichtungen in der EKHN, die Qualitätsentwicklung und-sicherung aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzen. Längerfristig werden diese Einrichtungen im Rahmen von Betriebserlaubnisverfahren und in Bezug auf öffentliche Mitfinanzierung Existenzprobleme bekommen. Ein Teil der Trägervertretungen zeigt sich am QE-Prozess der Einrichtungen wenig bis gar nicht interessiert bzw. unterstützt die ablehnende Haltung der eigenen Einrichtung. Dieser Mangel an Interesse wirkt sich z.T. auch negativ auf die Motivation der Teams aus. Die Qualität der Einrichtung an sich und die Trägerqualität werden in beiden Bundesländern in Zukunft eine deutlich größere Rolle spielen. Um möglichen Setzungen der Länder in Bezug auf Qualitätsüberprüfungen mit landeseigenen Instrumenten entgegen zu wirken, gilt es transparent zu machen, dass die aus der Novellierung des KitaG RLP und aus den Veränderungen im Hessischen KiföG resultierenden Anforderungen in Bezug auf Qualität mit den Qualitätsfacetten für Kitas in der EKHN umgesetzt und nachgewiesen werden.

3.9 Politische Situation

Die Rahmenbedingungen für die Kindertagesstättenarbeit basieren auf dem SGB VIII, welches für die einzelnen Bundesländer Ausgestaltungsmöglichkeiten zulässt, die ihren Ausdruck in eigenen Landesgesetzen finden. Hierin gesetzte Standards markieren in der Regel ein Mindestmaß an erforderlichen Ressourcen, auf Grund des Konnexitätsbezugs sind diese jedoch nicht auskömmlich genug, um eine qualitätsvolle Kindertagesstättenarbeit zu gewährleisten. Es bleibt somit zumeist den Trägern (Städte/Kommunen/Freie Träger) überlassen, darüber hinausgehende Standards festzulegen und zu finanzieren. Die Finanzierungsbeteiligung der Länder an den Kindertagesstätten ist somit immer wieder ein strittiger Punkt zwischen Ländern und Kommunen, der direkt mit der Situation der Einrichtungsträger in Zusammenhang steht. Aufgrund der teilweise unzureichenden landesrechtlichen Vorgaben müssen Ausstattungsverbesserungen von den freien Trägern mit den Städten/Kommunen in teilweise sehr schwierigen Verhandlungen vereinbart werden.

Bundesebene

Die weitere Entwicklung der Politik für Kindertagesstätten ist von den aktuellen Koalitionsverhandlungen abhängig. Es bleibt abzuwarten, inwiefern eine mögliche Große Koalition Themen der vergangenen Legislaturperiode, u.a. die Schaffung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes für Kindertagesstätten, wieder aufgreift. Ob sich dieser Initiativen auf der Bundesebene wieder angenommen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Hessen

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung liegen drei Gesetzesentwürfe der Landtagsfraktionen zum hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) vor. Die FDP Fraktion schlägt die Einführung eines Landeselternbeirats und Kreiselternbeiräten in Hessen vor. Die SPD legt eine umfassende Gesetzesänderung vor, die die derzeitige Richtung des HKJGB grundlegend verändern würde, sowohl bezogen auf fachliche Standards als auch auf die Finanzierungsregelungen des Landes. Die Regierungsfaktionen CDU und DIE GRÜNEN haben einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der in erster Linie darauf abzielt, die Eltern von Kindern ab drei Jahren von den Beiträgen für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden freizustellen. Darüber hinaus ist eine gestaffelte Erhöhung der Qualitätspauschale für eine Qualitätsverbesserung in den Kindertagesstätten vorgesehen.

Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz strebt für dieses Jahr eine Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) an. Es liegt noch kein Gesetzesentwurf vor. Die bisherigen Gespräche mit dem Ministerium weisen darauf hin, dass das Land eine Umstellung der Finanzströme anstrebt und die Festsetzung der Trägerbeteiligung aus dem Gesetz herausnehmen will. Ebenso ist die Festsetzung von fachlichen Standards wie beispielsweise die Freistellung für Leitungstätigkeiten beabsichtigt. Grundsätzliche Aussagen zu den Gesetzesveränderungen sind zurzeit nicht möglich, da noch keine belastbaren Entwürfe des Landes vorliegen.

Herausforderungen und mögliche Handlungsansätze

- **Unzureichende Trägerqualität und Handlungsunsicherheit**
 - Weiterführung von verbindlichen Schulungen und Fortbildungen für Träger und Leitungen
- **Mangelnde Professionalität von Leitungen und Fachkräften**
 - Professionalisierung durch GÜT
 - Coachings
- **Evangelisches Profil ist nicht eindeutig sichtbar**
 - Inhaltliche Profilierung
- **Gefahr der Überlastung durch unzureichende Rahmenbedingungen**
 - Höhere Personalbemessung für mittelbare Arbeit und Leitungsarbeit
- **Keine Handhabe bei unzureichender oder fehlender Qualität**

4. Personalsituation in den Kinderstätten der EKHN

4.1 Daten und Fakten

2017 waren 7.357 pädagogische Fachkräfte und sonstige im pädagogischen Dienst eingesetzte Kräfte in Kindertageseinrichtungen in der EKHN beschäftigt. 6,3 % der Fachkräfte sind männlich.

Arbeitsverhältnisse verteilt nach Stundenumfang

Arbeitszeit in Wochenstunden	Anteil in %
bis 20	19,2 %
21 bis 32	34,0 %
33 bis 38,5 und mehr	46,8 %

Der Anteil der Mitarbeitenden in den Einrichtungen der EKHN, die in einem Beschäftigungsumfang von max. 0,5 Stellen tätig sind, liegt bei 19,2 % und somit um fast 4 % über der Anzahl der in diesem Stellenumfang Beschäftigten bei allen Trägern insgesamt für beide Bundesländer. Die Situation der EKHN entspricht daher nicht dem Trend auf Bundesebene, der einen anteiligen Anstieg von Vollzeitstellen und Dreiviertelstellen aufweist. Dies bedeutet, dass in der EKHN freie Stellenanteile an bereits vorhandenes Personal vergeben werden könnten, so denn die Mitarbeitenden dazu bereit sind.

Laut der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund sind 15,7 % der Stellen in hessischen Kindertagesstätten befristet. Befristungen sind in der Regel Elternzeitvertretungen, Langzeiterkrankungen und dem Recht auf Teilzeitarbeit geschuldet. Die Befristungsquote liegt mit 13 % in der EKHN somit unter dem hessischen Durchschnitt.

Qualifikation des Fachpersonals in den Kindertagesstätten

Qualifikation	Anteil EKHN in %
staatlich anerkannte Erzieher*in	67,7 %
Hochschulabschluss Pädagogik, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik	10,8 %
Praktikant*innen im Berufsanererkennungsjahr	3,2 %
Sonstige	18,3 %

Die Praktikant*innen Quote liegt in der EKHN um 0,5 % unter dem Länderdurchschnitt. Für die Nachwuchsgewinnung von Fachpersonal müssten deutlich mehr Berufspraktikant*innen in den Einrichtungen beschäftigt sein.

Altersverteilung der Fachkräfte der EKHN

Die Altersverteilung des pädagogischen Personals ist ein Indikator dafür, wieviel Personal in der Zukunft gewonnen werden muss, um die Kindertagesstätten weiter betreiben zu können.

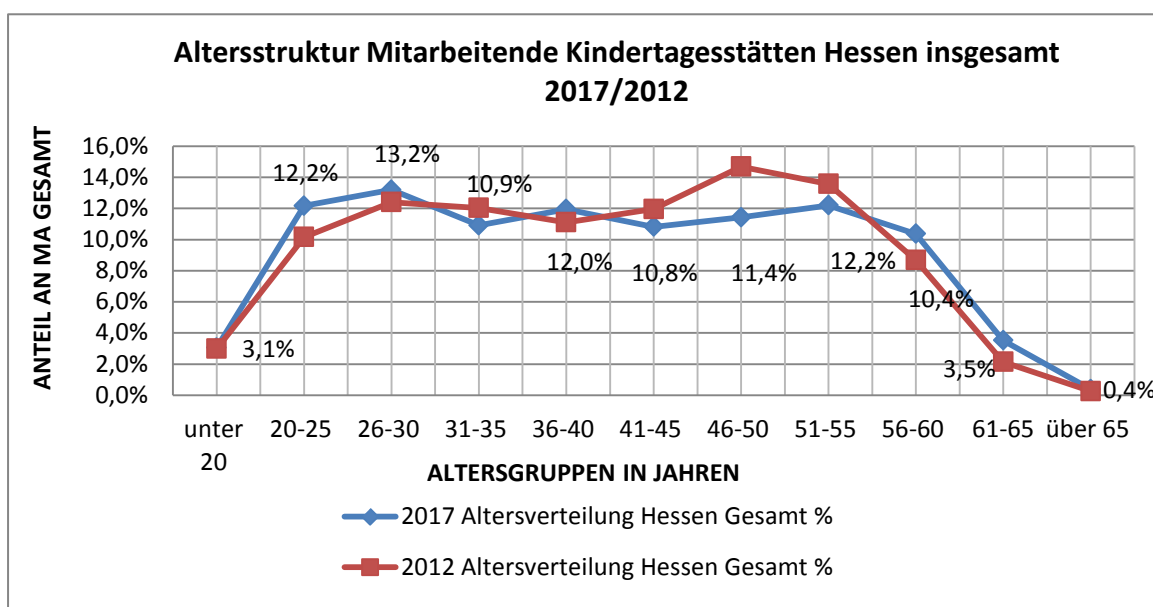
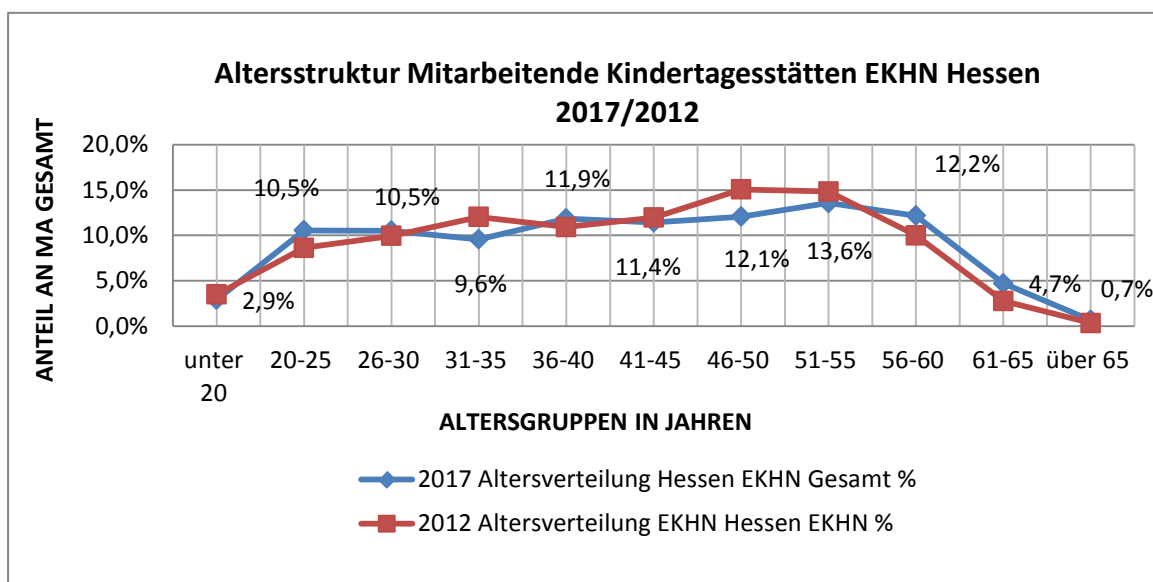
Altersverteilung

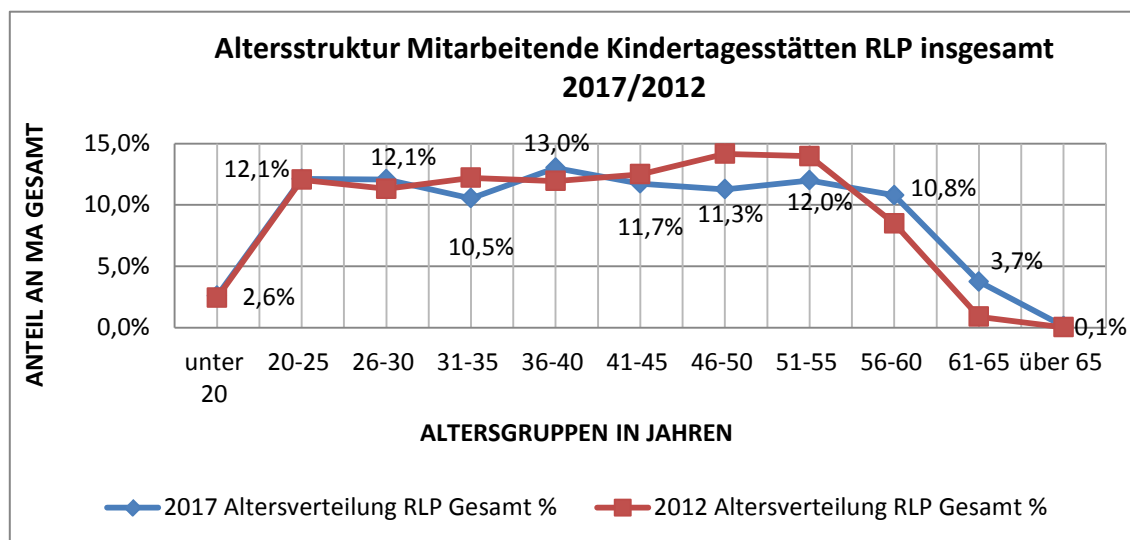
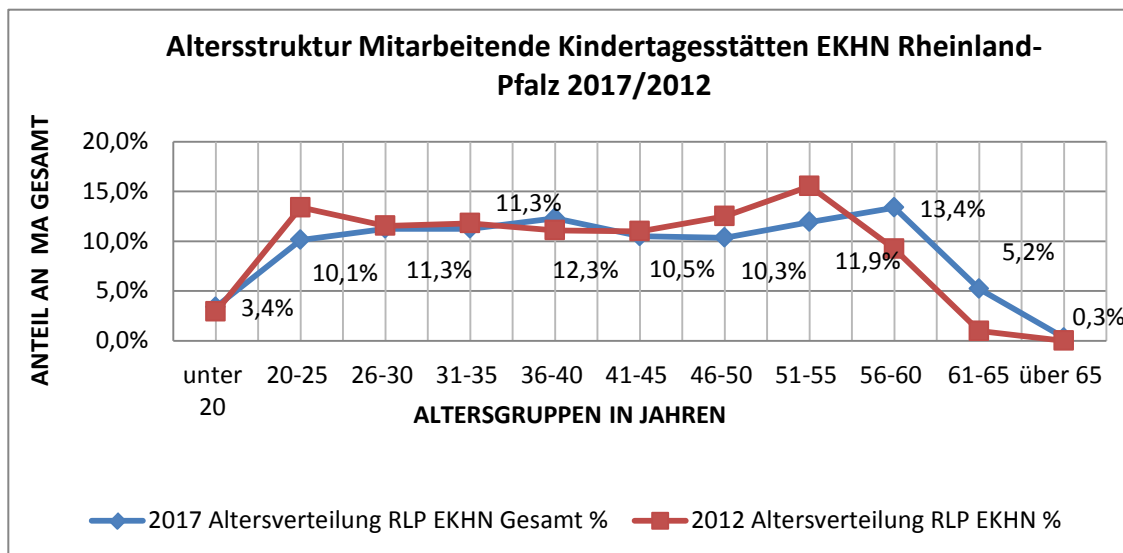
Altersgruppe	Anteil EKHN in %
unter 20 bis zu 30 Jahren	24,1 %
31 bis 50 Jahren	44,8 %
von 51 bis 65 Jahre und älter	31 %

Neben dem regelhaften Personalsatz für die Fachkräfte der jüngeren Altersgruppen aufgrund von Elternzeit kommt auf die EKHn ein erhöhter Personalsatzbedarf für die über 50-jährigen Fachkräfte zu. Dies betrifft in Besonderen die Leitungskräfte, die in den kommenden Jahren zu einem hohen Anteil aus dem Berufsleben ausscheiden.

4.2 Fachkräftesituation - Fachkräftemangel

Im gesamten Kirchengebiet verschärft sich der schon in den Vorjahren berichtete Fachkräftemangel bei den Erzieher*innen. In Hessen (ohne Frankfurt) waren von den 374 Kindertagesstätten rund 260 Kitas teils unterbesetzt. Kumuliert sind das 155 Stellen (VZÄ). Dies entspricht einer durchschnittlichen Unterbesetzung von 5,4 % in den hessischen Kindertagesstätten. In Rheinland-Pfalz können diese Daten nicht entsprechend detailliert generiert werden, es ist aber von einer vergleichbaren Situation auszugehen. Erkennbare Auswirkungen einer Personalmangelsituation sind u.a.: Leitungskräfte arbeiten vermehrt im Gruppendienst und Leitungsaufgaben bleiben unerledigt, Überforderung der Fachkräfte, Ausfall von Dienstbesprechungen und Supervision, zunehmende Überlastungsanzeigen, unangemessenes Verhalten der Fachkräfte (siehe Kinderschutz), Fortbildungsausfall, Notfallpläne bis hin zur Einrichtungsschließung, Langzeiterkrankungen, langfristige Konflikte in den Teams.





Die aktuelle Fachkräftesituation wird sich in den kommenden Jahren jedoch weiter zuspitzen. Für Hessen liegen Daten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund vor, an deren Beispiel sich vergegenwärtigen lässt, wie sich die Fachkräftesituation in den kommenden Jahren entwickeln wird. Durch die Verrentung von Fachkräften entstand ein Fachkräftebedarf von 894 Stellen in 2017. Dieser Bedarf steigt jährlich - im Jahr 2025 hat alleine Hessen einen Personalersatzbedarf von 13.397 Fachkräften. Dies ist ohne Personalausweitungen gerechnet, die durch Qualitätsverbesserungen und Ausweitung der Betreuungszeiten entstehen würden. Da die Träger in der EKHN 11,5 % der hessischen Kindertagesstätten betreiben, würden ca. 1.540 Stellen in diesen Einrichtungen zu besetzen sein. Hinzu kommt, dass der zukünftige Personalbedarf der EKHN, der durch Verrentungen entsteht, in Hessen 5 % über dem Landesdurchschnitt liegt, da in der EKHN die Quote der über 50-Jährigen höher ist als bei anderen Trägern. Dies spricht für eine lange Verweildauer der pädagogischen Fachkräfte in den evangelischen Kindertagesstätten.

Die Anforderungen an den Personalersatz können ab 2020 nicht mehr durch die existierenden Ausbildungsgänge an Fachschulen und Hochschulen gedeckt werden. Der Fachkräftemangel am Arbeitsmarkt wird sich weiter zuspitzen und es wird in Zukunft darum gehen, welche Kindertagesstätten und Träger von Fachkräften als Arbeitsplatz gewählt werden. Der Konkurrenzdruck ist mitunter jetzt schon hoch, wenn andere Träger zusätzliche Gratifikationen wie z.B. Gutscheine, Jobtickets, Fitnessangebote etc. zum Gehalt bieten. Auch die Qualität der Arbeit und die Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten sind Kriterien, an denen sich Bewerber*innen orientieren.

Um dieser Mangelsituation an Fachkräften entgegenzutreten, bedarf es gezielter Maßnahmen der Personalgewinnung, -entwicklung und -bindung.

4.3 Personalentwicklung –bindung und –gewinnung

Die Personalentwicklung, -bindung und -gewinnung ist eine wesentliche Zukunftsaufgabe, um die Personalausstattung in Kindertagesstätten aufrecht zu erhalten. In den vergangenen Jahren wurden in der EKHN bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, um dem aufkommenden Personalmangel proaktiv entgegen zu wirken. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. die Qualifizierungen von amtierenden und zukünftigen Führungskräften und die Finanzierung von Berufspraktikant*innen außerhalb des Sollstellenplans seit Inkrafttreten der neuen KiTaVO. Ziel ist es, die Berufspraktikant*innen als Fachkräfte in den Einrichtungen zu übernehmen. Allerdings reichen die Berufspraktikant*innen (252 in 2017) nicht aus, um zukünftige Bedarfe zu decken.

Ein weiterer Aspekt der Personalentwicklung ist, dass alle Träger in der EKHN sich immer wieder die Frage stellen müssen, wie gut sie als Arbeitgeber sind. Es geht zum einen darum in der Öffentlichkeit darzustellen, was die EKHN Arbeitnehmern bietet, und zum anderen, was auf der Trägerebene konkret getan wird, um Arbeitnehmern Qualität am Arbeitsplatz zu bieten. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass die EKHN an dieser Stelle mit anderen freien und gewerblichen Trägern um das Personal konkurriert. Die Qualität der Kindertagesstätten an sich, insbesondere die pädagogische Qualität, ist zunehmend auch ein Kriterium, ob eine Kindertagesstätte Bewerbungen erhält oder nicht. Eine Einrichtung mit anerkannter Güte und gutem Ruf erhält schon jetzt mehr Bewerbungen als andere Einrichtungen. Es muss sich von dem Gedanken verabschiedet werden, dass Träger die Arbeitnehmer aussuchen. In der Realität ist es bereits umgekehrt.

Herausforderungen und mögliche Handlungsansätze

- **Personalbindung /Fachkräftemangel/Fachkräftegewinnung**
 - Generelle Erhöhung kirchlicher Personalstandards
 - Punktuelle kirchliche Mitfinanzierung höherer Standards
 - Übernahmegarantie und Stipendien für Berufspraktikant*innen
 - Förderprogramme für Leitungsnachwuchs
 - Ausbau evangelischer Ausbildungskapazitäten
 - Verbesserung der Arbeitgeberqualität
 - Finanzielle Unterstützung von Teilzeitkräften in der Quereinstiegsausbildung
 - Materielle Anreize (z. B. Jobticket, Gesundheitsförderung)
 - Steigerung des Qualitätsbewusstseins für Träger und Mitarbeitende
 - Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit
 - Steigerung des Zugehörigkeitsbewusstseins (Corporate Identity)

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Personelle Ausstattung und Finanzierungsbeteiligung

Die Gesamtkosten einer Kita setzen sich aus rund 80 % Personalkosten und 20 % Sachkosten zusammen. Mit der Entwicklung der aktuellen Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) wurde aus Qualitätsgründen daran festgehalten, die Bemessung des kirchlichen Personalstandards für hessische Einrichtungen über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus festzulegen. Somit wurde ein EKHN-Aufschlag von 15 % festgeschrieben, der nach Meinung von Wissenschaft und Praxis keine optimalen personellen Verhältnisse in den Einrichtungen gewährleistet, der aber im Rahmen des kirchlichen Kita-Budgets finanzierbar erscheint und auch im Hinblick auf die Kommunen als Hauptfinanziers der Kita-Betriebskosten Aussicht auf eine grundsätzlich flächendeckende Akzeptanz verspricht.

Die EKHN beteiligt sich in Hessen an den bereinigten Betriebskosten (bereinigt insbesondere um Einnahmen aus Fördermitteln des Landes und sonstigen Einnahmen, jedoch nicht von Betreuungsbeiträgen der Eltern) mit max. 15 %. Dies wird über Betriebsverträge mit den Kommunen vereinbart und kirchen-

aufsichtlich genehmigt. Für die Kitas der EHKH in Rheinland-Pfalz wird die Personalausstattung weitestgehend nach den dortigen Standards des Kita-Gesetzes bemessen, die mit den EKH-N-Standards für Hessen in etwa vergleichbar sind. Im Gegensatz zu Hessen ist in Rheinland-Pfalz auch die Finanzierung der Betriebskosten gesetzlich geregelt. Demnach haben die Einrichtungsträger grundsätzlich die Sachkosten in vollem Umfang zu tragen, was dazu führt, dass die EKH-N für Einrichtungen in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt 50 % mehr an kirchlichen Zuschüssen aufwendet als für die Kindertagesstätten in Hessen (EKHN-Zuschuss 2017 je Gruppe in RLP EUR 31.454,- i. Vgl. zu EUR 20.442 je Gruppe in Hessen (ohne ERV).

Seit Ende der 90er Jahre ist die kirchliche Mitfinanzierung im Falle von neuen Einrichtungen und Einrichtungsgruppen per Synodalbeschluss grundsätzlich „eingefroren“. Offiziell besteht seit 2007 auch für den Kita-Bereich die lineare Einsparauflage von 1,5 % p. a. (bisher jedoch stets im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse ausgesetzt). Aufgrund der synodalen Beschlusslage war die Übernahme von Einrichtungen in evangelische Trägerschaft und die Erweiterung um neue Gruppen immer nur dann möglich, sofern keine weitere kirchliche Finanzierungsbeitragung damit verbunden war. Mittlerweile beläuft sich der Anteil der kirchlich nicht mitfinanzierten Einrichtungsgruppen auf rund 440 (ca. 22 %). In kommunalpolitischen Kreisen sorgt diese Maßgabe stellenweise nach wie vor für Unverständnis. Nicht selten wird sogar für bestehende Kitas eine über 15 % Prozent hinausgehende kirchliche Mitfinanzierung gefordert. Dies wird dadurch begründet, dass die kirchlichen Träger auch die weitgehenden Entscheidungsbefugnisse haben und hierfür auch mehr bezahlen sollten. Gleichmaßen hervorzuheben ist jedoch auch, dass kirchlicherseits eine Verlängerung der Betreuungszeitangebote inkl. einer Ausweitung der Mittagessensversorgung im Rahmen der kirchlichen Finanzierungsbeitragung stets mitfinanziert wurden, da dies als wesentlicher Schritt gesehen wurde, die evangelischen Kitas mit ihrem Angebot im Wettbewerb zu halten.

5.2 Haushaltsentwicklung und Konsolidierungseffekte

Gemäß den aktuellen Zahlen weist das Betriebskostenbudget der Kindertagesstätten für 2017 ein Ergebnis von rund 41,1 Mio. EUR auf. 4,7 Mio. EUR hiervon entfallen auf die vereinbarten Zuweisungen für die Einrichtungen des ERV Frankfurt, die im Rahmen der aktuellen Zuweisungsvereinbarung 2016-2018 mit dem ERV für die Jahre 2016-2017 um ca. 1,5 Mio. EUR gesenkt werden konnte. Diese Senkung begründete sich im Wesentlichen durch die Reduzierung der Regionalverwaltungsumlage auf 3,5%. Die Zuweisungen an den ERV außen vor gelassen, liegt das Ergebnis um 460 TEUR über dem Ansatz.

Entwicklung der kirchlichen Zuweisungen für Betriebskosten Kita ohne ERV

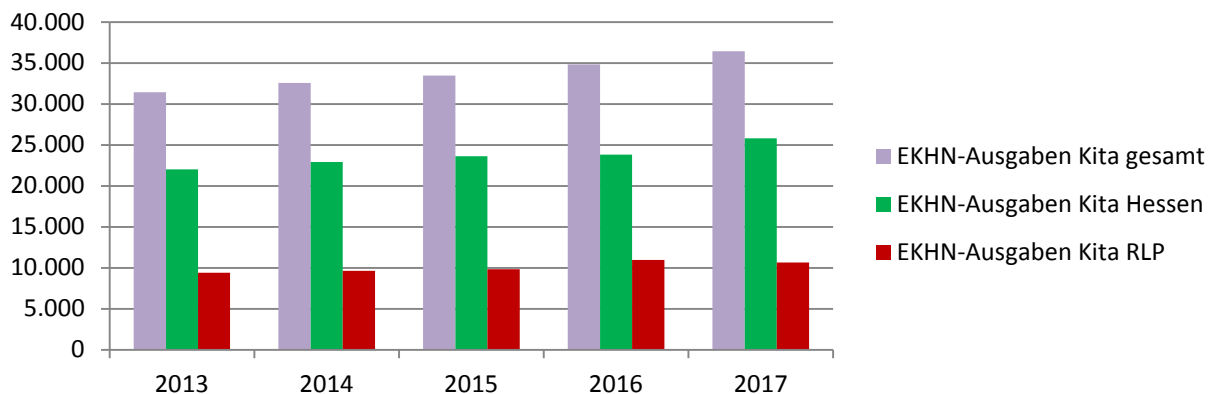
2017	2016	2015
36.460.139 €	34.839.262 €	33.473.000 €
+4,7 %	+4,1 %	+2,8 %

Entwicklung Kita: Finanzierungsbeteiligung der EKH-N an Betriebskosten Kita (ohne ERV)					
Quelle: EKH-N Zuweisungssystem					
Werte in T€	2013	2014	2015	2016	2017
EKH-N-Ausgaben Kita gesamt	31.427	32.577	33.473	34.839	36.460
EKH-N-Anteil %	12,2%	12,2%	11,9%	11,5%	11,2%
EKH-N-Ausgaben Kita Hessen	22.025	22.918	23.635	23.831	25.797
EKH-N-Anteil Hessen	11,0%	11,0%	10,8%	10,1%	10,1%
Anzahl Gruppen	1.156	1.207	1.198	1.259	1.262
EKH-N-Ausgaben/Gruppe Hessen	18,2	19,1	18,8	18,9	20,5
EKH-N-Ausgaben Kita RLP	9.402	9.659	9.839	10.966	10.663
EKH-N-Anteil RLP	16,6%	16,3%	16,1%	16,5%	15,0%
Anzahl Gruppen	320	321	317	326	339
EKH-N-Ausgaben/Gruppe RLP	29,4	30,1	31,0	33,6	31,5
Kosten je Gruppe RLP/Hessen	1,61	1,57	1,65	1,78	1,54

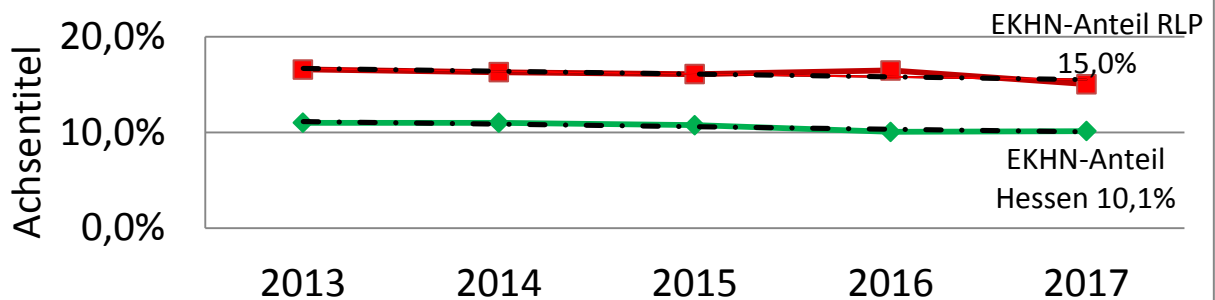
Finanzierungsbeteiligung der EKHN an Betriebskosten

Kita

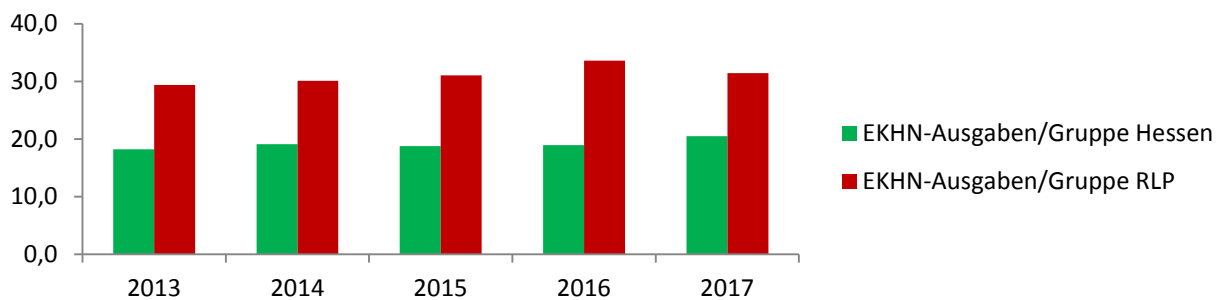
(Werte in T€)



Finanzierungsanteile der EKHN an den Betriebskosten nach Bundesland



Finanzierungsbeteiligung an den Betriebskosten Kita je Gruppe nach Bundesland (Werte in T€)



Zusätzlich zu den Betriebskosten ergibt sich für 2017 ein Zuweisungsbedarf für die Geschäftsführungsstellen GÜT i. H. von 500 TEUR. Somit machen die kirchlichen Zuweisungen für den operativen Betrieb der Kindertagesstätten insgesamt rund 7 %, bezogen auf den gesamtkirchlichen Haushalt, aus. Einerseits aufgrund der Einführung der Personalbemessung nach der Systematik des Hessischen Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit der aktuellen KiTaVO ab 2015 (mit deutlicher Auswirkung ab dem Haushaltsjahr 2016) und einer überdurchschnittlichen Personalkostenentwicklung in 2017 andererseits, konnten die Budgetausweitungen in den vergangenen beiden Jahre durch die nachfolgend beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen noch nicht spürbar eingedämmt werden.

Einführung der aktuellen KiTaVO

Die Einführung des Hessischen Kinderfördergesetz (HessKiföG) in Verbindung mit der seit 2015 geltenden KiTaVO und die damit einhergehende Vorgabe für die Personalbemessung auf Basis a) Anzahl Kindern und b) nach einem Betreuungszeitmittelwert führte tendenziell für gut belegte Einrichtungen zu einem Personalausbau, für vergleichsweise schwach belegte Einrichtungen und für Einrichtungen mit räumlich bedingten kleinen Gruppengrößen zu einer Reduzierung der Personalbemessung. Zahlreiche Einrichtungen haben seither durch eine Ausweitung ihrer Betreuungszeiten eine höhere Personalbemessung erhalten. Es war nicht auswertbar, inwieweit die Umstellung auf das KiföG an sich einen Personalausbau bewirkt hat, bzw. inwieweit der Ausbau durch Verlängerungen der wöchentlichen Betreuungszeiten begründet war. Für Hessen war im Jahr 2017 im Vergleich zu 2015 trotz des hohen Anteils an nicht besetzten Stellen ein Anstieg um 151 Stellen (Vollzeitäquivalent) /+3,5 % zu verzeichnen, was für die EKHN rund 1 Mio. EUR höhere Kosten bedeutet.

Die aktuelle KiTaVO beinhaltet neben der Bemessung des pädagogischen Personals weitere Festlegungen, die sich auf das Budget auswirken. Hierunter fällt unter anderem der Aufbau einer Berufspraktikant*innenstelle je Einrichtung über den Stellenplan hinaus, weitere Differenzierungen für die Bemessung von Hauswirtschaftskräften und eine deutliche Erhöhung der Ansätze für die kleine Bauunterhaltung. Sich hieraus ergebende budgetbelastende Effekte sollen jedoch durch die gleichfalls festgelegte Neustrukturierung des Abrechnungsverfahrens kompensiert werden. Diese Festlegung führt dazu, dass eine, im Zusammenhang mit neuen (kirchlich nicht mitfinanzieren) Gruppen einer Einrichtung entstehende, Ausweitung von Overhead-Kosten kirchlicherseits nicht mitfinanziert wird (§ 33, Abs. 9 KiTaVO).

Eine weitere wesentliche Kosteneingrenzungsmaßnahme der KiTaVO besteht in der Vorgabe, dass Einrichtungsgruppen, die bisher Kindern ab drei Jahren vorbehalten waren und kirchlicherseits mit einer 15 % Beteiligung finanziert werden, bei einer Aufnahme von Kindern unter drei Jahren auf eine 10 % Beteiligung umzustellen sind.

Umstellung der Betriebsverträge in Hessen

Als wesentliche Maßnahme zur Eingrenzung des kirchlichen Budgets wurde in der KiTaVO 2015 ebenfalls festgelegt, bestehende Betriebsverträge in Hessen in der Art umzustellen, dass die Fördergrundpauschalen des Landes nicht wie bisher vollständig den Kommunen als Einnahme zugerechnet werden, sondern dass diese Mittel im Umfang des Anteils, den die EKHN zur Finanzierung beiträgt, auch zur Entlastung der kirchlichen Zuschüsse angerechnet werden. Bis Anfang 2018 konnten bereits für ca. 145 Kindertagesstätten die Verträge dementsprechend umgestellt werden. Eine hieraus erzielte bisherige strukturelle Budgetentlastung lässt sich auf ca. 1 Mio. EUR beziffern. Im weiteren Verlauf der Vertragsumstellungen, die sich insgesamt auf ca. 370 Kindertagesstätten erstrecken und nach aktueller Einschätzung voraussichtlich noch bis 2022 andauern werden, ist mit einer Budgetentlastung von weiteren mehr als 1,0 Mio. EUR zu rechnen. Vergleichsweise schwierig gestaltet es sich, diese budgetentlastenden Effekte sicherzustellen in Fällen, bei denen die Betriebsverträge bzw. Zuschussvereinbarungen nach festen Budgets je Platz oder Gruppe abgeschlossen werden müssen. Dies bezieht sich auf die Verträge mit den Städten Frankfurt, Wiesbaden, Offenbach und Gießen. In diesen Fällen muss die Entwicklung der kirchlichen Zuschüsse stets über eine Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis nach den Bedingungen der KiTaVO überprüft werden.

Kommunen werden durch die Vertragsumstellungen finanziell höher belastet als zuvor (kirchliche Partizipation an Landesfördermitteln, Umstellung der Finanzierungsbeteiligung von 15 % auf 10 % im Falle der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, höhere Kosten für die Bauunterhaltung kirchlicher Kita-Gebäude). Den kommunalen Mehrkosten stehen jedoch deutlich höhere Einnahmen aus Fördermitteln des Landes gegenüber (seit Einführung des KiföG 2014).

Finanzielle Aspekte der Kommunen spielen bei der Auswahl der Trägerschaft eine immer größer werdende Rolle. Deshalb werden die finanziellen Umstellungen der EKHN als Rückzug der kirchlichen Mitfinanzierung und Mitverantwortung gewertet und von Kommunen zunehmend negativ bewertet. Die evangelischen Träger befinden sich im finanziellen und qualitativen Wettbewerb mit einer immer größer wer-

denden Anzahl von freien Trägern (AWO, Rotes Kreuz, ASB, Terminal for Kids, andere gGmbHs, etc.) und kommunalen Trägerschaften.

Situation in Rheinland-Pfalz

Wie bereits aufgezeigt ist der Betrieb der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz für die EKHN vergleichsweise sehr teuer. Seit Jahren versuchen die Evangelischen Kirchen (EKHN, EKP, EKIR) u. a. mit Hilfe einer gemeinsamen Vollkostenrechnung die landespolitischen Vertreter auf die finanzielle Belastung der kirchlichen Träger hinzuweisen und dringliche Verbesserungen der Trägerbedingungen zu erreichen. Bereits für 2010 wurde seitens der Politik eine Novellierung des Kita-Gesetzes verkündet und, wie bereits ausgeführt, scheint die Umsetzung der Novellierung für dieses Jahr als gesichert. Vorliegende Informationen deuten darauf hin, dass das Land von der bisherigen im Gesetz festgelegten Grundstruktur der Finanzierung deutlich abrücken könnte und Trägerbedingungen vergleichbar wie in Hessen über Verhandlungen mit den beteiligten Kommunen zu vereinbaren sind. In diese Richtung ging die Ev. Kirche der Pfalz mit ihren Trägern bereits im Jahr 2010, mit dem Ziel, die Kommunen insbesondere bei der Finanzierung von Sachkosten und Beteiligungen am Gebäudeunterhalt in die Pflicht zu nehmen, laut vorliegenden Berichten mit gutem Erfolg. Seitens der EKHN wurde eine derartige „Verhandlungsoffensive“ noch nicht beschlossen. Trotz des nach wie vor vergleichsweise hohen Kostenniveaus konnte der kirchliche Finanzierungsanteil an den Betriebskosten, nicht zuletzt aufgrund eines zunehmenden Anteils der kirchlich nicht mitfinanzierten Gruppen, in den Jahren von 2012 bis 2017 von 17,6 % auf 15,0 % reduziert werden. Der kirchliche Finanzierungsanteil auf Basis Vollkosten (inkl. Gebäudeinvestitionen und kirchlichem Overhead) reduzierte sich seit 2008 von 21,0 % auf 17,4 % in 2017.

5.3 Finanzierung und Ausstattung Gemeindeübergreifender Trägerschaften (GüT)

Die kirchliche Beteiligung an der Finanzierung von Gemeindeübergreifenden Trägerschaften wurde in 2016 für Hessen per synodalen Beschluss auf 85 % festgelegt. In Rheinland-Pfalz müssen bisher die gesamten hierfür anfallenden Kosten allein kirchlich finanziert werden. In 2017 wurden insgesamt rund 0,5 Mio. EUR an kirchlichen Zuweisungen für GüT verausgabt. Aufgrund des außerordentlich zügigen Aufbaus und der Betriebsaufnahme weiterer Trägermodelle sind 2018 Ausgaben von rund 1 Mio. EUR geplant und für die Jahre ab 2019 ist mit Ausgaben von +/-1,5 Mio. p. a. zu rechnen.

Trotz der überwiegend sehr positiven Entwicklungen der bestehenden GüT-Modelle zeigen sich Probleme im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Ressourcengestaltung. So wird die Personalbemessung von 0,8 Wochenstunden je Gruppe, die für den Einsatz von Geschäftsführung und Sachbearbeitung gem. KiTaVO bemessen werden, als große Herausforderung angesehen, eine qualitativ hochwertige Arbeit leisten zu können. Daher läuft es häufig darauf hinaus, dass mit finanzieller Unterstützung der Kommunen über die 15 %-Beteiligung hinaus ein größerer Rahmen für die Personalbemessung geschaffen wird. Dies kann zu erheblichen Ausstattungsunterschieden zwischen den einzelnen GüT führen und, da grundsätzlich ein gleicher Leistungsumfang zu bewältigen ist, zu Abweichungen in der Leistungsqualität. Ein weiteres häufig diskutiertes Thema bei der Entwicklung von GüT-Modellen steht im Zusammenhang mit Kita-Gebäuden im kirchlichen Eigentum. Immer wieder äußern Kirchenvorstandsmitglieder den Wunsch, die Ausführung (Bauherrenschaft) für große Bauunterhaltung aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwands an die GüT abgeben zu können. Diese Aufgaben waren bei der Entwicklung der Stundenkontingente nicht berücksichtigt und werden daher im Rahmen der zu erstellenden Kooperationsverträge weiterhin den Kirchengemeinden als Gebäudeeigentümern zugeordnet.

5.4 Finanzierung der Bauunterhaltung

Durch die flächendeckende Bewertung der kirchlichen Gebäude im Zuge der Einführung der Doppik wurde 2017 für die rund 300 Kita-Gebäude ein Rücklagensoll von ca. 161 Mio. EUR ermittelt. Dieser Wert stellt den Mittelbedarf dar, der aufzuwenden wäre, um den Sanierungsstau an den Gebäuden zu beseitigen. Daraus ergibt sich die Frage, wie ein solcher Betrag finanziert werden kann, bzw. wie mit den Gebäuden grundsätzlich umgegangen werden soll?

Für Hessen wird seit 2015 in den zu verhandelnden Betriebsverträgen ausnahmslos eine kommunale Beteiligung an Maßnahmen der großen Bauunterhaltung (Maßnahmen größer EUR 10.000,-) von mind. 50 % festgelegt. Diese Bedingung setzt alle Einrichtungen auf einen gleichen Standard, da mancherorts

deutlich geringere, manchmal überhaupt keine kommunale Verpflichtung zur Mitfinanzierung bestand. Einzelfälle, die schon seit geraumer Zeit eine höhere kommunale Beteiligung als 50 % vorsahen, werden stets auf dem höheren Niveau fortgesetzt.

Die mögliche Vorgehensweise, zukünftig zu buchende Abschreibungen auf die Gebäude (jährlich 2,5 % der Normalherstellkosten) als Betriebskosten entsprechend der Betriebsverträge abzurechnen, könnte zu einer Entspannung der Situation beitragen. Jedoch ist es schwierig hierfür Akzeptanz bei den Kommunen zu finden, da darin grundsätzlich eine Kostenerhöhung gesehen wird. Problematisch aus kirchlicher Sicht wäre eine solche Vereinbarung, sofern kurzfristig eine umfangreiche Baumaßnahme durchgeführt werden müsste und diese durch die kommunalen Zuschüsse für die Abschreibung nicht zu mindestens 50 % gedeckt wäre. Dass sich Kommunen auf eine Finanzierungsbeteiligung der Gebäudeabschreibung einerseits und im Falle einer bestehenden Unterfinanzierung darüber hinaus an anstehenden Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung finanziell beteiligen, erscheint denkbar, sofern die kommunale Abschreibungsbeteiligung auf 50% begrenzt bleibt, einhergehend mit einer im Zeitverlauf degressiven Beteiligung an tatsächlich anstehenden Sanierungsmaßnahmen.

Um dem schwachen baulichen Zustand zahlreicher evangelischer Kindertagesstätten weiter entgegenzuwirken, werden für Hessen ebenfalls seit 2015 deutlich höhere Ansätze für die kleine Bauunterhaltung (anzeige- und genehmigungsfreie Maßnahmen bis EUR 10.000,-) in den Betriebsverträgen verhandelt. Während bisher, unabhängig von der Einrichtungsgröße, zumeist pauschal +/- EUR 3.000,- je Einrichtung vereinbart waren, werden mit den Neuregelungen EUR 2.500,- pro Gruppe angesetzt. In Rheinland-Pfalz (ca. 60 Kita- Gebäude) müssen Maßnahmen der großen und der kleinen Bauunterhaltung aufgrund der gesetzlichen Regelung häufig ohne Mitfinanzierung der Kommunen umgesetzt werden. In jüngster Zeit werden Kirchengemeinden im Falle eines Bauantrags jedoch angehalten, sich zwecks Mitfinanzierung an die Kommune zu wenden. Für die kleine Bauunterhaltung erhalten die Träger eine auf den Tagesneubauwert bezogene ausschließlich gesamtkirchlich finanzierte Zuweisung, die im Durchschnitt bei etwa EUR 1.800,- je Gruppe liegt und somit deutlich unter den vertraglich anvisierten Bedingungen in Hessen bleibt.

Die beschriebenen Vorgehensweisen erscheinen nicht ausreichend, das Dilemma zwischen der dringlich erforderlichen Verbesserung des gebäudlichen Zustands der evangelischen Kindertagesstättegebäude zu erzielen bei gleichzeitig nicht hinreichend zur Verfügung stehenden kirchlichen Mittel. Ein Weg, aus diesem Dilemma herauszukommen, liegt darin, die Gebäude im Sinne einer erbbaurechtlichen Regelung in die Gebäudetragerschaft der Städte und Kommunen oder andere zu übertragen. Dieser Weg wird seitens des Fachbereichs Kindertagesstätten bei anstehenden Vertragsverhandlungen und durch das Baureferat bei umfassenden Sanierungsmaßnahmen stets eingebracht, führte jedoch bisher nur punktuell zu Erfolgen und nur dann, wenn eine wesentliche Erweiterungsmaßnahme oder ein Ersatzneubau von Nöten war. Grundsätzlich scheuen die Kommunen eine Übernahme der Bauträgerschaft aufgrund damit verbundener direkter Mehrkosten und dem Handling-Aufwand.

5.5 Einrichtungsschließungen

Seit 2009 haben 14 EKH- Einrichtungen, davon neun mit kirchlicher Finanzierungsbeteiligung, den Betrieb eingestellt oder sind an andere Träger übergegangen, davon zuletzt zwei Einrichtungen in 2016 und eine in 2017. Insgesamt wurde das kirchliche Budget hierdurch strukturell um rund 0,5 Mio. EUR entlastet. Für 2018 gilt die Schließung einer weiteren Einrichtung als sicher. Die noch vor einigen Jahren vertretene Einschätzung, dass aufgrund des demografischen Wandels bis 2025 mit einem Rückgang der Einrichtungen insgesamt um 10 % gerechnet werden kann, ist aus heutiger Sicht nicht mehr naheliegend. Zu groß sind Nachfrageimpulse aufgrund von Migration, Geburtenanstieg und der Ausweitung der Betreuung für Kinder unter drei Jahren. Dennoch wird es aus Sicht des Fachbereichs Kindertagesstätten aus Qualitätsgründen, wegen mangelnder Auslastung oder aufgrund von geringem Interesse der Träger zur Aufgabe einzelner Einrichtungen auf dem bisherigen Niveau kommen. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass selbst bei Beschluss des Trägers zur Abgabe oder Schließung der Einrichtung - mit Beratung und Empfehlung des Fachbereichs- eine Schließung aus kirchenpolitischer Sicht abgewendet und andere gangbare Weiterführungslösungen gefunden wurden.

Herausforderungen und mögliche Handlungsansätze

- **Weiteres Wachstum durch kirchlich nicht mitfinanzierte Gruppen und Einrichtungen**
 - Auswirkungen auf den Overhead überprüfen
- **Weitere Kirchliche Mitfinanzierung des Öffnungszeitenausbaus**
 - Auswirkung auf das Budget
- **Fortführung der gleichen Standards für alle Einrichtungen oder Differenzierung nach oben und/oder nach unten in Orientierung an den Standards kommunaler Partner**
 - Festlegung von Bedingungen
- **Umstellung der generellen Finanzierungssystematik**
 - Abwägung der Imageauswirkung
- **Gesteuerte Schließung von Einrichtungen**
 - Verifizierung der Auswirkungen
 - Verbindlicher Kriterienkatalog
- **Schwache Gebäudesituation**
 - Akzeptanz der Situation
 - Finanzpool durch Solidarpakt
- **Intensivierung der Sachkosten Steuerung**
 - Verhandlungen mit Kommunen in RLP
 - Kostendämpfung durch Pauschale Budgets

6. Fragestellungen für die Zukunft

Die EKHN hat in den letzten zehn Jahren große Anstrengungen unternommen, das Kindertagesstätten-system durch Ausbau, Angebotsveränderungen, Strukturveränderungen und Qualitätsentwicklung den aktuellen gesellschaftlichen und bildungspolitischen Anforderungen anzupassen. Dennoch verbleiben eine Reihe an Herausforderungen für die Zukunft bestehen, die es gilt vorausschauend und zeitnah zu bearbeiten. Die großen Fragen für die Kirchensynode werden sein, ob wir Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft mit kirchlicher Mitfinanzierung abbauen oder die Anzahl stabil halten bei gleichzeitigem Ausbau von rein kommunalfinanzierten Gruppen bzw. neuen Kitas. Die Bedingungen und Voraussetzungen für diese Möglichkeiten müssen in ihrer ganzen Komplexität abgewogen werden. Auswirkungen auf das Image der EKHN, die vorgehaltene Qualität, die Personalentwicklung und das Finanzbudget sind hierbei die zentralen Parameter, die es zu prüfen gilt.

Inwieweit die Landesgesetzgebung in beiden Ländern Auswirkungen auf die Finanzströme und den zukünftigen Personalbedarf hat, muss dabei im Blick sein. Die finanziellen Verbesserungen des Landes Hessen können den notwendigen finanziellen Qualitätsausbau der EKHN Kitas zwar abfedern, aber bei gleicher Anzahl kirchlich mitfinanzierter Kitas nicht mindern. Zum anderen hat der neue zusätzliche Landeszuschuss Auswirkungen auf eine weitere Erhöhung des Personalbedarfs, da davon auszugehen ist, dass Kindertagesstätten hierfür vor allem neue Personalstellen installieren werden und somit zur Verschärfung der Fachkraftproblematik beitragen.

Die größte finanzielle Entlastung könnte von einem entsprechenden Kitagesetz in RLP ausgehen, das jedoch zeitnah noch nicht absehbar ist.

Aufgrund der Komplexität des Kindertagesstättenbereiches schlägt die Kirchenleitung die Bildung einer Kommission vor.

**Wahl einer Dezernentin
für das Dezernat Kirchliche Dienste der Kirchenverwaltung**

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 12 Abs. 1 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. Juli 2018 für die Dauer von sechs Jahren

**Frau Pfarrerin Dr. Melanie Beiner
zur Dezernentin für das Dezernat Kirchliche Dienste der Kirchenverwaltung**

zu wählen.

Der Pfarrerausschuss hat in seiner Sitzung am 11. April 2018 dem Wahlvorschlag zugestimmt.

Berufung eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 11 Abs. 9 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. Juli 2018 für die Dauer von sechs Jahren

Herrn Oberkirchenrat Jens Böhm zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung

zu berufen.

**Wahlvorschlag des Benennungsausschusses für die Besetzung des Kollegiums für
theologische Lehrgespräche**

Dem Kollegium für theologische Lehrgespräche gehören nach §7 (1) KTLG an:	Mitglied	Stellvertreter/in
a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende Pfarrerinnen und Pfarrer , von denen jeweils mindestens zwei Theologinnen oder Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer sein müssen	Pfarrer Christine Streck-Spahlinger	Pfarrer Bert Rothermel
	Pfarrer Dieter Keim	Pfarrer Joachim Lenz
	Pfarrer Dr. Raimund Wirth	Pfarrer Olliver Zobel
b) zwei Gemeindemitglieder , die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss;	Rechtsanwalt Dr. Rudolf Kriszeleit	N.N.
	Prof. Dr. Alexa Köhler- Officerski	N.N.
c) zwei Universitätsprofessorinnen und - professoren für evangelische Theologie , die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.	Prof. Dr. Gury Schneider- Ludorff	N.N.
	Prof. Dr. Elisabeth Gräb- Schmidt	Prof. Dr. Peter Gemeinhardt

Anlage:

Kurzinformationen zu den Kandidat*innen

Kurzinformationen zu den Kandidat*innen für die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter*innen des Kollegiums für theologische Lehrgespräche

Hinweis: Die Stellvertretungen sind jeweils eingerückt.

Drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Stellvertretungen:

PfarrerIn Christine Streck-Spahlinger, geboren am 21.02.1961 in Offenbach am Main, Pfarrerin in Frankfurt-Eckenheim.

Ich habe von 1982-1988 Theologie studiert in Marburg, Heidelberg, Bern und Mainz. Nach dem 1. Theologischen Examen habe ich mit einem Graduiertenstipendium des Landes Rheinland-Pfalz noch bis Anfang 1992 weiter in Mainz studiert mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie und Ethik und war am Lehrstuhl von Prof. Dr. Eilert Herms.

Von 2006-2015 habe ich mitgearbeitet im Team der Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer am Institut für Ethik der Evangelisch-Theologischen Fakultät Tübingen unter Leitung von Prof. Dr. Herms bis 2009 und ab 2011 von Prof. Dr. Gräb-Schmidt.

2011 wurde ich in das Prüfungsamt der EKHN berufen und bin dort Protokollantin bei den Prüfungen zum 1. Theologischen Examen im Fach Systematische Theologie und bin ebenfalls seit 2011 als LehrpfarrerIn tätig.

Von 2010-2016 war ich Synodale der 11. Kirchensynode der EKHN.

Pfarrer Bert Rothermel

Jahrgang 1963; verheiratet, 2 erwachsene Töchter. Theologiestudium in Heidelberg und Zürich.

Vikariat in Wiesbaden-Bierstadt, Spezialvikariat in der Ökumenischen Werkstatt Frankfurt (heute: Zentrum Oekumene). Juni 1992 - Juli 2013 Pfarrer in den Evangelischen Kirchengemeinden Nauheim und Neesbach, Dekanat Runkel. In dieser Zeit 18 Jahre Mitglied des DSV Runkel, 15 Jahre Dekanatsbeauftragter für Mission und Ökumene. Lehrpfarrer für fünf Vikare und Vikarinnen.

Seit Juli 2013 Pfarrer auf der Pfarrstelle "Nord" der Evangelischen Kirchengemeinde Erbach, Dekanat Odenwald. Mentor in der PrädikantInnenausbildung.

Pfarrer Dieter Keim

Jahrgang 1958; Theologiestudium in Frankfurt und Heidelberg; Vikariat in Frankfurt-Bockenheim;

Spezialvikariat im Amt für Industrie- und Sozialarbeit in Frankfurt. Seit etwa 10 Jahren Schulpfarrer an der Georg-August-Zinn-Schule, einer additiven Gesamtschule in Reichelsheim / Odenwald. Vorher war ich Gemeindepfarrer in Wersau, ebenfalls Odenwald. Ich war Mitglied der 10. Synode und dort im Theologischen Ausschuss. Ich spiele immer noch in einer Rockband. Als Schulpfarrer unterrichte ich von der Förderschule bis zum Abitur alle Klassenstufen und alle Schulformen. Im Prinzip tue ich das im - ja: auch auf dem Land - säkularisierten Kontext. Sowohl Schüler- wie Lehrerschaft sind damit gemeint.

Die Erfahrung aber ist: theologische Positionen werden ernst genommen, wenn gespürt wird, dass es einem um authentische Zeitgenossenschaft (das betrifft auch die Naturwissenschaften) geht.

Wenn die Fragen, Rätselhaftigkeiten und Herausforderungen geteilt werden, wenn man gemeinsam um Orientierung ringt, dann führt das zu intensiven (und auch heiteren) Diskussionen. Diese reichen von Klimaschutz und die Rolle von Kohlenstoff in der Erdgeschichte bis zu Trauergesprächen ...

Wir stehen mitten in einer zeitgeschichtlichen Umstellungskrise. In dieser Krise wird Religion wieder benutzt, um Menschengruppen ein- und auszuschließen. Gruppenbezogener

Menschenhass wird gesät und keimt auf. Man wird beides verhindern müssen: einen Relativismus des „Anything goes“, gepaart mit langweiliger politischer Korrektheit, wie einen neuen Fundamentalismus, sei dieser nun identitär-nationalistisch oder religiös.

Pfarrer Joachim Lenz, geboren 1961 in Wuppertal, ist seit Anfang 2015 Theologischer Vorstand und Direktor der Berliner Stadtmission. Die Berliner Stadtmission ist eine diakonisch-missionarische Einrichtung in der Evangelischen Kirche. Sie ist zum einen größter Anbieter für Übernachtungsplätze in der Berliner Kältehilfe für Obdachlose und betreibt Notunterkünfte für Flüchtlinge. Hinzu kommen Arbeitsfelder wie Beratungsstellen in der Straffälligenhilfe oder Wohnungslosenhilfe, Hilfsangebote für notleidende Menschen in der Bahnhofsmision am Zoo, Seniorenzentren, Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, Hilfsangebote und Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Gasthäuser und Hotels. Zur Stadtmission gehören zum anderen 18 Gemeinden und Gemeindeprojekte, in denen – teils traditionell, teils modellhaft – Christsein gelebt wird.

Zuvor hat Joachim Lenz als Kirchentagspastor für den Deutschen Evangelischen Kirchentag gewirkt und war dabei unter anderem verantwortlich für das Geistliche Zentrum, das Feierabendmahl, die Zentren für Gemeinde, Bibel und Ökumene ebenso wie die Begleitung der Ständigen Ausschüsse des Kirchentages für Kirchenmusik, Mission sowie Abendmahl, Gottesdienst, Fest und Feier. Von 2000 bis 2008 war Joachim Lenz Gemeindepfarrer in zwei Dörfern, Enkirch und Starkenburg an der Mosel. Von dort aus hatte er den 31. DEKT in Köln 2007 als rheinischer Beauftragter maßgeblich mit vorbereitet und realisiert. Zuvor war er als Vikar in Kirchengemeinden in Duisburg-Rheinhausen und Wuppertal, außerdem als Assistent an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und als Theologischer Referent im Landeskirchenamt tätig. Joachim Lenz ist mit einer Pfarrerin verheiratet und Vater von vier Kindern.

Pfarrer Dr. Raimund Wirth

Jahrgang 1975; 1995 bis 2003 Studium der evangelischen Theologie u.a. in Wuppertal, Tübingen, Göttingen und Hamburg (Kirchliches Examen), danach Gymnasiallehrer in Kleve (Niederrhein) und Vikariat in der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel (Evangelische Kirche im Rheinland). Anschließend wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Göttingen (Fach Altes Testament). Seit 2008 Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Von 2008 bis 2012 in der Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges (Propstei Nord-Nassau), seit 2012 in der Paulusgemeinde Darmstadt (Propstei Starkenburg). 2011 Berufung in das Prüfungsamt der EKH für das Erste Theologische Examen (Protokollant im Fach Altes Testament). 2016 Promotion im Fach Altes Testament. 2017 Berufung in das Prüfungsamt für das Zweite Theologische Examen (Prüfer im Fach Gottesdienst).

Pfarrer Olliver Zobel

Seit 2017 Prüfer im 2. Examen für den Bereich Gottesdienst

Seit 2007 in der Ausbildung tätig (Begleitung von Praktikanten/innen, Prädikanten/innen, Vikaren/innen)

Seit 2004 Mitglied in der Landessynode und seitdem im Rechtsausschuss (seit 2010 2. Vorsitzender)

Seit 2003 Pfarrer an der Evangelischen Johanneskirche, Bingen am Rhein

1989 bis 1996: Studium in Wuppertal, Erlagen, Jerusalem, Erlangen

Schwerpunkte in den Bereichen Neues Testament, jüdisch-christlicher Dialog, Biblische Archäologie und Praktischer Theologie

Zwei Gemeindemitglieder und deren Stellvertretungen:

Dr. Rudolf Kriszeleit, geboren 1955, ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main und war bis Januar 2014 Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Er studierte Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Nach Tätigkeiten bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Frankfurt am Main und als Leiter des Grundsatzreferats für Finanzpolitik im Hessischen Ministerium der Finanzen war er von 1995 bis 2001 Finanzreferent und Leiter der Finanzabteilung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und von 2001-2009 Vorstandsmitglied der Investitionsbank Hessen (IBH).

Rudolf Kriszeleit ist seit 2013 Mitglied der Stiftungsratsleitung der Schader-Stiftung, seit Mai 2016 deren Vorsitzender. Er ist Mitglied des Stiftungsbeirates der „Stiftung für die bedrohte Tierwelt“ der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt (ZGF), Mitglied des Stiftungsrates der „Stiftung Innere Mission“ in Darmstadt sowie Vorsitzender des Anlageausschusses der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) in Darmstadt. Er engagiert sich im Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages, in der Stiftung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, bis März 2018 im Kleinen Konvent (Vorstand) der Evangelischen Akademie Frankfurt und außerdem als Vorsitzender des Fördervereins der Evangelischen Akademie.

N.N.

Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski

Jahrgang 1949, Petrusgemeinde Darmstadt, Dekanat Darmstadt-Stadt; Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychoanalyse; tätig in Krankenhäusern in Heidelberg, Mannheim, Heppenheim, Riedstadt, Zwesten von 1974 - 1987; ab dann Professur für Sozialmedizin an der Evangelischen Hochschule Darmstadt; von 1994 – 2014 Präsidentin der EHD; z.Zt. Seniorprofessorin.

20 Jahre Mitglied im Kirchenvorstand; berufenes Mitglied der Kirchensynode der EKHN von 1998-2004; seit Jahren Mitglied im Gemeinde- und Dekanatsdiakonieausschuss; Mitglied der Diakoniekonferenz, des Kuratoriums der Stiftung Diakonie Hessen, des Vorstands der Stiftung Elisabethenstift Darmstadt und des Aufsichtsrates der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt.

N.N.

Zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie und deren Stellvertretungen:

Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff, geboren 1965, studierte von 1986 bis 1993 Evangelische Theologie in Frankfurt am Main, Rom und Heidelberg, dort von 1990 bis 1992 auch Diakoniewissenschaft. 1999 promovierte sie bei Leonore Siegele-Wenschkewitz zur Dr. theol. und war nach dem Vikariat in Hessen und Nassau von 2001 bis 2005 Assistentin von Volker Leppin am Lehrstuhl für Kirchengeschichte der Friedrich-Schiller-Universität Jena. 2005 erfolgte die Habilitation und Tätigkeit als Privatdozentin in Jena. Seit dem Wintersemester 2005/2006 ist sie Inhaberin des Lehrstuhls für Kirchen- und Dogmengeschichte an der Augustana-Hochschule Neuendettelsau und amtierte von 2012 bis 2014 als Rektorin der Augustana-Hochschule.

Seit dem 1. März 2009 ist Schneider-Ludorff als erste Frau Präsidentin des Evangelischen Bundes. Sie ist in diversen internationalen wissenschaftlichen und kirchlichen Gremien tätig, wie

z.B. im Wissenschaftlichen Beirat des Centro Melantone in Rom. Seit 2013 ist sie Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats zur Auswertung der Kirchenkampf-Dokumentation in der EKHN. Sie ist Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung und im Wissenschaftlichen Beirat des Konfessionskundlichen Instituts, dessen Kuratorium sie als stellvertretende Vorsitzende angehört.

N.N.

Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt ist seit 2010 Professorin für Systematische Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen. Nach Studium der Theologie in Göttingen und Heidelberg, Vikariat in Mannheim, Studienaufenthalt in Berkeley/CA, wurde sie 1992 in Mainz promoviert und hat sich 2001 in Tübingen habilitiert. Von 2002-2010 war sie Universitätsprofessorin für Systematische Theologie an der Justus-Liebig-Universität in Gießen in Kooperation mit der Universität Frankfurt; dort war sie zudem von 2008-2010 Direktorin des Instituts für Religionsphilosophische Forschung. Sie war von 2011-2017 Vorsitzende der Sektion Systematische Theologie der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie und von 2006 - 2017 Vorsitzende des systematisch-theologischen Graduiertenkollegs Pfullingen (TAP). Seit 2013 ist sie Mitglied in der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer, sowie seit 2015 in der Senatskommission der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) für ethische Fragen der gentechnologischen Forschung. Von 2004-2009 war sie Mitglied der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD und von 2009 -2013 der Kammer für öffentliche Verantwortung der EKD. Seit 2013 ist sie Mitglied im Rat der EKD. Sie ist Mitherausgeberin der Zeitschrift für Theologie und Kirche (ZThK). Mitherausgeberin der Zeitschrift Evangelische Ethik (ZEE).

Elisabeth Gräß-Schmidt ist verheiratet und hat 2 Kinder.

Prof. Dr. Peter Gemeinhardt, geboren 1970 in Hamburg, wuchs in Frankfurt am Main und Usingen/Taunus auf und studierte nach dem Zivildienst in einem Altenheim (EVIM) von 1990 bis 1996 evangelische Theologie in Marburg und Göttingen und war Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes. 2001 promovierte er bei Wolfgang Bienert in Marburg im Fach Kirchengeschichte. Nach dem Vikariat in Kirchhain wurde Gemeinhardt 2003 zum Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) ordiniert. Von 2003 bis 2006 war er Martin-Bucer-Stipendiat der EKKW und habilitierte sich 2006 bei Martin Wallraff für das Fach Kirchengeschichte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, an der er von 2006 bis 2007 die Professur für Kirchengeschichte (Patristik) vertrat. 2006 erhielt er einen Ruf auf die Professur für Kirchen- und Dogmengeschichte (Schwerpunkt: Alte Kirche) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, 2007 einen Ruf auf die Professur für Kirchengeschichte an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

Zum 1. Juli wurde der von ihm initiierte Sonderforschungsbereich „Bildung und Religion in den Kulturen des Mittelmeerraums und seiner Umwelt von der Antike bis zum Mittelalter und zum Klassischen Islam“ (SFB 1136) von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) genehmigt, der für zunächst drei Jahre mit insgesamt 6,7 Millionen Euro gefördert wird.

Gemeinhardt war von 2010 bis 2014 Sprecher des Courant-Forschungszentrums EDRIS (Education and Religion From Early Imperial Roman Times to the Classical Period of Islam) an der Universität Göttingen und von 2007 bis 2012 Mitglied des Trägerkreises des DFG-Graduiertenkollegs „Götterbilder – Gottesbilder – Weltbilder“. Seit 2007 ist er Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim, seit 2016 dessen Vorsitzender und Mitglied des Kuratoriums des Instituts.

Peter Gemeinhardt ist mit einer Lehrerin verheiratet. Sie haben drei Kinder.

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 10.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Elke Tomala-Brümmer (Propstei Starkenburg, Dekanat Rodgau)

Stefan Buch (Propstei Rhein-Main, Dekanat Offenbach)

TOP 10.2 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Verwaltungsausschuss

Dekan Roland Jaeckle (Propstei Nord-Nassau, Dekanat an der Dill)

Fragestunde der 5. Tagung (26.04. – 28.04.18) der Zwölften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Synodaler Detlef Ruffert

1. Weshalb wurde bei dem Neubau (an das Gebäude des Regionalverbands) des Dekanatsverwaltungsgebäudes für das Dekanat Biedenkopf-Gladenbach in der Gemeinde Steffenberg entgegen der ursprünglichen Planung keine Elektrotankstelle gebaut?
 2. Wie vereinbart sich das mit den Klimazielen der EKHN, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in dem Flächendekanat verhältnismäßig weite Wege zur Dekanatsverwaltung und auch der Verwaltung des Regionalverbands zurückzulegen sind, die eine Betankung durchaus erforderlich machen würden wenn Elektrofahrzeuge benutzt werden?
 3. Ist der Versuch unternommen worden, mit der Gemeinde Steffenberg, ggfs. dem Landkreis Marburg-Biedenkopf oder den ortsansässigen Betrieben, ein gemeinsam zu finanzierendes Projekt einer Elektrotankstelle zu realisieren, auch im Sinne einer Kostenbeteiligung oder Kostenteilung?
-

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	23/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bergstraße	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.1
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 03.11.2017 in Zwingenberg bei 63 anwesenden von 82 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode Bergstraße kann aufgrund der vorgelegten Angaben im Haushaltsplan 2018 die Plausibilität der AfA (Absetzung für Abnutzung – Abschreibung) für das Haus der Kirche und die AfA für die Außenanlagen nicht feststellen. Die Kriterien müssen überprüft und plausibel dargestellt werden.

Beschlussfassung erfolgt per Akklamation.

Beschluss: Mehrheitliche Zustimmung bei 1 Enthaltungen und 1 Gegenstimmen

Der Haushaltsplanentwurf 2018 wird beschlossen und der erweiterte Antrag an die Kirchensynode weitergeleitet.

Erläuterung:

Der Antrag wurde im Zuge der Beschlussfassung des Haushaltsplans 2018 als Zusatz in oben abgebildetem Wortlaut gestellt und beschlossen. **Es wird darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SERL-Problematik sowohl den Dekanatshaushalt, als auch die Haushalte aller 34 Kirchengemeinden des Dekanats umfasst.**

Datum: 09.11.2017

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:		
A. Beschluss vom:		
	☐ Annahme	☐ Ablehnung
	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	24/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.2
Bergstraße	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **03.11.2017** in **Zwingenberg**
bei 63 anwesenden von 82 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Resolutionsentwurf Dekanatssynode

FAMILIEN GEHÖREN ZUSAMMEN

Wir appellieren an die Kirchenleitung und die Synode der EKHN, sich für einen beschleunigten Familiennachzug für Flüchtlinge einzusetzen und dabei in der laufenden politischen Diskussion eindeutig Stellung zu beziehen.

Das Zentrum Ökumene und die Diakonie Hessen, die sich bei einer einwöchigen Begegnungsreise über die Flüchtlingssituation in Griechenland informierten, berichten von wartenden, verzweifelten und mitunter depressiven Menschen, die nicht wissen, ob und wie es weitergeht. Ihre Verwandten, ihre Männer, Frauen oder Kinder befinden sich in Deutschland, sie selbst aber hängen in Griechenland fest.

Zurzeit leben in Griechenland rund 5.000 Geflüchtete, die das Recht auf Nachzug zu ihren Familien nach Deutschland haben. Tendenz: weiter steigend. Obwohl sie eine Zusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Weiterreise nach Deutschland erhalten haben, sind bislang nur wenige ins Land gelassen worden. Trotz des Rechts auf Nachzug wird die Einreise politisch offenbar bewusst beschränkt.

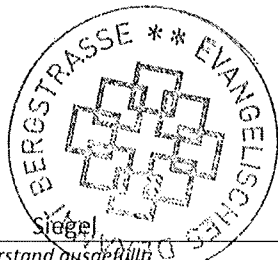
Wer in Deutschland im Asylverfahren einen Schutzstatus erhalten hat, hat gemäß der Dublin-Verordnung das Recht auf Familiennachzug. Wir bitten die Kirchenleitung und die Synode der EKHN, gegenüber den politisch Verantwortlichen auf dieses Recht zu pochen.

Das Evangelische Dekanat Bergstraße wird in Zukunft das Thema Familie unter verschiedenen Aspekten in den Blick nehmen. Der Familiennachzug von Flüchtlingen gehört dazu. In unserem Dekanat engagieren sich viele Menschen in den Kirchengemeinden oder in Initiativen für Geflüchtete. Sie leisten konkrete Hilfe und Unterstützung. Auch aus ihren Erfahrungen wissen wir, dass Integration besser gelingen kann, wenn alle Familienmitglieder zusammen und in Sicherheit

2017 sind. Der grundgesetzlich verbriefte Schutz der Familie gilt nicht nur für Deutsche.

Beschluss: mehrheitlich 1 Nein 2 Enthaltungen

Die Resolution wird im oben formulierter Textfassung an die Kirchensynode weitergeleitet.



Datum: 08.11.2017

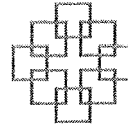
Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		☐	☐
Bauausschuss	Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodallbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing: 13. NOV. 2017 	☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
Unterschrift:			

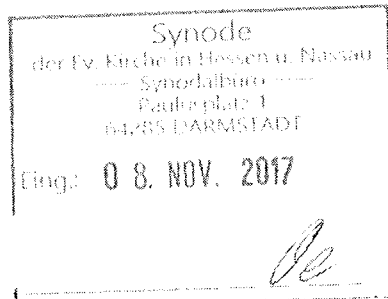


EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

EVANGELISCHES DEKANAT
Hochtaunus

EVANGELISCHES DEKANAT HOCHTAUNUS
Heuchelheimer Straße 20 - 61348 Bad Homburg

Kirchensynodalebüro
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt



Dekanatsbüro

Stefanie Sohn

Heuchelheimer Straße 20
61348 Bad Homburg

Dekanatsbüro: 06172/30 88-55
Fax: 06172/30 88-66
stefanie.sohn.dek.hochtaunus@ekhn-net.de
www.evangelisch-hochtaunus.de
Az.: 141-1
Tagebuch Nr.: 1979/so
Datum: 06.11.2017

Antrag an die EKHN-Synode

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Protokoll der 4. Tagung der III. Dekanatssynode des Ev. Dekanats Hochtaunus vom 03.11.2017, TOP 10 Anträge - Antrag des Kirchenvorstands Ober-Eschbach - Ober-Erlenbach an die EKHN-Synode zu KirA 2.0.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Sohn, Dekanatssekretariat

Anlage

Kopie:
Propstei Rhein-Main

Auszug aus dem Protokoll der 4. Tagung der III. Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Hochtaunus am Freitag, 03.11.2017.

Zu Beginn der Tagung wird die Beschlussfähigkeit mit 60 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern festgestellt.

TOP 10 Anträge

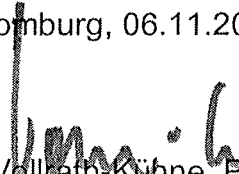
- Antrag des Kirchenvorstands Ober-Eschbach - Ober-Erlenbach an die EKHN-Synode zu KirA 2.0

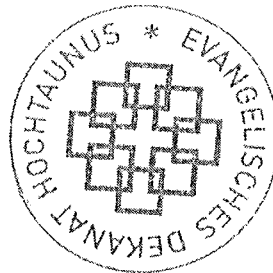
Auf fristgerecht eingegangenen Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Ober-Eschbach - Ober-Erlenbach beschließt die Synode einstimmig bei zwei Enthaltungen:

Die Einführung von KirA 2.0 ist mit Unzulänglichkeiten behaftet. So fehlen in KirA 2.0 Straßen, die Einteilung von Bezirken für Gemeindebriefe wurde aus KirA 09 nicht übernommen, Schulungen werden nur in Darmstadt mit unzureichender Platzzahl angeboten. Dies führt zu Mehrarbeit und Überstunden in den Gemeindebüros, die den Kirchengemeinden personell und finanziell aufgebunden sind.

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, ein Konzept zu entwickeln, das sicherstellt, dass Software-Updates oder Systemumstellungen künftig möglichst fehlerfrei funktionieren. Der zusätzliche Arbeitsaufwand in den Gemeinden wird durch die Zahlung der Überstunden durch die EKHN finanziert.

Bad Homburg, 06.11.2017


Peter Vollrath-Kühne, Präses



I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	26/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald Am Darmstädter Schloß 2 64823 Groß-Umstadt	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.4
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 17. November 2017 in Kleestadt
bei 67 anwesenden von 80 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Top 8 b) Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens

Als ein wesentliches Ergebnis der Verwaltungsvisitation stellt der Dekanatssynodalvorstand in vielen besuchten Gemeinden fest, dass zum Teil gravierende Unstimmigkeiten zwischen den tatsächlich dort lebenden Gemeindegliedern und den im System geführten Mitgliedern bestehen.

So müssen die Gemeinden bei getauften Neubürgern, die nie einen Austrittswunsch aus der Evangelischen Kirche bekundet haben, z.B. bei der Vorbereitung von Kasualien registrieren, dass diese nicht als Kirchenmitglieder geführt sind. Daraus und aus anderen Beobachtungen schließen wir, dass die Datenübergabe zwischen kommunalen Meldebehörden und Kirchengemeinden hinsichtlich der Kirchenmitgliedschaft verbesserungsfähig ist.

Deshalb stellt der Dekanatssynodalvorstand folgenden Antrag:

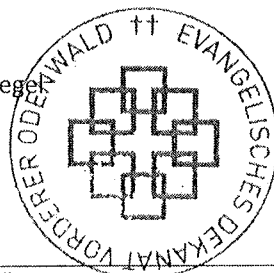
Die Dekanatssynode möge beschließen: Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, das kirchliche Meldewesen gründlich zu evaluieren und das System des Meldewesens gegebenenfalls zu reformieren.

Herr Dr. Vollmer bittet um die Abstimmung.

Die Dekanatssynode stimmt mit 6 Enthaltungen dem Antrag zu.

Datum: 1. Dezember 2017

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

Dr. Michael Vollmer

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐		
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	☐	☐		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐		

Bauausschuss	Synode der ev. Kirche in Hessen u. Nassau --- Synodalfürsorge --- Paulusplatz 1 61262 DARMSTADT Eing.: 06. DEZ. 2017 	☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐	
Kirchenleitung		☐	
Kirchensynodalvorstand		☐	
Unterschrift:			

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	27/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald Am Darmstädter Schloß 2 64823 Groß-Umstadt	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.5
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 17. November 2017 in Kleestadt
bei 67 anwesenden von 80 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Top 8 c) Einrichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung im Rahmen des Prozesses und zu finanzieren aus den Mitteln „Perspektive 2025“ der EKHN

Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode der EKHN zu beschließen, dass in der Kirchenverwaltung eine zunächst auf drei Jahre befristete Stabsstelle als Projektstelle für Innovation und Entwicklung eingerichtet wird. Ihre Aufgabe besteht darin, Veränderungsprozesse und Erneuerungsprojekte der EKHN abzustimmen und im Auftrag der Kirchenleitung zu koordinieren, kirchliche start-ups zu initiieren, systematisch zu begleiten und zu fördern, mit Nachbarkirchen in Fragen von Innovationen im Kontakt zu stehen und bei erfolgreichem Verlauf zur Implementierung in unserer Kirche beizutragen.

Die Projektstelle wird aus Mitteln der „Perspektive 2025“ der EKHN finanziert.

Begründung:

Moderne Unternehmen und Organisationen investieren hohe Summen in Innovation, weil sie ihnen Zukunft eröffnet. Wie geschieht Innovationsmanagement und -unterstützung in der EKHN? Angesichts der sich beschleunigenden gesellschaftlichen, demografischen und technischen Entwicklung steht auch die EKHN vor immensen Herausforderungen. Langjährig bestehende Familien-, Orts- und Betriebsstrukturen verändern sich schnell, wir verlieren Mitglieder und die Digitalisierung verändert unser Lebens- und Arbeitsverhalten sowie auch unsere Gemeinden.

Dies betrifft Verkündigung und Seelsorge, Haupt- und Ehrenamt, Kommunikation und kirchliche Bauten, Gemeinde-, Dekanats- und Kirchenverwaltung.

Darauf reagiert die EKHN unserer Einschätzung nach bisher eher mit einzelnen Projekten statt koordiniert mit einem strategischen Gesamtkonzept. Beispielhaft stehen hierfür die Entwicklung und Planung neuer Formate der Gottesdienstgestaltung, der Kommunikation und der Digitalisierung, die Professionalisierung der Verwaltung auf Gemeindeebene, die Entwicklung der Position einer Gemeindeassistentin / eines Gemeindeassistenten, die gemeindeübergreifenden Trägerschaften für Kindertagesstätten oder der Umgang mit den Bauwerken, z.B. Pfarrhäusern.

Die Komplexität der schon eingetretenen und noch vor uns liegenden Entwicklungen erfordert unserer Ansicht nach Koordination, Strategie und Ermutigung zur Innovation. Das Fehlen einer hilfreichen Übersicht und Gesamtkoordination erschwert oder verhindert die notwendigen und sinnvollen Veränderungen unserer Kirche und führt auf allen Ebenen zu Überforderung.

Deshalb ist eine gesamtkirchliche Koordination und Steuerung der Entwicklungs- und Innovationsprojekte der EKHN unverzichtbar und insofern einzurichten. Die Stelle arbeitet der Kirchenleitung zu.

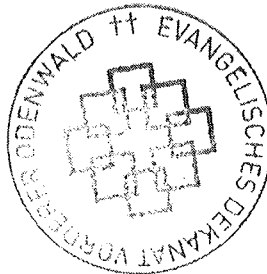
Herr Dr. Vollmer bittet um die Abstimmung.

Die Dekanatssynode stimmt dem Antrag mit 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen zu.

Datum: 1. Dezember 2017

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:



Dr. Michael Vollmer

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

☐

☐

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

☐

☐

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐

Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	28/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.6
Dreieich	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 16.02.2018 in Dreieich-Buchschlag bei 29 anwesenden von 32 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Dreieich beantragt bei der Kirchensynode der EKHN:

Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ werden erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Bauanfragen und -vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Begründung:

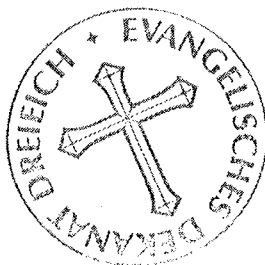
Vor uns liegt ein großer Umgestaltungsprozess im Bereich der gemeindlichen Gebäude. Nicht nur im Dekanat Dreieich stöhnen die Gemeinden zunehmend unter den finanziellen Folgen und einer Arbeitsmehrbelastung der Kirchenvorstände durch eine zu große Baulast. Viele der Gebäude sind in die Jahre gekommen oder für die kleiner gewordenen Gemeinden zu groß geworden. Allein zwei (von zwölf) Gemeinden aus unserem Dekanat können die hohen finanziellen Mittel nicht mehr aufbringen und haben die Unterstützung des Überbrückungsfonds beantragt.

Für die Umgestaltungsprozesse braucht es einen erhöhten Mehraufwand und klare Strukturen bei der Beratung und Steuerung durch die Bauverwaltung der Gesamtkirche. Unsere Erfahrung ist, dass dies aufgrund der hohen Arbeitsverdichtung für die Mitarbeitenden zurzeit nicht angemessen eingelöst werden kann. So haben sich die Erstellung und Umsetzung von Gebäudeentwicklungskonzepten oder Bauvorhaben unnötig in die Länge gezogen, was eine verantwortliche Arbeit der Kirchenvorstände behindert. Außerdem erscheinen uns die Finanzmittel angesichts der baulichen Herausforderungen zu gering. Dadurch werden notwendige Projekte nicht zeitnah umgesetzt.

Die Dekanatssynode des Dekanats Dreieich bittet die Kirchensynode dringend darum, die Mittel zu erhöhen und Abhilfe zu schaffen. Sie ist sich der finanziellen Herausforderung bewusst, gibt aber zu bedenken, dass eine auskömmliche Ausstattung die Qualität der Arbeit erhöht und letztlich Folgekosten spart.

Darüber hinaus bitten wir die Kirchensynode zu bedenken, ob die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 (GemhVO) noch den aktuellen Erfordernissen entspricht. So soll in unserem Dekanat eine Gemeinde mit fast 9000 Gemeindemitgliedern ihre Versammlungsfläche radikal auf 270 qm verkleinern. Für den zukünftigen Zusammenschluss von kleineren Gemeinden ist dies kein Anreiz. Zudem führt die konsequente Ausführung dieser Bestimmungen dazu, dass wir zukünftig keine großen Gemeindesäle mehr haben werden, in denen z.B. die Synoden der fusionierten Dekanate oder andere Großveranstaltungen stattfinden können. Eine an den derzeitigen Herausforderungen orientierte Anpassung der Bestimmung, welche auch die vielfältigen Formen von Gemeindeverbindungen (fusionierte Gemeinden, Kooperationsräume etc.) mit bedenkt und mehr Flexibilität ermöglicht, erscheint uns dringend notwendig.

Datum: 21.02.18 Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung			☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung			☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			☐	☐
Bauausschuss			☐	☐
Benennungsausschuss			☐	☐
Finanzausschuss			☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss			☐	☐
Rechtsausschuss			☐	☐
Theologischer Ausschuss			☐	☐
Verwaltungsausschuss			☐	☐
Kirchenleitung				☐
Kirchensynodalvorstand				☐
Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau ----- Synodaltbüro ----- Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 28. FEB. 2018 <i>[Signature]</i>				
Unterschrift:				

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	29/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen Land	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.7
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 24.02.2018 in 63667 Nidda bei 96 anwesenden von 134 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen, die fusionsbedingten Kosten der Dekanatsfusion als gesamtkirchliche Kosten zu übernehmen. Das gilt insbesondere für die bauliche und sachliche Ausstattung der Dekanate.

Begründung:

Durch die Fusion werden neue Räume benötigt, da die Fusion die Konzentration an einem Standort notwendig macht.

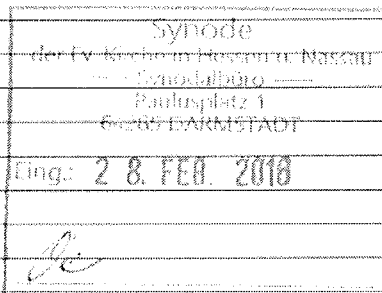
Die Dekanate, die weder durch die Zentrale Pfarrei Vermögensverwaltung (ZPV) unterstützt werden noch entsprechende Mietobjekte finden können, werden gegenüber anderen Dekanatsfusionen finanziell benachteiligt. Die dadurch oftmals notwendige Rücklagenentnahme schränkt die inhaltliche Handlungsmöglichkeit des neu entstandenen Dekanats massiv ein.

Datum: 26.02.2018




(Rolf Hartmann)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐
Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
		Unterschrift:	

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	30/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Binger Str. 218 55218 Ingelheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.8
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 23. März 2018 in im Gemeindehaus der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde in Ingelheim bei 36 anwesenden von 47 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim beantragt,

dass die Landessynode das Zentrum Bildung beauftragt, ein Pilotprojekt im Dekanat Ingelheim zur Verwaltungsreduzierung bei den Kirchengemeinden im Hinblick auf ihre Kindertagesstätten einzurichten.

Ziel ist es zu prüfen,

- a) was durch eine Erhöhung von Verwaltungsfachkraftstunden bei den Regional-verwaltungen an Entlastungen der Kirchengemeinden erreicht werden kann?
- b) wie man Verfahren durch die Klärung und Veränderung von Zuständigkeiten vereinfachen kann, z.B. Korrespondenz mit der MAV?
- c) inwieweit es nicht ausreicht, das bestehende System dadurch zu verbessern und zu stabilisieren, statt eine weitere Verwaltungsebene einzuführen.

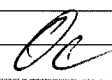
Das Pilotprojekt soll auf 3 Jahre befristet werden.

26.04.2018



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐
Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss		☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodalbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 28. MRZ 2018			
		Unterschrift:	

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	31/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Binger Str. 218 55218 Ingelheim	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.9
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 23. März 2018 in im Gemeindehaus der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde in Ingelheim bei 36 anwesenden von 47 stimmberechtigten Mitgliedern mit 32 Ja-Stimmen beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim beantragt,

dass die Landessynode die Kirchenleitung bittet, die Bauaufsicht und Baubegleitung der Kindertagesstätten wieder im Bereich der Regionalverwaltungen zu organisieren.

Außerdem beantragt sie, dass die regionalen Bauabteilungen dafür personell besser ausgestattet werden, um den steigenden Anforderungen nachkommen zu können.

Eine Verdoppelung des bisherigen Personals erscheint hierfür notwendig.

Begründung:

Die Kindertagesstätten unserer Landeskirche werden derzeit im Falle von Baumaßnahmen zentral durch die Bauabteilung der Kirchenverwaltung begleitet.

Dieses Verfahren gestaltet sich in der Praxis äußerst schwierig,

- da beispielsweise die zurückzulegenden Wege sehr lang sind,
- da die Präsenz des zuständigen Personal vor Ort deswegen nicht immer zu gewährleisten ist,
- da die Kenntnisse der lokalen Verhältnisse oft unzureichend vorhanden sind.

Eine dezentrale Bauaufsicht in den Regionalverwaltungen würde diese Schwierigkeiten erheblich minimieren.

Aus den genannten Gründen erscheint uns eine regionale Bauverantwortung für die Belange der Kindertagesstätten sinnvoll und dringend notwendig.

26.04.2018



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		☐	☐
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		☐	☐
Bauausschuss		☐	☐
Benennungsausschuss	Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodaltbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Fing.: 2 8. MRZ. 2018 	☐	☐
Finanzausschuss		☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss		☐	☐
Rechtsausschuss		☐	☐
Theologischer Ausschuss		☐	☐
Verwaltungsausschuss		☐	☐
Kirchenleitung			☐
Kirchensynodalvorstand			☐
		Unterschrift:	

Grußwort an die United Church of Christ (UCC New York Conference) zum Engagement gegen Waffengewalt und Waffenbesitz in den U.S.A.



Sehr geehrter Conference Minister Pfarrer David Gaewski,
liebe Geschwister in Christus,

die Ermordung von 17 Menschen und die Zahl von über 15 zum Teil schwer Verletzten durch den Amoklauf eines 19-jährigen Ex-Schülers im Februar diesen Jahres an der Marjory Stoneman Douglas High School in Parkland / Florida hat auch die Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Kirchenleitung tief erschüttert und entsetzt. Gemeinsam mit den Angehörigen, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern der Schule trauern wir um die Opfer und bringen unsere Anteilnahme zum Ausdruck.

In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche Schießereien an Schulen in den U.S.A., zum Teil mit Toten und Verletzten. Das Attentat in Florida war nach Aussagen des Time Magazine bereits der 4. Schusswaffen-Angriff in einer Schule in diesem Jahr mit Verletzten und Toten. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgen wir daher die starken Proteste von Tausenden von Schülerinnen und Schülern in den U.S.A. und ihre Forderungen nach strengeren Waffengesetzen. Diese Proteste haben ihren bisherigen Höhepunkt in dem „March for Our Lives“ am 24. März in Washington, D.C. und vielen anderen Orten der U.S.A. und weltweit mit hunderttausenden Menschen gefunden. Wir haben wahrgenommen, dass diese „Märsche für unser Leben“ durch die örtlichen Gemeinden der United Church of Christ (UCC) und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützt wurden. In Washington, D.C. waren sie mit einer großen Delegation vertreten. „The life of every human is precious and valuable and as people of faith we should be honoring that. Jesus lived out that value, withstood state violence on his body and transcended that. And we are to do the same“, begründet Pfarrerin Anne Dunlap das Engagement der UCC für die Aktionen der Schülerinnen und Schülern.

Damit nimmt die UCC den Traum von Martin Luther King, Jr. auf, der im April vor 50 Jahren ermordet wurde. Er träumte von einer Gesellschaft ohne Gewalt, Diskriminierung, Unterdrückung und rassistische Übergriffe. Sein Traum ist fest begründet von der frohen Botschaft der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt. Als Partnerkirche der New York Conference der UCC teilen wir diese Hoffnung mit Ihnen und unterstützen Ihre Proteste gegen einen freien und weitgehend nicht reglementierten Verkauf von Waffen. Als Kirche in einem Land, das weltweit an Platz drei des Exports von Kleinwaffen steht, wissen wir um die eigene Verstrickung in das Geschäft mit dem Tod und die Verantwortung für stärkere Waffenkontrollgesetze.

„Selig sind, die Frieden stiften“ (Matthäus 5,9) – diese Zusage Jesu in der Bergpredigt mahnt uns immer wieder gemeinsam nach Wegen zu suchen, die diesen Frieden stärken.

In geschwisterlicher Verbundenheit

Für Synode und Kirchenleitung

Dr. Ulrich Oelschläger, Präses

Dr. Dr. h. c. Volker Jung, Kirchenpräsident

**Greetings to the United Church of Christ (UCC New York Conference) regarding your
Commitment against Gun Violence and the Possession of Firearms in the USA**



Dear Conference Minister Pastor David Gaewski,
dear brothers and sisters in Christ,

The members of the Twelfth Church Synod of the Protestant Church in Hesse and Nassau and the members of the Church Governing Board are deeply shocked and appalled by the murder of 17 persons and more than 15 wounded persons resulting from the killing spree carried out by a 19 year-old former student at the Marjory Stoneman Douglas High School in Parkland, Florida. We mourn the victims together with their relatives and the students and teachers in the school community and express our sympathy to them.

In the last years there have been numerous shooting rampages at schools in the U.S., in large part with dead and injured persons. According to Time Magazine the rampage in Florida was already the fourth gun attack in a school this year with fatalities and injured persons. We are paying close attention to the vigorous protests of thousands of school students in the United States and their demands for more stringent gun laws. The culmination of these protests was the "March for Our Lives" in Washington, D.C. and in many other U.S. cities as well as around the world on March 24, in which hundreds of thousands of persons participated. We recognize that these "Marches for Our Lives" have been supported by the local congregations of the United Church of Christ (UCC) and their ministers. They were represented by a large delegation in Washington, D.C. "The life of every human is precious and valuable and as people of faith we should be honoring that. Jesus lived out that value, withstood state violence on his body and transcended that. And we are to do the same," Pastor Anne Dunlap said in justification of the engagement of the UCC for the actions of the school students.

The UCC carries forward the dream of Martin Luther King, Jr., who was assassinated 50 years ago this April. He dreamed of a society without violence, discrimination, repression and racially motivated attacks. His dream is deeply rooted in the good news of God's love for all peoples. We, the partner church of the New York conference of the UCC, share this hope with you and support your protests against the unrestricted and nearly totally unregulated sale of firearms. We, a church body in the country with the third highest export figures of small weapons, are well aware of our own involvement in the business of death and the responsibility for stronger weapons control laws.

"Blessed are the peacemakers" (Matthew 5:9) – this promise of Jesus in the Sermon on the Mount is a constant exhortation to us to seek ways of strengthening peacemaking together.

In brotherly/sisterly solidarity

For the Synod and the Church Governing Board

Dr. Ulrich Oelschläger, Synod President Dr. Dr. h. c. Volker Jung, Church President